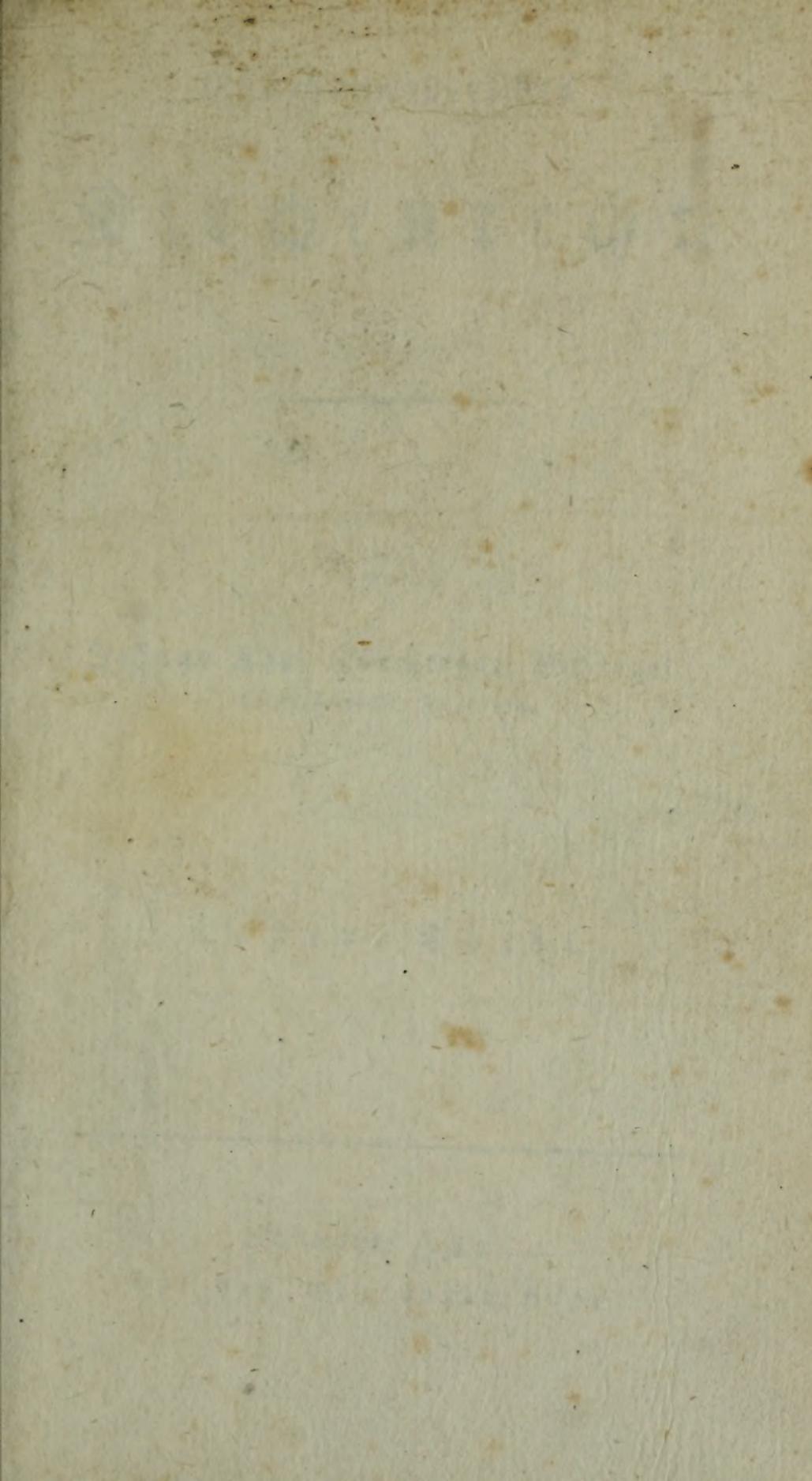
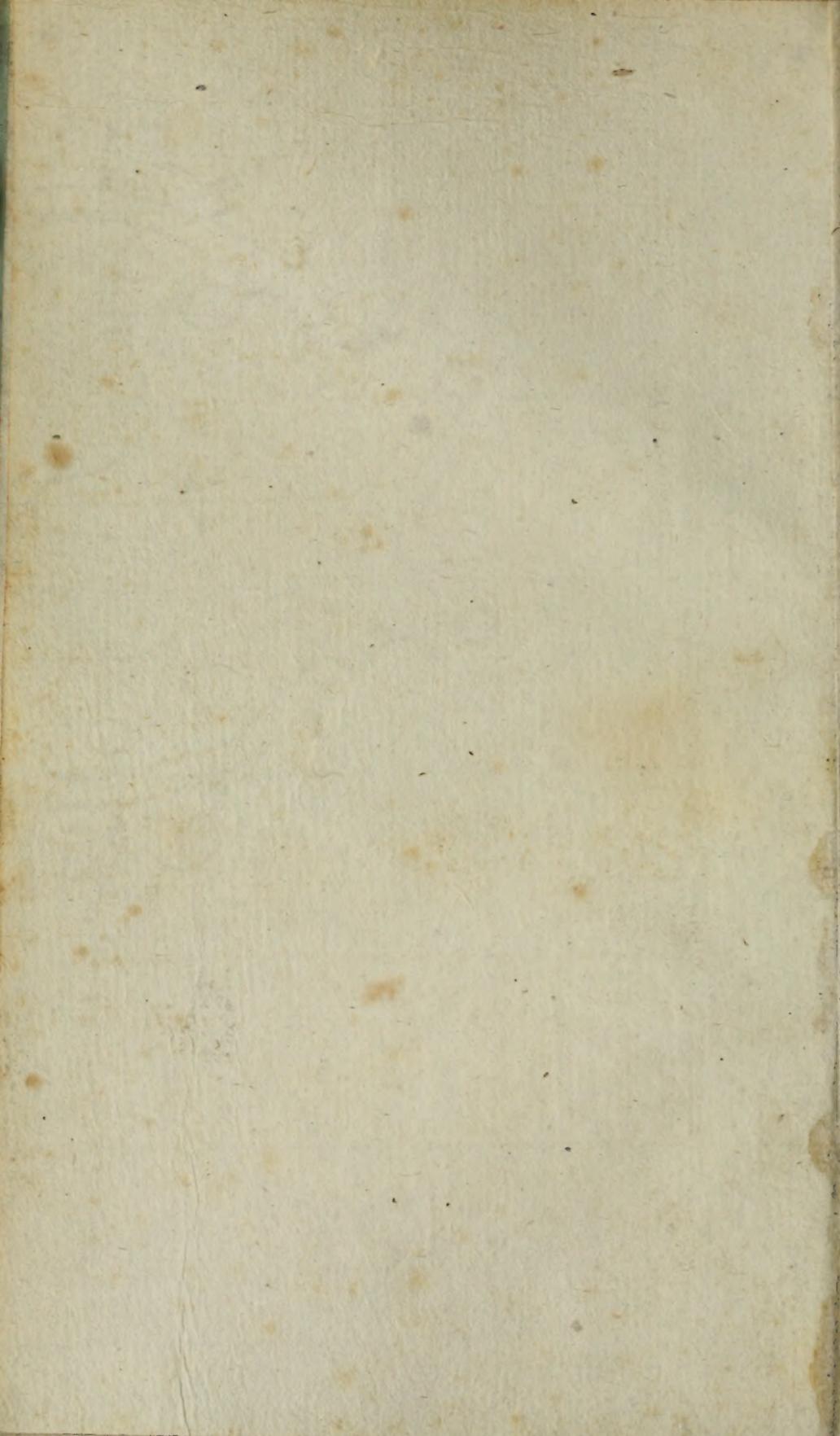


Langens. 2 Bände 5/30

J
May





Churhannöversches

Kirchenrecht.

Von

Johann Karl FÜRCHTEGOTT Schlegel,
Consistorial - Secretär.

Erster Theil.

Hannover 1801.

Bei den Gebrüdern Hahn.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header, which is mostly illegible due to fading and bleed-through.

Large, faint, mirrored text across the upper middle section, likely bleed-through from the reverse side of the page.

A small, faint handwritten mark or word located in the center of the page.

A line of faint, mirrored text in the lower middle section, appearing to be bleed-through from the back of the page.

A line of faint, mirrored text in the lower section, also appearing to be bleed-through from the reverse side.

A line of faint, mirrored text near the bottom of the page, likely bleed-through.

A line of faint, mirrored text at the very bottom of the page, appearing to be bleed-through.

A large, stylized handwritten mark or signature in the bottom left corner, possibly a red wax seal or a specific calligraphic mark.

Er. Excellenz,

dem Königl. Großbritt. und Churfürstl. Braunschw. Lüneb.

Herrn Geheimen Rath und Consistorial-Präsidenten,

Freyherrs von Arnswaldt

unterthänigst gewidmet

vom Verfasser.

Dr. G. G. G.

dem Königl. Hofe und
dem Kaiserl. Hofe
zu Wien, den 1. März 1784.

Sehr Ehrenwerter Herr
Herrn v. S.

Ergebenster
Dienstag den 1. März 1784.

W. G.

V o r r e d e.

Das Wohl der christlichen Kirche, von dem auch das Wohl des Staates, wegen des nahen Verhältnisses, in dem er mit der Kirche steht, nicht zu trennen ist, hängt zum Theil von richtigen und geläuterten Begriffen des Kirchenrechts, und von einer gut geordneten kirchlichen Verfassung ab. Die mehrere Aufklärung, welche in neuern Zeiten bey den Fortschritten der Wissenschaften auch in den Lehren des allgemeinen Kirchenrechts durch einsichtsvolle protestantische und catholische Rechtslehrer bewirkt worden, wird daher von unverkennbarem wohlthätigem Einfluß für Kirche und Staat seyn, zumal wenn mit der Kenntniß dieser Fortschritte auch die genaue

Kenntniß vaterländischer Rechte, Geschichte und Verfassung in Verbindung gesetzt, und sie auf solche Weise zur Anwendung gebracht wird.

Auch das Kirchenrecht unsers Landes hat durch die Bemühungen gewonnen, welche vorzüglich in neuern Zeiten mehrere berühmte Schriftsteller auf die Entwicklung und Erörterung der Rechte und Geschichte unsers Landes verwandt haben, da besonders die allgemein geschätzten Werke des verewigten Vice-Präsidenten von Puffendorf, Vice-Canzlers Strube, und der Herren Oberappellationsrätthe von Bülow und Hagemann viele vortreffliche Abhandlungen über einzelne Theile des Kirchenrechts enthalten.

In Ansehung der Kirchengeschichte unsers Landes, welche dem Kirchenrechte in mancher Hinsicht zur Stütze dient, ist zwar bisher weniger geschehen. Mehrere Manuscripte darüber sind nie im Druck erschienen*).

*) Weiland Geheimen-Raths von Braunß Bibliotheca Brunsuico-Luneburgensis, Wolfenbütteli 1744, liefert davon mehrere Beispiele.

Verschiedene darüber vorhandene Werke schränken sich ganz allein auf den Fortgang der Reformation in einzelnen Städten und Provinzen ein, und sind nicht immer völlig befriedigend. Aus spätern Zeiten sind größtentheils nur einzelne Züge in mehreren Werken zerstreuet anzutreffen; woben vorzüglich Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover erwähnt zu werden verdient, die manche wichtige Bemerkungen hierüber, als Resultate seiner Beobachtungen, beyläufig enthält. Doch neuerlich haben mehrere verdienstvolle Männer sich bemühet, die kirchlichen Einrichtungen und Verbesserungen in ein helleres Licht zu stellen, und die von dem Herrn Abte Dr. Salfeld herauszugebenden Beiträge zur Kenntniß und Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens in den königlich Braunschweig = Lüneburgischen Churlanden, wovon bereits mehrere Hefte erschienen, lassen hierin noch vieles erwarten.

Als ein nützlicher Beitrag zu dem, was hierin bereits geleistet worden, möchte auch eine systematische Bearbeitung des Churhan-

nüberschen Kirchenrechts, nebst einer Geschichte der kirchlichen Verfassung unsers Landes, von ihrer ersten Entstehung an bis auf jezige Zeiten, zu betrachten seyn; vorausgesetzt, daß es ersterer, wenn sie gleich nicht die Ausführlichkeit einzelner Rechtserörterungen gestattet, nicht an Gründlichkeit ermangete, und letztere so viel möglich aus authentischen Quellen entnommen wäre.

Ein auf solche Art bearbeitetes Kirchenrecht würde denjenigen, die diese Rechtskenntnisse bereits in ihrem ganzen Umfange besitzen, vielleicht eine bequemere Uebersicht, denen aber, die es nicht zum besondern Gegenstande ihrer Nachforschungen gemacht haben, in vorkommenden Gelegenheiten eine Erleichterung verschaffen. Die Geschichte der Kirchenverfassung aber würde nicht nur in vielen Fällen dem Kirchenrechte selbst zur Erläuterung dienen, sondern auch Stoff zu wichtigen Betrachtungen darbieten.

In einigen benachbarten Ländern sind kürzlich bereits ähnliche Werke über das Kir-

chenrecht und die Kirchenverfassung dieser Länder erschienen **); und auch in dem unsrigen fehlt es nicht gänzlich daran; da unter andern in den 1760 erschienenen Anfangsgründen des Braunschweig = Lüneburgischen Privatrechtes des Vice = Canzlers von Selchow ein kurzes System unsres Kirchenrechtes auf:

***) Ich erwähne hier nur: Siggelkow Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen- und Pastoralrechts, 3te Auflage 1797, welches sich vortheilhaft auszeichnet; allgemeines Preussisches Kirchenrecht, ein systematisch geordneter Auszug desjenigen, was in dem allgemeinen Landrechte und in der Gerichts-Ordnung für die Preussischen Staaten darauf Bezug hat, vorzüglich für Prediger, Candidaten und Kirchen = Collegia, Dortmund 1798; Abriß der Chursächsischen Kirchen- und Consistorienverfassung von Christian Gotthelf Fix 1795; Kirchen- und Schulverfassung des Herzogthums Gotha, von J. H. Gelbke, Ober-Consistorialrath; welche beyde letztere auch auf die Kirchen-Statistik gehen. So eben erscheint auch eine Beschreibung der Kirchenverfassung der Herzoglich Braunschweigischen Lande von Stübener, Goslar 1800; wovon ich jedoch, da sie erst nach Abfassung dieses Werkes herausgekommen, in diesem Theile noch keinen Gebrauch machen können,

schwierige Gegenstände weiter aufzuhellen, da mir die mit diesem Unternehmen verbundenen Schwierigkeiten nicht entgehen, welche durch das so zusammengesetzte System unsers aus mehreren Provinzen bestehenden Staats, wovon jede ihre eignen Rechte hat, so wie durch das beträchtliche Alterthum der Kirchen-Ordnungen und einiger andern Gesetze, und die daraus entstehenden Dunkelheiten, noch vermehrt werden. Aber eben in Hinsicht dieser Schwierigkeiten darf ich eine billige Nachsicht erwarten.

Hannover, im September 1800.

Inhalt des ersten Theils *).

Erstes Buch.

Von den Kirchen: Ordnungen im Allgemeinen,
Seite I bis 72.

Erste Abtheilung. Von den Quellen des Chur-
hannoverschen Kirchenrechts. S. I bis 34.

Erster Abschnitt. Von der heiligen Schrift und
den symbolischen Büchern. S. 2 bis 5.

In wie weit in Rechtsfachen darauf Rücksicht zu nehmen sey,
und worin die symbolischen Bücher unsers Landes bestehen.

Zweyter Abschnitt. Von den Kirchengesetzen und
Gewohnheiten. S. 6 bis 18.

Von den Kirchen: Ordnungen, als Grundlage der Kirchengesetz-
verfassung, und ihrer jetzigen Anwendbarkeit; von den
landesherrlichen Verordnungen, Landtagsabschieden; all-
gemeinen Ausschreiben der Landescollegien; und den Re-
pertoriis zu den Landes: Ordnungen, und deren Verbind-
lichkeit; vom Gewohnheitsrechte und Gerichtsgebrauche.

Dritter Abschnitt. Von dem allgemeinen Rechte
und dessen Anwendbarkeit. S. 19 bis 34.

Von den Reichsgesetzen; vom canonischen und päpstlichen
Rechte; vom Römischen Rechte. Von der Unentbehrlich-
keit des canonischen Rechts als Hülfrechts. Die Reichs-
gesetze haben vor dem canonischen Rechte, dieses aber vor
dem Römischen Rechte den Vorrang.

*) Das Sach-Register wird zur Abkürzung erst am Ende des Wer-
kes kommen, daher die Inhaltsanzeige ausführlicher ist.

Zweyte Abtheilung. Von den Kirchen=Ordnungen und deren Gültigkeit in verschiedenen Provinzen des Landes. S. 35 bis 65

Erster Abschnitt. Von der Kirchen=Ordnung des Herzogs Julii, und deren Gültigkeit in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen, dem Communion=Oberharz, dem Amte Wildeshausen, auch den Grafschaften Hohnstein und Spiegelberg. S. 35 bis 42
Sie gilt außerdem im Hildesheimischen, nicht aber im Wolfenbütteleichen.

Zweyter Abschnitt. Von der Kirchen=Ordnung des Herzogs Friedrich zu Lüneburg von 1643 und deren Gültigkeit im ganzen Fürstenthume Lüneburg. S. 43 — 44

Dritter Abschnitt. Von der Gültigkeit der Lüneburgischen Kirchen=Ordnung im Fürstenthume Grubenhagen. S. 45 bis 49

Vierter Abschnitt. Von der Hoya'schen Kirchen=Ordnung, und von der Gültigkeit der Lüneburgischen Kirchen=Ordnung in der Grafschaft Hoya. S. 50 bis 60
In der ganzen Grafschaft Hoya ist bis gegen Ende des 17ten Jahrhunderts die Hoya'sche Kirchen=Ordnung in Observanz gewesen, jetzt gilt daselbst aber die Lüneburgische.

Fünfter Abschnitt. Von der Gültigkeit der Lüneburgischen Kirchen=Ordnung in dem Amte Westen und Thedinghausen. S. 61

Sechster Abschnitt. Von der Gültigkeit der Lüneburgischen Kirchen=Ordnung in der Grafschaft Diepholz. S. 62 bis 63

Siebenter Abschnitt. Von denen in auswärtigen Filialen geltenden Kirchen=Ordnungen. S. 64 bis 65

Dritte Abtheilung. Allgemeine Bemerkungen wegen der in den verschiedenen Provinzen des Landes geltenden Verordnungen in Kirchensachen. S. 66 bis 72
Allgemeine Regeln. Kurze Uebersicht.

Zweytes Buch.

Von den Hoheitsrechten in Ansehung der Religion, der Kirchengewalt, den Rechten des Consistorii und landesherrlichen Reservatrechten. S. 73 bis 118

Erste Abtheilung. Hoheitsrechte in Ansehung der Kirche. S. 73 bis 78

Sie bestehen in dem landesherrlichen Reformatorenrechte, 2) in der Oberaufsicht in Kirchensachen, 3) in der landesherrlichen Saus- und Schirmgerechtigkeit; nicht aber 4) in dem Vereigenthume über Kirchengüter.

Zweite Abtheilung. Von der Kirchengewalt, deren Bestandtheilen und Gründen. S. 79 bis 88

Sie ist der Inbegriff der Gesellschaftsrechte der Kirche, welche den protestantischen Landesherrn übertragen sind. Ueber die Gründe, wonach ihnen solche bezulegen sind, herrschen verschiedene Systeme: 1) das Episcopalsystem, 2) das Territorialsystem, 3) das Collegialsystem; welches letztere vorzuziehen ist.

Dritte Abtheilung. Von den landesherrlichen Reservat-Rechten in Kirchensachen, und den Rechten des Consistorii. S. 89 bis 118

Anordnung des Consistorii. Solches ist der Landesverfassung nach als wesentlich nothwendig zu betrachten. Ein Theil der Kirchengewalt kommt untergeordnet den Superintendenten zu, und mehrere Rechte derselben hat sich der Landesherr vorbehalten. Die landesherrlichen Reservatrechte bestehen in vorbehaltenen einzelnen Theilen des Kirchenregiments, oder in einer vorbehaltenen Concurrentz dabey. Zu erstern gehört 1) die gesetzgebende Gewalt, 2) die Aufsicht auf die Klöster, 3) die Aufsicht auf die Landesuniversität zu Göttingen, und vormals zu Helmstädt. 5) Die Ehefachen der Catholiken, wenn beyde Theile catholisch sind. — Zu letztern, welche in neuern Zeiten eine genauere Bestimmung erlangt haben, gehört: 1) die Bestätigung der auf Pfarren und Superintendenturen in Vorschlag gebrachten Subjecte; 2) die Bestätigung der zu erkennenden Absetzung eines Predigers und Superintendenten; 3) die Ertheilung besonderer kirchlichen Privilegien und Dispensationen. — Die Dispensa-

tionen in Ehesachen, von der öffentlichen Beerbigung, dem Confirmationsalter und der Kirchenbuße, gehören vor das Consistorium; jedoch von denen zu der in der Verwandtschaft einige nach vorgängiger Auctorisation Königl. Landesregierung. 4) Die Zustimmung und Befätigung der im Kirchenstaate vorzunehmenden Veränderungen. — Mit Ausnahme dieser Reservat-Rechte steht die Ausübung der Kirchengewalt dem Consistorio zu. Gegenstände, worauf sie gerichtet, und Art und Weise, wie sie auszuüben ist.

Drittes Buch.

Von der geistlichen Gerichtsbarkeit S. 119 bis 230

Erste Abtheilung. Von der Beschaffenheit der geistlichen Gerichtsbarkeit im Allgemeinen. S. 119 bis 139

Erster Abschnitt. Allgemeine Bemerkungen über die geistliche Gerichtsbarkeit. S. 119 bis 124

Dem Consistorio ist ursprünglich eben die Gerichtsbarkeit beygelegt, als den vormaligen catholischen geistlichen Gerichten im Lande, mit Ausnahme der eingerissenen Mißbräuche. Eintheilung der Gerichtsbarkeit.

Zweyter Abschnitt. Gegenstände der geistlichen Gerichtsbarkeit. S. 125 bis 127

Auch nach unsern Landesgesetzen wird ein Unterschied unter *causis ecclesiasticis meris* und *mixtis* gemacht.

Dritter Abschnitt. Umfang und Beschaffenheit der Gerichtsbarkeit des Consistorii. S. 128 bis 134

Auf welche Provinzen sie sich erstreckt. Es steht dem Consistorio mit den höhern weltlichen Gerichten gleiche Macht zu, die sich gegenseitig Hülfe zu leisten haben. Die Execution geschieht vermittelst des weltlichen Arms.

Vierter Abschnitt. Von den Klagen der Kirchendiener gegen weltliche Personen, besonders wegen geistlicher Güter und Gefälle. S. 135 bis 139

Durch die Verordnung vom 20. May und 2. Jun. 1739 sind die Befugnisse des Consistorii hiebey, in Ansehung der verschiedenen Provinzen des Landes, näher bestimmt. Wie diese Verordnung zu verstehen sey.

Zwente Abtheilung. Von der Competenz des Consistorii sowohl als der weltlichen Gerichte in Ansehung der Gerichtsbarkeit über Kirchendiener, und die zu solchen gehörige Personen. S. 140 bis 162

Erster Abschnitt. Personalklagen gegen den *clerum majorem*. S. 140 bis 144

Den befreyeten Gerichtsstand haben Prediger und höhere Geistliche, auch Stiffts- und Patronat-Prediger, jedoch nicht die Candidaten der Theologie. In wie weit abaesetzte Prediger Witwen, Kinder, Angehörige und Dienstboten der Prediger. Es geht solches auch auf Conturs- und Vormundschafftssachen.

Zwenter Abschnitt. Personalklagen gegen den *clerum minorem*. S. 145 bis 149

Sie haben schon von den ältesten Zeiten her vorß Consistorium gehört, doch sind darüber häufig Irrungen entstanden, weßfalls durch die Verordnung vom 1. May 1770 die Gerichtsbarkeit näher bestimmt ist. Die untern Kirchendiener, als Kirchenvorsteher, Glöckner u. s. w., stehen nicht unter dem Consistorio.

Dritter Abschnitt. Klagen der Kirchen- und Pfarrmeyer gegen die Prediger als Gutsherren, und umgekehrt. S. 150 bis 152

Die Be- und Abmeyerungsklagen der Kirchen- und Pfarrmeyer gehören vor das Consistorium, nicht aber die von Kirchendienern gegen sie anzustellenden Klagen auf rückständige Gefälle.

Vierter Abschnitt. Personelle Klagen gegen den *clerum*, welche von der allgemeinen Regel auszunehmen sind. S. 153 bis 155

Feudal- und Criminalsachen der Geistlichen gehören nicht vor das Consistorium. Von denen aus einer weltlichen Vormundschaft oder Contracte entstehenden Klagen verbleibt dem Kläger die Wahl. Nach Landesgesetzen sind auch die Deichsachen ausgenommen, und findet auch bey Geistlichen das *forum continentiae causae* Statt.

Fünfter Abschnitt. Realklagen gegen Kirchendiener in Ansehung ihrer weltlichen Güter. S. 156 bis 158

Solche gehören sowohl bey beweglichen als unbeweglichen Gütern vor das Gericht der beleghenen Sache; jedoch verbleibt dem Kläger die Wahl, ob er sie dafeldst, oder bey dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten anbringen moße. *Actiones in rem scriptae* aber gehören zu den persönlichen Klagen.

Sechster Abschnitt. In wie fern die Kirchendiener noch außerdem der weltlichen Obrigkeit unterworfen sind. S. 159 bis 162

Sie sind verbunden, auf Vorladung der höhern Justizgerichte und der Ortsobrigkeit zur Ablegung eines Zeugnisses zu erscheinen. — Auf schriftliche Requisition der Obrigkeit haben sie die zu publicirenden Verordnungen zu verlesen, oder die sonstigen auf dem Kirchhofe vorsehenden Publicationen anzukündigen; auch sich nicht gegen die obrigkeitlich erkannten anständigen Bestattungen der Desingneuten zu setzen.

Dritte Abtheilung. Von der Competenz des Consistorii in Rücksicht der Sachen. S. 163 bis 205

Erster Abschnitt. Gegenseitige Beschwerden der Kirchendiener, Kirchencommissarien und Pfarrgemeinen, oder einzelner Mitglieder derselben in Dienstverhältnissen. S. 163 bis 166

Die Beschwerden der Kirchendiener unter sich sowohl, als die gegenseitigen Beschwerden der Kirchendiener und Gemeinen in Kirchensachen, gehören vor das Consistorium. Nicht weniger auch die Beschwerden gegen die Kirchencommissarien, und solche Kirchendiener, die ihrer Person nach nicht unter weltlicher Obrigkeit stehen.

Zweiter Abschnitt. Klagen gegen Kirchen, Pfarren und Schulen und sonstige unter Aufsicht des Consistorii stehende Stiftungen. S. 167 bis 176

Die Realklagen gegen selbige wegen ihrer Güter und Gerechtsame sind bey dem Consistorio anzubringen. Eben dahin gehören auch die vorgängig anzustellenden possessorisches Rechtsmittel, und die persönlichen Klagen gegen Kirchen, als moralische Personen betrachtet.

Dritter Abschnitt. Klagen wegen der Pfarr-, Schul- und Küsterdienst-Melioramente. S. 177 bis 179

Die Streitigkeiten wegen der zu errichtenden Pfarr-Melioramenten-Contracte gehören vor das Consistorium; und die wegen der zu errichtenden Melioramenten-Contracte des cleri minoris für den Superintendenten, unter Recurs an das Consistorium. Die Klagen aus diesen errichteten Contracten sind im ersten Falle bey dem Consistorio, im letztern Falle bey dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten anzubringen.

Vierter Abschnitt. Klagen wegen des Besitzes von Kirchenstühlen, oder wegen sonstiger Befugnisse darüber. S. 180 bis 184

Solche gehören im Lüneburgischen nach ausdrücklicher Vorschrift vor das Consistorium. In Ansehung des Eilendens ist solches ebenfalls anzunehmen.

Fünfter Abschnitt. Die aus kirchlichen Verhältnissen entstehenden Klagen. S. 185 bis 188

Solche gehören, in so fern sie auf eine zutreffende von der Kirchengewalt abhängende Verfügung und Bestimmung, oder deren Wiederaufhebung abzielen, vor das Consistorium. Wenn sie hingegen nur die Art des Betrags, und die Repartition der Kosten zum Unterhalt geistlicher Gebäude betreffen, so sind sie gemischten Gerichtsstandes.

Sechster Abschnitt. Kirchenpatronats-Streitigkeiten. S. 189 bis 191

Diejenigen, welche zwischen dem Consistorio und den Patronen entstehen, sind von letztern, wenn sie sich beschwert erachten, an das Obergericht zu bringen. Uebrigens gehören sie alle, selbst wenn sie den Besitzstand betreffen, falls sie nicht etwa bepläufig vorkommen, vor das Consistorium.

Siebenter Abschnitt. Ehesachen. S. 192 bis 205

Den Predigern stehen darin keine andern Befugnisse zu, als die ihre Amtsführung und Seelsorge mit sich bringt. Sie gehören vor das Consistorium, sobald die Klagen auf Vollziehung oder auf Trennung der Ehe und der dahin abzielenden Veröbniße, so wie auch auf Erfüllung des Zweckes der Ehe gerichtet sind. Es geht solches auf alle Landes-einwohner evangelischer Religion; bey Militärpersonen finden jedoch gewisse Einschränkungen Statt. Nicht wes

niger geht solches auch auf Reformirte und Catholiken; in letzterm Falle, wenn einer von beyden der evangelischen Religion zugethan ist, nicht aber, wenn beyde Theile catholisch sind; auch nicht auf Juden. Die dahin einschlagenden Sachen, welche nur einzig die Güter der Eheleute oder Verlobten, oder sonstige Policeyverfügungen zum Gegenstande haben, gehören vor die weltlichen Gerichte.

Vierte Abtheilung. Von Prorogationen, Provocationen, Incidentpunkten und Appellationen.

S. 206 bis 223

Erster Abschnitt. Von Prorogationen und Reconventionen.

S. 206 bis 210

Erstere finden bey denen der Sache nach vor das Consistorium gehörigen Klagen nicht Statt. Bey den persönlichen Klagen gegen die Kirchendiener nur in so weit, als solche keine Beziehung auf Amtsverhältnisse haben. Bey Reconventionen tritt eben dies ein. Falls sie jedoch zulässig ist, hat sich der Kirchendiener bey den weltlichen Gerichten darauf einzulassen, und umgekehrt.

Zweyter Abschnitt. Provocationen zur Klage.

S. 211 bis 213

Durch solche, wenn sie zulässig sind, kann der Kirchendiener der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen werden. Sie finden aber bey Sachen, die ihrer Art und Eigenschaft nach vor das Consistorium gehören, nicht Statt.

Dritter Abschnitt. Incidentpunkte und Ordnung der Sachen.

S. 214 bis 216

Die Incidentpunkte sind zugleich mit der Hauptsache zu entscheiden, wenn sie nicht besondere, von der Hauptsache füglich zu trennende Klagen ausmachen, und es den Gerichten nicht an der Sattung der Gerichtsbarkeit ermangelt, die zu deren Entscheidung erforderlich ist. Mehrere aus einem Gegenstande entstehende Sachen können, in so fern sie nicht von einander abhängig sind, bey geistlichen und weltlichen Gerichten zugleich verhandelt werden.

Vierter Abschnitt. Von der Appellation, Abforderung der Acten und Recusation.

S. 217 bis 223

Die Appellation hat in allen gemischtgeistlichen Sachen Statt; nicht aber in den bloß geistlichen Sachen, wenn nicht jemand ein Recht dabey zu haben vermeint. Auch tritt sie bey außergerichtlichen Beschwerden ein. In allen Fällen, wo die Appellation zulässig ist, findet auch vorkommenden Umständen nach, die Abforderung der Acten Statt. Die Recusation ist jedoch ohne Bescheinigung der Ursachen unzulässig.

Fünfte Abtheilung. Von der freywilligen Gerichtsbarkeit. S. 224 bis 227

Die geistliche Gerichtsbarkeit hat hierin wenig unterscheidendes von der weltlichen. Nach den daraus hervorgehenden allgemeinen Regeln können die Kirchendiener ihre Testamente und Contracte auch den weltlichen Gerichten insinuiren. Die Bevormundung der Kinder von Predigern gehört vor das Consistorium, von Kirchen- und Schuldienern des cleri minoris vor die weltlichen Gerichte. Etwas auszeichnendes kömmt bey dem Depositenwesen vor. Uebrigens gehören auch hieher die Erkenntnisse über die Ehehindernisse, und die Alienationsdecrete.

Sechste Abtheilung. Gerichtsbarkeit über Klöster, deren Mitglieder und Güter. S. 228 bis 230

Stifter und Klöster stehen wegen ihrer Güter und Gerechtsame als Beklagte unter den weltlichen Obrigkeiten. Die von ihnen hingegen desfalls anzustellende Klagen richten sich nach dem Gerichtsstande der Beklagten. Auch die einzelnen Mitglieder der Klöster stehen unter weltlichen Obergerichten, wenn nicht ihre bürgerlichen Verhältnisse einen andern Gerichtsstand mit sich bringen. Die Streitigkeiten der Klostermitglieder unter sich, und die Beschwerden wider selbige, sind an das geheime Rathscollegium zu bringen.

Viertes Buch.

Von geistlicher Strafgerichtsbarkeit, geistlichen Verbrechen und Vergehen. S. 231 bis 391

Vorerinnerung. S. 231 bis 234

Einige allgemeine Bemerkungen über geistliche Strafgerichtsbarkeit, und in wie fern solche dem Consistorio zustehen.

Erste Abtheilung. Von geistlichen gemischtgeistlichen Vergehen. S. 235

Allgemeine Bemerkungen.

Von der canonischen Eintheilung der Vergehungen nach der Bestrafung, und deren Anwendbarkeit.

Erstes Hauptstück. Von geistlichen Vergehungen. S. 238

Erster Abschnitt. Ketzerey und Intoleranz. S. 238 bis 255

Worin Ketzerey in Rücksicht des Staates und der Kirche bestehe. Sie ist weder an und für sich, noch nach unsern Landesgesetzen, ein Gegenstand der Criminalgerichtsbarkeit. Erklärung der Verordnung des Herzogs Julius. Alle übrigen Landesgesetze gehen nicht so wohl auf Bestrafung derselben, als auf Bekehrung, Zurechtweisung, Duldung und Nichtduldung; daher dieser Gegenstand unter Mitwirkung Königl. Landesregierung vor das Consistorium gehört. Tendenz der Landesgesetze und deren Bestimmungen. Nach solchen ist ein Unterschied zu machen unter Separatisten oder Anhängern einer Secte, und den Sectirern oder den Sektisten, Lehrern und Anführern derselben. Letztere sind entweder Einwohner des Landes, oder fremde Emissarien. Die vorgeschriebene verschiedene Behandlungsart derselben. Anwendbarkeit dieser Gesetze, und Folgerungen, welche daraus zu ziehen sind. Worin Ketzermacherey bestehe. Nachtheil des Staates und der Kirche, welcher daraus entsteht. Vorschriften, welche denen im Lande aufgenommenen Religionspartheyen desfalls ertheilt sind. Die gröbern Ausbrüche derselben gehen in andere Verbrechen über, daher die Ketzermacherey nur für ein gemischtgeistliches Vergehen zu halten ist.

Zweiter Abschnitt. Simonie. S. 256 bis 259

Worin sie bestehe. Dies Vergehen findet nach Landesgesetzen auch bey Küster-, Schul- und Organistendiensten Statt. Wie solche zu bestrafen sey. Die Bestrafung kömmt allein dem Consistorio zu, welches solche auch verschiedentlich erkannt hat. Auch auswärtige Patroenen haben sich deshalb zu stellen. Anwendbarkeit der Vorschriften des canonischen Rechtes wegen des Beweises.

Zweytes Hauptstück. Von den gemischtgeistlichen Vergehungen. S. 260 bis 310

Erster Abschnitt. Gotteslästerung. S. 260 bis 263

Worin solche bestehe. Deren Bestrafung gehört vor die weltlichen Gerichte. Wie solche nach Landesgesetzen zu bestrafen sey.

Zweiter Abschnitt. Zauberen. S. 264 bis 269

Worin sie bestehe. Die Natur dieses Vergehens hat etwas schwankendes an sich, und scheint immer seltener zu werden. In hiesigen Landen bleibt deren Bestrafung lediglich der weltlichen Obrigkeit überlassen. Wie solche nach Landesgesetzen zu bestrafen sey.

Dritter Abschnitt. Meineyd. S. 270 bis 272

Worin er bestehe, und dessen verschiedene Gattungen. Die Bestrafung gehört vor die weltliche Obrigkeit. Wie sie geschehe.

Vierter Abschnitt. Sacrilegium oder Kirchenraub, Störung des Gottesdienstes und Uebertretung der Sabbath-Ordnung. S. 273 bis 291

In wie weit der Begriff des Sacrilegii bey uns Statt finde. Im eigentlichen Verstande giez es auf Kirchenraub oder Gewaltthätigkeiten an Kirchen. Wie solches von dem Criminalrichter zu bestrafen sey. Auf eine unrechtmäßige Besitzereifung geistlicher Güter ist solches nicht zu ziehen. Im weitern Sinne des Wortes gehört auch hieher die Störung des Gottesdienstes, Entweihung der Kirchen und Kirchhöfe, und der darin befindlichen Begräbnisse. In ältern Zeiten hat dem Consistorio die Verurtheilung zugestanden, in neuern Zeiten hat man sie den weltlichen Gerichten überlassen, mit Ausnahme der Kirchendiener, die darin verwickelt sind. Wie solche zu bestrafen. Endlich gehört auch die Entweihung des Sabbath's dahin. In den Sabbathmandaten sind theils einige an und für sich erlaubte Handlungen, die der Feyer des Gottesdienstes entgegen laufen, bey Strafe verboten, theils aber unsittliche Handlungen, die zu solchen Zeiten begangen werden, mit härterer Strafe belegt. Die Bestrafung liegt als eine Policysache lediglich der weltlichen Obrigkeit ob.

Fünfter Abschnitt. Vergehungen gegen die Ehe- Ordnung. S. 292 bis 310

Solche werden entweder außerhalb oder in der Ehe begangen. Zu erstern gehört 1) die unerlaubte Beywohnung unverhehelter Personen. Die Bestrafung steht den weltlichen Gerichten zu. Wenn es darauf ankam, zu entscheiden, ob die Uebertreter im Lande zu dulden seyen, oder nicht, so gehörte solches vormals vor das Consistorium. Zu diesen Vergehungen gehört auch die gewaltsame Entführung. Wie solche zu bestrafen sey. Die Hurenbrüche gehören derjenigen weltlichen Obrigkeit, wo das Kind zur Welt gekommen ist. Bey verlobten Personen haben die Geldstrafen vordem vor das Consistorium gehört, welches aber jetzt hinwegfällt. Die hiebey noch üblichen geistlichen Strafen. 2) Das Concubinat, damit hat es gleiche Bewandniß. 3) Trennung der Eheverlöbniße. Die deshalb zu erkennende Geldstrafe steht dem Consistorio zu. — In der Ehe geschehen sie durch unerlaubte Eingebungen derselben, oder durch Verletzung der ehelichen Verpflichtungen. Zu erstern gehört die Verheimlichung der Ehehindernisse, und die Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften bey Eingebung derselben; ferner auch die Blutschande und Bigamie. Wie sie zu bestrafen. In beyden letztern Fällen liegt die Bestrafung den weltlichen Gerichten ob, im erstern dem Consistorio, mit Ausnahme einiger Fälle. Zu letztern gehört der Ehebruch, grausame Behandlung des Ehegatten, und bössliche Verlassung. Wie sie zu bestrafen. Die Bestrafung gehört mit Ausnahme des zweiten Falls, wo geistliche und weltliche Gerichte concurriren, vor die weltliche Obrigkeit.

Zweyte Abtheilung. Von geistlichen Strafen. S. 311 bis 353

Einleitung. S. 311 bis 313

Allgemeine Bemerkungen über Kirchendisziplin. Eintheilung der geistlichen Strafen.

Erster Abschnitt. Excommunication. S. 314 bis 320

Sie hat Aehnlichkeit mit dem vormaligen großen Banne, und findet nach Calenbergischer und Lüneburgischer Kirchenordnung Statt, ist aber nicht mehr in Observanz. Wie die Gebräuche dabey gewesen.

Zweyter Abschnitt. Kirchenbuße. S. 321 bis 341

Allgemeine Bemerkungen über diese Einrichtung, deren Zweck und Nutzen. Was in andern evangelischen Staaten und auch in unsern Landen wegen deren Abänderung neuerlich vorgekommen sey. Wie solche nach Calenbergischen und Lüneburgischen Kirchen-Ordnungen und sonstigen Verordnungen, nach verschiedenen Graden vorgeschrieben und üblich sey. Sie ist mit Ausnahme einiger Fälle nur vom Consistorio zu erkennen. Die Prediger haben die Vergehen in dieser Hinsicht zur Anzeige zu bringen. In wie fern solche bey zugleich eintretender bürgerlicher Strafe Statt finde. Die Zulassung der Communion an einem andern Orte befreiet den Uebertreter nicht, und sie ist nur an dem Orte, wo sie verübt worden, abzustatten. Durch die Landesgesetze sind die entgegenstehenden Gewohnheiten nicht ausgeschlossen. Der Disservens nach schränkt sie sich bloß auf Vergehen der Unkeuschheit ein, und sind die in öffentlichen Aemtern stehenden Personen damit zu verschonen. Auch fällt sie in größern Städten hinweg, und ist sie auch sonst nicht mehr aller Orten völlig üblich. Sie ist der Verjährung unterworfen, und kann auch vom Consistorio erlassen und gemildert, oder in eine Geldstrafe verwandelt werden. Welche Milderungsgründe dabey eintreten.

Dritter Abschnitt. Versagung des kirchlichen Begräbnißes. S. 342 bis 353

Sie besteht in Versagung eines Plazes auf dem Kirchhofe, oder der kirchlichen Ceremonien bey der Beerdigung. Den Befehlen nach hat sie Statt gegen Excommunicirte, Versächter des Abendmals, Ketzer (welches jedoch nicht auf die drey in Deutschland aufgenommenen Religionsparteyen geht), Delinquenten, die durch Duell und vorfälligen Selbstmord umgekommen, nicht aber gegen Kinder, die ohne Taufe verstorben sind. Von der geistlichen Obrigkeit hängt die Versagung dann ab, wenn sie aus einer kirchlichen Ursache geschieht, sonst aber von der weltlichen. Wie solches vormals üblich gewesen, und wie es jetzt sey.

Dritte Abtheilung. Von den Vergehen der Kirchendiener und deren Bestrafung. S. 354 bis 391

Erstes Hauptstück. Vergehungen der Kirchendiener. S. 354 bis 373

Erster Abschnitt. Allgemeine Bemerkungen.
S. 354 bis 356

Ueber das geistliche Strafrecht in Ansehung der Kirchendiener. Eintheilung der Vergehungen.

Zweyter Abschnitt. Vergehungen der Kirchendiener gegen ihre Amtspflichten. S. 357 bis 361

Nach den Kirchen-Ordnungen gehört deren Untersuchung und Bestrafung vor das Consistorium. Auf welche Fälle ausdrücklich Strafe gesetzt sey.

Dritter Abschnitt. Schwere bürgerliche Verbrechen der Kirchendiener. S. 362 bis 365

Die Bestrafung derselben gehört für die weltliche Obrigkeit. Inzwischen steht dem Consistorio eine vorläufige Untersuchung zu, wozu auch Zeugen allenfalls eydlich abgehört werden können. Die Special-Inquisition ist der weltlichen Obrigkeit zu überlassen, die auch ohne vorgängige Anzeige des Consistorii die Inquisition aufstellen kann. Die Suspension tritt entweder sogleich oder doch vor der Special-Inquisition ein. Die Remotion aber kann nach Befinden der Umstände entweder vor oder nach beendigter Criminals-untersuchung verfügt werden.

Vierter Abschnitt. Bruchfällige Vergehen und Pollicy-Übertretung der Kirchendiener. S. 366 bis 373

Was hiezu im Allgemeinen gehöre. In ältern Zeiten hing deren Bestrafung bey Kirchendienern lediglich vom Consistorio ab. In neuern Zeiten ist die Cognition darüber in Ansehung derer, welche zum clero minore gehören, mit Unterschied, ob sie ein Reichthaus bewohnen, und das Vergehen mit ihrem Nebengewerbe in Verbindung stehe oder nicht, näher bestimmt. Bey den Dienstboten der Prediger hängt solches gegenwärtig von den Superintendenten und Beamten, bey den Predigern aber vom Consistorio ab. Was bey Kirchendienern für ein bruchfälliges Vergehen zu achten sey.

Zweytes Hauptstück. Geistliche Strafen gegen Kirchendiener. S. 374 bis 391

Erster Abschnitt. Allgemeine Bemerkungen.

S. 374 bis 377

Ueber die Beschaffenheit dieser Strafen, und welche dahin zu rechnen sind.

Zweiter Abschnitt. Suspension. S. 378 bis 380
 Worin sie bestehe, und wann sie zu erlangen sey. Bey Predigern hdagt sie vom Consistorio, bey dem clero minore auch wohl vom Superintendenten ab; doch ist im erstern Falle Königl. Landesregierung davon Anzeige zu thun. Bey der Wiederaufhebung ist die Abbitte vor der Gemeine bey uns nicht erforderlich.

Dritter Abschnitt. Versetzung auf eine geringere Stelle. S. 381 und 382

Sie hängt nur vom Consistorio ab; bey Predigern unter Rücksprache mit der Landesregierung, und bey den Unterkirchendienern unter nöthiger Aufgabe an die Superintendenten. Wann sie Statt finde.

Vierter Abschnitt. Dienstentlassung. S. 383 u. 384

Sie ist als ein Beugungsmittel zu betrachten, und kann nicht ohne hinlänglichen Grund geschehen.

Fünfter Abschnitt. Absetzung. S. 385 bis 388

Sie findet bey schweren Verbrechen, fortgesetzter sträflicher Vernachlässigung des Dienstes, und dem starken Verdachte eines Verbrechens, verbunden mit sonstigem sträflichem Benehmen, Statt. Bey Superintendenten und Predigern, so wie bey den untern Kirchendienern, steht sie nur dem Consistorio zu, bey erstern jedoch nicht ohne Genehmigung der Landesregierung.

Sechster Abschnitt. Degradation. S. 389 bis 391

Sie ist nach evangelischen Religionsbegriffen nicht nothwendig, auch in den Landesgesetzen nicht vorgeschrieben; jedoch in ältern Zeiten bey uns üblich gewesen. Einige Beispiele davon.

Fünftes Buch.

Ausnahmen von der dem Consistorio übertragenen Kirchengewalt und geistlichen Gerichtsbarkeit.

S. 392 bis 434

Vorerinnerung.

S. 392 bis 395

Allgemeine Bemerkungen über Erlangung einzelner Theile der Kirchengewalt und geistlichen Gerichtsbarkeit. Auch das Herkommen ist dabey zuzulassen. Diese Rechte sind jedoch sodann nur untergeordnet zu verstehen.

Erster Abschnitt. Academisches Gericht zu Göttingen. S. 396 bis 398

Es hat die Gerichtsbarkeit in Ehefachen über Universitätsverwandte, mit vorbehaltener Appellation an das geheime Rathcollegium, welches wegen der zur Appellation erwachsenen Sachen jedesmal besondere Commission erteilt.

Zweyter Abschnitt. Magistrat zu Lüneburg. S. 399 bis 403

Es steht ihm in allen geistlichen Sachen, welche ihrer Eigenschaft nach nicht vor das Consistorium gehören, unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Oberaufsicht und der Provocation an das Consistorium die Cognition zu, wobey es den Stadt-Superintendenten und das geistliche Ministerium hinzuziehen hat. In Ehefachen hat es die Instruction der Sache bis zum Actenschlusse, und hernachmals die Execution. In persönlichen Sachen stehet der Stadt-Superintendent und das Ministerium unter ihm.

Dritter Abschnitt. Magistrat zu Einbeck. S. 404 bis 407

Selbigem ist die Instruction in Ehefachen mit Vorbehalt der Appellation von einem Interlocute und der Avocation zugestanden; nicht aber die Gerichtsbarkeit in Personalklagen gegen die Schullehrer.

Vierter Abschnitt. Magistrat zu Osterode. S. 408 bis 410

Selbiger hat über die sämtlichen dafigen Stadt-Schulcollegen und deren Familie sowohl in personalibus als officialibus die Gerichtsbarkeit in erster Instanz, mit vorbehaltenem Recurs an das Consistorium.

Fünfter Abschnitt. Magisträte der vier Calenbergischen großen Städte, Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln. S. 411 bis 416

Mit Zuziehung des Ministerii kommt ihnen der Versuch gütlicher Beylegung der Ehehändel pro matrimonio, so wie die gütliche Abstellung der Mängel, welche sich bey den Stadt-Predigern in Ansehung ihres Lebens und Wandels hervorthun, zu; sonst aber haben sie weder über Prediger noch Schullehrer in den gegen sie anzustellenden persönlichen Klagen eine Gerichtsbarkeit. Wegen der

Stadt Göttingen ist die Gerichtsbarkeit über Prediger, Schullehrer und in Kirchenstuhlfachen durch besondere Re- cesse noch näher bestimmt.

Sechster Abschnitt. Magistrat zu Münden.

S. 417 bis 422

Ihm ist zwar überall keine geistliche Gerichtsbarkeit be- gelegt, doch ist durch Reccesse noch besonders festgesetzt: daß ihm die Hurenbrüche mit Ausnahme des dritten Pfen- nings gehören sollen; daß die Bürger in Münden in Ehe- sachen nur auf Auftrag des Consistorii vom Magistrate, oder wem es sonst aufgetragen wird, als Zeugen abzuhö- ren sind; daß ferner der Magistrat die sich bey den Kirchs- dienern findenden Mängel dem Superintendenten und Consistorio anzuzeigen habe. Die zwischen Kirchsdienern und Bürgern entstehenden Streitigkeiten können durch den Superintendenten und etlichen Mitgliedern des Raths gütlich vermittelt werden; wenn aber solches fruchtlos wäre, muß die Sache an das Consistorium gelangen.

Siebenter Abschnitt. Magistrat zu Zelle.

S. 423 bis 425

Ihm kömmt das Schulregiment gemeinschaftlich mit dem Generalsuperintendenten, der das Directorium führt, zu; jedoch stehen die Schullehrer für ihre Person unter dem Consistorio.

Achter Abschnitt. Magistrat zu Helzen.

S. 426 bis 430

Selbigem stehen die Patronat-Rechte über die Prediger- und Schulstellen der Stadt zu. Concurrent des Probstes bey Ausübung dieser Patronat-Rechte. In kleinern Fällen hat der Probst und Magistrat gemeinschaftlich die Juris- diction über dasigen clerum und deren Zubehörige. Die wichtigern bleiben aber dem Consistorio überlassen.

Neunter Abschnitt. Richter und Rath zu Zellerfeld, Grund, Lautenthal und Wildemann.

S. 431 u. 432

Ihm kömmt in Ehesachen gemeinschaftlich mit dem Super- intendenten, der die erste Stimme hat, ein vorläufiges Verfahren zu.

Zehnter Abschnitt. Sonstige Ausnahmen von der geistlichen Gerichtsbarkeit, die theils noch zweifelhaft sind. S. 433 und 434

Königl. Oberappellationsgericht. Königl. Justiz-Cansley in Zelle.

Sechstes Buch.

Von der geistlichen Gerichtsbarkeit in der Grafschaft Hohnstein und Spiegelberg. S. 435 bis 448

Erste Abtheilung. Von der Grafschaft Hohnstein. S. 435 bis 443

Es besteht solche aus dem Amte Hohnstein und dem Forstamte zu Sophienhof. Ueber ersteres ist ein besonderes Consistorium bestellt, dem eine untergeordnete Gerichtsbarkeit und kirchliche Aufsicht zusteht. Welche Rechte diesem Unter-Consistorio, und welche dagegen Sr. Königl. Majestät und dessen Consistorio zusehen. Von dem Forstamte zu Sophienhof werden die geistlichen Angelegenheiten in dasigem Districte auf gleiche Art besorgt. Landesherrliche und gräfliche Rechte über das Kloster und die Klosterschule zu Ilfeld vor der Immission.

Zweyte Abtheilung. Von der Grafschaft Spiegelberg. S. 444 bis 448

Welche Rechte dem Consistorio zu Hannover und Superintendenten zu Münden, und welche den Beamten und Predigern zu Coppenbrüge, besonders in Ansehung der Bestellung der Prediger und Vistationen zusehen. Die Ehe- und sonstigen geistlichen Sachen werden mit Vorbehalt der Appellation in erster Instanz bey der Cansley zu Coppenbrüge angebracht.

Erstes Buch.

Von den Kirchen-Verordnungen im Allgemeinen.

Erste Abtheilung.

Von den Quellen des Churhannöverschen Kirchen-Rechts.

Das Churhannöversche Kirchen-Recht ist der Inbegriff aller in gedachten Landen, in Beziehung auf die Kirche oder kirchliche Gesellschaft, in ihren innern und äußern Verhältnissen geltenden Rechte; wovon jedoch in dieser Erörterung die öffentlichen Verhältnisse in Ansehung der Religion, worin unser Staat mit andern Staaten und dem Deutschen Reiche steht, welche das äußere öffentliche Kirchen-Staats-Recht bilden, davon ausgeschlossen bleiben.

Die Quellen dieses unsers Kirchen-Rechts bestehen 1) aus der heiligen Schrift und symbolischen Büchern; 2) aus den Landesgesetzen und Geswohnheiten; und endlich 3) aus dem allgemeinen Rechte; welche alle noch näher in Betrachtung zu ziehen sind.

Erster Abschnitt.

Von der heiligen Schrift und den symbolischen Büchern.

Die heilige Schrift ist nicht nur in unsern Kirchen-Ordnungen a) als einzige wahre Richtschnur in allen Lehrvorträgen ausdrücklich angenommen; sondern es sind auch in diesen Kirchen-Ordnungen b), so wie in Calenbergischer Canzley-Ordnung von 1663 T. I. S. I. die Gerichte angewiesen, in allen Streitigkeiten, oder Rechtsverhältnissen, woben die Religions-Begriffe von Einfluß seyn können, zunächst auf solche ihr Absehen zu richten.

Es geht dieses jedoch nur auf den Theil der heiligen Schrift, welcher eine allgemeine Norm der Handlungen vorschreibt, nicht aber auf denjenigen, welcher nur auf den jüdischen Staat und Kirche oder bloße Zeitumstände Beziehung hat. c) Aus dem

a) Calenb. Kirchen-Ord. Seite 2, und Lüneb. Kirchen-Ord. S. 2.

b) Calenb. Kirchen-Ord. S. 281, §. und sollen 2c.; S. 284, §. So ist 2c. S. 288, §. wo auch 2c.

c) G. L. Böhmers Principia jur. car. edit. de 1779, §. 74. Glück Praecogn. jur. eccl. §. 16. Schnaubert Grundf. des Kirchenrechts, §. 61. Wiese Grundf. des gemeinen in Deutschland geltenden Kirchenrechts, §. 39 und 367.

alten Testamente, dessen verbindende Kraft auf die Annahme von der christlichen Kirche beruht, kommt daher vorzüglich nur das 18te und 20ste Capitel des dritten Buchs Moses, wegen der verbotenen Grade der Ehe, in Anwendung. *)

Als symbolische Bücher, deren in der evangelischen Kirche größtentheils sechs angenommen sind, werden in der Calenbergischen Kirchen-Ordnung, Seite 5, folgende benannt: die Augsburgische Confession, welche von Luther unter Beystand von Melanchthon abgefaßt, und von den evangelischen Ständen dem Kaiser Karl dem fünften am 25. Junii 1530 überreicht worden; ferner deren Apologie, welche von Melanchthon 1531 gegen verschiedene Angriffe derselben errichtet ist; die Schmalcaldischen Articul, welche von Luther 1537 zu dem Ende abgefaßt sind, daß sie bey einem allgemeinen Concilio die Hauptgegenstände der Religionsstreitigkeiten darlegen möchten, denen von Melanchthon eine Abhandlung von der Gewalt des Pabstes hinzugefügt ist; und endlich der Catechismus und die Schriften Luthers. Die spätere Lüneburgische Kirchen-Ordnung benennt, außer den drey erstern, auch die Formulam Concordiae, welche erst zwiz-

*) Von catholischen Rechtslehrern wird außer der heiligen Schrift auch die Tradition oder Erblehre als Quelle angenommen. S. Eybel Einleitung in das catholische Kirchenrecht, 1 Th. 3 Hptst.; welche jedoch nach evangelischen Grundsätzen nicht anerkannt wird.

schen den Jahren 1576 bis 1580 zur Herstellung der Einigkeit in der Religion von mehreren Theologen verfertigt, und unter andern auch vom Herzog Julius zu Braunschweig, Herzog Heinrich und Wilhelm zu Zelle, Herzog Otto zu Harburg, und Herzog Wolfgang zu Grubenhagen, mit unterschrieben worden; übrigens aber die beyden Catechismen von Luther, nicht aber dessen übrige Schriften.

Die symbolischen Bücher, welche hin und wieder durch die in den Kirchen-Ordnungen enthaltene corpora doctrinae noch näher erläutert worden, sollen, Inhalts derselben, in Lehrvorträgen, nächst der heiligen Schrift, zur Richtschnur dienen; sind aber auch, in so fern sie die Rechte und Verbindlichkeiten der evangelischen Kirche bestimmen, als ein Theil des evangelischen Kirchen-Rechts zu betrachten d); nur daß sie, da sie in Ansehung der Grundsätze der Kirchen-Disciplin unter sich selbst abweichen, hierin nur von wenigem Gebrauche seyn können e).

Zu den symbolischen Büchern unsers Landes werden auch die corpora doctrinae Julii f), Wil-

d) Glück Praecognita jur. eccl. §. 63. Schnaubert loc. cit. §. 62.

e) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. I. Tit. 2. §. 81. Joh. Jac. Moser corpus jur. Evangelicorum ecclesiastici. 2 Theile. Züllichau 1739.

f) S. Seb. Schmidii Programma de corporibus doctrinae Philippico, Pomeranico, Prutenico, Thuringico, Julio, d. A. 1706.

helmi, so wie auch gewissermaßen des Urbani Rhegii formulae caute loquendi, nebst dessen Adpendice g), ingleichen die eingeführten Gesangbücher und der Landes-Catechismus h) gerechnet; da es der Kirchen-Gemeinheit jedes Staats, und deren Repräsentanten unbenommen bleibt, innerhalb desselben, die Glaubenslehren der Kirche noch näher zu bestimmen i); nicht aber die bloß die äußere Einrichtung des Gottesdienstes vorschreibende Agenden, welche in den Kirchen-Ordnungen enthalten sind *).

g) Vid. Walchii Bibl. Theol. T. I. p. 392.

h) S. Verordnung vom 20. März 1724 (Const. Cal. T. I. p. 881) und Verord. vom 5. Jul. 1731. wegen des Geseniuschen und Baltherschen Catechismen.

i) Leyseri Meditat. ad Pand. Sp. 566. M. 12. von Berg Handbuch des deutschen Policyrechts, 2 Th. S. 288.

* Von dem Rechte der Kirche, die symbolischen Bücher abzuändern, siehe C. U. Gründler Entwicklung der Frage: Können die sogenannten symbolischen Bücher der lutherischen Kirche nach reichs- und territorial-staatsrechtlichen Grundsätzen abgeändert werden? Halle 1796.

Zweyter Abschnitt.

Von den Kirchen:Gesezen und Gewohnheiten.

Die besondern Landes:Geseze in Kirchen:Sachen, welche wir haben, bestehen aus den Kirchen:Ordnungen, landesherrlichen Verordnungen, Landtags:Abschieden, und den allgemeinen Ausschreiben der Landes:Regierung, des Consistorii und sonstiger höherer Landes:Gerichte.

Die Kirchen:Ordnungen insbesondere sind als das Grundgesez, oder die Constitutionsacte der evangelischen Kirchen zu betrachten, wodurch die damals schwankende Lehre eine feste Bestimmung, und die Kirchen:Verfassung ihre Gestalt und Form erhielt. Sie enthalten außer dem corpore doctrinae, dessen bereits Erwähnung geschehen, liturgische Vorschriften und Muster, und bestimmen die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen der Kirchen:Diener und Kirchen:Gemeinheit, unter sich sowohl, als beyder zum Staate und Ober:Kirchen:Gewalt.

Es ward daher dieses Grundgesez der Kirche, worauf fast alle neuere Landes:Kirchengeseze hinweisen, von so ausgezeichnete Wichtigkeit geachtet, daß, nach Vorschrift des Herzogs Julius, alle herr:

schaftliche Diener, so wie er selbst, und noch jetzt wenigstens alle Prediger, es unterschreiben müssen.

In dieser Hinsicht ist auch die Calenbergische Kirchen-Ordnung nicht nur durch den Gandersheimischen Landtags-Abschied vom 10. Octbr. 1601, sondern auch auf Antrag der Calenbergischen Landesstände von dem Herzog Friedrich Ulrich unterm 8. Novembr. 1613, vom Herzog Georg unterm 18. Febr. 1636, vom Herzog Christian Ludewig unterm 21. Jul. 1642, vom Herzog Georg Wilhelm unterm 30. Jun. 1649, vom Herzog Johann Friedrich unterm 23. May 1671, und von dem Herzog Ernst August unterm 12. Decbr. 1680, durch ausgestellte Religions-Reverse wiederholend bestätigt, und zugleich hierdurch die Zusicherung ertheilt, daß nichts derselben zuwider vorgenommen werden solle.*).

So ward auch noch im Jahre 1580, für die von den Herzogen Heinrich und Wilhelm errichtete Lüneburgische Kirchen-Ordnung, in allen Kirchen

*) Nicht leicht zeigte sich ein Land sorgsamere für Erhaltung der evangelischen Religion, als das Fürstenthum Calenberg; welches wahrscheinlich noch von den Zeiten des Herzogs Erichs sich herschreibt. In Chursachsen ward nur erst 1697, beim Uebertritt des Churfürsten Friedrich August zur catholischen Religion, ein Religions-Reverse ausgestellt. S. Fix Abriss der Chursächsischen Consistorien-Verfassung von 1795, S. 24 u. f.

dieses Landes ein öffentliches Dankfest angestellt a).

Von dieser verhältnismäßigen Wichtigkeit haben die Kirchen: Ordnungen seitdem etwas verloren, nachdem die evangelische Kirche einen festern Bestand erhalten, das Studium der Theologie große Fortschritte gewonnen, der Geist des Zeitalters manche Verbesserungen in der Liturgie oder sonstige Abänderungen in einzelnen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich gemacht, und daher die Kirchen: Verfassung nicht mehr einzig hierauf, sondern auch auf mehrere andere Gesetze beruhet. Als erste Grundlage der Kirchen: Verfassung werden sie doch immers hin ihren Werth behaupten, und viele ihrer Unordnungen auch bey verändertem Geiste des Zeitalters zweckmäßig bestehen können.

Durch die übrigen landesherrlichen Verordnungen ist, vermöge der Staats: und Kirchengewalt, entweder mit oder ohne Zustimmung der Landschaften, je nachdem es die Verfassung mit sich bringt, hierauf weiter fortgebauet; jenes Grundgesetz der Kirche hin und wieder näher erklärt, ergänzt, erweitert oder eingeschränkt, so wie die Bedürfnisse des Staats und der Kirche es erfordert haben.

Diese landesherrlichen Verordnungen ergehen entweder Namens des Landesherrn unmittelbar, oder von Königlich Landes: Regierung auf Auftrag des

a) von Selchow Anfangsgr. des Pr. Lüneb. Privatrechtes, Cap. 2. Abschn. 2. S. 26.

selben (ad mandatum Regis et Electoris). Die ältern gelten wenigstens in so weit, als sie bestätigt und in die Landes Ordnungen aufgenommen sind b); sie alle aber, in so fern sie nicht durch neuere Gesetze ausdrücklich oder stillschweigend aufgehoben sind.

Die Landtags: Abschiede, deren verbindende Kraft auf die von den Landständen mit der Landesherrschaft eingegangenen Verträgen beruht, und auch in den Gerichts: Ordnungen anerkannt ist c), dienen ebenfalls der Kirchen: Verfassung zur Grundlage, da die Kirchen: Ordnung dadurch als verbindendes Landesgesetz angenommen, und über die Religions: Verhältnisse und Rechte der Kirche, sowohl im Allgemeinen, als auch in einzelnen Theilen, eine nähere Uebereinkunft und Vereinbarung in selbigen getroffen ist. Auch in andern evangelischen Staaten sind die Landtags: Abschiede als eine Quelle des evangelischen Kirchen: Rechts zu betrachten d); wels

b) v. Selchow von den Quellen des Br. Lüneb. Privatrechts, S. 9, und in Electis juris Germanici, pag. 499.

c) S. Oberappellations: Gerichtsordnung P. II. Tit. 19. S. 2, und Tit. 13. S. 10. Calenbergische Canzley: Ordnung von 1663, T. 28. S. 4. Hofgerichts: Ord. von 1639. Tit. 13.

d) v. Selchow Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte, S. 153. Glück Praecognita jur. eccl. S. 66. Siggelkow Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen: und Pastoralrechts von 1797. Tit. I. S. 2. pag. 6.

ches ganz mit dem Geiste der freyen evangelischen Kirche übereinstimmt.

Die bloßen Ausschreiben Königlich Landes: Regierung, so wie der übrigen höhern Landes: Collegien, denen die Erlassung derselben zusteht, namentlich auch des Consistorii, sind als Instructionen der Beamten und Unterbedienten zu betrachten; können aber auch mittelbar für andere verbindlich werden, indem sie die Verfahungsart der bey diesen Landes: Collegien vorkommenden Sachen bestimmen und vorschreiben; auch zuweilen eine getroffene Uebereinkunft zwischen diesen Landes: Collegien selbst enthalten.

Alle diese Gesetze sind in denen unter öffentlicher Auctorität publicirten Sammlungen derselben, Calenbergischen und Zellischen Theils, und zwar die Calenbergischen bis zum 28. Jun. 1740, und die Lüneburgischen bis zum Jahre 1744, enthalten; wovon die erstern Theile besonders diejenigen in sich fassen, welche auf Kirchen: Sachen gehen; wiewohl auch in den andern Theilen einige dahin einschlagende Gesetze sich vorfinden.

Die hernachgehenden Verordnungen sind zwar zum Theil seit 1750 in den herausgekommenen Hannöverschen Anzeigen bekannt gemacht; doch ist keine öffentliche Sammlung seitdem veranstaltet. Zwar hat der Universitäts: Syndicus Willich in Göttingen, in seinem von 1780 — 1782 herausgegebenen, nach Wort: Rubriken geordneten Auszuge der Landesgesetze und Verordnungen Calenber:

gischen und Grubenhagenschen Theils, auch die neuern mit vieler Sorgfalt hinzugefügt, und der Advocat Wagener eine Sammlung derjenigen Verordnungen und Ausschreiben veranstaltet, die in den Landes-Ordnungen Zellischen Theils nicht enthalten sind, wovon 1791 der erstere auf Kirchen-Sachen gehende Theil erschienen ist; doch lassen diese Privat-Unternehmungen, so verdienstlich sie an sich sind, noch immer den Wunsch einer öffentlich zu veranstaltenden Sammlung dieser nachher ergangenen Verordnungen übrig **).

Es fragt sich jedoch, ob die vor der Sammlung der Landesgesetze ergangenen Verordnungen, welche in selbiger nicht mit enthalten sind, annoch gesetzliche Kraft haben. Nach der diesen Sammlungen vorgesezten Vorrede, scheint es, als wenn eine Auswahl darunter getroffen sey, da es darin heißt: „die Umstände der menschlichen Handlung

**.) Im Jahre 1774 hatte man auf Antrag der Lüneburgischen Landschaft bereits vor, zu den Lüneburgischen Landesordnungen einen Supplementar-Band unter öffentlicher Auctorität zu veranstalten; die mühsame Auffuchung dieser Verordnungen und aller dazu gehörigen Ausschreiben und gemeinen Bescheide aber muß ohne Zweifel die Herausgabe bisher verzögert haben. — In den von dem Abte Dr. Salfeld herausgegebenen Beiträgen zur Kenntniß und Verbess. des Kirchen- u. Schulwesens sind mehrere neuere Kirchen-Gesetze abgedruckt.

„gen veranlassen auch zuweilen eine Veränderung
 „der Gesetze, daraus denn öftermals Widerspruch
 „und Verwirrung in Gerichten entsteht, wenn der-
 „gleichen einander zuwider laufende Verordnungen
 „von jedem Theil nach seinem Vortheil und Nutzen
 „angeführt werden.“

Meines Erachtens dürfte dies aber auf solche
 Verordnungen nicht anzuwenden seyn, auf welche
 die darin bezeichnete Absicht der Auswahl nicht geht.
 Daher würden alle vorhergehende Verordnungen an-
 noch von Gültigkeit seyn, welche mit denen in den
 Landes-Ordnungen enthaltenen nicht im Widerspruch
 stehen, und durch solche aufgehoben und einge-
 schränkt sind. Daß diese Absicht nicht weiter ge-
 gangen sey, ergibt sich auch aus der spätern Lüne-
 burgischen Sammlung der Landesgesetze, worin ei-
 nige aufgenommen worden, die in Calenbergischer
 nicht mit enthalten sind, ob sie gleich auf den Ca-
 lenbergischen Landes-Autheil mit gehen, als z. B.,
 um mich auf kirchliche Angelegenheiten zu beschrän-
 ken, das Consistorial-Ausschreiben vom 10. April
 1739, wegen der Pfarr-Accidenzien e). Ferner
 fehlen auch darin einige frühere Landtags-Abschiede,
 als z. B. der Hannöversche Landtags-Abschied von
 1636 und 1644, wovon ersterer, dessen auch in
 dem nächstfolgenden als einer, jedoch dabey nicht be-
 findlichen, Beylage f) gedacht wird, in Ansehung der

e) Const. Lüneb. Tom. I, pag. 995.

f) Const. Cal. Tom. 4. c. 8.

geistlichen Gerichtsbarkeit, und letzterer in Ansehung der Rechte der Prediger wichtige Bestimmungen enthält ***).

Denen in den Landes-Constitutionen aufgenommenen Ausschreiben Königlichen Consistorii, und sonstiger hohen Landes-Collegien, ist zwar durch die Aufnahme darin, laut der vorgesezten Verordnung vom 23. Nov. und 4. Dec. 1739 öffentliche Auctorität auf solche Art beigelegt, daß ein jeder, den sie angehen, sich darnach richten, und solche in gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen beobachten soll; doch hat es, der Königlichen Verordnung vom 23. Jan. 1743 g) zu Folge, damit die Absicht nicht gehabt, daß sie als allgemeine Landesgesetze angesehen werden sollen, vielmehr ist darin ausdrücklich versichert: daß durch die Collection

***) v. Selchow von den Quellen des Br. Lüneb. Staats- und Privatrechts, S. II. in Electis Jur. Germ. pag. 509 und 510, behauptet, daß mehrere alte Verordnungen aus Versehen ausgelassen worden; welches, da solche zum Theil aus andern Collectionen und Privat-Sammlungen zusammengetragen werden mußten, nicht anders möglich war. Selbiger findet es jedoch mit Recht bedenklich, sich ohne Unterschied auf die nicht in Druck gegebenen Landtags-Abschiede zu beziehen. Die Beylage zu diesem Theile liefert ein chronologisches Verzeichniß der in den Landes-Ordnungen nicht mit enthaltenen ältern und neuern Kirchengesetze.

g) Const. Lüneb. cap. 9. pag. 108 und 109.

und Einverleibung derer Verordnungen in das Corpus Constitutionum denenselben keine mehrere Kraft, als sie vorhin gehabt, beigelegt, noch dadurch jemanden an seinen etwa habenden Gerechtfamen präjudicirt seyn solle; und haben sie dadurch nur zur öffentlichen Notiz und Bekanntschaft gebracht werden sollen, damit ein jeder in seinem Amte, Function und Wesen sich darnach halten, und sich solche zur Instruction dienen lassen könne.

Noch ist bey der Sammlung der Landes-Ordnungen zu bemerken, daß die dahinter sich findenden Repertoria und Register keine öffentliche Auctorität haben, sondern nur als eine Privat-Arbeit zu betrachten sind, wie der Cammeren-Aurwald Büne mann, der solche, mit Ausnahme der beyden ersten Capitel zu den Calenbergischen Landes-Ordnungen, verfertigt, in seiner Vorrede zu den dem vierten Theile der Calenbergischen Landes-Ordnungen angehängten Supplementen dahin ausdrücklich erklärt: „Aus dem Repertorio aber wird niemand das jus commune oder dispositiones provinciales erlernen wollen, denn jenes supponirt man, und sucht es hier nicht, und diese muß man nach Anweisung des Repertorii aus seiner Quelle selbst schöpfen. Da auch diese Arbeit meine Privat-Bemühung ist, so kann ein eingeschlichener Decisiv-Satz gar keine normam decidendi geben.“

Es ist demnach dieß Repertorium nicht als eine authentische Auslegung der Gesetze zu betrachten; welches um so wichtiger ist, da es, wie in

einigen einzelnen Fällen, wo es nöthig, ausführlicher gezeigt werden wird, einige unrichtige Auslegungen und Anwendungen der Gesetze enthält. So z. B. ist das Wort Kirchenherr durchgängig gleichbedeutend mit Kirchenpatron genommen, und sind daraus Kirchen-Patronats-Rechte abgeleitet, wie wohl an den angeführten Stellen nur der Prediger darunter verstanden ist †).

Als ein Theil des Landes-Rechtes ist auch das Gewohnheits-Recht zu betrachten. So auch in Kirchen-Sachen, in welchen vieles auf dem auch nach canonischen Rechte gestatteten Herkommen beruhet h).

Es erwächst dieses Recht aus der fortgesetzten Ausübung solcher gleichförmigen Handlungen, die

†) So kann es auch zu Irthümern verleiten, wenn ohne Beziehung auf die neuern Verordnungen darin steht: Kloster-Rechnungen sollen vor dem Consistorio abgenommen werden; oder wenn darin behauptet wird: Ehesachen der Römisch-catholischen werden vom Consistorio cognoscirt. — von S e l c h o w von den Quellen des Br. Lüneb. Staats- und Privatrechts, §. 11. in Electis jur. Germ. pag. 509. hat in den Calenbergischen Repertoriis auch mehrere chronologische Fehler gerügt. Musterhafter sind überall die in Lüneburg. Landes-Ordnungen enthaltene.

h) G. L. Boehmeri Princip. jur. can. lib. 2. Sect. 3. Tit. V. J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 1. Tit. 4. §. 3. Glück Praecognita jur. eccl. C. 2. S. 1. Memb. V. §. 60.

den Begriff der Nothwendigkeit mit sich führen, und an sich vernünftig sind. Geschieht diese Ausübung von einer Kirchen-Gemeinheit, vermöge collegialistischen Rechts, so wird es, im engerm Verstande, eine Observanz, sonst aber eine Gewohnheit (consuetudo) genannt.

In manchen Fällen ist in den Gesetzen keine ausdrückliche Entscheidung enthalten, oder auch das Herkommen gesetzlich sanctionirt, weil es in Hinsicht der personellen und örtlichen Verhältnisse als die zweckmäßigste und sicherste Regel zu betrachten ist. So verhält es sich zum Theil bey uns mit den Patronat-Gerechtsamen und Einkommen der Geistlichen.

Zuweilen geht auch die Absicht eines Gesetzes, welches nur allgemeine Bestimmungen bezieht, nicht dahin, alle bereits bestehende unschädliche Gewohnheiten aufzuheben i).

In allen diesen Fällen werden solche, wenn sie gehörig erwiesen werden können, zu beachten, und zu Folge der Gerichts-Ordnungen k) darauf zu erkennen seyn, ohne daß es eines Beweises der stillschweigenden Einwilligung des Landesherrn bedarf, da solche hiedurch schon zum voraus ertheilt ist; welcher Beweis denn bey der Observanz in engerem
Vers

i) Strube rechtl. Bedenken. Th. 1. Bedenk. 135.

k) Oberappellations- Gerichts-Ordnung, Part. I. Tit. 5. §. 5. und Part. 2. Tit. 19. §. 2. Caslenbergische Canzley-Ordn. Tit. 1. §. 1. und Tit. 4. §. 22.

Verstande, in so weit sie nicht über die Grenzen der collegialischen Befugniß geht, überall nicht erforderlich seyn mögte.

In so fern aber die Gewohnheit ausdrücklich gegen die Gesetze geht, oder gar durch die Gesetze aufgehoben ist, kann sie nicht von Bestande seyn, wenn nicht die stillschweigende Einwilligung des Gesetzgebers zu erweisen steht 1).

Der Gerichtsgebrauch ist von diesem Gewohnheits-Rechte zu unterscheiden, und besteht entweder in angenommenen Grundsätzen, in Auslegung oder analogischer Anwendung eines Gesetzes auf einen nicht besonders bestimmten Fall (Interpretatione doctrinali); oder auch bloß in der angenommenen Verfahrungsart (modo procedendi) in solchen Fällen, worüber keine besondere Vorschriften vorhanden sind.

In letzterem Falle werden diese angenommenen Grundsätze zur Verhütung der Ungleichheit des Verfahrens von den Gerichten zu beachten seyn m); in ersterm Falle aber, da nicht den Gerichtshöfen, sondern nur allein dem Gesetzgeber eine authentische Erklärung zusteht, nur in so weit, als solche nicht der richtigern Einsicht weichen müssen.

1) Grollmann über das Gewohnheitsrecht und den Gerichtsgebrauch; in seinem Magazin für die Philosophie des Rechts und der Gesetzgebung, I. Band, 28 Hest.

m) S. Grollmann loc. cit.

Mit diesen allgemeinen, in der Natur der Sache liegenden Grundsätzen stimmen auch die Landesgesetze überein n).

Die authentische Auslegung der landesherrlichen Verordnungen steht allein dem Landesherrn und dessen Landes-Regierung zu o). Bey alten und dunkeln Gesetzen wird aber auch auf eine Usual-Interpretation Rücksicht zu nehmen seyn, wie von unserm höchsten Landes-Gerichte mehrmals geschehen p).

n) S. Oberapp. = Ger. = Ordn. P. 2. Tit. 12. §. 12. Justiz-Reglement von 1718 §. 16. E. Pufendorfii introduct. in proc. civ. P. 3. T. 22. §. 15 et 16. Strubens Nebenstunden, Th. 6. Abh. 31. §. 5.

o) Strube Unterricht von Regierungs- und Justiz-Sachen, Seite 24 und 33.

p) Vid. Pufendorfii obs. jur. Tom. III. obs. 129. §. 2. von Bülow u. Hagemann practische Erörterungen. Band I, Erörter. 40.

Dritter Abschnitt.

Von dem allgemeinen Rechte, und dessen Anwendbarkeit.

Mehrere ältere und neuere Landes-Verordnungen verweisen, auch selbst in Kirchen-Angelegenheiten, auf das allgemeine Recht. So z. B. verwieset der Hannöversche Landtags-Abschied vom 3. April 1639 a) auf die Kirchen-Ordnung und Verfassung gemeiner beschriebener Rechte, ohne jedoch letztere näher zu bestimmen.

Es wird daher zu untersuchen seyn, worin diese allgemeinen Gesetze bestehen, die in Kirchen-Sachen Anwendung finden können, und in wie weit darauf Rücksicht zu nehmen sey.

Zuerst sind hierher billig die Reichsgesetze zu zählen, als vorzüglich die Religions-Friedens-Schlüsse, der Passauische Vertrag von 1552, der Religions-Friede vom 25. Sept. 1555 und der Osnabrücksche Friedensschluß vom $\frac{1}{2}\frac{1}{4}$ October 1648; ferner auch die neueste Wahl-Capitulation, und mehrere Reichstags-Abschiede b), die Kir-

a) Const. Cal. Tom. IV. Cap. 8. p. 71

b) Glük Praecogn. jur. ecc. c. 2. s. 1. h. 2.

Schnaubert Grundf. des Kirchenrechts S. 64.

chen: Staats: Rechte seine Grundlage ertheilen; hin und wieder aber auch wol beim Privat: Kirchen: Rechte Anwendung finden. Auch das Concept zur Kammer: Gerichts: Ordnung, die Reichs: Hofraths: Ordnung, und die peinliche Halsgerichts: Ordnung des Kaisers Carl des fünften, kann solchen hinzugefügt werden: erstere wegen der darin enthaltenen allgemeinen processualischen Vorschriften, letztere wegen Bestrafung der sogenannten geistlichen und gemischt geistlichen Verbrechen.

In Calenbergischer Kirchen: Ordnung c) ist das Consistorium angewiesen, in Ehe: Sachen nach Ausweisung der heiligen Schrift und kaiserlichen geschriebenen Rechte sich zu halten.

Nach Lüneburgischer Kirchen: Ordnung Cap. 14. §. 60. sollen die Ehen in verbotenen Grade nach kaiserlichen Rechten bestraft werden; und die Lüneburgische Policeny: Ordnung von 1618 bezieht sich, wie an seinem Orte angeführt werden wird, bey Bestrafung der gemischt geistlichen Verbrechen oft auf die peinliche Halsgerichts: Ordnung.

Da jedoch durch die kaiserlichen Rechte den Staaten nicht das Recht benommen ist, in Ansehung der Untertbanen davon abweichende Verord:

^{c)} diese Grundsätze der g. in Deutsch. gelt. Kirchen: re. §. 50.

ite 281, §.: Und sollen 2c. S. 282, §.: Was 2c. S. 284, §.: So ist 2c. und S. 288, §.: Wo auch 2c.

nungen zu erlassen; wie selbst von den Kaisern bey manchen, als z. B. bey der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, ausdrücklich erklärt ist d): so ist das kaiserliche Recht auf jeden Fall nur als Hülfrecht zu betrachten; als wofür es auch nur in der Oberappellations-Gerichts-Ordnung e) angenommen worden.

Zunächst ist aber hierher auch das canonische und päpstliche Recht zu rechnen, welches in Deutschland zum Theil schon früher seine Gültigkeit gehabt haben dürfte, als das erst seit dem eilften Jahrhunderte wieder hervorgesuchte, in Deutschland jedoch erst im 13ten und 14ten, auch wol hin und wieder erst im 15ten Jahrhunderte, eingeführte Römische Recht f); wenigstens aber mit selbigem zu gleicher Zeit eingeführt

d) S. Reichshofraths-Ordn. Tit. 2. §. 15. von Selchow Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte §. 339. Strube rechtliche Bedenken, Th. 3. Bed. 133. Bergeri Oeconomia jur. lib. 1. Tit. 1. §. 28. not. 4.

e) Part. II. Tit. 19. §. 2.

f) C. J. C. Engelbrecht de genuinis dec. jur. fontibus in terris Brunsvico-Luneburgicis §. 20. G. Mascovi Notitia juris et Judiciorum Brunsvico-Luneburgicorum de 1738. pag. 8. §. 8. nota. von Selchow Geschichte der in Deutschland geltenden fremden und einheimischen Rechte, §. 122, 279 und 283. Strubens Nebenstunden IV. 23. §. 14, V. 32. §. 8, und VI. 45. §. 50. Bergeri Oeconomia jur. lib. 1. t. 1. §. 29. nota 2.

ist g), und sich ausschließend mit kirchlichen Einrichtungen und den daher fließenden Grundsätzen beschäftigt.

Zur Zeit der Reformation setzte man sich zwar heftig gegen den fernern Gebrauch des canonischen Rechts; und Luther ließ sogar 1520 das Decret nebst sämmtlichen Decretal-Briefen verbrennen, um auf die Art das päpstliche Recht aus den evangelischen Landen zu verdrängen h); doch viele protestantische Rechtslehrer widersezten sich gleich damals diesem Vorhaben, zumal da die erstern von Bugenhagen, Corvin und andern entworfenen Kirchen-Ordnungen nur das Ritual der Kirche und die Glaubenslehren, nicht aber die Kirchen-Rechte, näher bestimmten i). Man sehe bald dessen Unentbehrlichkeit ein, und ist solches auch in hiesigen Landen, wie aus mehreren alten Acten wahrzunehmen, nie völlig außer Gebrauch gewesen.

Es ist daher das canonische und päpstliche Recht, in so weit ihm nämlich die Grundsätze der evangelischen Religion, und der hergestellten Gewissensfreiheit, so wie die Einrichtung der evangelischen Kirchenverfassung nicht entgegen stehen k), nicht

g) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. Tom. 1. lib. 1. tit. 2. §. 47 et 53.

h) von Selchow, ebendasselbst §. 155.

i) J. H. Boehmeri Jus Ecc. Prot. lib. 1. Tit. 2. §. 56, 59, 60, 61, 65, 69 et 73.

k) Glück Praecogn. jur. eccl. c. 2. S. 2. memb. 3. §. 54. J. H. Boehmer loc. all. §. 75.

nur von mehreren Lehrern der Rechte unsers Landes ausdrücklich als ein Hülferecht anerkannt 1); sondern sind auch in mehreren von ihnen dargelegten Rechtsfällen die Entscheidungsgründe lediglich aus dem canonischen Rechte genommen *).

Ohne Zweifel ist das canonische Recht auch unter den Ausdrücken: „gemeine Rechte, gemeine „beschriebene Rechte des heiligen Reichs“, welche in den Gerichtsordnungen vorkommen m), mit be-

G. L. Boehmeri Princip. jur. can. P. gen. T. 6. §. 67. Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts §. 67. Wiese Grundsätze des gem. in Deutschl. gelt. Kirchenrechts §. 49 u. 368. Eysel Einleitung in das catholische Kirchenrecht. 1. Th. §. 72 — 74, welcher nach seiner ihm eigenen Freimüthigkeit es anerkennt, daß die geistliche Rechtsgelehrsamkeit durch die Reformation gewonnen habe.

- 1) von Selchow Anfangsgründe des Br. Lüneb. Privatrechts c. 1. §. 7. Pufendorf obs. jur. III. obs. 115. §. 80 et 83. Strube rechtliche Bedenken. Band 1. Bed. 24. Seite 63 und 64, Band 3. Bed. 14. S. 93. Von Bülow und Hagemann practische Erörterungen Bd 2. S. 188 und S. 377 seq. A. A. Clar dissert. de judiciis, sect. 3. §. 2. Desterley Grundriß des Processes S. 3. Not. e.

*) Außer den bereits angeführten Beispielen siehe Pufend. obs. jur. Tom. I. obs. 43. §. 1. und Tom. III. obs. 97 und andre mehrere.

m) Oberapp.-Ger.-Ord. P. 2. Tit. 12. §. 10; Ca-

griffen, so wie die Reichsgesetze solches mit eben dem Ausdrücke bezeichnen n).

Unter obiger Einschränkung ist solches von allen Theilen des canonischen Rechtes anzunehmen, selbst wenn einzelne Gründe einer Vorschrift, wo noch andere mehrere vorhanden sind, nach unsern Religionsbegriffen hinwegfielen o).

Es geht dies jedoch nur auf die in dem *corpore juris canonici* enthaltenen Gesetze, nicht aber auf die Concordate der deutschen Nation mit dem apostolischen Stuhl, und auf die neuern Concilia, als das Constanziensische und Baselsche, das Lateranensische von 1515, und das Tridentinische von 1542; noch weniger auf die neuern päpstlichen Bullen, welchen letztern nicht einmal in allen catholischen Reichen ohne landesherrliche Genehmigung gesetzliche Kraft beigelegt wird p) **).

lenb. Hofgerichts-Ordn. Tit. 3. S. 376 und Tit. 13. S. 393.

n) J. H. Boehmeri *Jus Ecc. Prot.* lib. 1. Tit. 2. §. 56.

o) Vid. Glück loc. cit. J. H. Boehmeri *Jus Ecc. Prot.* lib. 1. Tit. 4. §. 22.

p) Eybel *Einleitung in das catholische Kirchenrecht*, I Th. §. 51. Glück *Praecogn. jur. ecc. c.* 2. S. 2, memb. 2, von Bülow und Hagemann. Bd 2. S. 188. von Selchow *Geschichte der in Deutschl. geltenden Rechte*, §. 149 und 150.

***) In Ansehung der Geschichte des canonischen Rechts ist außer dem angeführten Werke von Selchow, auch Spitzlers *Geschichte des canonischen*

Das canonische und päpstliche Recht ist, nach gegenwärtiger Lage der Umstände, als Hülfrecht um so nöthiger, da es in Deutschland an allgemeinen evangelischen Gesetzen in Kirchensachen fehlt, in so fern die heilige Schrift und symbolischen Bücher dergleichen nicht darbieten. Alle evangelischen Staaten in Deutschland bilden zwar ein *corpus Evangelicorum*, welches sich zur Aufrechthaltung gemeinschaftlicher Gerechtsame gegen catholische Staaten freiwillig verbunden hat. Da jedoch keiner dieser Staaten dem andern in dieser Hinsicht untergeordnet ist ^{q)}, so konnte diese Vereinigung keine allgemeine Gesetzgebung in Privat-Kirchensachen zur Folge haben; vielmehr war schon in dem Religionsfrieden vom 25. Sept. 1555 jedem Landesherrn nachgelassen, bis zur allgemeinen Vereinigung eine Kirchen-Ordnung in seinem Lande zu errichten ^{***}).

Rechts, und in Ansehung der Hülfquellen und der Kritik ganz besonders C. F. Glück *Praecognita uberiora universae jurisprudentiae ecclesiasticae positivae Germanorum* zu empfehlen.

q) G. L. Boehmeri *Princip. jur. can.* edit. de 1779. §. 45 et 163. Diese Grundsätze des gem. in Deutschl. gelt. Kirchenrechts. §. 366 und 369.

***) Einzelne wenige Privatrechte sind jedoch durch die Beschlüsse des *corporis Evangelicorum* vertragsweise bestimmt. So ist unter Protestanten das vierzehnte Jahr zur etwanigen Veränderung der Religion bey denen Kindern, deren Eltern ver-

Diejenigen Rechtslehrer, die ein allgemeines protestantisches Privat-Kirchenrecht behandelt haben, suchen die allgemeinen Vorschriften des canonischen und päpstlichen Rechts auf die Grundsätze der evangelischen Kirche, zum Theil auch mit Vergleichung und Zusammenhaltung mehrerer evangelischen Kirchen-Ordnungen anzuwenden und darnach näher zu bestimmen und zu erläutern †). Es bleibt jedoch dies nur eine analogische Anwendung der Gesetze, die nur in so fern bestehen kann, als sie auf Gleichheit der Gründe beruht †). Was aber die Kirchen-Ordnungen anderer Länder anbelangt, so ist es zwar wahr, daß die meisten ältern Kirchen-Ordnungen eine merkwürdige Uebereinstimmung mit einander haben, und daß auch wol ganze Abschnitte aus andern entlehnt sind; wie z. B. in der Kirchen-Ordnung des Herzogs Julius der Abschnitt von der Ehe aus der ältern Württembergischen Kirchen-Ordnung von 1559 wörtlich aufgenommen ist †); doch kann

schiedener Religion zugethan sind, durch den Beschluß vom 22. April 1752 festgesetzt. Glück Praecognita jur. eccl. Seite 100 Not. 1.

†) Diesen Gesichtspunkt hat auch J. H. Böhmer in seinem Jur. Eccl. Prot. erwähnt. So nützlich aber auch die Vergleichung der Kirchen-Ordnungen und Gesetze mehrerer Länder ist, so kann doch daraus nie ein allgemeines protestantisches Kirchenrecht hervorgehen.

r) Glück Praecognita jur. can. §. 65 et 76.

s) Pufendorfii obs. jur. T. II. S. 390.

diese zufällige Gleichheit keinen Grund der Verbindlichkeit in den übrigen Punkten, worüber in den Landes- : Kirchen- : Ordnungen keine besondere Vorschriften enthalten sind, abgeben, wenn sie nicht hin und wieder ausdrücklich darauf verweisen.

Dies geschieht in einem einzelnen Falle in Carlsruher Kirchen-Ordnung, da Seite 287 (S. : Damit aber ic.) bey der Ehescheidung wegen des Hinzweglaufens, „damit“, wie es darin heißt, „die unschuldige Person in ihrem-Bewissen gerathen sey“, in solchen Fällen auf die Grundsätze anderer evangelischen Consistorien verwiesen ist. Nach dieser Analogie wird man daher in allen zweifelhaften Bewisensfällen, wo wegen Verschiedenheit der Grundsätze das canonische Recht nicht zur Anwendung kommen kann, wenn darüber in den Landes- : Kirchen- gesetzen nichts ausdrücklich entschieden ist, auf die der übrigen evangelischen Länder gehen können, jedoch hierbey, zur Vermeidung alles Anstoßes wegen obwaltender Verschiedenheit, wohl zunächst auf die benachbarten Provinzen, wo möglich gleicher Hoheit, Rücksicht zu nehmen haben.

Neben dem canonischen und päpstlichen Rechte ist auch das Römische Recht bey uns als Hülfrecht allgemein angenommen. Es ist solches unter den kaiserlichen Rechten mit begriffen, da man das Deutsche Reich als eine Erbschaft der Römischen Monarchie ansah ^{t)}; wie denn auch nach der Oberappella-

t) Strubens Nebenstunden, V. 32. 7.

tions; Gerichts-Ordnung u) in Fällen, worüber nichts verordnet ist, dieser Mangel nach gemeinen beschriebenen kaiserlichen Rechten, wie auch des heiligen Reichs Satzungen, ersetzt werden soll. Dessen Observanz ist daher in hiesigen Landen zu vermuthen v),

Besonders der Coder und die Novellen enthalten viele Vorschriften und Anordnungen in geistlichen Sachen †); aber auch die übrigen Grundsätze des Römischen Rechts können in Kirchensachen zuweilen zur Anwendung kommen.

Selbst des natürlichen Rechts geschieht in Calenbergischer Kirchen-Ordnung w) Erwähnung; und ist solches um so unentbehrlicher, da ohne gesunde Rechtsphilosophie die Gesetze oft nur ein todter Buchstabe sind, auch viele der Römischen Gesetze nur eine nähere Entwicklung des Naturrechts enthalten x) ††).

u) Part. II. Tit. 19. §. 2.

v) *Strube rechtliche Bedenken*. IV. Bed. 7. S. 22.

Pufendorf obs. jur. III. obs. 215. §. 80 seq.

†) Die *Novellae Leonis* sind in Deutschland nicht angenommen. *Glück Praecognita jur. eccl. c. 2. S. 1. memb. 3. §. 59.*

w) Seite 284, §. So ist x. und S. 299, §. diese jezt x.

x) *Pufendorf obs. jur. III. obs. 115 §. 62.*

††) Mehrere neuere Rechtslehrer haben sich bemühet, ein natürliches Kirchenrecht zu entwickeln. Hierher gehdrt vorzüglich das natürliche Kirchenrecht von *Theod. Schmalz* 1795. Auch ent-

Es ist nun ferner annoch in Erwägung zu ziehen, welchen Gesetzen und Rechten in vorkommenden Fällen der Vorrang gebühre.

Schon aus obiger Ausführung erhellet, daß, da alle auswärtigen Rechte nur als Hülfrecht bey uns eintreten, in vorkommenden Fällen zunächst denen in jeder Provinz erlassenen Landesgesetzen und Verordnungen, in so fern solche nicht durch allgemeine spätere, oder durch besondere Verträge, Rescasse, Privilegien und Observanzen eine Einschränkung erhalten, nachzugehen sey y).

Daß die neuern kaiserlichen Verordnungen und Reichsgesetze, in so weit sie von einem jeden Deutschen Staate angenommen sind, dem Römischen Rechte, welches ebenfalls als kaiserliches Recht betrachtet ward, vorgehe, kann um so weniger einem Zweifel unterworfen seyn, da das neuere Gesetz das ältere aufhebt, und erstere daher, wenn sie davon abweichen, als verbessernde Gesetze (*leges correctoriae*) anzusehen sind, wenn auch solches nicht in der Reichshofraths-Ordnung Tit. 1. 15 ausdrücklich verordnet wäre. Nur wird es darauf ankommen, in wie fern das canonische und päpstliche Recht den neuern kaiserlichen Gesetzen und dem Römischen Rechte vorgehe.

hält der Versuch eines natürlichen Kirchenrechtes aus der Natur des Begriffs „Kirche“, Berlin 1790, einzelne glückliche Gedanken.

y) C. Pufendorfii *Introd. in proc. civ.* c. 22. §. 17.

Ich habe bereits oben angeführt, daß nach Calenbergischer Kirchen-Ordnung in Ehesachen ohne Unterschied auf die kaiserlichen Gesetze verwiesen sey. Es könnte zweifelhaft scheinen, ob hierunter die Deutschen Reichsgesetze oder das Römische Recht gemeint sey, da beide mit diesem Ausdrucke bezeichnet werden. Sollte letzteres anzunehmen seyn, wie ich nicht glaube †*), so zweifle ich, daß diese Vorschrift jemals völlig in Observanz gewesen sey. Da übrigens in dieser Kirchen-Ordnung des sters in Gebrauch gewesenen canonischen Rechtes keine Erwähnung geschieht, so bleibt solches darin unentschieden.

In der spätern, und eben deshalb in manchen Punkten bestimmtern Lüneburgischen Kirchen-Ordnung ist der Unterschied gemacht, daß nach dem Cap. 14 §. 60, so wie nach Lüneburgischer Polizey-Ordnung, die Bestrafung mehrerer gemischten geistlichen Verbrechen nach kaiserlichen Gesetzen geschehe, hingegen zu Folge des Cap. 14. §. 54 und 55 der Lüneburgischen Kirchen-Ordnung der Grad der Verwandtschaft, so wie auch sonstige Ehesachen, nach dem canonischen, und nicht nach dem kaiserlichen Rechte beurtheilt werden solle †**).

†*) Auch Pufendorf in obs. jur. T. 2. obs. 94. §. 13, scheint diese Stelle auf die kaiserlichen Reichsgesetze zu ziehen.

†**) Da die Lüneburgische Kirchen-Ordnung ausdrücklich auf das canonische Recht verweist, so kann ich nicht der Meinung von Strube in seinen

Wo keine gesetzliche Bestimmung darüber vorhanden ist, müssen die Reichsgesetze, so weit sie von jedem Staate angenommen sind, dem canonischen Rechte †***) , so wie hingegen dieses dem Römischen Rechte, der Regel nach vorgehen, da selbst die Kaiser sich gefallen ließen, daß die, ihrer Meinung nach, zur Beruhigung des Gewissens gereichenden Verordnungen des päpstlichen Rechtes, welche die Verhütung der Sünde zum Endzweck haben, den Vorzug behalten z).

Strube nimmt zwar an den angeführten Orten die Regel an, daß nur allein die auf Verhütung einer Sünde abzielenden päpstlichen Rechte den Römischen Rechten vorgehen. Diese Regel scheint mir aber zu eng zu seyn; denn

1) wenn man auch nicht darauf gehen wollte, daß die päpstlichen Rechte in hiesigen Landen zum Theil früher ihre Gültigkeit hatten, als die Römischen

rechtlichen Bedenken (Band I, Bedenken 24, S. 63,) und von Engelbrecht de genuinis dec. fontibus in terris Brunsvico-Lunenburgicia §. 20, beitreten, daß solches nur als ein zu erweisendes Gewohnheitsrecht gelte.

†***) Das Instr. Pac. Osnab. art. 17. §. 3 sagt: Contra hanc transactionem ullumve ejus articulum et clausulam nulla jura canonica vel civilia et unquam allegentur.

2) Glück Praecognita jur. ecc. §. 78. Strube rechtliche Bedenk. Bb. I. Seite 63 und 64; Bb. 3. Seite 93.

schen; oder aber, daß vor der Reformation selbst in bürgerlichen Sachen das canonische Recht vor dem Römischen Rechte den Vorrang behauptete aa): so ist doch so viel gewiß, daß vor der Reformation in den Vicariat- und Officialat-Gerichten des Erzbischofs zu Mainz und der Bischöfe zu Minden, Hildesheim und Verden, unter deren Diöcesen die hiesigen Lande gehörten, in allen geistlichen Sachen nach dem canonischen Rechte gesprochen ward bb); welches zwar nach der Reformation durch die emanirten Kirchen-Ordnungen und geistlichen Gesetze eine Einschränkung erlitt, aber nie ausdrücklich aufgehoben, sondern vielmehr beibehalten ist, ohne daß sich diese Beibehaltung nur auf gewisse Punkte erstreckte cc).

2) Ferner enthält das canonische Recht viele Vorschriften in Ansehung der kirchlichen Einrichtungen und Verfassungen, Rechte und Gewohnheiten, die mit einigen Abänderungen beibehalten sind. Wie man nun schon längst in Ansehung der Deutschen und sonstigen Rechte und Gewohnheiten die Regel allgemein festgesetzt hat, daß ein jedes Recht aus der Quelle, daher es geflossen ist, erklärt werden müsse:

aa) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 1. tit. 2. §. 45.

bb) Chr. Ulrich Gruppen Disceptationes forenses obs. 2. de judiciis provincialibus §. 25.

cc) J. H. Boehmer Jus Eccl. Prot. loc. all. §. 70.

müsse dd); so muß dies auch in Ansehung des geistlichen Rechtes Statt finden.

So sehr nun auch die Meinungen hierüber getheilt sind, so muß ich doch aus diesen Gründen dafür halten, daß dem canonischen Rechte in allen geistlichen Sachen, und den daraus herfließenden Grundsätzen, unter obiger Einschränkung der Vorrang gebühre ee).

dd) Strube rechtliche Bedenken, Th. 2. S. 368, 495 und 496. Dessen Nebenstunden, Th. 5. Abh. 32. S. 14 und 26.

ee) *Mascovii Notitia juris et judiciorum Brunsvico-Luneb.* pag. 10. §. 9. Glück *Praecognita jur. ecc. c. 2. s. 1. memb. 4.* §. 59. Schnaubert *Grundsätze des Kirchenrechts*, S. 68. Wiese *Grundsätze d. in Deutschl. übl. Kirchenr.* S. 51. S. auch *Brunnemanni Jus Eccl. lib. 1. cap. 3. §. 4.* *Bergeri Oecon. jur. lib. 1. Tit. 2. §. 29. not. 2.* *Albrecht Entscheidung merkwürdiger Rechtsfälle*, Th. 1. S. 23. *A. A. Clar de judiciis, Sect. 3. §. 2.* Immo plus valet (jus canonicum) quam jus civile romanum, in processu ordinario, in materia praescriptionis, in causis et personis ecclesiasticis, in causis conscientiae, in materia juramentorum, nec non in pluribus aliis causis, wovon er in den §§. 3, 4 und 5 mehrere Beispiele angiebt. Meister in *Princip. jur. crim.* nimmt in Criminalsachen die Regel an, daß in Ansehung des Processes das canonische, in Ansehung der Strafen aber das römische Recht zu befolgen sey.

Auf die Grundsätze des Naturrechts endlich, in so weit solche nicht etwa bey Auslegung und Anwendung der Geseze zu Hülfe zu nehmen sind, kann nur in Ermangelung bestimmter positiver Geseze Rücksicht genommen werden ff), wenn nicht Willführ oder die trügliche und wandelbare Ueberzeugung des Richters an die Stelle der Geseze treten soll.

Die nähere Kenntniß derselben wird jedoch bey Führung des Kirchenregiments sowohl als bey der kirchlichen Gesezgebung von wohlthätigem Einflusse seyn, um die wahren Zwecke der kirchlichen Vereinigung nicht aus den Augen zu verlieren, vielmehr eine immer höhere Vervollkommnung der kirchlichen Verfassung und kirchlichen Einrichtungen zu bewirken.

ff) Glück Praecognita jur. eccl. §. 77. Wiese Grundsätze des g. in Deutschl. übl. Kirchenrechts, S. 51. Eybel Einleitung in das catholische Kirchenrecht, 1r Th. §. 38.

Zweite Abtheilung.

Von den Kirchen: Ordnungen, und deren Gültigkeit in den verschiedenen Provinzen des Landes *).

Erster Abschnitt.

Von der Kirchen: Ordnung des Herzogs Julii, und deren Gültigkeit in den Fürstenthümern Calenberg und Göttingen, dem Communion: Oberharz, dem Amte Wildeshausen, auch den Graffschaften Hohnstein und Spiegelberg.

Durch das fürstliche Ausschreiben vom 6. Jan. 1593 a), welches zugleich eine Beylage des Gandersheimischen Landtags: Abschiedes ausmacht b), ist vom Herzog Julius zu Wolfenbüttel, nach der in diesem Gandersheimischen Landtage getroffenen Ueber:

*) Von der Einrichtung und Einführung dieser Kirchen: Ordnungen wird mehreres in der Geschichte der kirchlichen Verfassung vorkommen.

a) Const. Cal. Tom. 1. pag. 408.

b) Const. Cal. Tom. IV. cap. 8. p. 42.

einkunft, die 1569 von ihm herausgegebene, und in Wolfenbüttelschen Landen publicirte Kirchen-Ordnung, auch in dem nach dem Tode Herzogs Erich II. ihm zugefallenen Fürstenthum Calenberg, mit welchem seit 1495, oder richtiger seit 1498 c), das Fürstenthum Göttingen verbunden war, statt der vormaligen Calenbergischen Kirchen-Ordnung, welche 1542 von der Herzogin Elisabeth, der Gemahlin Herzogs Erich des erstern, in Vormundschaft ihres Sohnes, Herzogs Erich II. publicirt worden, eingeführt, und zugleich verordnet, daß ihr in der Lehre, Ceremonien, Ehe und andern geistlichen Sachen in allen Stücken nachgegangen werde.

In Ansehung der Ceremonien sind jedoch die vier größern Städte, Göttingen, Hannover, Northheim und Hameln davon ausgenommen, als die hierin vermöge des Gandersheimischen Landtags-Ab-schiedes vom 10. Octb. 1601 bey ihrer eignen Kirchen-Ordnung gelassen worden; so daß die dasigen Stadtprediger sowohl diese, als die fürstliche Kirchen-Ordnung, zu unterschreiben haben d).

c) S. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover. Th. I. S. 145.

d) Const. Cal. Tom. 4. cap. 8. pag. 7 et 8. C. J. C. Engelbrecht de genuinis decisionum fontibus in terris Brunsvico-Luneburgicis de 1719. §. 6. G. Massovii Notitia juris et judiciorum Brunsvico-Luneb. de 1738 pag. 21 §. 3. nota.

Es ist diese Kirchen-Ordnung des Herzogs Julius **) das älteste annoch geltende Kirchengesetz, und überall das älteste geltende Gesetz unsers Landes; um so mehr, da es bey der 1615 geschenehen Revision unverändert geblieben, und diese sich nur auf die Ergänzung weniger Worte in dem andern Glaubens-Artikel bey der Taufe erstreckt. Auch ist es dabey merkwürdig, daß sie in allen denjenigen Provinzen annoch gilt, wohin sie verpflanzt ist, nur allein nicht in denjenigen Lande, dem sie den Ursprung zu verdanken hat. Außer unsern Landen hat solche auch noch in dem Hochstifte Hildesheim, evangelischen Theils, gesetzliche Kraft e), als welches zur Zeit der Reformation größtentheils den Fürstenthümern Braunschweig: Wolfenbüttel und Calenberg einverleibt, und dem Consistorio zu Wolfenbüttel, welchem das Kirchenregiment in diesen Fürstenthümern anvertrauet war, in allen zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörenden Sachen unterworfen gewesen ist f); weshalb denn auch hernachmals die fürstl. Wolfenbüttelsche Kirchen-Ordnung, laut des Necesses vom Jahre 1651 und dessen

**) Zur Abkürzung werde ich sie fernerhin nur „Calenbergische Kirchen-Ordnung“ benennen.

e) Albrecht Entscheidung merkwürdiger Rechtsfälle, 1r Th. S. 24. G. Massovii Notitia jur. et judic. Br. Luneb. 1738. P. V. §. 8. pag. 400.

f) Strube rechtliche Bedenken, Th. I. Bedenk. I 17; und Nebenstunden, 2r Th. 6te Abhandl.

Confirmation von 1652, ferner als ein daselbst getheses Gesetz bestätigt ist g).

Im Wolfenbüttelschen selbst ist jedoch seitdem, als im Jahre 1657. durch Herzog August eine Kirchen: Ordnung, wovon aber nur der erste Theil von Kirchen: Ceremonien zu Stande gekommen, und 1709 vom Herzog Anton Ulrich eine ganz neue Kirchen: Ordnung herausgekommen h), welcher jedoch jene ältere zum Grunde gelegt zu seyn scheint; zumal da auch jenes Edict des Herzogs Heinrich Julius und der Sandersheimische Landtags: Abschied der erneuerten Kirchen: Ordnung inserirt worden i).

Jene Kirchen: Ordnung des Herzogs Julius gilt auch nach wie vor in dem ehemaligen Comunion = Oberharze, und dessen Bergstädten, Zellerfeld, Wildemann, Grund und Lautenthal k), als welcher nach dem 1634 erfolgten

g) C. Pufendorfii *Introduct. in proc. civ.* P. 1. cap. 3. §. 10.

h) J. A. Schmidii *Recensio Ordinat. Eccl. Brunsvico Guelferbyt. de 1710* giebt den Inhalt der erstern genauer an. von Selchow *Anfangsgründe des Br. Lüneb. Privatrechts* §. 46. Seite 33.

i) S. Kederßdorf *Promptuarium der Br. Wolfenbüttelschen Verordnungen. Mascovii Notitia juris et judic. Br. Lüneb. part. 1. cap. 4. §. 2.*

k) *Consistorial-Rundebuch. Tom. V. p. 762.*

Absterben Herzogs Friedrich Ulrich von Braunschweig den damaligen drey Linien des Hauses Braunschweig, der Zellischen, Dannenbergischen und Haarbürgischen, laut Vergleichs vom 11. Dec. 1636, und Peinischen Reccesses vom 7. März 1637 1), gemeinschaftlich verblieb, und nur erst kürzlich, laut Patents vom 20. Jun. 1789, nach einer getroffenen Uebereinkunft beyder fürstlicher Häuser, ganz dem Churhause Hannover abgetreten ist.

Es kann ferner auch keinem Zweifel unterworfen seyn, daß die ebengedachte Kirchen-Ordnung des Herzogs Julius in dem Amte Wildeshausen gesetzliche Kraft habe. Es war solches eine Dynastie, welche die Grafen von Oldenburg 1229 besaßen, die aber im Jahre 1270 dem Erzbischofe von Bremen als ein eröffnetes Lehn zufiel, von welchem es verschiedentlich verpfändet ward. Im Westphälischen Friedensschlusse von 1648 erhielt es jedoch nach dem §. 30 die Krone Schweden, die in dem Stockholmer Friedensschlusse vom 9. Nov. 1719 ihre Rechte daran an das Churhaus Hannover abtrat, da es den Calenbergischen Obergerichten und Gesetzen unterworfen ward m).

1) Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover, 2r Th. S. 21.

m) S. von Küling Abhandlung: Was für Zehnt-Ordnungen gelten im Churbannoverschen Amte Wildeshausen? im 39. Stücke des Hannoverschen Magazins vom Jahre 1800.

Auf die Anfrage Königl. Hofgerichtes soll auch vom königlichen Ministerio unterm 8. Jan. 1757 rescribirt seyn: „Es habe seine Richtigkeit, „daß sämtliche im Fürstenthum Calenberg erge- „hende Verordnungen auch an das Amt Wildes- „hausen, obgleich dasselbe eigentlich nicht zu besag- „tem Fürstenthum gehöre, sondern ein separates Amt „sey, expedirt würden, und dies Amt also in so „fern den Calenbergischen Verordnungen unterwor- „fen sey“ n).

Eingezogener Erkundigung nach ist des Herzogs Julius Kirchen-Ordnung auch daselbst in Ob- servanz; doch ist von deren Einführung keine Nach- richt vorhanden.

Es gilt solche auch nicht weniger in der Graf- schaft Hohnstein. Diese Grafschaft ist ein Lehn des Fürstenthums Calenberg, in Ansehung derer die Grafen von Stolberg, als ihnen solche unterm 8. Jul. 1593 zuviel, laut ausgestellten Reverses ausdrücklich erklärt: „Daß sie wegen der Graf- „schaft den jedesmal regierenden Herzog des Für- „stenthums Calenberg für ihren Landesherrn zu er- „kennen, in allen sich etwa zutragenden Fällen vor „demselben zu Recht stehen, Recht geben und neh- „men, und sich in allen Dero landesfürstlichen „Obriegkeit über das Amt Hohnstein anhangen-

n) S. Hannöversches Magazin, 57stes Stück von 1800, S. 1107 und 1108.

„den Rechten und Gerechtigkeiten gehorsamlich ans-
schicken wollen,“

In dem von Sr. Königl. Majestät von Groß-
britannien und dem Grafen von Stolberg am
 $\frac{1}{2}$ ⁸/₉ May 1733 errichteten Reccesso ist unter No. 6
bey Introdution der Prediger, und in der Königl.
Declaration dieses Reccesses von eben dem Datum
S. 4. unter No. 8 bey Dictirung der Kirchenbußen,
auf die Calenbergische Kirchen-Ordnung verwiesen;
und ist am Ende des S. hinzugefügt: „Inmittelst
„soll das geistliche Consistorium die für selbiges
„in prima instantia gehörenden Sachen lediglich
„nach unsern Calenbergischen Landes-Ordnungen,
„welche wir, nebst allem, welches in ecclesiasticis
„verordnet wird, demselben, gleich wie in secu-
„laribus der Canzlen zur Publication zufertigen
„lassen wollen, beurtheilen, auch dabey keines an-
„dern modi procedendi sich gebrauchen, als
„welcher in unsern Landen vorgeschrieben wor-
„den“ o).

Aus gleichem Grunde gilt auch die Calen-
bergische Kirchen-Ordnung in der Graffschaft Spie-
gelberg p), da deren Eingeseffene nicht nur als wahre

o) von Liebhaber Beyträge zur Erdtelerung der
Staatsverfassung der Braunschw. = Lüneburgschen
Churlande. S. 36, 49, 56 und 57.

p) Mascovi Notitia jur. et Judic. Br. Luneb.
1738 pag. 22. S. 4.

Untertanen des Fürstenthums Calenberg zu betrachten sind, sondern auch, in dem von dem Herzog Heinrich Julius mit dem Grafen von Gleichen am 22. Jan. 1596 darüber errichteten Recesse, alle Prediger der Grafschaft die Calenbergische Kirchen-Ordnung zu unterschreiben haben, und darnach mit ihnen verfahren werden soll; wie denn durch die landesherrliche Resolution vom 4. April 1718 q) vorgeschrieben ist, daß alle Calenbergische Landes-Ordnungen, nur die auf Landtagen verwilligte ordinaire Landsteuern betreffende ausgenommen, daselbst zu respiciren und zu beobachten seyen.

q) von Liebhaber am angef. Orte S. 67.

Zweiter Abschnitt.

Von der Kirchen-Ordnung des Herzogs Friedrich zu Lüneburg von 1643, und deren Gültigkeit im ganzen Fürstenthume Lüneburg.

Die im Jahre 1643 vom Herzog Friedrich zu Lüneburg revidirte, von neuem in Druck gegebene Kirchen-Ordnung, welche vom Herzog Christian 1619 mit wesentlicher Abänderung der ältern Kirchen-Ordnung *) publicirt worden, gilt im ganzen Fürstenthume Lüneburg, so wie es jetzt besteht; wiewohl ein Theil dieser Länder nach der Reformation eine Zeit lang bey einigen besondern fürstl. Linien gewesen ist.

So hatte Herzog Ernst der Bekenner im Jahre 1527 seine Brüder Otto und Franz, jenen mit Haarburg, diesen mit Giffhorn, abgefunden. Da aber Giffhorn bereits 1549, Haarburg aber zum Theil 1642 nach Aussterben jener Nebenlinie an das Fürstenthum Lüneburg zurückfiel, so muß auch die 1643 von neuem publicirte Kirchen-Ordnung in diesen Landen gelten, da nach dem vom

*) Schon zuvor war von den Herzogen Heinrich und Wilhelm von Lüneburg 1564 eine Kirchen-Ordnung herausgegeben, und 1598 durch Herzog Ernst II. von neuem publicirt.

Herzog Friedrich erlassenen Publications: Edicte, welches sich vor dieser Kirchen-Ordnung findet, solche auf alle inne habenden Länder erstreckt ist.

Gleiche Bewandniß hat es mit dem Dannenbergischen Antheile, oder den Aemtern Dannenberg, Lüchow, Hitzacker und Scharnebeck, welche Herzog Heinrich, Herzogs Ernst des Bekenners Sohn, durch den am 10. Sept. 1569 mit seinem Bruder Herzog Wilhelm errichteten Vergleich, zur Abfindung erhielt, wozu späterhin auch die Grafschaft Wustrow kam. Mittelft eines 1671 errichteten Vergleichs, überließ Herzog Rudolph August. von Wolfenbüttel jene Aemter dem Herzog Georg Wilhelm von Lüneburg. An der Gültigkeit der zwar bereits 1643 publicirten Lüneburgischen Kirchen-Ordnung ist jedoch um so weniger zu zweifeln, da in diesen Aemtern schon zuvor die frühere vom Herzog Heinrich und Wilhelm im Jahre 1564 publicirte Kirchen-Ordnung galt, die dieser neuern ungeänderten und revidirten zum Grunde liegt.

Dritter Abschnitt.

Von der Gültigkeit der Lüneburgischen Kirchen-
Ordnung im Fürstenthum Grubenhagen.

Wiewohl, nach dem 1596 erfolgten Aussterben der fürstl. Grubenhagenschen Linie, Herzog Heinrich Julius dieses Fürstenthum in Besitz nahm, so ist doch auf die beim kaiserlichen Hofe desfalls erhobene Klage solches 1609 der Zellischen Linie zuerkannt, und dieses Urtheil 1616 wirklich zur Vollstreckung gekommen, und von da an bis 1665, da es wieder dem Calenbergischen Antheil zugefallen ist, bey der Zellischen Linie verblieben.

Daher ist denn auch die 1619 von neuem umgearbeitete Lüneburgische Kirchen-Ordnung, laut des Titels und der Ueberschrift, ausdrücklich mit auf das Fürstenthum Grubenhagen erstreckt, und heißt letztere: „Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische, Cellischen und Grubenhagenschen Theils, Kirchen-Ordnung.“ Nicht weniger ist auch, als sie 1643 von neuem in Druck gegeben und publicirt worden, solches von dem Herzog Friedrich zu Zelle in der vorgesezten Verordnung vom 16. August 1643 ausdrücklich erklärt; auch, unter andern in dem von ihm am 26. Nov. 1644 mit dem Magistrate zu

Einbeck errichteten besondern Reccessen, selbiger angewiesen, dieser von ihm publicirten Kirchen-Ordnung gemäß sich zu verhalten a).

Da dieses Fürstenthum, bey dem 1665 geschehenen Anfall an Calenbergische Linie, in seinem Bestande geblieben ist, so ist die Gültigkeit dieses Gesetzes dadurch nicht aufgehoben.

Von einigen ältern Rechtslehrern, als von Engelbrecht, Mascov und Moser b), wird zwar behauptet, daß, seit jener Vereinigung, des Herzogs Julii Kirchen-Ordnung im Fürstenthume Grubenhagen in Observanz sey. Keiner von ihnen führt jedoch besondere Gründe an. Letztere beyde scheinen solches nur auf das corpus doctrinae Julium einzuschränken, und Mascov äußert ausdrücklich, daß, neben solchem, auch die ältere Lüneburgische Kirchen-Ordnung im Grubenhagenschen gel-

a) Consistorial-Rundebuch. Tom. V. pag. 711.

b) C. H. C. Engelbrecht in dissert. de genuinis decisionum fontibus in terris Brunsvico-Lüneburgicis de 1719 § 5. nota a et §. 6, und nach ihm von G. Mascov in Notitia juris et Judiciorum Br. Lüneb. de 1738. P. I. cap. 3 §. 3. pag. 57. und endlich, mit Beziehung auf die beyden vorhergehenden, auch von J. J. Moser in seiner Einleitung in das Churfürstl. und Herzogl. Braunschweig-Lüneburgische Staatsrecht, Cap. 10. Abschn. 2. §. 2.

te c). Warum grade jene ältere, und nicht vielmehr die neuere des Herzogs Friedrich von 1643, welche doch nach Engelbrecht auch im Grubenhagenschen Gültigkeit gehabt, ist nicht angezeigt. Moser scheint dabey auf den Religions-Reverse des Herzogs Ernst August vom 12. Octb. 1680 zu gehen, dessen er dabey erwähnt.

In diesem Religions-Reverse wird nun zwar historisch erwähnt, daß solcher, nachdem die Regierung der Fürstenthümer Braunschweig, Lüneburg, Calenberg, Göttingen und Grubenhagen auf ihn gekommen und verstatmet worden, ausgestellt sey. Es ergiebt aber dessen Inhalt, daß er einzig auf Antrag der Landschaft Calenbergischen Theils auf eben die Art, wie bereits mehrmahls zuvor dahin abgefaßt sey, daß nämlich nichts gegen das corpus doctrinae Julium und dessen Kirchen-Ordnung vorgenommen, oder ihnen aufgebürdet werden solle d). Es folgt hieraus schon von selbst, daß hierin nichts über die Gültigkeit der Kirchen-Ordnung des Herzogs Julius im Fürstenthume Grubenhagen bestimmt sey.

c) Die angezogene Stelle ist folgende: *Observantur in eo (in Principatu Grubenhagensi), Ducis Christiani ordinatio ecclesiastica, data 1619. corpus doctrinae Juliam et insecutae diversae constitutiones, quae in corpore constitutionum deprehenduntur.*

d) J. Fr. Pfeffinger *Historie des Br. Lüneb. Hauses*, 3. Theil, S. 380 ff.

Eben so wenig kann das Patent des Herzogs Ernst August vom 11. Dec. 1689 *), dessen das Ausschreiben königl. Justizcanzley vom 2. Febr. 1799 Erwähnung thut, hierauf gezogen werden, da solches, meines Wissens, nur auf die Einführung der Calenbergischen Canzley-Ordnung im Fürstenthume Grubenhagen geht.

So unläugbar solches auch seyn dürfte, so herrscht dessenungeachtet nicht in allen Gerichten hierunter eine Gleichheit des Verfahrens, da hin und wieder auch wol in vorkommenden Sachen der Calenbergischen Kirchen-Ordnung nachgegangen ist. Besonders richtet man sich auch bey dem Rathe zu Clausthal, in Kirchen-Sachen, nach Calenbergischer Kirchen-Ordnung **); wiewohl der Oberharz, wenn sich gleich die Grubenhagensche Landschaft auf solchen nicht erstreckt, allerdings mit zum Fürstenthume Grubenhagen gehört, und daher auch die Lüneburgische Kirchen-Ordnung auf dem Altar der Kirche zu Clausthal, eingezogener Erkundigung nach, sich findet.

Nebst

*) Dieses Patent findet sich nicht in Pfeffingers Historie des Br. = Lüneb. Hauses, und ist mir nicht bekannt.

***) Sowohl auf dem Rathhause als auch auf dem Berg-amte zu Clausthal liegen die Calenbergischen Landes-Ordnungen auf dem Tische, und sind in beständigem Gebrauch.

Nebst der Behauptung jener angeführten ältern Schriftsteller, mag in neuern Zeiten auch wol der von dem Universitäts-Syndicus Willich besorgte Auszug der Landesgesetze hin und wieder zu diesem Irrthume Anlaß gegeben haben, da er die Ueberschrift führt: „Auszug aus den Landesgesetzen und Verordnungen Calenbergischen und Grubenhagenschen Theils“, und zugleich, ohne Bemerkung der Verschiedenheit der Observanz in diesen Provinzen, einen Auszug aus des Herzogs Julius Kirchen-Ordnung enthält.

Der oft auf bloße Willkühr beruhende Gebrauch der Kirchen-Ordnung kann jedoch in Ansehung der Gültigkeit dieses auf Landesverträge beruhenden Gesetzes nichts entscheiden.

Als daher im Jahre 1743, bey dem damals besorgten neuen Abdrucke der Kirchen-Ordnungen, sich fand, daß die Calenbergische Kirchen-Ordnung aus einem Versehen an die Kirchen im Fürstenthum Grubenhagen und in der Graffschaft Diepholz übersandt war, so ist damals vom Consistorio, Inhalts der darüber vorhandenen Akten, die sofortige Zurücksendung und Austauschung derselben gegen Lüneburgische Kirchen-Ordnungen veranstaltet **).

**) Hiemit stimmt auch die Bemerkung des Geh. Rathes von Frau in seiner Biblioth. Br.-Lüneb. Wolf. 1744 cap. 17. pag. 428 et 433 überein, in den Worten: Anjeho ist Herzogs Friedrich Lüneb. Kirchen-Ordnung in diesem Fürstenthume (Grubenhagen) in Observanz.

Vierter Abschnitt.

Von der Hoya'schen Kirchen: Ordnung, und der Gültigkeit der Lüneburgischen Kirchen: Ordnung in der Grafschaft Hoya.

Die manchfaltigen abwechselnden Veränderungen, welche die Grafschaft Hoya seit dem am 25. Febr. 1582 erfolgten Tode des letztern Grafen von Hoya, Namens Otto, und schon zuvor erlitten, haben verschiedentlich und auch noch neuerlich Zweifel veranlaßt, besonders darüber: 1) ob die von gedachtem Grafen Otto 1581 publicirte Kirchen: Ordnung in Hoya'schen Landen eingeführt und zur Observanz gebracht sey; 2) ferner, ob gegenwärtig in der Obergrafschaft Hoya, und zwar auch in denjenigen Nämtern derselben, welche 1682 dem Hause Hannover benzelegt worden, die Lüneburgische Kirchen: Ordnung gelte; welches daher einer genauern Erörterung bedarf*).

Die historischen Umstände, die hierbey zur Erwägung kommen, sind kurz folgende: Schon vor der Reformation, im Jahre 1511, war vom

*) Mehrere sehr einsichtsvolle und erfahrene Superintendenten der Grafschaft Hoya haben mir ihre Zweifel darüber zu erkennen gegeben.

Von der Kirchen-Ordn. in der G. Hona. 51

Herzog Erich I. mit Vertreibung der Grafen von Hona, ein Theil dieser Grafschaft in Besitz genommen worden; jedoch bereits im Jahre 1526 hatten letztere die ganze Grafschaft wieder erhalten.

Bald nach Publication der erneuerten Honaischen Kirchen-Ordnung erlosch mit dem 1582 erfolgten Tode des Grafen Otto das gräfliche Geschlecht.

Die sämtlichen gegenwärtigen Honaischen Lande befanden sich damals in dessen Besitz, mit Ausnahme des Amts Harpstedt, welches an den Grafen von Oldenburg versezt war, und nur erst 1667, nach Absterben des Grafen von Oldenburg, unter der Regierung des Herzogs Georg Wilhelm von Zelle, mit der Grafschaft Hona wieder vereinigt ward.

In der geschehenen Theilung dieses eröffneten Lehns erhielt Herzog Wilhelm der jüngere von Lüneburg die Untergrafschaft, als: die Ämter Hona, Nienburg, Liebenau, Alt- und Neu-Bruchhausen; Herzog Erich II. von Calenberg, und Herzog Julius von Wolfenbüttel aber die Obergrafschaft, oder die Ämter Stölzenau, Diepenau, Steyerberg, Siedenburg, Wahrenburg, Enke und Ehrenburg, anfänglich gemeinschaftlich, nach dem 1584 erfolgten Tode Herzogs Erich II. jedoch letzterer allein.

Diese Ämter der Obergrafschaft Hona fielen 1634, nach Ableben des Herzogs Friedrich Ulrich

von Wolfenbüttel, dem Herzog Wilhelm von Haarb^urg, und nach dessen Tode, 1642, dem Herzog Friedrich von Lüneburg zu, der sie bis zu dessen 1648 erfolgtem Tode im Besiß behielt.

Von 1648 bis 1665 wurden sie von den fürstl. Häusern Hannover und Zelle gemeinschaftlich besessen. Von 1665 aber erhielt sie Herzog Georg Wilhelm von Zelle, laut des darüber errichteten Vergleichs, allein; der jedoch [1682] bey Vermählung der Prinzessin von Zelle mit dem damaligen Erbprinzen Georg Ludwig, die 6 Aemter: Harpstedt, Bahrenburg, Diepenau, Stolzenau, Steyerberg und Siedenburg, dem Hause Hannover abtrat; bis endlich [1705] die gänzliche Vereinigung der Zellischen und Hannöverschen Lande erfolgte.

Der Zweifel wegen der Hoyaischen Kirchen-Ordnung ist nun vorzüglich daher entstanden, weil der Graf Otto von Hoya kurz nach Publication der Hoyaischen Kirchen-Ordnung verstorben ist, und sich bey den Kirchen dieser Grafschaft kein Exemplar dieser Kirchen-Ordnung weiter findet **).

***) Es dürfte diese Frage nicht unwichtig seyn, da manche Landes-Observanzen sich aus der vormaligen Gültigkeit der Hoyaischen Kirchen-Ordnung erklären lassen würden, und solche auch bey der Entscheidung einiger vorgekommenen Sachen, in dieser Voraussetzung, von Einfluß gewesen ist. Ein Beispiel davon s. in *Strube rechtlichen Bedenken*, 4. Th. S. 164. *Kathlef in der Geschichte der*

Es ergiebt sich jedoch aus dem Publications-Edicte des Grafen Otto, daß dessen Kirchen-Ordnung mit Zuziehung der Landschaft der Grafschaft Hoya in selbiger eingeführt sey, und findet sich dagegen keine Spur einer Verordnung, wodurch solche, bey damaliger Eröffnung dieses Lehns, wieder abgeschafft wäre; vielmehr sind, was die Niedergrafschaft betrifft, in dem zu Wiezen errichteten Landtagsabschiede, den Ständen alle Privilegien zugesichert, und ist darin noch besonders eine jährliche Kirchenvisitation angeordnet.

Ferner hat Herzog Ernst II. die hernachmals 1598 von neuem publicirte Kirchen-Ordnung nur eine Ordnung des Fürstenthums Lüneburg genannt; und ist auch der Titel der 1615 revidirten Calenbergischen Kirchen-Ordnung unverändert geblieben, wonach es eine Ordnung des Fürstenthums Braunschweig; Wolfenbüttelschen Theils genannt wird.

Nur erst von Herzog Christian von Lüneburg ist die 1619 von neuem errichtete Kirchen-Ordnung, laut des Titels, auch über die angehörigen Graf- und Herrschaften erstreckt, also auch auf die damals ihm angehörige Niedergrafschaft Hoya***). Einen

Kirchen-Ordnungen in der Grafschaft Hoya. Hannöversche Beyträge v. 1762; 748 Stück S. 1177.

***) Dieser Gründe hat sich vorzüglich der Superintendent Nathlef zu Nienburg, am angeführten Orte im 73. und 74sten Stücke bedient. Er fügt noch folgende, die mir nicht von gleichem

nähern Aufschluß hierüber giebt ein in dem Consistorial-Archive sich vorfindendes Rescript des Con-

Gewichte scheinen, hinzu: Herzog Heinrich Julius habe in der Verordnung vom 6. Jan. 1593, worin die Kirchen-Ordnung des Herzogs Julii von neuem eingeführt sey, nicht namentlich der Grafenschaft Hoya gedacht, (Const. Cal. c. 1. p. 408.) wie doch in einer andern Verordnung vom 2. Apr. 1604 geschehe. (Const. Cal. c. 6. p. 334.) — Es habe sich in keiner Hoyaischen Kirche ein Exemplar der 1542, 1564, 1569 und 1598 herausgegebenen Calenbergischen und Lüneburgischen Kirchen-Ordnungen vorgefunden, wohl aber bey der Kirche zu Eichendorf in der Inspection Hoya ein Exemplar der Hoyaischen Kirchen-Ordnung, und auch zu Schinna, in der Inspection Stolzenau, ein Exemplar der Lüneburgischen Kirchen-Ordnung von 1619. — Bey den sich vorfindenden Exemplaren der Hoyaischen Kirchen-Ordnung zeige der Schmutz von den Fingern, bey den Collecten, Tauf- und Trauungs-Formularen, daß sie im Gebrauche gewesen.

Er sucht daraus zu erweisen, daß die Lüneburgische Kirchen-Ordnung in der Untergrafschaft Hoya 1619, in der Obergrafschaft aber 1634, als sie der Lüneb. Linie anheimgefallen, eingeführt sey; da, wenn dies erst bey der 1643 herausgegebenen Kirchen-Ordnung geschehen wäre, sich kein Exemplar jener ältern Kirchen-Ordnung vorfinden würde.

Auffallend würde es immer bleiben, daß sich nur bey einer Hoyaischen Kirche ein Exemplar der Hoyaischen Kirchen-Ordnung vorgefunden,

sistorii an den Superintendenten zu Sulingen, vom 8. Dec. 1699 †); woraus erhellet, daß die Hoyaische Kirchen-Ordnung in der Grafschaft Hoya allerdings Gültigkeit gehabt habe, und daß dagegen die Lüneburgische Kirchen-Ordnung in dasiger Inspection erst im Jahre 1674 eingeführt, aber auch damals und bis zu Ende des 17ten Jahrhunderts noch nicht völlig in Observanz gekommen sey; weshalb sich das Consistorium, um die Einführung der Lüneburgischen Kirchen-Ordnung zu befördern, die sämtlichen Exemplare der Hoyaischen Kirchen-Ordnung von dasigen Kirchen einliefern lassen.

Zu dieser Inspection hat nach damaligem Bestand unter andern das Amt Syke und Ehrenburg der Obergrafschaft gehört, und wird es mit den übrigen Theilen der Grafschaft ohne Zweifel gleiche Bewandniß haben, da mit Grunde nicht anzunehmen ist, daß diese Inspection hierin eine Ausnahme gemacht haben sollte.

Gegenwärtig ist nun die von dem Herzog Friedrich von Lüneburg 1643 von neuem publicirte Kirchen-Ordnung in der ganzen Grafschaft Hoya als ein geltendes Gesetz zu betrachten, da selbiger vom 30. März 1642 bis 10. Dec. 1648, nebst der Untergrafschaft, auch die ganze Obergrafschaft im Besiß hatte, und in dem dabey erlassenen Publi-

wenn sich nicht der Grund davon in der Beylage Nro. 2 zeigte.

†) S. Beilage Nro. 2.

cations: Edicte vom 16. August 1643 ausdrücklich aller angehörigen Graf- und Herrschaften gederkt a), der etwanige Nichtgebrauch auch das Gesetz nicht entkräftet b).

Das Amt Harpstedt kann hierunter keine Stellung machen. Ungeachtet der Verfüzung an den Grafen von Oldenburg, blieb solches ein Pertinenz der Graffschafft Hoya, und müssen folglich in solchem auch die in der Graffschafft überhaupt gegebenen Verordnungen gelten †).

In Ansehung der Untergraßschafft ist nie ein Zweifel darüber entstanden, da solche seit dem Aussterben der Grafen von Hoya stets bey der Zellischen

a) Palm's Unterricht zu dem Leibeigenthumsrechte der Graßschafft Hoya. §. 5. von Selchow Anfanægründe des Braunsch. = Lüneb. Privatrechts, Seite 22. §. 30.

b) Strube rechtl. Verh. Th. 5. S. 199.; Puffend. obs. jur. T. I. obs. 198; Cocceii Jus Controv. Tit. de legib. Q. 3. Leyseri med. ad Pand. Sp. 9. m. 10.

††) Rätbleif führt in dem angezogenen Orte an, daß das Amt Harpstedt von 1547 bis 1667, da es an Oldenburg versetzt gewesen, sich nach Oldenburgischen Ordnungen gerichtet; bey der Vereinigung mit Zelle aber die Lüneburgische Kirchen-Ordnung eingeführt sey. Biewohl man nun neuerlich verschiedentlich behauptet hat, daß daselbst die Colenberaische Kirchen-Ordnung gelte, so dürfte doch diese Behauptung keinen Grund für sich haben.

Linie verblieben ist. Die Unaewißheit in Ansehung der Obergrafschaft entsteht nur aus der mehrmaligen Verbindung dieser Obergrafschaft oder eines Theils derselben mit den Calenbergischen Landen; aus der Behauptung einiger berühmter Rechtslehrer, vorzüglich Mascovs und Moser's c), welche

- c) Die Stellen sind folgende: *Mascovii* Not. jur. et Judic. *Brunsv. - Luneb.* P. I. cap. 1. §. 24. *In comitatu igitur Hoiensi superiori pro norma doctrinae habetur corpus Julium, in inferiore corpus Wilhelminum. Rationes discriminis ex iis manifestae, quae deinde subjicimus.* §. 25. *In civilibus integer comitatus Hoiensis, cum inde ab anno 1634 ad A. 1682 ad principatum Luneburgicum pertinuerit, iisdemque legibus et ordinationibus judiciorum usus est, quae principatui Luneburgico latae fuerunt, quemadmodum quaedam adhuc, exclusis ordinationibus Calenbergicis ejus temporis, per totum comitatum valent.* §. 26. *Quum autem a. 1682 sex praefecturae ex comitatu superiori Hoiensi Principatui Calenbergice adjicerentur: in his ex eo tempore ad Constitutiones Hannoveranae editas jus dici coepit.* — Hiernach soll schon vor 1682 in der ganzen Obergrafschaft das corpus doctrinae Julium, nicht aber, wie es scheint, der übrige Theil der Calenbergischen Kirchen-Ordnung, zur Norm gedient haben. — *J. Moser* in seiner Einleitung in das Churfürstl. und Herzogl. Br. - Lüneb. Staatsrecht, Cap. 10, 2. Abschn. §. wiederholt solches mit Beziehung auf *Mascov* ebenfalls.

jedoch keine Gründe dabey anführen, und endlich aus einer zufälligen Gleichstellung in einigen andern Punkten, die hierbey nichts entscheiden kann ††).

Diese mehrmalige Verbindung dürfte für eine solche Behauptung keinen hinlänglichen Grund darbieten. Die Besitzergreifung einiger Hoya'scher Aemter vom Herzog Erich I., im Jahre 1511, bedarf kaum einer Erwähnung, da diese Aemter schon vor Publication der Calenbergischen und Wolfenbüttelschen Kirchen:Ordnungen restituirt waren.

Aus der erstern Theilung der zur Graffschaft gehörigen Lande, nach Aussterben des Grafen:Stamms, ist solches eben so wenig abzuleiten, da bereits weiter oben dargethan ist, daß dessenungeachtet auch in der Obergraftchaft die Hoya'sche Kirchen:Ordnung in Observanz geblieben sey; auch nicht abzusehen ist, warum nicht in solcher, als sie dem fürstl. Lüneburgischen Hause anheim fiel, die

††) Hieher wird z. B. die Verbindung der Obergraftchaft Hoya mit dem Calenbergischen in Ansehung der auszuschreibenden Collecten gerechnet, welche ihren Grund in der letztern Vereinigung dieser Länder seit 1682 gehabt. — Daß königliches Consistorium die Lüneb. Kirchen:Ordnung dennoch für die ganze Graftchaft für verbindend erachte, giebt unter andern das neuere Ausschreiben vom 16. Jan. 1800, Liturgica betreffend, zu erkennen. „S. des Abts Dr. Selfeld Beiträge zur Kenntniß und Verbesserung des Schulwesens 1c. 1r Bd. 18 Hest. S. 13 u. f.“

hierauf von neuem publicirte Lüneburgische Kirchens-Ordnung sollte eingeführt seyn können, wie Herzog Friedrich zur Absicht hatte.

Es würde also nur in der 1682 von dem fürstl. Hause Zelle geschenehen Ueberlassung einiger Aemter der Obergraffschaft Hoya an das fürstl. Haus Hannover der Grund zu suchen seyn. Hiermit stimmen jedoch die landesherrlichen Resolutionen, vom 18. Aug. 1705 und 6. März 1706, nicht überein; vermöge welcher der Hoyaischen Landschaft die ausdrückliche Versicherung ertheilt worden, daß die beyden Graffschaften Hoya, sammt dem Amte Harpstedt, und dem, denen Graffschaften incorporirten Ebedinghausischen und Westischen Distrikt, ein corpus separatum von allen übrigen Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften verbleiben, und zu keiner Zeit solchen incorporirt, und dependent erachtet werden sollen; wie denn die 1682 cedirten 6 Hoyaischen Aemter dem zu Folge zur Obergraffschaft wieder hinzugerechnet worden d).

Daß jene Ueberlassung nicht die Absicht gehabt habe, alle vorhin bestehenden Gesetze aufzuheben, giebt ferner der von königl. Justizkanzley unterm 18. Jun. 1718 erlassene gemeine Bescheid e) zu erkennen, mittelst dessen die Lünebur-

d) Strube rechtliche Bedenken, 3r Th. Bd. 75.

e) Const. Cal. Tom. 2. pag. 464.

gische Gerichts-Ordnung in der Obergraffschaft als geltend erklärt worden, mit dem hinzugefügten Grunde: „Nachdem Ihre Königl. Majestät dero
 „Zeit, wie die übrigen Honaischen Aemter, nach
 „Absterben des Höchstseligen Herzogs, gleichfalls an-
 „hero gelegt worden, allergnädigst verordnet, daß
 „solche Aemter und die darin Wohnenden bey allen,
 „so sie vorhin genossen, gelassen, und darnach fer-
 „nerhin judicirt werden sollen; die vormalen anhero
 „überlassenen Aemter auch mit denen übrigen wie-
 „der combinirt, und jeko ein corpus ausmachen,
 „folglich mit denenselben auf gleiche Art tractirt
 „werden müssen 2c.“

Fünfter Abschnitt.

Von der Gültigkeit der Lüneburgischen Kirchen-
Ordnung in dem Amte Westen und Theding-
hausen.

Westen, welches vorhin dem Stifte Verden gehört, und 1648 Schwedisch geworden, ist durch den 1679 zu Zelle geschlossenen Frieden, nebst der Voigten Dörverden, an das Haus Braunschweig-Lüneburg gekommen, und dem Hoya'schen einverleibt a). Bald darauf ist die Lüneburgische Kirchen-Ordnung daselbst eingeführt, die daher noch jetzt daselbst gilt b).

In ebengedachtem Frieden ist von der Krone Schweden das ehemalige Bremesche Amt Thedinghausen an das gesammte Haus Braunschweig-Lüneburg abgetreten, und, vermöge eines 1681 geschlossenen Vergleichs, der Zelleschen Linie zugesallen, weshalb es sich mit solchem auf gleiche Art verhält c).

a) S. die angeführten landesherrlichen Resolutionen vom 18. Aug. 1705 und 6. März 1706 im vorigen Abschnitte.

b) Rathlef Geschichte der Kirchen-Ordnungen in der Grafschaft Hoya, in den Hannöverschen Beyträgen von 1762. 748 Stück, S. 1177.

c) Rathlef am angef. Orte.

Sechster Abschnitt.

Von der Gültigkeit der Lüneburgischen Kirchen-
Ordnung in der Grafschaft Diepholz.

Nicht weniger gilt die Lüneburgische Kirchen-Ordnung auch in der Grafschaft Diepholz, da solche, nach dem 1585 mit dem Grafen Friedrich von Diepholz erloschenen Grafen-Stamme, der fürstl. Lüneburgischen Linie zufiel, und bis 1681, da sie an die fürstl. Calenbergische Linie kam, bey selbiger verblieb a).

Die 1619 umgearbeitete Lüneburgische Kirchen-Ordnung, welche ausdrücklich auch der angehörigen Grafschaften erwähnt, ist darin auf solche Art publicirt, daß an jedem Sonntage ein Capitel von der Kanzel verlesen ist b).

Schon zuvor soll im Jahre 1571, während der von dem Herzog Wilhelm zu Lüneburg geführ-

a) S. Scheids Anmerkungen und Zusätze zu von Moser Einleitung in das Br.-Lüneb. Staatsrecht S. 76.

b) Rathlef Geschichte der Kirchen-Ordnungen in der Grafschaft Hoya in den Hannöverschen Beyträgen von 1762, 73stes Stück.

Von der Kirch.-Ordn. in der G. Diepholz. 63
ten Vormundschaft des Grafen Friedrich, die Lüne-
burgische Kirchen-Ordnung von 1564 daselbst ein-
geführt seyn c).

Zwar ist diese Grafschaft von 1634 bey der
fürstl. Haaburgschen Linie gewesen, doch bey deren
1642 erfolgten Aussterben wieder der Lüneburg-
schen Linie zugefallen; folglich erstreckt sich auch die
1643 von neuem publicirte Lüneburgische Kirchen-
Ordnung auf sie d).

c) Königs Bibliotheca agendorum, pag. 66.
nota 57.

d) Irrig behauptet daher G. Mascoy in Notitia
jur. et Judicior. Br. Luneb. P. 1. c. 1. §. 30.
pag. 35 das Gegentheil in den Worten: Uti-
tur autem comitatus Diepholtianus ordinatio-
nibus Calenbergicis, tam juribus civilibus
quam ecclesiasticis et inter ceteras corpo-
re doctrinae Julio. — S. das Ende des drit-
ten Abschnitts dieser Abtheilung.

Siebenter Abschnitt.

Von den in auswärtigen Filialen geltenden Kirchen:Ordnungen.

Bei den in auswärtigen Landen belegenen, mit diesseitigen Kirchen verbundenen Filialen oder Tochterkirchen gelten, nach den im Jahre 1737 auf Erfordern erstatteten Berichten, die auswärtigen Kirchen:Ordnungen. Als zu Kemnade, welches mit Bodenwerder; Dudenstadt, welches mit Eickenrode; Hohe, welches mit Pegestorff verbunden, und zu Hachhausen, welches nach Harriehausen eingepfarrt ist, wird des Herzogs Anton Ulrich Kirchen:Ordnung von 1709 befolgt. In dem nach Brome gehörigen Filialdorfe Steinitze, welches im Brandenburgischen belegen, ist die Brandenburgische Kirchen:Ordnung in Gebrauch. Zu Zauernöden, in Sächsischer Hoheit belegen, welches eine mit Rüdigershagen verbundene Tochterkirche ist, gilt die Sächsische Kirchen:Ordnung von 1708; und in dem, Lüneburgischen Filiale Anderten, welches nach Kirchrode, im Calenbergischen belegen, eingepfarrt ist, gilt die Lüneburgische Kirchen:Ordnung.

In der Pfarre zu Seehausen aber, welche zwar im Amte Snyke, aber unter Bremischer Hoheit liegt, ist die Lüneburgische Kirchen = Ordnung von 1643 in Gebrauch.

Es dürfte dies, wie demnächst in einem besondern Abschnitte näher ausgeführt werden wird, auf das in diesen Kirchen oder Capellen bey dem Gottesdienste zu beobachtende Ritual, so wie auf diejenigen Angelegenheiten, welche die Rechte und Verbindlichkeiten einzelner Mitglieder, ohne Beziehung auf die Verhältnisse mit der Mutterkirche, betreffen, einzuschränken seyn.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Bemerkungen wegen der in den verschiedenen Provinzen des Landes geltenden Verordnungen in Kirchensachen.

Alle die, außer den Kirchen-Ordnungen, von welchen bereits besonders gehandelt ist, in Kirchensachen ergangenen Verordnungen gelten, in so fern sie nicht durch neuere eingeschränkt oder aufgehoben sind, zunächst in derjenigen Provinz, für die sie erlassen sind.

In Ansehung derer mit den Fürstenthümern Calenberg und Lüneburg sonst verbundenen Provinzen und Länder wird zwar im Allgemeinen die Regel festgesetzt, daß alle diejenigen Gesetze, die während der Zeit, da sie mit selbigen in Vereinigung gestanden *), erlassen sind, auch selbige verbinden;

*) Es ergibt sich solches schon aus der vorhergehenden Erörterung wegen Gültigkeit der Kirchen-Ordnungen in den verschiedenen Provinzen des Landes; so wie auch aus der demnächst folgenden Geschichte der Kirchen-Verfassung.

doch kann diese Regel eigentlich nur auf die, jenen Fürstenthümern einverleibte, Lande gezogen werden, wenn sie nicht zu Irrthümern verleiten soll.

Unter den mehrsten dieser Provinzen hat bisher nur eine subjective, nicht eine Realverbindung (unio personalis non realis), Statt gefunden^{a)}.

Das Fürstenthum Göttingen aber dürfte, nach der zwischen 1538:1540 geschehenen Vereinigung der landständischen Verfassung, mit dem Fürstenthume Calenberg, wo nicht als selbigem einverleibt, doch als real verbunden zu betrachten seyn. Nicht weniger sind auch die nur auf einige Zeit von dem Fürstenthume Lüneburg abgesondert gewesenen Districte, der Dannenbergische und Haaburgische Antheil, selbigem in den Jahren 1642 und 1671 wiederum zugefallen**), und nicht ferner als abgesonderte Districte anzusehen. Die in den Fürstenthümern Calenberg und Lüneburg seitdem ergangene Verordnungen werden also auch, der Regel nach, erstere auf das Fürstenthum Göttingen, und letztere auf den Dannenbergischen und Haaburgischen Antheil gehen.

So verhält es sich aber nicht mit dem Fürstenthume Grubenhagen und der Grafschaft Hoya,

a) Pütteri Inst. jur. publici de 1776, lib. 2. c. 2. §. 76. nota a.

***) S. den zweiten Abschnitt der vorhergehenden Abtheilung.

welche abgesonderte Provinzen ausmachen, die ihre eigne Landschaften haben, und den übrigen nie einverleibt worden. Bey diesen letztern wird es also darauf ankommen, 1) ob die erlassenen Verordnungen ihrer Absicht nach auf selbige mit gehen sollen, und 2) ob deren Landstände da, wo es erforderlich ist, ihre Zustimmung zu den Verordnungen erteilt haben.

Eine besondere in dieser Hinsicht anzustellende Untersuchung, in Ansehung aller einzelner die Kirchen-Versaffung betreffenden Gesetze, würde zu weit führen, und ermüdend seyn. Statt deren, werde ich suchen, bey den einzelnen vorkommenden Abschnitten dieserhalb das Nöthige zu bemerken, und ich begnüge mich gegenwärtig mit einer kurzen allgemeinen Uebersicht, die nur einige Hauptgesichtspunkte andeuten soll.

Wie im Fürstenthume Lüneburg die 1643 von neuem publicirte Kirchen-Ordnung angeführtermaassen hernachmals auch auf den Dannenbergischen Antheil erstreckt ist, so ist dagegen die für letztern abgefaßte Schulordnung vom 16. Aug. 1687 auch in den übrigen Districten des Fürstenthums Lüneburg zum Theil zur Observanz gebracht.

Vor dem 1705 erfolgten Anfall des Fürstenthums Lüneburg sind mehrere im Calenbergischen erlassene Verordnungen und getroffene Anordnungen, mit wenigen Abänderungen, auch im Lüneburgischen aufgenommen; als z. B. die Verordnungen

wegen der Simonie, und des abzuleistenden Simonie: Endes b).

Seit jener Verbindung ist zwar dem Fürstenthume Lüneburg eine besondere kirchliche Verfassung im Ganzen gelassen worden, jedoch solche in einzelnen Theilen mit der Calenbergischen nach und nach gleichförmiger gemacht; z. B. die Calenbergische Gnaden: Jahrs: und Melioramenten: Ordnung c), und die daselbst bestehende Einrichtung des Pfarr: Witwen: Fisci, auch in diesem Fürstenthume eingeführt.

Uebrigens sind die mehrsten der seitdem erlassenen Verordnungen in beyden Provinzen mehrentheils gleichförmig ergangen, nur unter derjenigen Modification, welche die Verschiedenheit der Kirchen: Verfassung mit sich bringt, als z. B. das Visitation: Directorium, die monita generalia, und die Consistorial: Ausschreiben wegen der einzuführenden Sommer: Schulen.

Von dem Fürstenthume Grubenhagen ist der ehemalige Communion: Harz abzusondern. In Ansehung desselben, und dessen Bergstädten Zellerfeld, Wildemann, Grund und Lautenthal, ist in den vorgekommenen Processen, welche, je nachdem die Klagen in der einen oder der andern Landesherrschaft Directorialjahre ihren Anfang genommen, bey dem

b) S. Const. Luneb. Tom. 1. pag. 924.

c) Ibid. pag. 1012 seq.

Harndöverschen oder Wolfenbüttelschen Consistorio anzubringen gewesen, außer der Kirchen-Ordnung des Herzogs Julius, weder auf einseitige Churbannöversche noch herzoglich Braunschweigische Landes-Ordnungen, in den Erkenntnissen Rücksicht genommen, sondern der Observanz gemäß. in Ermangelung eigener Communion-Gesetze, bloß nach dem allgemeinen Rechte gesprochen d). Folglich fand auch in Ehesachen die Eheverlöbniß-Constitution vom 1⁵ Jan. 1733 daselbst keine Anwendung, sondern nur erwähnte Kirchen-Ordnung und das allgemeine Recht. Die Dispensations- und Concessions-Sachen sind ebenfalls nach Verschiedenheit der Directorialjahre an das eine oder andere Consistorium gegangen, und in solchen die daselbst bestehende Observanz zur Richtschnur genommen. Die in dem Communion-Harze erlassenen Verordnungen aber sind, laut getroffenen Regulativs von 1769, wechselseitig in der Communion-Herrschaften Namen abgefaßt und publicirt, und wenn die Publication nicht in dem Directorialjahre des condomini, in dessen Namen sie abgefaßt, geschehen, sodann die Clausel: „Kraft besonderer Verabredung“ mit eingerückt; jedoch die von der Kanzel abzulesenden und zu verkündigenden Verordnungen allemal, wie zuvor, in des condomini dirigentis Namen abgelesen, auch in eines jeden condomini Namen ausgefertigt und abgedruckt e).

d) S. Consistorial-Rundebuch. Tom. V. p. 762.

e) Ebendaselbst, Tom. IV. p. 358.

Nach der, laut Patents vom 20. Jun. 1789, geschehenen Aufhebung der Communion, wobei den Unterthanen ihre vorige Gerechtsame zugesichert worden, ist, Inhalts des vom königl. Consistorio an den Superintendenten zu Zellerfeld unterm 2. Oct. 1789 erlassenen Rescripts, der öffentliche Gottesdienst nach dem Consistorial-Ausschreiben vom 10. Nov. 1769 und 10. April 1772 in der Maasse einzurichten, wie es in den Bergstädten der Inspection Clausthal geschieht, übrigens auch auf die in den andern Provinzen ergangene Verordnungen wegen des Confirmationsalters zu halten.

Da in dem Fürstenthume Grubenhagen die Lüneburgische Kirchen-Ordnung gilt, so ist solches in dieser Hinsicht durch die Verordnung vom 22. May und 2. Jun. 1739, in Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit, dem Fürstenthume Lüneburg gleich gestellt. Dessenungeachtet ist es aber durch die Verordnung vom 15. Dec. 1733, in Ansehung der Verbindlichkeit, zum Bau der geistlichen Häuser beizutragen, der Observanz gemäß, dem Fürstenthum Calenberg gleichgeachtet; ferner auch in Ansehung des Visitations-Directorii der monitorum generalium, der Baucollecten und Pfarrwitwen-Fisci zum Calenbergischen gerechnet.

Daß auf selbiges die Gandersheimischen und Hannöverschen Landtagsabschiede, welche in Kirchensachen mehrere Anordnungen enthalten, nicht gehen, bedarf wol kaum erinnert zu werden.

Auf den Oberharz, als auf die Inspection Clausthal, erstreckt sich die Universalverordnung vom 24. März 1769, wegen Einziehung und Verlesung einiger Feiertage, nicht; so wie daselbst manche Verschiedenheit in der Liturgie Statt findet.

Die Grafschaft Hoya, in welcher ebenfalls die Lüneburgische Kirchen-Ordnung gilt, ist in Ansehung des Visitationis-Directorii, der Synoden der monitorum generalium, der Kirchenrechnungs-Abnahme f), und der Armen-Ordnung, dem Lüneburgischen gleichgestellt; übrigens scheinen die im Calenbergischen geltenden Grundsätze in Ansehung der Reparation der geistlichen Gebäude, so viel mir bekannt geworden, daselbst in Observanz zu seyn, und ist ein Theil der Obergrafschaft, in Ansehung der Baucollecten, so wie die ganze Grafschaft, in Ansehung des Pfarrwitwen-Fisci, zum Calenbergischen gerechnet.

f) S. das Consistorial-Ausschreiben vom 20. Jul. 1736.

Zweytes Buch.

Von den Hoheitsrechten in Ansehung der Religion, der Kirchengewalt, den Rechten des Consistorii und den landesherrlichen Reservatrechten.

Erste Abtheilung.

Hoheitsrechte in Ansehung der Kirche*).

Religion, in so fern sie sich durch äußere Handlungen an den Tag legt, und durch die Grundsätze, die sie lehrt, entweder einen vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluß auf das bürgerliche Verhalten ihrer Bekenner oder anderer Staatsbürger erlangt, kann

*) Wiewohl aus dem Privat-Kirchenrechte für diese allgemeine Gegenstände kein Gewinn zu erwarten ist, so habe ich sie doch, da sie dem ganzen Kirchenrechte die Haltung geben, nicht unberührt lassen dürfen.

dem Staate nicht gleichgültig seyn. Es wird daher dem Regenten, vermöge der ihm obliegenden Fürsorge für das Wohl des Staats, zustehen, die hiers aus hervorgehenden, den Zwecken des Staats entgegenstrebenden Hindernisse, jedoch ohne Verletzung der Gewissensfreiheit, als des edelsten Guts der Menschheit, aus dem Wege zu räumen; oder aber diejenigen Veranstaltungen, welche die Religion darbietet, für das Beste des Staats vortheilhaft zu benutzen, und so die Zwecke beider, der Religion und des Staats, zu dessen Besten, so weit es thunlich, zu vereinigen a).

Auf diesen Gründen beruhen die Hoheitsrechte in Ansehung der Religion (*jus circa sacra*), welche zwar nie gänzlich verkannt, aber doch durch geistliche Uebermacht zuweilen beeinträchtigt, durch die Reformation aber wiederhergestellt, und bey ihren Anhängern außer Widerspruch gesetzt sind; da die Grundsätze der evangelischen Kirche nicht auf Herrschaft, sondern auf Anerkennung der Rechte des Staats, die heilig und ungekränkt zu erhalten sind, und auf Befolgung seiner Gesetze gehen, in so weit die Gewissenspflichten nicht dadurch verletzt werden.

a) S. Feber Naturrecht. Edict von 1776. 2. Th. 38 Hptst. 2r Absch. S. 69. Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts S. 13. von Berg Handbuch des teutschen Polizeyrechts. 2. Th. Seite 285.

Diese Hoheitsrechte, in Ansehung der Religion, begreifen mehrere einzelne Rechte unter sich b):

1) das landesherrliche Reformationsrecht, oder das Recht, äußere Religionsübungen im Staate zu gestatten, oder zu verweigern, und die Gränzen der Befugnisse ihrer Anhänger im Verhältnisse zu dem Staate und zu andern Religionsparteyen zu bestimmen. Es steht dieses Recht einem jeden Regenten zu, in so fern nicht Reichsgesetze und Landesverfassung eine Einschränkung machen, und berechtigt solches zur nähern Kenntniß der Symbole der Kirche. Innere Religion, oder die Ueberzeugung von Glaubenslehren, kann jedoch keinem äußern Zwange unterworfen seyn, und wird daher, wenn Nachteile für den Staat dadurch zu besorgen sind, äußersten Falls nur die Auswanderung Statt haben c).

Den Catholicen und Augsburgischen Confessionsverwandten, welche nach dem Normaljahre

b) S. G. L. Boehmeri Principia jur. can. Part. gen. Tit. 2. Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts, S. 160 u. Wiese Grundsätze des gemeinen in Deutschl. übl. Kirchenrechts, 18 Hpst. 28 Capitel.

c) G. L. Boehmeri Princip. jur. can. Part. gen. Tit. 1. S. 3; Wiese am angef. Orte S. 8; von Berg am angef. Orte, S. 286; allgemeines Preussisches Kirchenrecht, Dortmund 1798. Tit. I, S. 1—4 und S. 15, 30, 33; Eysel Einleitung in das catholische Kirchenrecht, 2r Th. S. 104 und 113.

weder eine öffentliche noch Privat-Religionsübung hergebracht haben, ist nach dem Westphälischen Friedensschlusse, Art. V. S. 34 und 36, Toleranz bey häuslicher Religionsandacht, oder das Recht der anständigen Emigration, ausdrücklich gestattet.

Auf den Fall aber, daß der Landesherr die Religion verändern würde, soll nach eben diesem Friedensschlusse, Art. VII. S. 1, den Unterthanen kein anderes Glaubensbekenntniß aufgedrungen werden können; wie in hiesigen Landen nicht nur durch mehrere landesherrliche Religionsreverse, sondern auch durch die Landtagsabschiede von 1601, 1636 und 1639 noch besonders zugesichert worden.

Bermöge dieses Reformationsrechtes, sind, wie in besondern Abschnitten näher ausgeführt werden wird, durch die Verordnungen vom 1. Aug. 1690, 12. Aug. 1699, und 25. April 1713, und einige hernachmals ergangene Verordnungen, die Rechte der Reformirten und Römischcatholischen in hiesigen Landen bestimmt, und auch den Römischcatholischen untersagt, sich des mit vielen Schmähungen auf die evangelische Religion angefüllten verfälschten Catechismi des Petri Canisii bey dem Unterrichte zu bedienen. Eben deßfalls sollen sich auch die reformirten Prediger in Zelle zu dem 1571 zu Emden gemachten und auf dem Synodo zu Dortm. 1619 approbirten Glaubensconfession bekennen.

Bermöge eben dieses Rechtes ist in mehrern zwischen den Jahren 1703 bis 1748 ergangenen

Verordnungen den Fanatikern und Schwärmern, welche sich von der Kirche getrennt, in so fern sie nicht wieder mit selbiger zu vereinigen und von Verbreitung ihrer Lehren zurückzuhalten seyn sollten, äußersten Falls die Emigration auferlegt, die Hausandacht derselben aber, in so fern solche als ungefährlich zu betrachten, verschont.

2) Die Oberaufsicht in Kirchensachen (*inspectio secularis in ecclesiam*), damit in der Kirche nichts zum Nachtheil des Staats vor sich gehen könne. In dieser Hinsicht sind keine neue Kirchengesetze ohne Zustimmung des Regenten zu erlassen. Es hat in hiesigen Landen keine Generalvisitation ohne dessen Genehmigung Statt gefunden, und bey den Generalvisitationen ist ein weltlicher Beamter als landesherrlicher Commissarius zugegen.

3) Die landesherrliche Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit (*advocatio ecclesiastica*), damit die im Staate aufgenommenen und geduldeten Religionsparthenen in ihrer Religionsübung und sonstigen ihnen verliehenen Rechten ungekränkt bleiben. In dieser Hinsicht ist dem Consistorio in der Verwaltung und Ausübung der Rechte der Kirche durch die Verordnung vom 6. Jan. 1593 d) auch bey weltlichen Gerichten das nöthige Ansehen verliehen, und durch die Verordnung des Herzogs Heinrich

d) Const. Cal. Tom. I. p. 408 seq.

Julius vom 9. Sept. 1595, Strafe darauf gesetzt, wenn jemand den Superintendenten oder den Prediger in seinen Amtsverrichtungen stöhren würde.

Von einigen Rechtslehrern wird hierher auch

4) das Obereigenthum über Kirchengüter (*dominium eminens in bona ecclesiastica*) gerechnet, vermöge dessen im Nothfalle das Eigenthum der Kirche zum Wohl des Staats angegriffen und verwandt werden kann e).

Es dürfte jedoch dies bloß als ein Gesetz der Nothwendigkeit zu betrachten seyn, und daher, als eine Ausnahme von der Regel, außer dem Gebiete nothwendig und wesentlich darunter begriffener Rechte liegen.

e) Wiese am angef. Orte, S. 33.

Zweite Abtheilung.

Von der Kirchengewalt, deren Bestandtheilen und Gründen, worauf sie beruhet.

Von diesen Hoheitsrechten ist die Kirchengewalt (*potestas ecclesiastica, jus sacrorum*) wesentlich unterschieden.

Letztere begreift alle Gesellschaftsrechte der Kirche unter sich. Der Zweck der kirchlichen Vereinigung, nach den Begriffen der evangelischen Religion, ist gemeinschaftliche Gottesverehrung, und durch solche, sittliche Verbollkommnung; die Mittel, deren sie sich zur Erreichung dieses Zwecks bedient, sind Feyer des Gottesdienstes und der damit verbundenen religiösen Handlungen, der Taufe und des Abendmahls, als der Symbole der Gemeinschaft; und mit solcher Feyer zugleich Unterweisung in den Lehrsätzen der Religion, besonders also auch religiöse Aufserziehung der Jugend.

Dieser Zweck und diese Mittel bezeichnen die Gegenstände, worauf die Kirchengewalt gerichtet ist, und deren Umfang, in so fern solche nicht durch die Gesetze des Staats eine Einschränkung erleidet;

oder auch der Kirche, außer den natürlichen Gränzen derselben, noch besondere Rechte von dem Staate verliehen und zugestanden sind, die daher als damit verbundene Rechte (*jura annexa*) darunter mit begriffen werden.

Die Ausübung aller dieser Gesellschaftsrechte, sie mögen nun wesentlich aus diesem Verhältnisse folgen, oder zufällig erlangt seyn, werden mit dem Ausdrucke des Kirchenregiments, Kirchenregierung (*regiminis ecclesiae*) belegt. Es ist solche nicht nur auf den Hauptgegenstand selbst, auf die Anordnung des Gottesdienstes und Religionsunterrichtes, sondern auch auf diejenigen Veranstaltungen gerichtet, die dazu nothwendig erfordert werden, auf Ansetzung der Religionslehrer und Kirchendiener, auf Errichtung und Erhaltung der gottesdienstlichen Gebäude, auf Ausmittelung und Verioaltung des zum Unterhalte der Kirchendiener und zur Bestreitung sonstiger Kosten nöthigen Vermögens, oder, in Ermangelung dessen, auf Regulirung der zu leistenden Beiträge.

Es entstehen hieraus mancherley Verhältnisse, die einen geordneten Kirchenstaat nothwendig machen; und in Beziehung auf solchen enthält auch die Kirchenregierung mehrere einzelne Rechte, eine gesetzgebende Gewalt zur nähern Bestimmung der kirchlichen Verhältnisse; eine vollziehende Gewalt in Anwendung dieser Gesetze auf vorkommende Fälle; eine aufsehende Gewalt (*jus visitandi*) zur Beförderung

derung des Zwecks der Kirche, und Verhütung ihres Nachtheils a); welche Rechte alle jedoch der landesherrlichen Oberaufsicht (Inspectioni seculari) unterworfen sind.

Diese Kirchengewalt ward bey der weitem Ausbreitung und dem weitem Fortgange der christlichen Kirche, welche anfänglich eine demokratische Verfassung hatte b), von den Bischöfen, und zwar, in der römisch-catholischen Kirche, untergeordnet unter den Päbsten, nebst andern erlangten oder willkürlich angemaachten Rechten, — nach der Reformation aber in protestantischen Ländern, nach dem allgemeinen Wunsche der evangelischen Glaubensgenossen, welchen sie nicht nur in der Augsburgerischen Confession von 1730 unter dem Titel: „von der geistlichen Macht“, sondern auch in den Schmalcaldischen Artikeln unter dem Titel: „von der bischöflichen Macht und Gerichtsbarkeit“ dargelegt, von den Landesherren zur Erhaltung der Ordnung und des Friedens ausgeübt. Es war solches um so nöthiger, da, nachdem die bischöfliche Macht und Gerichtsbarkeit von den evangelischen Glaubensgenossen nicht weiter anerkannt ward, vor Unordnung

a) Conf. Schmalz; natürliches Kirchenrecht, S. 55 bis 66; G. L. Boehmeri Princip. jur. can. S. 8; Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts, S. 9, 10, 93 — 103; Wiese Grundsätze d. gem. in Deutschl. übl. Kirchenrechts, S. 17.

b) S. Spittlers Geschichte des kanonischen Rechts, S. 1 — 3.

evangelisch: geistlicher Gerichte, worauf sie antrugen, keiner sich sonst der geistlichen Sachen annahm, und in ihnen Recht sprach; wie auch vorzüglich in Ehesachen eintrat c).

In dem in Gemäßheit des Passauischen Vertrags von 1552 geschlossenen Religionsfrieden vom 25. Sept. 1555, sind den evangelischen Landesherren §. 19 nicht nur die eingezogenen, nicht unmittelbaren Reichsständen gehörigen Stifter, Klöster und sonstigen geistlichen Güter, welche seit dem Passauischen Vertrage nicht im Besitze der Geistlichen waren, einstweilen zugesichert, sondern auch (§. 20) die geistliche Gerichtsbarkeit in Ansehung ihrer Religion, ihres Glaubens, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuche, Ordnungen und Ceremonien, bis zu endlicher christlicher Vergleichung; suspendirt und eingestellt worden; und dieser Religionsfrieden hernachmals durch den Westphälischen Friedensschluß von 1648 mit einigen Erweiterungen und nähern Bestimmungen bestätigt d).

So unbezweifelt es nun auch ist, daß die protestantischen Landesherren seitdem die Kirchengewalt, nach dem Wunsche der evangelischen Kirche,

c) Pufendorfii obs. jur. Tom. I. obs. 166. §. 1. J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 1. Tit. 31. §. 40 et 41.

d) Schmaufs corp. jur. publici, pag. 172. Pütters deutsche Reichsgeschichte, Seite 402. Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts, Vorber. 3r Abschn. 4te Periode.

ausgeübt, so sind doch die Gründe, aus welchen ihnen solche bengelegt wird, sehr verschieden. Die vorzüglichsten Systeme darüber sind nachfolgende:

1) das Episcopal: System. Nach solchem sollen ihnen die bischöflichen Rechte, in so fern solche nicht durch die Grundsätze der evangelischen Religion eine Einschränkung leiden, durch die Reichsfriedens: Schlüsse, also mittelst öffentlicher Verträge, devolvirt seyn, und soll nur die Territorialhoheit die nothwendige Bedingung seyn, damit solches nicht auch auf Mittelstände, die etwa bey der Reformation geistliche Rechte erlangt, gehe; welchemnach sie eine doppelte Person, als Landesherr und höchster Bischof, repräsentiren.

Wie können aber diese Reichsfriedens: Schlüsse, welche die protestantischen Landesherrn bey der Ausübung der damals in Besitz habenden geistlichen Rechte ließen, ohne ausdrückliche oder stillschweigende Uebertragung der Kirche, einen rechtsbeständigen Grund abgeben, wenn man diejenigen Rechte ausnimmt, welche an und für sich zur Landeshoheit gehören, und nur von den Bischöfen willkürlich erlangt und usurpirt waren.

Carpzov, einer der angesehensten Vertheidiger dieses Systems, und nach ihm Brunne mann und andere e) berufen sich auf das Beyspiel jüdischer Könige und heidnischer Kaiser, welche ein

e) B. Carpzovii Jurisprud. Consist. Lib. 1. Tit. 1. def. 1, 2 et 3. Brunnemanni Jus Ecclesiasticum, lib. 1. cap. 2. §. 2.

Oberpriester:amt zugleich geführt; doch diesen Bey:spielen, welche ohnehin nichts erweisen, kann das Beyspiel der römisch:catholischen und der reformirten Kirche entgegengesetzt werden, bey welchen den Landesherrn die Kirchengewalt nicht zusteht *).

Carpzov glaubt ferner die göttliche Aucto:rität hierin für sich zu haben, und beruft sich deshalb auf einige Stellen des alten Testaments; doch der Stifter unsrer Religion hat über die Einrichtung der Kirche nichts bestimmt, sondern solche den Aposteln überlassen, die mit Beyhülfe der Lehrer und Ältesten der Gemeine anfänglich eine demokratische Verfassung errichteten †).

In so fern nun nach jenem Systeme die bischöfliche Herrschaft als wesentlich nothwendig betrachtet werden sollte, dürfte solches den gereinigten Begriffen der evangelischen Religion entgegen seyn.

Dieses Episcopal: System war gleich nach der Reformation wol das allgemeinste; es scheint, wo nicht in unsern Kirchen: Ordnungen, welche sich

*) Strube in seinen Nebenstunden, Th. 5. Abh. 40. S. 5, sucht den Unterschied, warum Luther den Landesherrn hierin mehrere Rechte einräumte als Calvinus, darin, weil ersterer bey ihnen Hülfe in dem Reformations: Werke, letzterer aber bey den Französischen Königen und Bischöfen vielen Widerstand fand.

†) Spittlers Geschichte des canonischen Rechts. S. I.

nicht deutlich darüber auslassen, doch in einigen nachmaligen Verordnungen und sonstigen Verhandlungen angenommen zu seyn; welches jedoch, da es hier nur auf allgemeine Rechtsbegriffe ankommt, nichts entscheiden kann **).

Noch unhaltbarer ist

2) Das später aufgekommene, aber nicht lange bestandene Territorial-System, nach welchem alle Rechte protestantischer Landesherren in Kirchensachen ohne Unterschied aus der Landeshoheit hergeleitet werden sollen, zu deren Ausübung sie nach suspensirter Episcopal-Gewalt wieder gelangt. Christian Thomasius wird für dessen Urheber gehalten, dem auch der berühmte Just. Henning Böhm er beigetreten ist F).

Es dürfte jedoch eine Verwechslung der Hoheitsrechte, in Ansehung der Religion, oder auch der sonstigen, von den Bischöfen willkürlich ausgeübten Rechte, mit der Kirchengewalt diesem Systeme, welches dem Haffe gegen geistliche Herrschaft

** In der Verordnung vom 9. Oct. 1681 (Const. Cal. Tom. 1. pag. 864) heißt es: „Dieweil denn Uns, als regierendem Landesfürsten, Kraft tragenden hohen bischöflichen Amts obliegt, dahin zu sehen, daß Gottes Ehre befördert w.“

F) Glück Praecognitā univ. jur. ecc. C. 4. S. 1. Tit. III. pag. 224. J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. Lib. 1. Tit. 31. §. 44 seq.

wahrscheinlich seinen Ursprung zu verdanken hat, zum Grunde liegen.

Man beruft sich zwar, zu dessen Unterstützung, auf den Westphälischen Friedens:Schluß, Art. 8. §. 1. g). Es durfte hier aber nur von den Hoheitsrechten in Ansehung der Religion die Rede seyn, da sich solche auch auf catholische Landesherren bezieht, und sogar der vorhergehende §. 2. Art. VII. den Gemeinheiten auf den Fall der Religions: Aenderung des Landesherren zum Theil die ursprünglichen Gemeinheitsrechte zusichert.

Es kann jedoch hieraus überhaupt um so weniger etwas gefolgert werden, da sich dieser Religionsvertrag nach den Religionsbegriffen beyder Theile richten mußte.

Das neueste und gegenwärtig allgemeinste System ist

3) das Collegial: System, welches die Kirchengewalt der protestantischen Landesherren, mit Ausnahme der ihnen zustehenden oder ihnen nach der Reformation wiederum anheim gefallenem Hoheits:

g) Vid. J. H. Boehmer loc. cit. §. 45.

Die Stelle des Friedensschlusses ist folgende: Omnes et singuli electores principes et status imperii Romani in antiquis suis juribus prae-rogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialis tam in ecclesiasticis quam politicis exercitio firmati sunt. Vid. G. L. Boehmeri Princip. jur. can. in Appendice pag. XLV.

rechte, welche die Bischöfe zufällig oder willkürlich erlangt, auf ausdrückliche oder stillschweigende Uebertragung gründet; wonach daher der Landesherr als Repräsentant und Stellvertreter der Kirche seines Landes anzusehen ist; welches allein nur den richtigen Gesichtspunkt darbietet h).

Auch die Geschichte dürfte hiemit nicht im Widerspruche stehen, da die evangelischen Glaubensgenossen, wie bereits oben angeführt worden, in der Augsburgerischen Confession und den Schmalcaldischen Artikeln die Landesherren zur Führung des Kirchenregiments aufgefordert hatten; und die Landtags-Abschiede jedes Landes hierüber noch nähere Verträge enthalten.

Diese dem Landesherrn übertragenen Gesellschaftsrechte mögen immerhin bischöfliche Rechte genannt werden, da solches in der Sache selbst nichts ändert.

Die erste Verbreitung dieser richtigern Grundsätze wird dem berühmten Theologen, Canzler Pfaff, zugeschrieben i), und sind die angesehensten Rechtslehrer unsres Landes dieser Meinung beigetreten k).

h) Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts, S. 48. Diese Grundsätze des gem. in Deutschl. üblichen Kirchenrechts. S. 363 und 364.

i) Glück Praecognita Jurispr. ecc. pag. 229 seq.

k) G. L. Boehmeri Princip. jur. can. edit. 1779. S. 43. Strube rechtliche Bedenken, Th. 5. Bedenk. 6.

Jene Verschiedenheit der Meinungen über diese Grundbegriffe, worauf die ganze evangelische Kirchenverfassung beruht, hat auch eine Verschiedenheit der Grundsätze in einzelnen Rechtslehren hervorgebracht. So wird z. B. von Carpzov die Fürsorge für Errichtung und Erhaltung der geistlichen Gebäude, so wie für Anlegung und Verlegung der Kirchhöfe, zu denen den Consistoriis übertragenen Episcopal-Rechten, von dem ältern J. H. Boehmer aber zu den Hoheitsrechten gerechnet; da doch jenes nur offenbar Sache der Kirche unter Oberaufsicht des Staats, letzteres aber wenigstens in der Rücksicht ist, als ein kirchliches Begräbniß zu den Gebräuchen der Kirche gehört 1).

Da bey protestantischen Landesherren die Hoheitsrechte, in Ansehung der Religion, und die Kirchengewalt in eine Person zusammentreffen: so sind sie, zur Verhütung irriger Begriffe und zu besorgenswerther Widersprüche, desto sorgfältiger von einander zu trennen.

1) B. Carpzovii Jurispr. Consist. lib. 2. def. 334 nro. 9 et def. 385 nro. 1. J. H. Boehmer Jus Eccl. Prot. lib. 3. Tit. 48. §. 44-52 et lib. 3. Tit. 28 in Jur. Paroch. Sect. 4. §. 2.

Dritte Abtheilung.

Von den landesherrlichen Reservats-
Rechten in Kirchensachen, und den
Rechten des Consistorii.

Nach dem Wunsche der evangelischen Glaubensgenossen, sind bald nach der Reformation von protestantischen Landesherren Consistoria oder geistliche Gerichte angeordnet, denen die Führung des Kirchenregiments übertragen ist.

Es sind solche entweder formirte Consistoria, oder von den übrigen Landes-Collegien abgesonderte, aus weltlichen und geistlichen Räten bestehende Gerichte, wie bald nach der ersten Einrichtung das zu Wolfenbüttel, und das 1636 zu Hannover angeordnete; oder auch sogenannte unformirte Consistoria, wie das vormalige in Zelle a), auch Osterode, wo den weltlichen Justizgerichten dann, wenn geistliche Sachen vorzunehmen, einige geistliche Räte zuzuordnen sind.

Man richtete sich bey deren Anordnung nach den zuvor vorhanden gewesenen catholischen Consi-

a) S. Lüneb. Kirchen-Ordnung. Cap. 4.

storiis und Officialatgerichten b); wie in der Vorrede vor des Herzogs Julius Kirchen-Ordnung von 1569 Seite V. ausdrücklich geäußert wird: „Haben wir (in maassen hiebevorn in den wohlbestellten Kirchen gebreuchlich gewesen) ein christlich Consistorium oder Kirchenrath verordnet, so beydes mit Edlen, Gestrengen, Ehrwürdigen und Hochgelehrten, Erbaren, Gottesfürchtigen, Heiliger göttlicher Schrift, und unser christlichen Lehr und Confession verständigen Politischen Rätthen und Theologen bestellt.“

Sie sind in so fern als nothwendig zu betrachten, als sie den Landesverträgen gemäß einen wesentlichen Theil der Verfassung ausmachen c); welches bey uns der Fall ist, da, nachdem das Fürstenthum Calenberg der fürstl. Lüneburgischen Linie zufiel, solches Inhalts des Hannöverschen Landtags-Abschiedes vom 26. Febr. 1636 von den Ständen ausdrücklich ausbedungen, und dahin verglichen ist: „Damit nun der Status ecclesiasticus wohl und beständig gefast, auch alle aufm Lande und in Städten sowohl bey Lehrern als Zuhörern einge-

b) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 1. Tit. 28. §. 11 seq.

c) Wiese Grundsätze des gem. in Deutschland üblichen Kirchenrechts, §. 392. Conf. B. Carpzovii Jurisp. Consist. lib. 1. def. 11; J. Brunnemanni Jus Eccl. Prot. lib. 3. cap. 1. §. 3; J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. loc. cit. §. 17.

„rissene unverantwortliche Uergernisse abgeschaffet,
 „Zucht und Ehrbarkeit aufgebauet, und die zerfallene
 „Kirchen: Disciplin restabiliret werden möge,
 „seynd S. F. G. gemeynet, ein geistliches Consistorium
 „anzuordnen, solches mit tüchtigen Gelahrten,
 „auch in Wandel und Leben untadelhaften geistlichen
 „und weltlichen Rätthen zu besetzen, und dahin alle
 „zu Kirchen und Schulen eigentlich gehörigen Sachen
 „zu verweisen“ d).

In dem darauf folgenden Landtags: Abschiede vom 3. April 1639 ist nicht nur jener vorhergehende Landtags: Abschied bestätigt, sondern darüber auch noch folgendes enthalten: „Und soll, damit
 „selbiger Punkt nochmals in specie verwahrt werden,
 „und man sich in der Religion um so viel weniger
 „einiger Veränderung zu befahren haben möge,
 „in derer hinführo annehmenden geistlichen und
 „weltlichen Rätthen im Consistorio — — ausdrücklich
 „verwahrt, und von denselbigen die Endespflicht
 „darauf mit abgelegt werden, daß sie darüber,
 „so viel an ihnen, halten, und verhüten wollen,
 „daß dawider nichts, weder heimlich noch öffentlich
 „in ceremonialibus oder doctrinalibus innotirt,
 „practiciret, vorgenommen und eingeführt werde.“

Wie das nach und nach erwachsene Episcopals: Recht mehrere Rechte in sich faßt, als in der ur:

d) Pfeffingers Historie des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses, 3r Th. S. 308.

sprünglichen Kirchengewalt, oder in den Gesellschaftsrechten der Kirche begriffen sind e), so tritt dies ebenfalls bey den Rechten der evangelischen Consistorien, namentlich auch des hiesigen Consistorii, ein, da man bey deren Anordnung auf jene Episcopal-Rechte, in so weit solches nach evangelischen Grundsätzen zulässig, Rücksicht genommen hat *).

Es ist jedoch dem Consistorio die Ausübung jener Kirchengewalt nicht uneingeschränkt und ausschließlich übertragen. Vielmehr ist nach eben diesen Kirchen-Ordnungen und Landtags-Abschieden denen Superintendenten eine untergeordnete Aufsicht in Kirchensachen anvertrauet, welche, wenn sie schon vom Consistorio abhängig ist, doch eben so unänderlich auf die Kirchenverfassung des hiesigen Landes beruhet. Endlich aber hat sich der Landesherr auch außer den Hoheitsrechten in Ansehung der Religion noch sonstige Rechte in Kirchensachen vorbehalten, welche daher als geistliche Reservat-Rechte zu betrachten sind f).

e) S. Eybel Einleitung in das catholische Kirchenrecht, 4r Th. 38 Buch. S. 468. Note b.

*) So heißt es daher in dem allgem. preussischen Kirchenrechte, Dortmund 1798. Tit. 3. S. 392: „bey den Protestanten kommen die Rechte und Pflichten des Bischofs in Kirchensachen, der Reser- gel nach, den Consistoriis zu.“

f) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 1. Tit. 28. S. 52. B. Carpzovii Jurispr. Consist. lib. 1. def. 11. nro. 7 et 8, et

Diese landesherrliche Reservat-Rechte scheinen zwar bey Entstehung der hiesigen Landes-Consistorien nicht gänzlich unbekannt gewesen zu seyn, doch sind sie in den Kirchen-Ordnungen nicht genau bestimmt, welches um so unnöthiger war, da die Consistorien damals entweder ein mit der Landes-Regierung gewissermaassen vereinigt und gemeinschaftliches Landes-Collegium ausmachten, oder aber die Landesherren ihnen auch wol in Person vorstanden; weshalb solche erst seitdem durch hernachmalige Verordnungen und Herkommen eine genauere Bestimmung erhalten haben.

Sie bestehen I) theils in vorbehaltenen einzelnen Theilen des Kirchenregiments, welche ganz der Administration und Aufsicht des Consistorii entnommen sind, oder aber II) in einer vorbehaltenen Concurrency bey Führung des Kirchenregiments; welche sämmtlich von den Landesherren entweder unmittelbar oder durch das von ihm angeordnete Regierungs-Collegium versehen werden.

Zu denen der erstern Gattung gehört

I) die gesetzgebende Gewalt in Kirchensachen, in Bestimmung der gegenseitigen Verhältnisse der Mitglieder der Kirche, oder der Kirch- und Schul-

def. 12. nro. 4. Wiese Grundsätze des gem. in Deutschl. üblichen Kirchenrechts, S. 389. G. L. Boehmeri Princip. jur. can. edit. de 1779. S. 172.

gemeinen zur Kirche und Schule und deren Dienern, Beamten und Vorgesetzten g), auch in zu leistenden Geldbeiträgen zu kirchlichen Zwecken, welches Recht wesentlich darunter begriffen ist h).

Diese gesetzgebende Gewalt verbleibt allein dem Landesherrn und seinem geheimen Consilio, in so fern nicht etwa das Consistorium, wie besonders bey denen mit dem Gottesdienste in Beziehung stehenden Gegenständen zu geschehen pflegt, dabey zu Rath gezogen wird i).

Unsre Kirchenverfassung ist zwar bereits durch die Fundamentalgesetze der Kirche, die Kirchen-Ordnungen, und die darauf sich beziehenden Landtags-Abschiede, gegründet. Veränderte Zeitumstände machen jedoch oft eine Abänderung nothwendig erforderlich, wenn der letzte und höchste Zweck der Kirche, sittliche Vervollkommnung, erreicht werden soll. Besonders tritt dies auch bey liturgischen Vorschriften und Mustern ein, die ihrer Natur nach nicht unabänderlich seyn dürfen, sobald sie die Befriedigung nicht ferner gewähren, die ein früheres Zeitalter bey einem geringern Grade der Bildung darin fand. Der erhabene Stifter unsrer Religion hat daher überall keine liturgische Vorschrift, als

g) Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts. S. 96, 97 und 99.

h) Schmalz natürliches Kirchenrecht, S. 75 u. 76.

i) Vid. prooem. ad Mart. Schraderi Tract. de causis Fori ecclesiastici Guelfherbyti 1710.

nur allein das Muster eines Gebets, uns hinterlassen.

So weit umfassend diese Fundamentalgesetze auch seyn mögen, so lassen sie doch manches unbestimmt, welches durch hernachgehende Gesetze ergänzt werden müssen. An manchen Stellen ist endlich auch eine Abänderung und Erweiterung ausdrücklich vorbehalten, als in des Herzogs Julius Kirchen: Ordnung, Seite 331 k), und in Lüneburger Kirchen: Ordnung, Cap. X. §. 5; die den Zeitumständen nach etwa nöthig werdende Erhöhung des Schulgehaltes.

In so fern jedoch die zu erlassenden Kirchengesetze auf eine wesentliche Abänderung der garantirten Kirchenverfassung oder auf eine Besteuerung der Unterthanen zu kirchlichen Zwecken gerichtet sind, machen sie die Concurrenz der Landschaften erforderlich 1).

Wiewohl nun dem Consistorio keine gesetzgebende Gewalt beygelegt ist, so steht es doch demselben zu, durch zu erlassende allgemeine Ausschreiben, den unter ihm stehenden Generalsuperintendenten, Kirchencommissarien, geistlichen Ministertis, Predigern, Schullehrern, und sonstigen Kirchendienern, in kirchlichen Angelegenheiten allgemeine In-

k) In den Worten: Da aber solches 2c.

l) Wie se Grundsätze des gemeinen in Deutschl. übl. Kirchenrechts, S. 387 und 389. Schnaubert am angef. Orte, S. 114.

structionen und Verhaltensvorschriften zu ertheilen; die jedoch, in so fern sie fortdauernde neue Einrichtungen und Vorschriften enthalten, nicht ohne vorgängige Communication königl. Landes-Regierung zu erlassen sind.

Nach dem Consistorial-Ausschreiben vom 10. Febr. 1710 m) ist jeder Prediger gehalten, solche zu seiner Nachachtung in ein Buch zu tragen.

Zu der gesetzgebenden Gewalt gehört auch gewissermaßen das Dispensationsrecht n), dessen jedoch, da es dem Consistorio nicht gänzlich entnommen ist, unter den Reservatrechten der zweyten Satzung Erwähnung geschehen soll.

2) Die Aufsicht auf die Klöster in hiesigen Ländern, deren innere Disciplin und Verwaltung der Klostergüter, als welche lediglich dem Geheimen-Rathscollégio überlassen worden.

In Calenbergischer Kirchen-Ordnung o) ist zwar dem Consistorio sowohl über Manns- als Jungfrauen-Klöster die Aufsicht, auch die Klöster-
Disci-

m) Const. Cal. Tom. I. p. 873.

n) Schnaubert am angef. Orte, S. 100.

o) Seite 276 ff.: Es sollen 1c. desgleichen 1c. und: So auch 1c. S. 277 S.: Ferners 1c. S. 278 ff.: Was für 1c. Es sollen 1c.; auch S. 279 S.: So auch 1c. S. 338 ff. Ordnung der Kirchenübung und Schulen bey den Prälaturen, Manns-Klöstern 1c.

Disciplin und Administration der Klostersgüter übertragen. Schon vor der 1636 geschehenen Errichtung des Consistorii zu Hannover scheint sich jedoch der Landesherr solche als ein Reservat vorbehalten zu haben, wiewohl das Consistorium damals noch nicht gänzlich davon ausgeschlossen war **).

In der Kloster-Ordnung des Herzogs Georg Wilhelm vom 27. Novemb. 1663 p) ist die Aufsicht in den Jungfrauen-Klöstern der Domina oder Priorin aufgetragen; jedoch soll zur Einführung derselben, und so oft es nöthig, zur Untersuchung der Kloster-Sitten und Verwaltung der Güter, ein Hof- und geistlicher Consistorial-Rath abgeordnet werden, um alle vorgefundene Mängel zu protokolliren, und davon an den Landesherrn zu referiren.

Die Hinzuziehung der Consistorial-Räthe muß aber hernachmals bald hinweggefallen seyn, da in einem von dem Landesherrn in einer andern Sache ersforderten Gutachten des Consistorii vom 20. May 1706 q) erwähnt wird, daß die Aufsicht und Verwaltung der Klöster vorlängst an weltliche Gerichte und Judicia verwiesen worden.

***) Im Wolfenbüttelschen sind erst unter Herzog Friedrich Ulrich die Klostersachen dem errichteten geheimen Rathscollégio aufgetragen worden. S. Ribben trop's Beschreibung der Stadt Braunschweig, 2r Th. S. 6 und 12.

p) S. Consistorial-Kundebuch, Tom. III. p. 403.

q) Ebendaselbst, Tom. V. p. 44.

Nach der erneuerten Kloster: Ordnung für die in diesem Fürstenthume befindlichen Frauen: Stifter vom 25. Oct. und 2. Nov. 1737 sind solche auch lediglich von dem Geheimen: Raths: Collegio abhängig, und soll bey der Wahl oder Einführung einer Aebtissin und Conventualin jedesmal von selbigem ein Commissarius besonders ernannt werden r).

Im Lüneburgischen verhält es sich auf gleiche Weise. Nach Lüneburgischer Kirchen: Ordnung s) war dem Consistorio über die Klöster die Aufsicht und die Anordnung der durch den Generalsuperintendenten, unter Zuziehung eines Beamten, in solchen zu verrichtenden Visitation, woben auch die Klosterrechnungen abzunehmen, überlassen; welches aber in der Folge der Zeit hinweggefallen ist, da vielmehr, nach denen zwischen den Jahren 1706 bis 1729 erlassenen Verordnungen, die Wahlen, Einführungen und Ablegung der Rechnungen, nur unter Aufsicht des Geheimen: Raths: Collegii und des von selbigem zu ernennenden Commissarii, zu verrichten sind t).

Die Aufsicht über die Klöster kann auch nicht eigentlich zur evangelischen Kirchengewalt gerechnet

r) Const. Cal. Tom. I. pag. 631 seq.

s) Cap. 20, Seite 416. §.: Damit auch; und S. 435. §.: Und soll ic.

t) S. Const. Lüneb. Tom. 1. pag. 788, 792, 799, 803, 807, 810, 814 et 875.

werden. Wiewohl man seit der Reformation diese Einrichtung, zum Theil auch die innere Organisation der Klöster, beybehalten hat v), so gehören sie doch nicht zum Zweck der Kirche, und können nach evangelischen Religionsbegriffen nicht als nothwendige kirchliche Einrichtungen, sondern nur als nützliche Versorgungsanstalten betrachtet werden***). Nur in so fern, als ihren Mitgliedern, von ihrer Entstehung her, gewisse Religionsübungen obliegen, sind sie als geistliche Gesellschaften zu betrachten †).

v) Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts, S. 269. Wiese Grundsätze des gem. in Deutschl. übl. Kirchenrechts, S. 402.

***) Welche zweckmäßige Richtung ihnen auch in moralischer Hinsicht gegeben werden könne, darüber verdient die schöne Rede von der Anwendung der Muße in protestantischen Frauen-Klöstern zu geistiger Selbstvervollkommnung, in des Abtes Dr. Salfeld Beyträgen zur Kenntniß und Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens 1r Bd. 38 Hft. S. 350, nachgelesen zu werden. Wie das Klosterleben aber zur gelehrten Berufsausbildung benutzt werden könne, davon giebt das Kloster Loccum ein Beyspiel. S. die angeführten Beyträge, 1r Bd. 48 Hft. S. 465 u. f.

†) Hiezu werden sie auch nach allgemeinem Preussischen Landrechte gerechnet. S. allgem. Preussisches Kirchenrecht. Dortmund 1798, 5r Titel, 1r Abschn. S. 1 und 281.

Die bey den Klöstern angestellten Prediger und Schuldiener sind jedoch der geistlichen Aufsicht des Consistorii unterworfen w).

3) Die Aufsicht über die Landesuniversität zu Göttingen.

Die Academien werden nach dem canonischen Rechte als geistliche Institute betrachtet, welche von der bischöflichen Bewilligung und Aufsicht abhängen x), wie sie ihnen zum Theil ihren Ursprung zu danken haben; daher sie auch in protestantischen Ländern hin und wieder unter Aufsicht des Consistorii stehen y).

Da jedoch nur die religiöse Aufzuehung, oder die Anordnung des Religions-Unterrichtes we-

w) S. 38 Buch 6te Abtheil. dieses Theils, von der Gerichtsbarkeit über Kloster-Prediger, auch Klöster und Klöstergüter.

x) von Berg Handbuch des teutschen Policerechts 2r Th. S. 308. Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts, S. 268. Wiese Grundsätze des gem. in Deutschl. übl. Kirchenrechts, S. 192.

y) Vid. Carpzovii Jurispr. Consist. lib. 1. Tit. 1. def. 8. Fir Abriss der Chursächsischen Kirchen- und Consistorienverfassung 1795, 1r Th. S. 47; nach welcher die Chursächsischen Universitäten zu Leipzig und Wittenberg unter dem Oberconsistorio zu Dresden, in der Eigenschaft eines Kirchenraths, stehen; die Erneuerung der Lehrer aber gemeinschaftlich mit dem geheimen Consilio geschieht.

sentlich zur Kirchengewalt gehört z), so kann zwar, da der Religions-Unterricht von dem sonstigen Unterrichte in andern nützlichen Kenntnissen nicht süglich zu trennen ist, wie auch in hiesigen Landen gleich bey erster Gründung der Kirchenverfassung zweckmäßig geschehen ist, die Aufsicht über das gesammte Schulwesen dem Consistorio aufgetragen werden †); es ist jedoch solches nicht, und am wenigsten bey den anzuordnenden Academien, als nothwendig zu betrachten, da einer deren Hauptzwecke, die Bildung nützlicher Staatsbürger, lediglich von den landesherrlichen Hoheitsrechten abhängig ist.

Es ist demnach die von dem Landesherrn sich unmittelbar vorbehaltene, und mittelst königl. Privilegii vom 7. Dec. 1736 aa) dem Geheimen-Raths-Consilio aufgetragene Aufsicht über selbige nur in so fern als ein geistliches Reservat-Recht anzusehen, als deren anderer Hauptzweck auf Bildung der Kirchen-Lehrer geht.

z) Versuch eines natürlichen Kirchenrechts, aus der Natur des Begriffs „Kirche“ entwickelt. Berlin 1799. S. 41.

†) In Preussischen Staaten stehen die Landschulen unter Aufsicht der Ortsobrigkeit, unter Zuziehung der Geistlichkeit, und nur die gelehrten Schulen und Gymnasien unter der nähern Direction der dem Schul- und Erziehungswesen vom Staate vorgesezten Behörde. S. allgem. Preussisches Kirchenrecht. Dortmund 1798. 6r Lit. S. 12 und 56.

aa) Const. Cal. Tom. I. pag. 713.

Auch über die 1576 vom Herzog Julius gestiftete, hernachmalige Gesamt-Academie des fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Hauses zu Helmstädt, scheint dem vormaligen Wolfenbüttelschen Consistorio nie eine Aufsicht zugeeignet zu seyn; vielmehr stand dieses Consistorium, auch außer der Zeit, da es nach Helmstädt verlegt worden, und selbst auch das 1636 zu Hannover angeordnete Consistorium, bey Anstellung der Kirchenlehrer in einiger Verbindung mit der theologischen Facultät zu Helmstädt; indem die zu bestellenden Prediger, nach dem Gandersheimischen Landtagsabschiede vom 10. Oct. 1601, und nach dem Hannöverschen Landtagsabschiede vom 26. Febr. 1636 und 3. April 1639 bb), zur Ordination und der deshalb vorläufig anzustellenden Prüfung, an die theologische Facultät zu Helmstädt zu senden waren.

4) Die Ehesachen der Catholiken in Hannover, wenn beyde Theile catholisch sind, welche nach der Verordnung vom 25. April 1713 cc) zur Erkennung einer Commission an königl. Landesregierung zu bringen sind dd),

bb) Const. Cal. Tom. 4. cap. 8. pag. 4 et 71.

Wessingers Historie des Braunschweig-Lüneb. Hauses. 3r Th. S. 309.

cc) Const. Cal. Tom. 1. pag. 1052.

dd) S. 38 Buch, 3te Abtheil. 7r Absch. von Ehesachen.

Es ist jedoch solches kaum hieher zu rechnen, da solche nicht zur evangelischen Kirche gehören, deren religiöse Handlungen also nicht nach den Gesetzen dieser Kirche, zumal da sie hierin merklich in ihren Grundsätzen abweichen, zu entscheiden sind.

Außer diesen gänzlich vorbehaltenen Reservat: Rechten sind;

II. noch diejenigen in Betrachtung zu ziehen, welche bey dem von dem Consistorio zu führenden Kirchenregimente eintreten,

Nachdem das Wolfenbüttelsche Consistorium von dem Regierungscollegio, mit dem es anfänglich vereinigt war, abgesondert ward, und eine eigne selbstständige Consistenz erhielt, stand es mit diesem in keinem genauern Verhältnisse weiter. Sachen von besonderer Wichtigkeit wurden dem Landesherrn unmittelbar, und zwar mehrentheils mündlich, vorgebracht, und auch dies geschah, nach den ältern vorhandenen Nachrichten, nur in wenigen Fällen von Wichtigkeit. Alle Prediger wurden vom Consistorio ohne landesherrliche Bestätigung ernannt und bestellt, nur bey Superintendenten und Predigern in den Städten geschah solches mit landesherrlicher Bestätigung.

Erst in spätern Zeiten ward in Hinsicht der mehrmahligen Abwesenheit des Landesherrn bey den obschwebenden Land- und Reichskriegen hierüber etwas genaueres bestimmt; und nur diese bewirkten

eine genauere Verbindung des Consistorii mit der Landesregierung, da letztere in Abwesenheit des Landesherren, besonders in eiligen Fällen, dessen Stelle vertreten sollte.

Die Verordnung des Herzogs Johann Friedrich vom 8. Nov. 1679 ^{ee)}, wonach man sich während seiner Abwesenheit im Consistorio zu achten, scheint die erste zu seyn, die hierüber etwas genaues bestimmt.

Außer einigen Fällen, die hernachmals durch spätere Verordnungen abgeändert worden, sind in solcher vorzüglich folgende dahin gerechnet: 1) die Erkennung einer Excommunication, 2) die Absetzung der Superintendenten und Prediger, die jedoch, wegen des zu besorgenden öffentlichen Aergernisses, sofort vom Consistorio suspendirt werden können, auf welchen Fall demnächst davon Anzeige zu thun ist; 3) die Ansetzung aller Superintendenten und Prediger, auch Diaconen bey solchen Stellen, worüber dem Landesherren das Patronat zusteht. Bey andern Patronat:Stellen kann das Consistorium der Präsentation innerhalb der vorgeschriebenen Frist Statt geben.

Bei Absterben dieses und des nächstfolgenden Regenten sind die Regierungs:Reglements des Her-

^{ee)} S. Consistorial:Kundebuch. T. II. pag. 611 und die Beylage Nro. III. zu diesem Theile.

zogs Ernst August von 1680 und des Königs Georg I. vom 14. Aug. 1714 ff) erfolgt.

In erstem heißt es unter Nr. 5: „Zu Unserm Consistorio gehören ferner die Matrimonial: Kirchen: und Schul: concernirende, auch andre geistliche Sachen, wie es hergebracht“; und unter Nr. 10: „Die Consistorialsachen, so von sonderbarer Importanz, sollen, insonderheit die Bestimmungen der Pfarren und Superintendenten, wann jemand zum Examine zuzulassen, und nach dem Examine, der befundenen qualification nach, zu bestellen oder abzuweisen, in Geheimte: Rath vorgebracht werden.“

In letztem Reglement ist ersteres nach dem Art. 1. lediglich zum Grunde gelegt: „dergestalt, daß die darin benannten vier Collegia, worin Kraft solcher Regimentsformel die damalige Landesregierung bestehen sollen, nemlich das Geheimte: Raths: Collegium, die Cammer, die Justizcancley und das Consistorium sich darnach zu achten, und jedes in seiner Consistenz und Wesen, worin es vermöge mehr besagter Regimentsformel gesetzt worden, zu verbleiben habe.“

Es ist hernachmals noch, als der König Georg der Erste zur Herrschaft des Königreichs

ff) S. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover. 2r Th. Beylage XII u. XIII. S. 111, 116 und 120.

Großbritannien gelanget, durch ein königl. Rescript vom $\frac{1}{2}$ May 1724 besonders vorgeschrieben, daß die Designationen der auf Pfarren und Superintendenturen Beförderten ihm nicht unmittelbar zuzusenden, sondern dem Geheimen:Raths:Collegio zu übergeben seyen, welches sie, nebst dessen Gutachten, an ihn zu überschieken, oder bey seiner Anwesenheit ihm mündlich davon zu referiren habe; so wie auch laut Rescripts ad Mandatum Regis et Electoris vom 20. Sept. 1724, daß von allen Consistorialsachen, welche von einiger Wichtigkeit sind, schriftliche Relation an das Geheime:Raths:Collegium abgestattet werden solle.

Jene Verordnung, nebst Regierungs:Reglements und königl. Rescripten, werden also hiebey zum Grunde zu legen seyn, in so fern sie nicht durch nachhergehende Verordnungen und Observanz eine Erweiterung, Einschränkung und genauere Bestimmung erhalten haben; und sind hienach vorzüglich folgende Reservat:Rechte hieher zu rechnen:

1) Die Vocation und Bestellung der Hofprediger und des Zellischen General:Superintendenten, welche das Ministerium besorgt. Sodann die Bestätigung der auf Pfarren und Superintendenturen in Vorschlag gebrachten Subjecte; wo zwar vom Consistorio, unter Anzeige des dem Präsentirten beyzulegenden elogii und seiner sonstigen erworbenen Verdienste, auch des Ertrags seiner bisherigen Stelle, wenn er bereits eine gehabt, und derjenigen, wozu

er denominirt worden, der Vorschlag unmittelbar an Se. Königl. Majestät zu richten und abzufassen, aber an das Geheime:Raths: Collegium zu übersenden ist, welches diese Vorschläge, wenn es Pfarrdienste betrifft, worüber der Landesherr Patronus ist, an Se. Königl. Majestät befördert, und wenn solche mit erfolgter Genehmigung zurückgelangt sind, mittelst eines an das Consistorium zu erlassenden Rescriptes ad Mandatum Regis et Electoris speciale die Bestätigung ertheilt; wenn es aber Präsentationen auf andre Patronat: Stellen betrifft, sie sofort auf gleiche Art confirmirt, oder nach Befinden abweist.

2) Die Bestätigung der etwa zu erkennenden Absetzung eines Predigers oder Superintendenten, der es bey Schul: und Kirchendienern, die nur die Bestätigung auf ihren Dienst vom Consistorio erhalten, nicht bedarf,

3) Die Ertheilung besonderer kirchlichen Privilegien oder Dispensationen gg).

Zu erstern gehört vorzüglich die Verleihung der Kirchen: Patronats: Rechte, woben jedoch, wenn solches nicht etwa auf Antrag des Consistorii geschieht, wegen der dabey etwa wahrzunehmenden Punkte, eine Communication mit selbigem eintritt.

gg) Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts, S. 100 u. 101. Diese Grundsätze des gem. in Deutschl. übl. Kirchenrechts, S. 130.

Die Verleihung des Indigenat-Rechtes zur Erlangung eines Kirchen-amtes, welches jedoch von königl. Landesregierung nur unter der Bedingung geschieht, daß die von dem Consistorio vorgängig mit dem Supplicanten anzustellende Prüfung seiner theologischen Kenntnisse günstig für ihn ausfallen sollte.

Die Ertheilung höherer Prädicate und Ehrentitel, als eines Superintendenten; da jedoch die Ertheilung der Titel an Schulbediente, als eines Rectors, Cantors, so wie deren Bestätigung auf den Schuldienst lediglich vom Consistorio abhängt.

Zu lekttern, den Dispensationen, gehört die von königl. Regierung zu ertheilende Dispensation vom canonischen Alter.

Ehe-Dispensationen in der Verwandtschaft. Nach den Kirchen-Ordnungen unsers Landes ist nämlich die Ehe in auf- und absteigender Linie, unter Ascendenten und Descendenten, auf eben die Art, wie nach canonischem Rechte; in der Seitenlinie der Blutsverwandtschaft aber, oder auch der Schwägerschaft (Consanguinität und Affinität), nach Caslenbergischer Kirchen-Ordnung S. 292 u. f. bis zum dritten Grade ungleicher Linie, und nach Lüneburgischer Kirchen-Ordnung, Cap. 14, und Lüneburgischer Policen-Ordnung, Cap. 30 S. 6 u. f., bis zum dritten Grade gleicher Linie, die ebenbenannten Grade mit einbegriffen, verboten hh).

hh) Confer. Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts, S. 239 u. f. Wiese Grundsätze

Im Calenbergischen sind hernachmals durch die Verordnung vom 7. Oct. 1675 ii) alle Dispensationsgesuche in denjenigen Fällen, die im 18. und 20. Capitel des dritten Buch Mosis aufgeführt werden, nebst denen, die sich in gleichem Grade befinden, und namentlich auch in anderm Grade ungleicher Linie der Schwägerschaft für unstatthaft erklärt, welches jedoch nach der königlichen Declaration von 1763, außer denen in der heiligen Schrift namentlich verbotenen Ehen, auf des Mutter Bruders Witwe, des Bruders oder der Schwester Tochter, und des Bruders Witwe eingeschränkt ist kk). In übrigen Fällen aber ist über die nachzuszuchende Dispensation nichts besonders bestimmt.

des gem. in Deutschl. übl. Kirchenrechts, §. 277 u. f.; von Selchow Anfangsgründe des Br.-Lüneb. Privatrechts, §. 266 — 268. G. Engelbrecht collat. jur. communis et Br.-Lüneburgici, cap. 4. §. 8 — 11. Ejusd. de genuinis decisionum fontibus, §. 13. p. 51; welche beyde letztere solches bey der Schwägerschaft nicht richtig angeben.

Die weitere Ausführung dieses Gegenstandes muß ich mir in dem Abschnitte von Ehesachen in einem der nächstfolgenden Theile vorbehalten.

ii) Const. Cal. Tom. 1. pag. 929.

kk) Strube rechtliche Bedenken, 3r Th. S. 175 und 4r Th. S. 412.

S. die Consistorial-Ausschreiben vom 23. Jun. 1763, und vom 15. Jun. 1786.

In Lüneburgischer Kirchen-Ordnung Cap. 14 §. 58 aber ist die Ertheilung der Dispensation, über deren Stattnehmung nichts genaueres vorgeschrieben ist, dem Consistorio nicht zugestanden, sondern dem Landesherrn allein vorbehalten.

Der Observanz nach finden jedoch, gleichwie nach canonischen Rechten, in den nicht besonders ausgenommenen Fällen, Dispensationen gegen die vom Consistorio zu bestimmenden Dispensationsgebühren II), vorkommenden Umständen nach, Statt; und zwar so, daß solche in einigen Fällen vom Consistorio, nur nach vorgängiger Communication mit königl. Landesregierung, und von letzterer mittelst Rescripts ad Mandatum Regis et Electoris speciale erlangter Auctorisation, in andern Fällen aber ohne solche, unmittelbar ertheilt werden können ††).

II) Conf. Verordnung vom 22. Octb. 1732. §. 3. Const. Cal. Tom. 1. pag. 994 et Const. Lüneb. Tom. 1. pag. 571.

††) Biewohl im Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Landen die Dispensationen der herzogl. Regierung vorbehalten sind, so sind doch dem Consistorio zu Rostock und der Justizkanzley zu Schwerin einige Dispensationsfälle in Verwandtschafts-Graden frey geblieben, welche einigermaßen mit den unsrigen übereinkommen. S. Siggelkow Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen- und Pastoralrechts von 1797. §. 13 und 261.

Zu den erstern Fällen, welche von Königl. Landesregierung zu dispensiren sind, gehört der erste und zweyte Grad der Seitenlinie gleicher Linie, und der dritte Grad ungleicher Linie der Schwägerschaft, (in primo et secundo gradu affinitatis lineae collateralis aequalis et in tertio gradu affinitatis lineae collateralis inaequalis) mit Rücksicht auf den respectum parentelae, wo bisher namentlich nachfolgende Fälle vorgekommen sind: 1) mit der Frauen Schwester und Halbschwester; 2) mit der Frauen Bruders oder Frauen Schwester Tochter; und wie sich hieraus von selbst versteht, mit der Frauen Halbbruders oder Halbschwester Tochter; 3) mit des Mannes Mutter oder Vaters Bruder; 4) mit der Frauen Vaters oder Mutter Bruders Witwe.

Zu den letztern Fällen, wo die Dispensation vom Consistorio bisher unmittelbar ertheilt ist, gehören nachfolgende: 1) im dritten Grade der Seitenlinie der Blutsverwandtschaft (in tertio gradu consanguinitatis lineae collateralis) ungleicher Linie im Calenbergischen, und gleicher Linie im Lüneburgischen; so wie auch 2) im zweyten Grade dieser Verwandtschaft in beyden Provinzen; und 3) im dritten Grade der Seitenlinie der Schwägerschaft gleicher Linie, als mit der Frauen Mutter Schwester Kind, und mit der Frauen Mutter Bruders Tochter, und wegen des respectus parentelae mit des verstorbenen Stiefvaters zweyter Frau.

Alle übrige Dispensationen in Kirchensachen sind dem Consistorio lediglich überlassen.

In der Verordnung des Herzogs Johann Friedrich vom 15. April 1675 mm) ist zwar die Dispensation von der öffentlichen Proclamation und wegen der Privat-Copulation und stillen Beerdigung dem Landesherrn als ein Reservat vorbehalten; diese beyden letztern Fälle sind jedoch bereits durch die Verordnung vom 1. Aug. 1679 nn) an das Consistorium verwiesen. Auch ist hernachmals durch die landesherrliche Resolution vom 17. Oct. 1707 dem Consistorio gestattet, während der Abwesenheit des Landesherrn, Dispensationen von der öffentlichen Proclamation ohne weitere Rücksprache zu ertheilen oo).

Im Lüneburgischen hat es, nach dem Regierungspatente vom 9. Jan. 1690 und nach dem Ausschreiben vom 10. Jan. 1696 pp), damit gleiche Bewandniß.

Ferner: die Dispensationen, innerhalb der Trauerzeit, des Advents und der Fastenzeit zu heisrathen qq); die Dispensationen von dem erforderlichen

mm) Const. Cal. Tom. 1. pag. 927.

nn) Ibid. pag. 931.

oo) S. Consistorial = Kundebuch. Tom. V. pag. 51. et pag. 445. 446.

pp) Const. Lüneb. Tom. 1. pag. 1123 et 1124.

qq) S. Verordnung vom 28. Junii 1686. Visitation = Directorium von 1734 Const. Cal. Tom. 1.

lichen Confirmationsalter nach den emanirten Verordnungen, so wie auch von der verwirkten Kirchensbuße.

Auch gehört zu den Reservat: Rechten

4) die von der Landesherrschaft, oder auch der Landesregierung zu ertheilende Zustimmung und Bestätigung bey den in einzelnen Theilen des Kirchensstaates vorzunehmenden wichtigen Veränderungen; als bey Verlegung und Veränderung der Inspectioren; bey Errichtung eines neuen Pfarr- oder Schuldienstes, Trennung oder Verbindung derselben, Einführung einer neuen gottesdienstlichen Einrichtung und neuen Schulverfassung, Anordnung eines außerordentlichen Festtages rr); so wie auch bey vorzunehmenden wichtigen Bauen und Reparationen geistlicher Gebäude.

Durch die Verordnung vom 9. Nov. 1735 ss) ist auf diesen letztern Fall die Communication mit kdnigl. Landesregierung ausdrücklich vorgeschrieben; welches nach hergebrachter Observanz jedesmal, wenn die Kosten sich über hundert Thaler erstrecken, erforderlich ist.

pag. 602 et 932, et Const. Luneb. Tom. 1. pag. 754; auch Luneb. Kirchen-Ord. Cap. 14. §. 20.

rr) Vid. J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 1. Tit. 28. §. 52.

ss) Const. Luneb. Tom. 1. pag. 728.

Endlich bey jeden zu verwilligenden beträchtlichen Ausgaben aus dem Kirchenvermögen, oder auf solches zu legenden fortdauernden Ausgaben; nicht weniger bey jeder Veräußerung und Erbenzinsverleihung eines Kirchen-Grundstücks.

Letzteres ist in Lüneburgischer Kirchen-Ordnung, Cap. 13 §. 7, ausdrücklich bevormortet, da jede Alienation ohne des Landesherrn und des Consistorii Consens nichtig seyn soll.

Zur Abkürzung der Geschäfte ist jedoch diese Communication mit königl. Landesregierung bey Verwendung der Pfarr-Vacanzgelder zur Errichtung oder Verbesserung der Pfarr-Witwenhäuser, nach dem Regiminal-Postscripto 1. vom 13ten März 1800, und bey Verwilligung der Kosten zur Unterhaltung der Industrie-Schulen aus vermögenden Kirchen-ärarrien, mittelst Regiminal-Postscripti 5. vom 17. May 1800, erlassen †).

Mit Ausnahme dieser ebenbenannten Reservat-Rechte †**) steht die Ausübung der Kirchengewalt dem Consistorio allein zu.

†) S. die Beylage IV und V zu diesem Theile.

†**) In Chursachsen werden mehrere dieser benannten Reservat-Rechte von dem Oberconsistorio zu Dresden, in der Eigenschaft eines Kirchenraths ohne Communication mit dem geheimen Consilio, ausgeübt; als: die Besetzung der churfürstl. Pfarrstellen, Trennung und Vereinigung der Pfarren, Verstattung der Kirchenbaue, Remotionen und

Zu der vollziehenden Gewalt gehört die geistliche Gerichtsbarkeit und die geistliche Strafgerichtigkeit, wovon in den nächstfolgenden Büchern dieses Theils gehandelt werden wird.

Ferner aber auch, unter obiger Einschränkung, die nach bestehenden Kirchengesetzen, welche bei Führung des übertragenen Kirchenregiments zu beobachten sind ^{tt)}, sonst zur Einrichtung und fortwährenden Zustand-erhaltung des Kirchenstaates zu treffende Verfügungen; die Ernennung der Kirchen-Commissarien, Bestellung der Kirchendiener ^{vv)}, die Anordnung des Gottesdienstes und Schulunterrichtes, Errichtung der Pfarren und Schulen; Bestimmung ihrer Gränzen, so wie der sonstigen Parochialitars-Verhältnisse, auch in zu leistenden Geldbeiträgen zu den Visitations-, Introductions- und Transport-Kosten, oder sonst; Vorkehrungen zur Erhaltung des Kirchenvermögens und Ab-

Translocationen der Kirchendiener, Ertheilung der Alienationsdecrete, Dispensations-Ertheilungen u. s. S. Fix Abriß der Chursächsischen Kirchen- und Consistorien-Verfassung 1795, Th. I. Seite 50.

tt) Vid. Carpzovii Jurispr. Consist. Lib. 3. def. 14. nro. 11. J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 1. Tit. 28. §. 42.

vv) Diese Grundsätze des gemeinen in Deutschl. übl. Kirchenrechts, §. 436.

stellung der mittelst der zu führenden Oberaufsicht wahrgenommenen Mängel ww).

Zur zweckmäßigen Führung des Kirchenregiments und Erhaltung der Ordnung im Kirchenstaate steht denn auch dem Consistorio die kirchliche Oberaufsicht, oder, wie es in Calenbergischer Kirchen-Ordnung xx) ausgedrückt ist, die Ober-Superintendentz und Inspection zu, als eins der wesentlichsten Theile der Kirchengewalt.

Es geht solche zuvörderst auf den innern Zustand der Kirche, auf das sittliche Verhalten der Gemeinen und Kirchendiener, auf die Religionsvorträge und sonstige Amtsverrichtungen der lehrern, auf die Abhaltung und Abwartung des Gottesdienstes und Schulunterrichtes yy).

Ferner geht sie aber auch auf die äußere Verfassung der Kirche, besonders auf eine zweckmäßige Verwaltung der Kirchengüter und sonstiger geistlichen Güter, und auf die Erhaltung der Rechte und Gerechtfame der Kirchendiener zz).

ww) S. Lüneb. Kirchen-Ordn. Cap. 12. §. 61.
Cal. Kirchen-Ordn. S. 253, letzter §.; S. 273.,
§.: Als wir u. f. w.

xx) Seite 273, §.: demnach zc.

yy) Lüneb. Kirchen-Ordn. Cap. 4. §. 4, 9, 10,
18, 19 und 28. Calenb. Kirchen-Ordn. S. 245
u. f. und S. 274.

zz) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. Lib. 3.
Tit. 59. §. 22 in fine. E jus d. Jus paroch.
Sect. VI. Cap. 1. §. 18. Carpzovii Jurispr.
Consist. Lib. 1. Tit. 1, def. 6.

In Calenbergischer Kirchen-Ordnung, S. 276, ist daher dem Consistorio die Oberaufsicht auf alle Kirchengüter, Gerechtsame und Gefälle im weitesten Umfange, also auch der Pfarren und Schulen, und was sonst dazu gehörig, übertragen, um deren Rechte zu vertreten, und dahin zu sehen, daß denselben nichts entzogen werde; ferner, nach S. 278, die Vorsorge für die jährliche Aufstellung und Abnahme der Kirchen- und Armenrechnungen, und nach S. 277 für die Instand-erhaltung der geistlichen Gebäude. Es ist zwar daselbst nur von einer Gattung derselben, der Pfarr- und Pfrändehäuser, die Rede; doch wie sich aus andern Stellen der Kirchen-Ordnung ergibt, alle und jede geistlichen Gebäude darunter zu begreifen.

Hiemit stimmt auch die Lüneburgische Kirchen-Ordnung, Cap. 4 §. 8, und Cap. 13 §. 7 u. f. 18 — 20 und 25, überein.

So hat denn das Consistorium nicht weniger auch auf die Verabreichung des bestimmten oder hergebrachten Unterhalts an die Kirchendiener das Absehen zu richten a).

Zur Führung dieser Oberaufsicht sind dem Consistorio die Visitationsberichte, die Synodalberichte, wo die Synoden annoch üblich sind, die

a) Lüneb. Kirchen-Ordn. Cap. 4. §. 26 und 29.
Calenb. Kirchen-Ordn. S. 275. §.: demnach 2c.
und S. 277 §.: Wo auch 2c.

halbjährig von den Predigern abzufassenden Kirchen- und Schulberichte, nebst den von den Superintendenten darüber zu entwerfenden Erinnerungen, die halbjährigen Confirmanden: Listen und Verzeichnisse der in jeder Inspection sich aufhaltenden Candidaten, nebst Anzeige ihrer Beschäftigungen, nicht weniger auch die abgenommenen Kirchenrechnungen, nebst den von den Kirchen: Commissarien darüber abgefaßten Monitis, einzusenden, um auf solche Art die genaueste Kenntniß von dem jedesmaligen Zustande der Kirchen und Schulen und ihrer Vorsteher und Mitglieder zu erlangen; von welchen Veranstellungen demnächst noch das Nähere angeführt werden wird.

Hiezu dient denn endlich auch die Prüfung der Candidaten und sonstiger anzustellenden Kirchendiener, und gewissermaassen auch die dem Consistorio übertragene Censur der theologischen und dahin einschlagenden Bücher b).

- b) Durch das Edict vom 6. May 1705, und das erneuerte Edict vom 31. May 1731. (Const. Cal. Cap. 4. p. 1010 et 1032) ist dem Consistorio die Censur aller theologischen, philosophischen und philologischen Schriften, auch der Leichenpredigten, Carminum und dergleichen übertragen; welche Bücher=Censur jedoch in frühern Zeiten nur allein den Facultäten überlassen blieb. S. Consist.=Kundebuch. T. III. p. 446.
-

Drittes Buch.

Von der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Erste Abtheilung.

Von der Beschaffenheit der geistlichen Gerichtsbarkeit im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bemerkungen über die geistliche Gerichtsbarkeit.

Die Gerichtsbarkeit der protestantischen Consistorien war in ihrem ersten Ursprunge in manchen Fällen um so zweifelhafter, da die protestantischen Landesherren in deren Bestimmung ganz den Grundsätzen des canonischen Rechtes, in so weit solche nach evangelischen Religionsbegriffen anwendbar sind, nachgiengen; in solchen aber dieser Gegenstand, insonderheit wegen der allmählichen Ausdeh-

nungen und Anmaaßungen, hin und wieder entweder ungewiß und schwankend gelassen war, oder aber wenigstens manchem Widerspruche unterworfen blieb. In catholischen Ländern hat daher die geistliche Gerichtsbarkeit zum Theil erst in neuern Zeiten, bey den weitern Fortschritten der Aufklärung, durch usuelle Auslegung der Geseze und den eingeführten Gerichtsgebrauch, bestimmtere und unbestrittenere Gränzen erhalten.

Es tritt noch besonders auch in Ansehung unserer Lande hinzu, daß bey Errichtung und Publication der ältern Kirchen-Ordnungen die Regiminsal- und Justizverfassung, wie fast überall, noch weit einfacher war, als jetzt. Nur wenige höhere Gerichtshöfe und Collegia fanden sich vor, mit denen mehrentheils das Consistorium anfänglich verbunden ward. Eine genaue Gränzbestimmung schien also um so weniger erforderlich zu seyn, da die bey veränderter Verfassung etwa entstehenden Collisionen noch nicht vorauszusehen waren.

Es darf daher nicht befremden, wenn diese ältern Kirchen-Ordnungen, so ausführlich sie auch in allen denjenigen Stücken sind, worauf es bey Gründung der neuen Kirchenverfassung vorzüglich ankam, als: in dem Vortrage der Lehre, der Cereemonien, in Auseinandersetzung der Superintendenten-Ordnung, und zum Theil auch der Kirchens-Disciplin, die geistliche Gerichtsbarkeit oft nur in wenigen Hauptzügen entwerfen.

Schon von andern ist es daher angemerkt worden a), daß sie es überall nicht zur Absicht haben, ein genaues und vollständiges Verzeichniß aller vor das Consistorium gehörigen Sachen darzulegen, wie die Lüneburgische ältere Kirchen: Ordnung von 1619 ausdrücklich zu erkennen giebt.

Von den Kirchen: Ordnungen unsers Landes zeichnet sich hierin vorzüglich die Hoya'sche Kirchen: Ordnung von 1581 aus, die dem dasigen Consistorio eine ausgedehnte Gerichtsbarkeit beylegt, und S. 162 bis 164 ein genaues Verzeichniß aller vor dasselbe gehörigen Sachen enthält, welches in so fern zur Erläuterung auch der übrigen Kirchen: Ordnungen unsrer Lande dienen kann, weil sie, Inhalts der vorstehenden Verordnung, nach den Kirchen: Ordnungen der nächstanstoßenden Fürstenthümer und Grafschaften abgefaßt worden.

Wie es nun bey dieser Lage der Sache nicht fehlen kann, daß diese Kirchen: Ordnungen, wenn man nicht den damaligen Gerichtsgebrauch und spätere Gesetze zur Erklärung zu Hülfe nimmt, nicht einige anscheinende Dunkelheiten enthalten sollten, so wird dieser Gegenstand um so mehr einer sorgfältigen Erörterung bedürfen, je wichtiger die gute Harmonie der weltlichen und geistlichen Gerichtsbarkeit für das Wohl des Staates ist.

Auch bey den Consistoriis unsrer Lande, dem vormaligen Zellischen Consistorio, und dem neu er-

a) Strube rechtliche Bedenken, Th. 4. Bed. 68.

richteten Wolfenbüttelschen Consistorio, dessen Rechte man bey Anordnung des Hannoverschen Consistorii zur Richtschnur genommen hat, darf man es, wie vorhin im Allgemeinen bemerkt worden, zur Regel annehmen, daß ihnen eben diejenige Gewalt beygelegt sey, die vorhin den catholischen geistlichen Gerichten im Lande zugestanden, in so fern solche nicht etwa auf einen bloßen Mißbrauch der geistlichen Gerichtsbarkeit oder auf willkührliche Anmaaßung beruhet, oder auch hernachmals durch spätere Landesgesetze und Einrichtungen eine Einschränkung erlitten hat b); da auch jene Kirchen:Ordnungen, in so weit sie keine besondere Vorschriften enthalten, auf Reichs:Constitutionen und canonisches Recht verweisen *).

b) Wiese Grundsätze des gem. in Deutschl. üblichen Kirchenrechts. S. 433. Strube rechtliche Bedenken, Bd. 4. Bedenk. 68 im Anfange. Puffendorfii obs. jur. Tom. I. obs. 166. S. 1. Martini Schraderi Tract. de causis fori ecclesiastici Guelfherbyti 1710. Cap. 1. S. 1.

*) In herzogl. Mecklenburgischen Schwerin- und Güstrowischen Landen ist dem Consistorio die Gerichtsbarkeit in weltlichen und Ehesachen, ausgenommen die Sponsalien und Ehesachen der Domaniäl-Unterthanen, in neuern Zeiten gänzlich entnommen, und steht selbigem daher die Gerichtsbarkeit über Prediger und Küster, deren Ehefrauen und Kinder in civilibus, auch über die Kirchen-, Schulens- und Hospital-Güter ic. nicht weiter zu. Die Prediger stehen jedoch nicht unter den Unter-

Zu solchen Mißbräuchen, welche bey uns nie Statt gehabt, gehört die Begründung der Gerichtsbarkeit durch die evangelische Denunciation, unter dem Vorwande der Verhütung einer Sünde c); oder die Annahme einer Civilsache bey verweigerter Justiz in weltlichen Gerichten d), wodurch alle gute Ordnung und Gerichtsverfassung gestört und aufgehoben wird, da es ohnehin genug weltliche Mittel giebt, solchen Mängeln zu begegnen e).

Mit eben so wenigem Rechte gehören zur geistlichen Gerichtsbarkeit die Sachen der Waisen, Wittwen und anderer hülfsbedürftigen Personen f), da der weltlichen Obrigkeit deren Vorsorge eben so wohl obliegt g); ferner die wucherlichen Contracte, weil das canonische Recht ehemals Strafen darauf geordnet hatte h), da diese Strafen nicht nur hinwegfallen, sondern auch gegen die Wucherer, in so fern sie gegen die Gesetze geht, die weltliche Obrigkeit

gerichten, sondern unter den höhern Landesgerichten. S. Siggelkow Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen- und Pastoralrechts. Tit. 2. §. II und 180.

c) C. 13 X. de judiciis.

d) C. 6 et 10. X. de foro competente.

e) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 2. Tit. 2. §. 4 — 12.

f) C. 26. X. de V. S. in fine, c. 15. X. de foro competente.

g) J. H. Boehmeri loc. cit. §. 32.

h) Tot. Tit. X. de usuris.

die gehörigen Vorkehrungen zu treffen hat; so wie die mit einem Ende bekräftigten Geschäfte und Contracte, nebst der etwa erforderlichen Wiederaufhebung der Ende i), da es der weltlichen Obrigkeit eben so wohl zusteht, über die Gültigkeit oder Nichtgültigkeit derselben zu urtheilen k), und endlich die Bestrafung bürgerlicher Verbrechen **).

Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit besteht in Anwendung der kirchlichen Gesetze auf einen bestimmten Fall, und ist sie ihrem Zwecke und ihrer Gattung nach entweder bloß entscheidend oder strafend (*civilis et criminalis*), und ihrem Verfahren nach entweder eine streitige oder freiwillige Gerichtsbarkeit (*contentiosa et voluntaria*). Der Competenz nach wird sie entweder durch die Person oder Sache begründet, in so weit sich nach unsern Landesgesetzen der Gerichtsstand nach der Sache richtet.

i) C. 13. X. de judiciis.

k) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. Lib. 2. Tit. 2. §. 29 et 30.

***) Von aufgeklärten catholischen Rechtslehrern sind diese Mißbräuche ebenfalls anerkannt. S. Enzels Einleitung in das catholische Kirchenrecht. Th. 2. §. 116. Note 2.

Zweiter Abschnitt.

Gegenstände der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Nach unsern Landesgesetzen ist in Rücksicht der geistlichen Gerichtsbarkeit, gleichwie nach canonischen Rechten, ein Unterschied unter ausschließlich geistlichen und gemischt; geistlichen Sachen zu machen (*rebus ecclesiasticis mere talibus et mixtis*).

Zu erstern werden diejenigen gerechnet, welche mit der Religion in unmittelbarem Verhältnisse stehen, und nur aus Kirchengesetzen zu entscheiden sind; zu letztern die, welche nur ein mittelbares Verhältniß zur Religion haben, theils wegen des religiösen Zwecks der Handlungen, theils wegen der damit verbundenen Religionsgebräuche und Grundsätze a).

Es ist solches annoch verschieden von der canonischen Distinction unter *spiritualibus* und *temporalibus*, was die innere und äußere Wohlfahrt der Kirche betrifft b).

a) J. H. Boehmeri *Jus Eccl. Prot.* lib. 2. Tit. 2. §. 14 cum leg. ibi alleg. G. L. Boehmeri *Princip. jur. can.* §. 213 et 240. Diese Grundsätze des gem. in Deutschl. üblichen Kirchenrechts, §. 141.

b) G. L. Boehmeri *loc. cit.* §. 457.

Jener Unterschied findet sich schon ausdrücklich in Calenbergischer Kirchen: Ordnung S. 274:
 „Desgleichen, wo sie in diesen, oder andern Hand:
 „lungen, welche schon nicht gar ecclesiasticae
 „oder scholasticae, sondern denselben anhangten,
 „und mixtae wären“ u. s. w.

In dem vorhergehenden §., noch bestimmter aber in der Ober: Appellations: Gerichts: Ordnung, Part. 2. Tit. 1. §. 3. ist es näher entwickelt, was darunter gemeint sey.

Zu den ausschließlich geistlichen Sachen ist nämlich nach letzterer die Fürsorge für die Religion, An: und Absetzung der Kirchendiener, kirchliche Verfassung, Aufsicht der Schulen, und was davon abhängt, also besonders auch über das Leben und die Sitten der Kirchen: und Schuldiener *), zu rechnen; zu den gemischt geistlichen Sachen hingegen die Ehesachen, Hebungen der Intradem der Kirchen, Schulen und sonstiger Stiftungen, und die personellen Klagen gegen die Geistlichen.

Erstere gehören der Regel nach, unter unmittelbarer Aufsicht des Landesherrn und seines dazu bevollmächtigten Ministerii c), ausschließend und allein für das Consistorium; letztere aber können auch nach Gelegenheit und Beschaffenheit der Um:

*) S. 28 Buch. 3e Abth. am Ende.

c) Vid. E. Pufendorfii Introd. in proc. civ. P. 1. Cap. 3. §. 12.

stände zur Cognition eines weltlichen Gerichtes kommen.

Es bedarf jedoch kaum angemerkt zu werden, daß nicht alle diese gemischt geistliche Sachen, bey welchen hernachmals nach der eben angegebenen Bestimmung die Appellation gestattet ist d), als *causae mixti fori* in dem Sinne zu betrachten sind, daß solche zugleich bey geistlichen und weltlichen Gerichten angebracht werden könnten. In dem Sinne waren es, und sind es noch zum Theil, die Klagen wegen geistlicher Gefälle und Gerechtsame gegen Layen e); so wie einige andre weiter unten namhaft zu machende Sachen.

d) S. die 4te Abtheilung dieses Buchs, 4. Abschn.

e) S. den 4ten Abschnitt dieser Abtheilung.

Dritter Abschnitt.

Umfang und Beschaffenheit der Gerichtsbarkeit
des Consistorii.

Die Gerichtsbarkeit des königl. Consistorii zu Hannover erstreckt sich auf die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, nicht weniger auf das Fürstenthum Lüneburg, Zellischen und Haarbürgischen Theils, mit Einschluß der Grafschaft Dannenberg, auch auf die Grafschaften Ober- und Nieder-Hoya, und die Grafschaft Diepholz, und in der Appellations-Instanz auf die Grafschaften Hohnstein und Spiegelberg, und zwar in den dahin gehörigen Sachen über alle Unterthanen, besonders aber, die einem Kirchen- und Schulamte vorstehen, und dazu vom Consistorio confirmirt sind.

Es steht selbigem in Ausübung dieser Gerichtsbarkeit, auch in Ansehung der Untergerichte, Magistrate, Aemter u. s. w., eben die Macht und eben das Ansehen zu, als den andern Civil-Obergerichten, den Justiz-Canzleyen und Hofgerichten.

Zufolge der Vorrede zur Kirchen-Ordnung Herzogs Julius vom 1. Jan. 1569, S. VI., ist das Consistorium deshalb errichtet: „damit die „Kirchendiener sammt Unfern Unterthanen in guter
und

„und christlicher Zucht und Ordnung, jeder nach
 „seinem Beruf und Stand zu Wohlfahrt
 „gemeiner Kirchen gehalten werden mögen“, und
 nach dem fürstl. Ausschreiben vom 6. Jan. 1593^{a)}
 sollen „alle Landstände, Amtleute, Burgemeister
 „und Räte in Städten, Richter, Boigte, Vogre-
 „ven und andre Befehlshaber, welche Obrigkeit
 „und Gericht zu verwalten haben, die vom Consis-
 „torio ausgehende Schreiben, Mandata, Cita-
 „tiones, Decreta, Commissiones, Urtheile,
 „Executoriales, und alle andre Proces, sie seyen
 „vom Landesherrn unterzeichnet, oder nicht, wenn
 „sie nur unter Consistorial: Secret ausgefertigt, und
 „von dem Präsidenten, oder einem der Kirchen-
 „Räte, dem solches committirt worden, unter-
 „zeichnet sind, nicht in geringern Respect und Ob-
 „servanz als der fürstl. Rathsstuben (der Justiz-
 „Canzleien und Hofgerichte) „Befehle und Proces
 „halten, sondern denselben durchaus geleben.“

So ist auch durch die Verordnung des Herzogs Heinrich Julius vom 18. Sept. 1596^{b)} festgesetzt: daß die Justiz:Canzlen, Hofgericht und Consistorium in den Gränzen ihrer Jurisdiction bleiben sollen, und als völlig gleiche Gerichte, die alle in Ausübung der Gerichtsbarkeit die Landesherrschaft vertreten, keiner sich über das andre überheben, oder ihm vorgreifen, sondern vielmehr sich auch gegenseitig

a) Const. Cal. Tom. 1. p. 408. seq.

b) Ibid. Cap. 2. pag. 244.

seitig Hülfe bieten sollen; und wenn bey einem Gerichte Documente oder Acten vorhanden sind, die einem andern zur Entscheidung einer Sache nöthig wären, solche, wosern sie nicht geheim, und die landesherrliche Hoheit, Jura und Interesse betreffen, dem andern auf geschehene Requisition mittheilen sollen. Wenn auch aus Irrthum eine Sache angenommen seyn sollte, die für eins der andern Gerichte gehört, so ist solche auf Ersuchen des competenten Gerichts an selbiges zu remittiren. Uebrigens soll in denjenigen Sachen, in welchen gedachten Gerichten eine Gerichtsbarkeit zusteht (in allen Fällen nämlich, wo eine concurrente Gerichtsbarkeit vorhanden, oder eine freywillige Prorogation zulässig ist), die Prävention Statt finden, und kein Gericht das Verfahren des andern wieder aufheben, und die Sache von neuem verhandeln, es geschehe denn in Güte mit der Parthenen gutem Willen.

Wenn aber zwischen königl. Consistorio und einem andern höhern Gerichte ein *conflictus jurisdictionis* entsteht, so hat solchen königl. Oberappellations-Gericht, zu Folge der Oberappellations-Gerichts-Ordnung, Part. 2. Tit. 1. §. 9., zu entscheiden; wiewohl auch königl. Landesregierung darunter vielfältig entscheidet.

Nicht weniger ist auch in der Verordnung des Herzogs Friedrich zu Lüneburg vom 16. Aug. 1643 vor der Lüneburgischen Kirchen-Ordnung: „allen Officieren und Beamten anbefohlen, das, was

„für das Consistorium gehört, dahin ohne allen
 „Verzug mit gutem, satten, wahren Grunde, und
 „andern nothdürftigen Umständen, auch Hind-
 „ansetzung aller Affecten schriftlich zu berichten, und
 „darauf Bescheldes zu gewärtigen;“ wie denn auch
 nach der Verordnung des Herzogs Christian von
 Lüneburg vom 1. Octbr. 1619 vor der ältern Lüne-
 burgischen Kirchen: Ordnung, diejenige Obrigkeiten
 und Superintendenten, die, wenn in ihren In-
 spectionen der Kirchen: Ordnung entgegengehandelt
 wird, ohne daß sie solches abzustellen vermögen,
 dem Generalissimo solches nicht melden, nicht
 ohne Abndung bleiben sollen c).

Auch sind, durch die Verordnung vom 29.
 Nov. 1718 d), alle Beamte angewiesen, den von
 den höhern Gerichten ihnen zukommenden Befehlen,
 Decretis und Verordnungen, sie mögen gerichtet
 seyn, gegen wen sie wollen, die schuldige Folge zu
 leisten.

Solchemnach ist denn auch königl. Consisto-
 rium, vermöge der durch Erkenntnisse des königl.
 Oberappellations: Gerichtes bestätigten Observanz e),
 befugt, in allen zu dessen Cognition gehörigen Sa-
 chen, nicht nur die Geistlichen, oder streitende Par-

c) Conf. Carpzovii Jurispr. Consist. lib. 3.
 Tit. 1. def. 13.

d) Const. Lunel. Cap. 2. pag. 662.

e) Strube rechtliche Bedenken, Band 4. Bed. 84.

theien Civilstandes, sondern auch überhaupt alle Untertanen, zu Ablegung eines Zeugnisses, ohne vorgängige Requisition unmittelbar vorzuladen *).

Es folgt hieraus von selbst, daß königl. Consistorio in Vollstreckung der abgegebenen Erkenntnisse eben die Macht zustehet, als den übrigen höhern Landesgerichten.

Ohnehin unterscheidet sich darin unsre heutige Gerichtsbarkeit von der Römischen, daß der Regel nach jedesmal ein imperium mixtum, oder das Recht, die Erkenntnisse zur Vollstreckung zu bringen, damit verbunden ist f), welche Macht auch nach canonischem Rechte der geistlichen Gerichtsbarkeit zustehet g).

Nach Calenbergischer Kirchen-Ordnung, S. 276 oben, sollen die Consistoriales, „was also allwege verhandelt und beschlossen, darob seyn, das in Namen des Consistorii gefertigt und erequirt

*) In Churfachsen werden die Amtsfässigen unmittelbar, die Schriftfässigen und unter Patrimonialgerichten Stehenden aber mittelst Requisition vom Consistorio citirt. S. Fix Abriß der Churfächsischen Kirchen- und Consistorienverfassung 1795, 1r Th. S. 58.

f) E. Pufendorfii Intr. in proc. civ. Part. 1. Cap. X. §. 1, et Part. V. Cap. 1. §. 1.

g) C. I. §. 4. de foro competente in 6.

„werde“; womit auch die Lüneburgische Kirchen-Ordnung übereinkommt h).

So sollen sie sich auch, um den Erkenntnis- sen den gehörigen Nachdruck zu geben, der nöthi- gen Zwangsmittel, als der Geld-, Gefängniß- oder sonstiger Strafen bedienen können, wie unter andern bey Ehesachen, wo andre Zwangsmittel nicht im- mer Statt finden, an mehreren Orten der Kirchen- Ordnungen 1) verordnet ist, wonach die gegen einan- der erbitterten Eheleute oder Verlobte, die sich harts- näckig ihrer Zusage entziehen, äußersten Falls durch Gefängniß oder sonstige Strafen, nach Gelegenheit der Personen, zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten vom Consistorio anzuhalten sind.

Die erkannten Executionen vollstreckt jedoch das Consistorium durch Hülfe des weltlichen Arms (brachii secularis) k); indem sie solche in Anse-

h) S. Lüneb. Kirchen-Ordn. Cap. 3. §. 14. in fine; cap. 13. §. 43 in fine, und mehrere andere Stellen.

i) Calenb. Kirchen-Ordn. S. 286. §.: Es trägt 2c. in Verbindung mit S. 288, §.: So ist solchem 2c. und Lüneb. Kirchen-Ordn. Cap. 14 §. 15 und §. 66.

k) G. L. Boehmeri Princip. jur. can. lib. 4. Part. 1. Sect. 3. Tit. 16. §. 827 in fine. J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot lib. 2. Tit. 27. §. 54 et 55. Carpzovii Jurispr. Consist. lib. 3. Tit. 1. def. 13.

lung der Geistlichen, und derer unter Untergerichten stehenden Personen, gleich andern höhern Gerichten 1), den Unterrichtern aufträgt; in Ansehung der Canzleyfähigen Personen aber die Justiz, Canzleyen und Hofgerichte requirirt, so wie diese dagegen wegen der gegen die Geistlichen, in vorkommenden Sachen, erkannten Executionen das Consistorium zu requiriren haben.

1) E. Pufendorfii Introd. in proc. civ. Part. V. Cap. 1. §. 5 et 12.

Vierter Abschnitt.

Von den Klagen der Kirchendiener gegen weltliche Personen, besonders wegen geistlicher Güter und Gefälle.

Da zwar auch nach canonischem Rechte die Regel: daß der Kläger den Gerichtsstand des Beklagten zu folgen hat, für allgemein geltend anzunehmen ist, so hat man doch die Klagen, in Ansehung geistlicher Güter, Gerechtigkeiten und Gefälle davon ausgenommen, und solche seinem Objecte nach vor das geistliche Gericht gezogen.

Es erhellet solches aus dem c. 5 et 8 X. de foro competente *); wie denn nach c. 2. X. de iudiciis den weltlichen Gerichten überall keine Cognition in geistlichen Angelegenheiten zustehen sollte;

*) Das angeführte c. 5. X. de foro comp. räumt zwar auf den Fall, wenn der Laye es abläugnet, daß der Kirche oder den Geistlichen die Forderung zustehet, es ein, daß die Sache von der weltlichen Obrigkeit zu entscheiden sey, jedoch nur mit dem Ausdrücke: de rigore juris, und mit dem Hinzufügen: licet in pluribus partibus aliter de consuetudine habeatur.

welches jedoch nach neuerm catholischen Kirchenrechte hin und wieder sehr eingeschränkt ist a).

Unsre Kirchen-Ordnungen scheinen dieser Intention nicht ganz entgegen zu seyn. Vielmehr sollen nach Lüneburgischer Kirchen-Ordnung b) die Kirchen- und Schuldiener, wenn ihnen oder der Kirche an ihrem Einkommen und Gütern etwas entzogen würde, sich auf den Fall, wenn die Beamte in der Rechtshülfe sich säumig finden lassen sollten, an das Consistorium deshalb wenden können, welches ihnen behülflich seyn soll, daß ihnen ohne Verzug und Weiltäufigkeit die Billigkeit widerfahre.

So kommen auch in Calenbergischer Kirchen-Ordnung mehrere Stellen c) vor, die eine ähnliche Auslegung zu leiden, und ein solches Recht zu begünstigen scheinen; denen zu Folge, wenn der Beamte die Hülfe versagt, der Superintendent desfalls an das Consistorium berichten, und selbiges dahin sehen soll, daß den Kirchendienern das Ihrige ohne Klage angebeihet.

Wie jedoch vom Consistorio diese Hülfsleistung geschehen solle, ist in keiner von beidnen Kirchen-

a) S. Schorch neue Sammlung auserlesener Gutachten und Urtheilsprüche Nr. 1.

b) Lüneb. Kirchen-Ordnung. Cap. 4. §. 8, Cap. XII. §. 61 et Cap. 13. §. 47 et 48.

c) als besonders S. 253 und 254, §.: Wo ein Kirchendiener u. und S. 277, §.: Wo auch unsre Pfarrherren u.

Ordnungen genau bestimmt. Inzwischen sind doch in ältern Zeiten vielfältig Klagen der Art, besonders im Lüneburgischen, bey dem Consistorio angenommen, ohne daß eine durchgängig gleichförmige Norm dabey beobachtet wäre. Vielmehr scheinen sie, der Landesobservanz nach, als Sachen eines gemischten Gerichtsstandes betrachtet, und nach der Prävention bald von geistlichen, bald von weltlichen Gerichten entschieden zu seyn.

Zur fernern Verhütung aller deshalb entstandenen Differenzen und Collisionen sind nun durch die landesherrliche Verordnung vom 22. May und 2. Jun. 1739 ^{**}), auf zuvor deshalb erstattetes Gutachten königl. Oberappellations:Gerichtes, die Gränzen der Gerichtsbarkeit hierin genauer dahin bestimmt: Daß sich die klagenden Kirchendiener in beyden Provinzen, Calenberg und Lüneburg, und was dazu gehörig, dieserhalb an die weltliche Obrigkeit zu wenden haben; jedoch mit dem Unterschiede, daß in dem Fürstenthume Lüneburg und Grubenhagen, wenn die Forderung liquide ist, und keine rechtmäßige Einrede dagegen Statt findet, königl. Consistorium, falls ein Amtsunterthan desfalls in Anspruch genommen würde, die Untergerichte bey eintretender Säumniß durch Strafbefehle zur Verwahrung ihrer Obliegenheit anhalten; falls aber solches fruchtlos wäre, oder aber ein Gerichtsherr, oder sonst jemand, der einen befreyeten Gerichtsstand hat,

***) S. die Beylage VI zu diesem Theile.

in Anspruch genommen würde, wenn in Ansehung derer die Verweigerung hinlänglich bescheinigt seyn sollte, selbst darin verfahren könne. Hingegen soll königl. Consistorium in den Fürstenthümern Lüneburg und Grubenhagen, in Ansehung der Sachen der Art, welche illiquide sind, oder aber im Fürstenthume Salenberg in allen dergleichen Sachen sich der Cognition enthalten d).

Wiewohl nun Kirchen- und sonstige fromme Stiftungen in dieser Verordnung nicht ausdrücklich benannt sind, indem der Ausdruck „Kirchendiener“ den Schuldienern entgegengesetzt, gewöhnlich nur Prediger, nicht aber die Vorsteher der Kirche oder anderer Stiftungen bezeichnet, so dürfte sie doch wegen Gleichheit der Gründe auch auf selbige anzuwenden seyn; um so mehr, da sie zur Erläuterung der obenangeführten Stellen der Kirchen-Ordnungen dienen soll, und in solchen, besonders in Lüneburgischer, der Kirchen ausdrücklich gedacht ist; wohin denn auch das vorgängige Gutachten des königl. Oberappellations-Gerichtes zu gehen scheint.

Es begreift diese Verordnung nicht nur die personellen Klagen, sondern auch die Realklagen der Geistlichen gegen weltliche Personen unter sich, indem sie alle geistliche Güter, Gefälle, Einkünfte, Gerechtigkeiten und andre praestanda namhaft macht. Diesemnach sind auch die von weltlichen

d) Vid. Pufendorfii obs. jur. Tom. III. obs. 117.

Personen zu fordernden geistlichen Zehnten nicht davon auszunehmen, indem gegenwärtig zwischen ihnen und andern Kirchengütern kein Unterschied zu machen ist, sondern sie ihnen gleich zu achten sind e); wiewohl die daraus entspringenden Klagen, wegen ihres geistlichen, wenn schon nicht göttlichen Ursprungs f) hin und wieder auch in protestantischen Ländern, wenigstens in petitorio zur geistlichen Gerichtsbarkeit gerechnet sind g).

Da jedoch in dieser Verordnung nur von eigentlichen Jurisdictional-Handlungen die Rede ist, so werden auch dadurch, wie sich von selbst versteht, und schon aus obengedachten Stellen der Kirchenordnungen erhellet, alle sonst, vermöge der königl. Consistorio zustehenden Oberaufsicht über die geistlichen Güter, zu treffenden Vorkehrungen, Intercessionen, und Versuche einer gütlichen Vermittelung, nicht ausgeschlossen.

e) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 3. Tit. 30. §. 55. Strube rechtl. Bed. Th. 2. Bedenk. 39.

f) Strube Nebenstunden, Band 5. Abhandl. 35. Seite 184 u. f.

g) Carpzovii Jurispr. Consist. lib. 1. Tit. 8. def. 138. Strube rechtliche Bedenken. Bd. 2. Bedenk. 39. Albrecht Entscheidung merkwürdiger Rechtsfälle. 1r Band, 12te Rechtsfrage. Mart. Schraderi Tract. de causis Fori ecclesiastici. Cap. 1. Tit. 2.

Zweyte Abtheilung.

Von der Competenz des Consistorii sowohl als der weltlichen Gerichte in Ansehung der Gerichtsbarkeit über Kirchendiener und die zu solchen gehörigen Personen.

Erster Abschnitt.

Personalklagen gegen den *clerum majorem*.

Nach Calenbergischer Kirchen-Ordnung S. 241 sind die Kirchendiener, namentlich Pfarrherrn, Prediger, Diaconen und Subdiaconen in Personalklagen (*in causis personalibus*) von der Gerichts-

†) Nach dem hieselbst und in mehreren protestantischen angenommenen, aber von dem canonischen Rechte abweichenden Sprachgebrauche, gehören zum *clero majore* alle Prediger und deren vorgesetzte Superintendenten und Generalsuperintendenten; zu dem *clero minore* hingegen Küster, Cantoren, Organisten, Schulmeister bey Pfarrkirchen, und Schulcollegen bey lateinischen Schulen. S. Verordn. vom 1. May 1770 S. 1.

barkeit derjenigen Gerichte, wo sie im Kirchendienste stehen, befreuet, und sollen solche gegen sie Statt findende Klagen vor dem Kirchenrathe oder Consistorio verhandelt werden.

Daß solches seiner ursprünglichen Absicht nach nicht blos auf Dienstverhältnisse gehe, ergeben schon die allgemeinen Ausdrücke: in Sachen ihre Person belangend &c.; Parthenen &c., so wie der ganze Inhalt dieser Stelle zu erkennen; welches denn auch der Observanz nach von jeher Statt gehabt hat.

Nach Lüneburgischer Kirchen-Ordnung, Cap. 4. S. 7, sollen die Prediger bey dem Consistorio verklagt werden, es sey denn in Sachen, die nach ihrer Art vor das Consistorium nicht gehörten.

Wiewohl in beyden Kirchen-Ordnungen nur Prediger benannt sind, so versteht es sich doch von selbst, daß auch die höhere Geistlichkeit, als Superintendenten, Generalsuperintendenten und geistliche Consistorial-Räthe mit darunter begriffen sind, da ihnen diese Befreyung als ein besonderes Privilegium verliehen ist, „damit“, wie es in Calenbergischer Kirchen-Ordnung am angeführten Orte heißt, „ihnen und ihrem Amte keine Verkleinerung erfolgen möchte.“

Es gilt dies auch von Stifts- und Klosterpredigern a), gleichwie von andern Patronat-Pres-

a) Lüneb. Kirchen-Ordn. Cap. 20. S. 412, S. 2 den Stifter &c.

digern, da die Patronat-Rechte keine Gerichtsbarkeit über die Geistlichen in sich fassen.

Candidaten der Theologie stehen bis dahin, daß sie vom Consistorio zu einem Kirchen- und Schulamte verordnet und bestätigt worden, wenn sie nicht etwa Informatoren und Hausgenossen eines Geistlichen sind, blos unter weltlicher Obrigkeit, obgleich das Consistorium berechtigt ist, während ihres Candidaten-Standes die ihm nothwendigen Erkundigungen in Rücksicht ihres Lebenswandels und ihrer Studien einzuziehen, auch Prüfungen und Examina mit ihnen anzustellen, und sie dazu zu verabladen b).

Abgesetzte Prediger behalten ihren befreyeten Gerichtsstand, dem Gerichtsgebrauche nach, bey, so lange sie nicht ein weltliches Gewerbe oder Amt ergriffen haben, oder sie nicht förmlich degradirt sind, da, wiewohl nach protestantischen Religionsbegriffen die Idee eines unauslöschlichen geistlichen Characters nicht anzunehmen ist, sie doch nur dadurch in den Stand der Layen treten c).

b) Calenb. Kirchen-Ordnung S. 275, §.: und demnach. Verordnung vom 27. Sept. 1735 besonders §. V. Const. Cal. Tom. 1. pag. 895. Const. Luneb. Tom. 1. pag. 1083.

c) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 5. Tit. 37. §. 128. Brunnemanni Jus Eccl. Prot. L. 6. cap. 19. §. 2. et Stryckii annot. ad §. 4. ejusd. cap. Carpzovii Jurisp. Consist. lib. 3. def. 109. nro. 16.

Diese Exemption geht auch nach der, durch den Hannöverschen Landtagsabschied vom 3. April 1639 d) noch besonders bestätigten allgemeinen Landesobservanz, auf die Kinder und das Gesinde der Prediger, so lange sie in ihrem Brodte sind e); welches auch, wie sich nach allgemeinen Rechten schon von selbst versteht, auf deren Frauen, nicht weniger auch auf deren übrige Angehörige geht, in so fern sie in deren Hause und Unterhalte leben, und nicht für ihre Person einen besondern Gerichtsstand haben.

Nach Absterben der Prediger dauert diese Befreyung in Ansehung der Witwen und Kinder, allgemeiner Observanz nach, und zwar bey den Witwen, so lange sie im Witwenstande verbleiben, bey den Kindern aber so lange fort, als sie noch im Hause und Unterhalte der Witwen sich befinden, und nicht bereits eine andere weltliche Lebensart ergriffen haben, die eine Veränderung des Standes mit sich führt f); wie auch in hiesigen Landen allgemein hergebracht ist g) *).

d) Const. Cal. Tom. 4. cap. 8. pag. 71 in fine.

e) E. Pufendorfii Introduct. in proc. civ. Part. 1. cap. 3. §. 13.

f) Pufendorfii obs. jur. Tom. III. obs. 197.

g) Ejusd. obs. jur. Tom. II. obs. 93.

*) Auch in Ehursachsen dauert der befreyete Gerichtsstand bey den Witwen und unmündigen Kindern der Kirchen- und Schuldiener fort; bey letztern aber nach erlangter Mündigkeit nur in so fern,

Bei den Dienstboten geht der befreiete Gerichtsstand nicht mit auf die Frauen und Kinder derselben, wenn sie nicht mit in des Dienstherrn Hause wohnen, und in seinem Unterhalte stehen; so wie denn diejenigen, die nur für Wochenlohn Dienste verrichten, ohne in des Dienstherrn Hause zu wohnen, nicht für wirkliche Dienstboten zu achten sind h).

Wie nun diese Befreyung auf alle personelle Klagen in ihrem weitesten Umfange geht, in so fern sie, der Natur der Sache oder besondern Gesetzen nach, nicht davon auszunehmen sind, so sind auch schon nach den Regeln des allgemeinen Rechtes die Concursfachen der Prediger, die Bevormundungen ihrer Kinder, und alle zu solchen Vormundschaften gehörige Sachen ganz vorzüglich darunter begriffen; womit auch die Landesobservanz übereinstimmt i) **).

als sie sich bey der Mutter aufhalten, und keine andre Lebensart erwählt haben. S. Fix Abriß der Chursächsischen Kirchen- und Consistorienverfassung 1795. Th. I. S. 56.

h) von Bülow und Hagemann practische Erörterungen. Band I. S. 142 u. 146 am Ende.

i) Pufendorfii obs. jur. Tom. 1. obs. 166. §. 2.

***) Auch in Chursachsen findet solches Statt. S. Fix am angef. Orte, S. 58.

Zweyter Abschnitt.

Personalklagen gegen den clerum minorem.

Obgleich in den Calenbergischen und Lüneburgischen Kirchen-Ordnungen der Gerichtsbarkeit über den clerum minorem, in Personalsachen, keine ausdrückliche Erwähnung geschieht, außer daß letztere, Cap. 20 memb. 1 pag. 412, die Schuldiener in Stiftern und Klöstern dem Consistorio unterwirft, so sind doch Schullehrer, Küster und Organisten, nach den Begriffen der evangelischen Kirche, und Inhalts unsrer Kirchen-Ordnungen und sonstigen Verordnungen a), auch in hiesigen Landen zur Cleristen mit gerechnet, und als solche von der weltlichen Gerichtsbarkeit befreyet gewesen b).

Die in einigen ältern Verordnungen in einzelnen Fällen gemachte Ausnahmen wegen der Reichsachen, und Ablegung des Zeugnisses vor weltlicher Obrigkeit, welche auch auf sie gehen c), so wie die in solchen festgesetzte Bestimmungen wegen Unter-

a) Lüneb. Kirchen-Ordn. cap. X; Calenb. Kirchen-Ordn. S. 331.

b) Pufendorfii obs. jur. Tom. 1. obs. 1. §. 2. Strube rechtliche Bedenken. Band 4. Bedenk. 68, nebst den daselbst angeführten Citaten.

c) S. Abschn. 4 und 6 dieser Abtheilung.

suchung der bruchfälligen Vergehen d) bestätigen auch die Regel.

In den Kundebüchern des Consistorii sind auch von den ältesten Zeiten her sehr häufige Beispiele vorhanden, daß das Consistorium über sie, deren Frauen und Kinder, in eben der Maasse die Gerichtsbarkeit ausgeübt hat, als über Prediger, selbst nach ihrem Tode durch Bevormundung ihrer Kinder und Erkennung des Concurse.

Aus vielen derselben ergiebt sich jedoch, daß dieserhalb von weltlichen Gerichten öfters Eingriffe geschahen, denen man Einhalt zu thun nöthig fand.

Sin und wieder glaubte man auch, diese Klagen in erster Instanz bey den Kirchen-Bisitatoren anbringen zu können, indem man dasjenige, was, seiner Absicht nach, bey Untersuchung der Amtsbeschwerden, und hernachmals auch der bruchfälligen Vergehen der Geistlichen festgesetzt worden e), auch auf andre Personalklagen anwandte.

Zur Verhütung aller fernern Irrungen sind daher durch die königl. Verordnung vom 1. May 1770, mit Nachlassung des Beweises für die Patrimonialgerichte, die in Ansehung der Jurisdiction über Kirchen- und Schuldiener etwas hergebracht zu

d) S. 4. Buch dieses Theils, 3. Abthl. 18 Hptst. 4. Abschn.

e) S. 3. Abth. dieses Buchs, 1. Abschn. und 4. Buch 3. Abth. 1. Hptst. 4. Abschn. dieses Theils.

haben vermeinen, die Gränzen der Gerichtsbarkeit dahin näher bestimmt: daß nach dem §. 1, 6 und 7 die Küster, Cantores, Organisten, und die bey den Pfarrkirchen bestellten Schulmeister, ingleichen die Schullehrer bey den lateinischen Schulen in Städten zum clero minore gerechnet werden, und in Personalklagen unter der Jurisdiction des Consistorii stehen sollen. Wenn aber einige von selbigen nebenher ein Handwerk oder sonstiges Gewerbe treiben, so sollen die aus selbigem entspringenden Klagen lediglich bey der weltlichen Obrigkeit eingeführt werden.

Dahingegen sollen, nach dem §. 2, die Nebenschulmeister, so an den Orten, wo keine Pfarrkirche ist, bestellt worden, und nicht blos aus dem Unterrichte der Jugend ihr Hauptgeschäfte machen, sondern nebenher entweder den Ackerbau oder ein sonstiges Gewerbe oder Handwerk treiben, in allen Sachen, welche ihr Schulmeisteramt nicht betreffen, von der geistlichen Gerichtsbarkeit ganz ausgenommen, und der weltlichen Obrigkeit lediglich untergeben seyn.

In gedachten Fällen erstreckt sich die Gerichtsbarkeit des Consistorii, zu Folge des §. 8, auch auf der bemeldeten Kirchen- und Schuldiener Frauen und Kinder, so lange letztere noch bey dem Vater wohnen, nicht aber über das Hausgesinde und andere bey ihnen sich aufhaltende weltliche Personen.

Die Befreyung dieses Gerichtsstandes hört nach dem §. 9 mit dem Absterben der Kirchen- und Schuldiener auf, und verbleibt folglich die Versiegelung des Nachlasses, und sonstige desfalls zu machende Verfügung, wie auch die Bevormundung der nachbleibenden unmündigen Kinder der weltlichen Obrigkeit. Der Prediger des Orts ist jedoch bey der Ver- und Entsigelung zuzulassen, damit er die zu des Verstorbenen Amte etwa gehörige Sachen und Schriften zu sich nehmen könne f).

Bei diesen Personalklagen gegen obgedachte Kirchen- und Schuldiener ist jedoch noch zu bemerken, daß nach dem §. 6 dem Kläger die Wahl gelassen ist, ob er sie zuerst bey ihrem vorgesetzten Superintendenten, oder sogleich bey dem Consistorio belangen wolle. Im erstern Falle hat alsdann der Superintendent zuvörderst die Güte unter den Parteien zu versuchen, in deren Entstehung aber mit Zuziehung des weltlichen Kirchenkommissarii die Sache summarisch zu untersuchen, und sodann die abgehaltenen Protocolle zur Decision an das Consistorium einzusenden. Im andern Falle aber hat das Consistorium die summarische Untersuchung der Sache entweder beyden Kirchenkommissarien, oder auch, wenn sie nur von geringem Belange ist, dem

f) Strube rechtliche Bedenken, am angef. Orte. F. O. Pufend. animadvers. juris, anim. 16. von Bülow und Hagemann Pract. Erört. Band I. S. 144 am Ende.

weltlichen Kirchenkommissario allein aufzutragen, und selbigem dabey aufzugeben, die Partheien, wo möglich, in Güte aus einander zu setzen; falls aber die Güte keinen Platz finden wollte, sie gegen einander zu verhören, und die Sache dergestalt zu instruiren, daß nach eingelangtem Berichte vom Consistorio sofort definitive darin erkannt werden könne, schriftliche Handlungen aber, wosern die Wichtigkeit der Sache es nicht unumgänglich erfordert, nicht leicht zu gestatten.

Es folgt übrigens hieraus von selbst, daß alle sonstigen im Kirchendienste stehenden Personen, als Kirchenvorsteher, Juraten, Glöckner, Bälgentreter, Kirchenvoigte und Todtengräber, für ihre Person nicht unter dem Consistorio stehen, sondern nur allein in Dienstverhältnissen.

Dritter Abschnitt.

Klagen der Kirchen: und Pfarrmeyer gegen die Prediger, als Gutsherren, und umgekehrt.

Da die aus dem Meyer: Contracte entspringenden Klagen der Meyer gegen ihren Gutsheeren nur bey dessen Obrigkeit anzubringen sind a), so steht auch nur allein dem Consistorio die Cognition in solchen von den Kirchen: und Pfarrmeyern gegen ihren Prediger, als Gutsheeren, anzustellenden Klagen zu; wie denn dergleichen Klagen dort häufig verhandelt werden.

Bei den Klagen der Prediger gegen die Kirchen: oder Pfarr: Meyer auf Abmeyerung könnte es zweifelhafter scheinen, weil die Calenbergische Meyer: Ordnung vom 12. May 1772 nicht ausdrücklich bestimmt, wo die Abmeyerungsklagen anzubringen sind; und auch die Lüneburgische Verordnung wegen Redintegrirung der Meyergüter von 1699 Cap. 2 dadurch einen Zweifel erregt, daß sie der summarischen Untersuchung der Aemter und Niedergerichte gedenkt.

a) Pufendorfii obs. jur. Tom. 3. obs. 138. §. 1.

Da jedoch die Calenbergische Meyer-Ordnung, S. 4, Art. 1, die Ergänzung des verweigerten gutherrlichen Consensus, bey irgend einer Veränderung im Hofe, nur allein der Obrigkeit der Gutsherrschaft zueignet, und hiemit auch die ältere Calenbergische Verordnung vom 14. April 1719^{b)} übereinstimmt; und die Lüneburgische Verordnung von 1699 nach den vorhergehenden ältern., als der Policen-Ordnung Cap. 44, S. 8; dem Dannenbergischen Landtagsabschiede von 1682 Art. 2 Nro. 3; dem Lüneburgischen Landtagsabschiede von 1686 Art. 5, und dem Hoya'schen von 1695 S. 29, welche ausdrücklich verordnen, daß die Abmeyerungsklagen bey der Obrigkeit des Gutsherrn zu verhandeln sind, dahin zu erklären seyn dürfte, daß erstere Vorschrift nur auf die, das Allodium des Meyers betreffende Klagen gehe^{c)}: so dürften auch solche bey Pfarr- und Kirchenmeyern bey königl. Consistorio anzubringen seyn; wovon schon von ältern Zeiten her mehrere Beyspiele vorhanden sind^{d)}.

Aus gleichem Grunde sind auch die Klagen der Kinder oder Erben des Meyers unter sich, sobald sie auf An- und Absetzung, und also auf gutherrliche Rechte abzielen, bey der Obrigkeit der

b) Const. Cal. Tom. 1. pag. 809.

c) Pufendorfii obs. jur. Tom. 3. obs. 88. §. 1.

d) Consistorial-Kundebuch. Tom. I. p. 226-232.

152 3 B. 2 Abth. 3 Abschn. B. Kirchen: re.
Gutsherrschaft, bey Kirchen: und Pfarrmeyern also
beym Consistorio anzubringen e).

Dagegen gehören die Klagen der Prediger ge-
gen Kirchen: oder Pfarrmeyer auf Ventreibung der
zu leistenden Gefälle, und Erfüllung ihrer sonstigen
Obliegenheiten, vor die Untergerichte, worunter die
Meyer stehen, da die Kirchen: und Pfarrmeyer in
hiesigen Landen keinen besreyeten Gerichtsstand ha-
ben, wie wol hin und wieder der Fall ist f) *).

e) Pufendorf loc. all. §. 2.

f) J. H. Boehmeri Jus par. Sect. 5. cap. 2.
§. 23 in fine. Carpzovii Jurispr. Consist.
def. 357. nr. 7.

* Nach neuerm Chursächsischen Kirchenrechte soll
solches nicht Statt finden, wo es nicht besonders
hergebracht ist. S. Fix Abriss der Chursächsischen
Kirchen: und Consistorienverfassung 1795, 1r Th.
S. 58.

Vierter Abschnitt.

Personelle Klagen gegen den clericum, welche von der allgemeinen Regel auszunehmen sind.

Da durch die verliehene Befreyung des Gerichtsstandes nur der Gerichtsstand des Wohnortes (forum domicilii) ausgeschlossen wird, so schränkt sie sich auch nur auf diejenigen Klagen ein, die, ihrer Natur nach, dahin, und nicht vor sonstige Gerichte gehören.

Dieses tritt nach dem c. 6, X de foro competente et 5, 13 X de judiciis bey Feudalsachen ein, es müßte denn ein Kirchenlehn seyn; bey Criminalsachen, in so weit solche nicht vor das Consistorium gehören; ferner bey denen aus einer übernommenen weltlichen Vormundschaft oder eingegangenem Contracte entspringenden Klagen, die, in so weit solche nach allgemeinen Rechten sonst zulässig sind a), bey jenen besondern Feudal- und Criminalgerichten, oder den Gerichten der geführten Vormundschaft oder geschlossenen Contractes anzustellen sind; oder, in so fern bey letztern dem Kläger die

a) Vid. J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 2. Tit. 2. §. 41 et 42.

Wahl verbleibt, daselbst, oder bey dem persönlichen Gerichte der Geistlichen angebracht werden können, ohne daß im erstern Falle den Geistlichen jene Befreyung des Gerichtsstandes zu Statten kommen kann.

Zu denen durch besondere Landesgesetze ausgenommenen Sachen gehören zu Folge der Verordnung vom 23. Junii 1711 b) auch noch die Deichsachen, wegen Erhaltung und Reparation der Deiche und Dämme an denen an Wasserströmen belegenen Orten, in Ansehung welcher sich die Geistlichen, die daselbst Ländereyen haben, bey den etwa vorkommenden Fragen, welche Deiche und Dämme eigentlich zu solchen Ländereyen gehören, und von wem oder welchergestalt solche unterhalten und reparirt werden müssen, zur Verhütung aller zu besorgenden Inconvenienzen und Gefahr für die Benachbarten, der weltlichen Obrigkeit des Orts sich zu unterwerfen haben, ohne sich auf ihren befreyeten Gerichtsstand berufen, oder auch von der Ortsobrigkeit an königl. Consistorium appelliren zu können; da vielmehr auf den Fall, daß davon zu appelliren seyn sollte, die Appellation an die weltlichen Obergerichte geht.

Endlich kann auch ein Geistlicher, wenn er zugleich mit einer bürgerlichen Person, um des noth-

b) Const. Cal. Tom. 1. p. 845. Const. Lüneb. Tom. 1. pag. 1007.

Personelle Klagen, welche auszunehmen. 155

wendigen Zusammenhangs der Sache willen, in so fern solches überall zulässig ist, bey dem beyden gemeinschaftlichem Obergerichte, also bey königl. Oberappellations: Gerichte in erster Instanz süglich belangt werden c).

- c) Claproths Einleitung in den bürgerlichen Proceß. I. Th. I. Abth. 2. Abschn. II. Hauptst. S. 363. Pufendorffii obs. jur. Tom. 1. obs. 153.
-

Fünfter Abschnitt.

Real-Klagen gegen Kirchendiener, in Ansehung ihrer weltlichen Güter.

Nach Calenbergischer Kirchen-Ordnung a) sollen die Prediger in allen gegen sie stattfindenden Real-Klagen, welche ihre eignen Güter und Erbschaften betreffen, dem Gerichte der belegen Sache (*foro rei sitae*) unterworfen seyn. b)

In Lüneburgischer Kirchen-Ordnung ist dieser Fall nicht ausdrücklich bestimmt, doch dürfte er nach usueller Interpretation unter die Fälle zu rechnen seyn, welche, zu Folge des §. 7. Cap. 4 derselben, ihrer Art nach nicht vor das Consistorium gehören, um so mehr, da auch nach neuerm catholischen Kirchen-Rechte solches mehrentheils nicht Statt findet. c)

So ist denn auch in der Königl. Verordnung vom 1. May 1770, §. 4, ausdrücklich vorgeschrieben, daß diejenigen Kirchen- und Schul-

a) pag. 242. §.: Was aber 2c.

b) C. Pufendorfii *Introd. in Proc. civ. P. I. Cap. 3. §. 10.*

c) *Strube rechtliche Bedenken. Th. I. Bd. 181.*

diener des cleri minoris, welche, ihrer Person nach, unter Königl. Consistorio stehen, in dinglichen Ansprüchen (in realibus) dem Gerichte der belegenem Sache unterworfen seyn sollen.

Da diese Gesetze hiebei keine Ausnahme machen, sondern solches ganz allgemein verordnen, so muß ich dafür halten, daß solches nicht nur auf Real-Klagen, in Ansehung der unbeweglichen Güter, sondern auch der beweglichen, als z. B. auf Pfand-Klagen, gehe; wiewohl Carpzov bey ähnlicher Vorschrift der Sächsischen Kirchen-Ordnung d), jedoch wie J. H. Boehmer e) dargethan, ohne hinlänglichen Grund solches verneint. f)

Letzterer rechnet ebendaselbst g) auch die actiones in rem scriptas zu den Real-Klagen, doch dürfen solche nur personell seyn. h)

In dem, eigentlich jedoch nur auf das Fürstenthum Wolfenbüttel gehenden Salzdharmischen Landtags-Abschiede vom 3. Jan. 1597, Nr. 14.

d) in Jurispr. Consist. Part. 3. def. 7. nr. 3.

e) in Jure Eccl. Prot. Lib. 2. Tit. 2. §. 59.

f) Vid. Mevri Decis. Part. IV. dec. 74. et Part. VI. dec. 347.

g) J. H. Boehmer loc. cit. §. 60.

h) G. L. Boehmeri Princip. jur. can. §. 242. Nota 6.

ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß dem Prediger sein Vieh, welches Schaden angerichtet, wenn es nicht auf frischer That gepfändet ist, nicht genommen, noch er selbst erequirt werden kann, bis es von seinen Oberrn erkannt wird.

Wie übrigens, den allgemeinen Rechten nach, dem Kläger die Wahl verbleibt, die Real-Klage bey dem Gerichte der belegenem Sache, oder bey dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten anzubringen, und dieser sich sowohl in ersterm als letzterm darauf einzulassen verbunden ist ¹⁾: so muß dieß aus gleichem Grunde auch hier Statt finden.

Zwar scheint in obgedachter Verordnung vom 1. May 1770 dem clero minori diese sonst statt findende Wahl benommen zu seyn; da es §. 4. derselben heißt: „und müssen actione reali bey den weltlichen Gerichten belangt werden,“ und der Grund dieser Verordnung in dem vorhergehenden §. darin gesetzt ist: „damit solches den Unterthanen weniger kostbar und lästig falle.“ Da jedoch ein jeder einer ihm verliehenen Rechtswohlthat sich begeben kann, so würde es auf die Parthenen beruhen, in wie fern sie davon Gebrauch machen wollen.

1) Claproth's Proceß, Th. I. Abth. I. Abschn. 2. §. 36. pag. 100. Leyser Med. ad Pand. Spec. 72. Nr. 9. Pufendorfii Obs. jur. Tom. I. Obs. 113.

Sechster Abschnitt.

In wie fern die Kirchendiener noch außerdem der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

Obgleich die Kirchendiener, in Rücksicht ihres Standes, für ihre Person einen befreyeten Gerichtsstand haben, so sind sie doch als Mitglieder des Staates, welches Verhältniß durch das kirchliche Verhältniß nicht aufgehoben wird, verbunden, die weltliche Gerichtsbarkeit anzuerkennen ^{a)}, und sich selbiger nicht nur in den Fällen, welche von der geistlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen sind, zu unterwerfen; sondern auch, wenn sie zur Abgebung eines Zeugnisses oder sonstigen Berichts und Nachricht in einer Civil- und Criminal-Sache von den höheren Gerichten, als den Justiz-Canzleyen und Hofgerichten, oder auch der Obrigkeit ihres Orts, citirt werden, desfalls zu erscheinen.

Letzteres, welches in ältern Zeiten nicht Statt gehabt, da vielmehr alle Zeugenverhöre der Geistlichen nach dem Grundsatz des canonischen Rechtes, daß sie dazu die Erlaubniß des Bischofs bedürfen,

a) Vid. J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 2. Tit. 2. §. 36 — 38. Carpzovii Jurispr. Consist. lib. 3. def. 3.

vom Consistorio auf Ersuchen der weltlichen Gerichte verfügt worden b), ist zuerst in der Königl. Verordnung vom 29. Jul. 1712, dem Regiminal-Ausschreiben vom 23. Aug. 1712, der Königl. Declaration dieser Verordnung vom 31. Decemb. 1717 u. 11. Jan. 1718 und dem Regierungs-Ausschreiben vom 10. Febr. 1718, c), in Ansehung aller Kirchen- und Schuldiener, ohne Ausnahme, namentlich auch der Superintendenten, ausdrücklich verordnet, und in Ansehung der cleri minoris durch die Königl. Verordnung vom 1. May 1770, S. 5, noch besonders wiederholt.

Da aber diese Vorladungen keine weitere Gerichtsbarkeit in sich fassen, so ist im Weigerungsfalle solches, laut des Regiminal-Rescripts vom 8. May 1745, an das Amt Sindenburg d), der Landes-Regierung oder dem Consistorio zur weitem Verfügung anzuzeigen.

Daß auch vom Königl. Ober-Appellations-Gerichte dergleichen Vorladungen unmittelbar geschehen können, versteht sich von selbst, da alle Unterthanen, ohne Ausnahme, selbigem untergeben sind. Uebrigens aber ist diese Verordnung nicht auf

b) Consistorial-Kundebuch, Tom. I. pag. 4 und 18.

c) Const. Calenb. Tom. I. pag. 846 — 849.
Const. Luneb. Tom. I. pag. 1009 — 1012.

d) Consistorial-Kundebuch, Tom. V. pag. 402 bis 407.

andere höhere Gerichte, außer den benannten, auszudehnen, als z. B. auf die Kriegsgerichts-Commission, das Oberhofmarschal-Amt, deren Gerichtsbarkeit sich nur auf einen besondern Stand einschränkt. Noch weniger aber auf andere Nieder-Gerichte, deren Gerichtsbarkeit in ihrem Gerichtsbezirk eingeschlossen ist.

Ferner haben die Prediger alle von den Landesherren, oder in deren Namen von der Landes-Regierung zu erlassende Verordnungen, welche, entweder Inhalts derselben, oder eines Nebenschreibens, von den Kanzeln zu publiciren sind; auf schriftliche Requisition der Orts-Obrigkeiten, ohne Erwartung eines besondern Befehls des Consistorii, nach der Verordnung vom 27. Aug. 1728 e), abzulesen und anzukündigen; wiewohl solche von Königl. Landes-Regierung, besserer Ordnung wegen, dem Consistorio zur Erlassung eines Ausschreibens, wegen deren Vorlesung von der Kanzel, zugesandt zu werden pflegen.

Alles übrige, was der Pfarr-Gemeine von Obrigkeitwegen in weltlichen Angelegenheiten sonst kund zu machen ist, soll nach denen im Fürstenthum Lüneburg und der Grafschaft Hoya ergangenen Verordnungen vom 3. May 1690 und 14. Sept. 1691, auch deren Declara-

e) Const. Cal. Tom. I. pag. 817. et Const. Lüneb. Tom. I. pag. 968.

tion vom 14. Aug. 1697 h), zwar nicht auf der Kanzel, sondern von den Amtsdienern auf dem Kirchhofe selbiger verlesen und eröffnet werden; jedoch hat der Prediger, auf schriftliche Requisition der Obrigkeit, der Gemeinde nach der Predigt anzuzeigen, daß, nach geendigtem Gottesdienste, auf dem Kirchhofe ihr von Obrigkeitwegen etwas bekannt zu machen sey.

In den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen ist zwar keine besondere Verordnung hierüber ergangen, doch sind nach dem Consistorial-Ausschreiben vom 14. Januar 1800 jene Verordnungen daselbst zur Anwendung zu bringen, und ist den Predigern deren Nachachtung anempfohlen.

Endlich haben auch die Prediger, wenn von den Justiz-Collegiis denen, welche als Delinquenten im Gefängnisse verstorben, oder sonst durch einen Unglücksfall ums Leben gekommen sind, eine anständige Bestattung zuerkannt wird, solches geschehen zu lassen, und sich nicht dagegen zu setzen, auch dahin zu sehen, daß von ihren Pfarr-Gemeinen nichts dagegen unternommen werde. g)

h) Const. Luneb. Tom. I. pag. 927, 929 et 933.

g) S. Consistorial-Ausschreiben vom 18ten Febr. 1729. Const. Cal. Tom. I. pag. 938. Const. Luneb. Tom. I. pag. 1134.

Dritte Abtheilung.

Von der Competenz des Consistorii
in Rücksicht der Sachen.

Erster Abschnitt.

Gegenseitige Beschwerden der Kirchendiener, Kirchen-Commissarien und Pfarr-Gemeinden, oder einzelner Mitglieder derselben in Dienstverhältnissen.

Nach Calenbergischer Kirchen-Ordnung a) ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß die zwischen Kirchendienern und ihren vorgesetzten Superintendenten, oder andern Kirchendienern, auch Beamten und sonstigen Unterthanen, entstehende Streitigkeiten, wenn sie von dem Superintendenten entweder allein oder mit Zuziehung des Beamten, in so weit ihm, der Landesverfassung nach, die Visitations-Geschäfte mit obliegen, in Güte nicht beizulegen sind, an das Consistorium gelangen sollen.

Daß, wenigstens in ersterer Stelle, S. 252 am Ende, nur von Amtsverhältnissen die Rede sey,

a) Cal. Kirchen-Ord., pag. 229 in fine, auch pag. 241 et 252; S. Da sich aber u.

ergiebt sich schon daraus, daß unmittelbar zuvor die Amtspflichten der Kirchendiener ausgeführt werden, so wie auch aus den dabey gebrauchten Ausdrücken: „Irrungen und Mißverstand.“

Nach Lüneburgischer Kirchen-Ordnung gehört es vor das geistliche Gericht, wenn (Cap. 4. §. 4.) Streit in der Lehre vorfällt, oder, nach dem §. 6 ebendasselbst, Irrungen zwischen Pastoren, Diaconen und Küstern, unter ihnen selbst sich zutragen; auch (Cap. XII. §. 61) wenn Pastores von den Küstern und Pfarr-Kindern nicht gebühlich respectirt werden, ohne daß die Orts-Obrigkeiten, welche dazu Befehl erhalten, solches sofort abstellen könnten.

Es begreift dieß nicht nur die Beschwerden der Gemeinen gegen die Kirchendiener, sondern auch mit gleichem Rechte die Beschwerden der Kirchendiener gegen die Gemeinen oder einzelnen Mitglieder derselben unter sich, da beyde, Kirchendiener und Gemeinen, unter des Consistorii kirchlicher Ober-Aufsicht, zu dessen Aufrechthaltung dieses Recht wesentlich erforderlich ist, stehen; wie denn nur dasjenige Gericht, welches diese gegenseitige Verpflichtungen bestimmt und auferlegt, über deren Verletzung und Ueberschreitung am richtigsten urtheilen kann.

Die Untersuchung solcher Zwistigkeiten ist daher den geistlichen Gerichten nicht nur allgemein bey-

gelegt^{b)}, sondern ist solches auch in Calenbergischer und Lüneburgischer Kirchen: Ordnung ausdrücklich verordnet. c)

Es ist auch nicht zu zweifeln, daß, wiewohl die Verfahrungsart dabey verschieden ist, die Untersuchung, Beylegung und Entscheidung solcher Streitigkeiten zur eigentlichen Gerichtsbarkeit zu rechnen sey.

Aus gleichem Grunde gehören auch hierher die Klagen und Beschwerden gegen die dem Consistorio untergeordnete Kirchen:Commissarien in Ausübung der ihnen verliehenen Rechte, in der kirchlichen Unter: Aufsicht und Administration, in allgemeinen sowohl als wegen der ihnen ertheilten besondern Commissionen, da sie bey keinem andern Gerichte ihre commissarische Handlungen rechtfertigen können, als bey demjenigen, in dessen Auftrag und Bevollmächtigung sie in Kirchen: Sachen verfahren.

b) Carpzovii Jurispr. Consist. lib. 3. Tit. 9. def. 108. J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 2. Tit. 2. §. 53. Schnaubert. Grundsätze des Kirchen: Rechts. Allg. Th. 2. Abschn. 4. Hptst. §. 109.

c) Calenb. Kirchen: Ord. S. 254, §. Alles, was Kirchendiener, Schulmeister, Gemeinde: oder Privat: Personen in Kirchen: Sachen zu klagen haben zc. Lüneb. Kirchen: Ord. Cap. XII, §. 61.

Auf keine Weise kann daher auch ein weltlicher Kirchen-Commissär, in einer solchen Handlung, falls er sie auch einseitig vorgenommen haben sollte, als etwa wegen öffentlicher Verpachtung der Kirchen-Länderen, oder Anordnung eines Kirchen-Baues, bey einem weltlichen Ober-Gerichte belangt werden; nicht zu gedenken, daß er in den vorgenommenen einseitigen Handlungen gewöhnlich den Superintendenten oder Kirchen-Commissär mit repräsentirt. *)

In ihren Dienstverhältnissen stehen denn auch die Kirchen-Vorsteher, und solche Kirchen- und Schuldiener, welche für ihre Person der Orts-Obrigkeit unterworfen sind, unter dem Consistorio**), welches jedoch in Ansehung der Stadt-Schullehrer solcher Schulen, worüber den Magisträten das Patrocinium zusteht, oftmahls eine Einschränkung leidet.

*) S. das königl. Rescript vom 17. Decemb. 1799, Abschn. 4. dieser Abtheilung von der Gerichtsbb. in Kirchen-Stul-Sachen.

**) Auch nach Ehursächsischem Kirchen-Rechte findet solches Statt. S. Fix Abriß der Ehursächsischen Kirchen- und Consistorien-Verfassung, 1795, I. Th. S. 57.

Zweyter Abschnitt.

Klagen gegen Kirchen, Pfarren und Schulen,
und sonstige unter Aufsicht des Consistorio
stehende Stiftungen. *)

Der Sache nach gehören auch die Klagen wegen
der Güter und Gerechtfame der Pfarren, Kirchen,
Schulen und der selbigen anhängigen Armen- und
Legaten-Stiftungen, auch Hospitäler, insofern sol-
che unter Aufsicht des Consistorii stehen, jedoch mit
der Einschränkung, welche aus der Verordnung
vom 22. May und 2 Jun. 1739 hervorgeht, vor
das Consistorium.

In Ansehung der Pfarr-Güter kann es gar
nicht zweifelhaft scheinen, daß die desfalls gegen
die Prediger, als deren Inhaber, anzustellende Klä-
gen bey dem Consistorio einzuführen seyen.

In Lüneburgischer Kirchen-Ordnung sind bey
denen, nach dem Cap. 4. §. 7, wider die Prediger

*) Da die Verordnungen in Ansehung jeder Gattung
geistlicher Güter besondere Bestimmungen entha-
ten, so ist dadurch eine abge sonderte Behandlung
zur deutlicheren Entwicklung nothwendig geworden.

beym Consistorio einzuführenden Klagen überall keine genauere Bestimmungen und Einschränkungen hinzugefügt. Da nun sogar weltliche Personen, in Rücksicht des Objects, wenn es geistliche Güter und Gerechtsame betraf a), vormals beym Consistorio belangt werden konnten, so muß dieß viel mehr bey den Geistlichen selbst, als Inhabern der geistlichen Güter, der Fall seyn.

In Calenbergischer Kirchen-Ordnung S. 241 sind alle Personal-Klagen gegen die Kirchendiener an das Consistorium verwiesen, und ist S. 242 die Ausnahme wegen der Real-Klagen nur auf deren Erbschaften und eigenthümliche Güter b) eingeschränkt; welche Ausnahme die Regel selbst bestätigt.

Wenn die angezogene Stelle etwa hierüber noch einen Zweifel übrig ließe, wie doch in der Verbindung, in der sie steht, kaum der Fall seyn kann, so dürfte solche durch den Hildesheimischen Receß von 1651, nebst der Confirmation von 1652, vermöge welcher die Kirchen-Ordnung des Herzogs Julii daselbst eingeführt ist, eine Erläuterung erhalten, als worin selbiger diese Intention in folgenden Worten bengelegt ist: „Auch sollen alle „partes huius Ictiones nach Inhalt der Fürstl.

a) S. den 4. Abschn. der 1. Abth. dieses Buchs.

b) So sind auch diese Worte in C. Pufendorfii Introd. in proc. civ. P. 1. C. 3. §. 10. ausgelegt.

Klagen geg. Kirchen, Pfarren, Schulen 2c. 169

„Br. Lüneb. Kirchen-Ordnung, welche mit deren
„Observanz sammt denen von den Herren Herzogen
„zu Braunschweig und Lüneburg Wolfenbüttel,
„theils absonderlich den 6. Jan. 1593 und andern
„deßfalls ausgelassenen Constitutionibus die ein-
„zigen Normae und Regulae dieses Consistorii seyn
„und bleiben, sowohl quoad praedictas causas
„et negotia mere ecclesiastica et spiritualia,
„als auch quoad actiones reales, personales
„vel mixtas et matrimoniales, sofern dieselbe,
„ihrer Art und Eigenschaft nach, de iure, wie
„auch vermöge der Fürstl. Br. Lüneb. Kirchen-
„Ordnung, und wie solches alles 1624 notorie
„zu Wolfenbüttel in usu gewesen, tractirt, ge-
„rechtfertigt und erequirt werden.“

Welche Real-Klagen in diesem Recesse gemeint
seyen, erklärt der neueste Hildesheimische Recesß
vom Jahre 1711 dahin: „welche Kirchen, Pfarr-
„und Schulgebäude concerniren;“ c) wie auch
noch jetzt daselbst in Observanz ist.

Was die Kirchen und deren Güter anlangt,
so ist mir, sorgfältiger Nachforschung ungeachtet,
weder in Lüneburgischer noch Calenbergischer Kir-
chen-Ordnung eine Stelle vorgekommen, die hiez
auf zu ziehen wäre.

c) Vid. Pufendorfii Introductio in proc. cit.
loco alleg.

Die Lüneburgische Kirchen-Ordnung d) legt nur den Fall dar, da Kirchen, oder deren Juraten und Vorsteher, dieserhalb als Kläger auftreten. Es findet jedoch hier eben dasjenige Anwendung, was weiter oben in Ansehung der Pfarr-Güter angeführt ist.

Die Calenbergische Kirchen-Ordnung geht in denen etwa hieher gehörigen Stellen e) vorzüglich nur auf Schutz und Schirm der Kirche und deren Verwaltung; hingegen der §. So nun 2c. S. 279, der solches bestimmter enthält, scheint nur von Kloster-Gütern zu reden.

Wenn es nun, wie gleich anfänglich bemerkt worden f), in so fern nicht Landesgesetze und evangelische Religionsbegriffe eine nähere Einschränkung machen, im Allgemeinen zur Regel angenommen werden kann, daß alle diejenigen Klagen vor das Consistorium gehören, die vordem vor die bischöflichen oder sonstigen geistlichen Gerichte gehört haben;

d) Lüneb. Kirchen-Ord. Cap. 4. §. 8. und Cap. 13. §. 42, 47 und 48.

e) Cal. Kirchen-Ord. S. 271. §. Wie denn 2c. S. 272, §. Auf das sich 2c. S. 275, §. Demnach 2c. S. 276, §. Desgleichen 2c. und S. 278, §. Neben dem 2c.

f) S. 3. Buch. I. Abtheilung. I. Abschnitt dieses Theils.

welches bey diesen Klagen außer Zweifel ist g): so dürfte dies auch hier anzunehmen seyn, wenn auch nicht andre Landesgesetze noch hinzukämen, die solches bestätigten.

Die Verordnung des Herzogs Heinrich Julius vom 18. Sept. 1596 h), worin die Gränzen der Gerichtsbarkeit zwischen der Justiz-Canzley, dem Hofgerichte und dem Consistorio bestimmt worden, ist als eine authentische Auslegung der Calenbergischen Kirchen-Ordnung zu betrachten, wenn darin untersagt wird: „Daß Sachen, so Pfarr-, Kirchen-, auch geistliche Lehen und dergleichen Sachen betreffen, und vermöge unsrer publicirten Kirchen-Ordnung ohne allen Streit und Mittel für unser geistliches Gericht gehören, von den weltlichen Gerichten nicht angenommen werden sollen.“

Endlich muß der Hannöversche Landtags: Abschied vom 3. April 1639 i) hierüber jeden Zweifel benehmen, in den Worten: „Weilen denn die exemtio der Pastoren und Kirchendiener in realibus, außerhalb der Pfarr- und Kirchengüter, nicht fundirt, sollen die Pastores und Kirchendiener über realia, so der

g) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 2. Tit. 2. §. 31.

h) Const. Cal. Tom. 2. pag. 244 seq.

i) Const. Cal. Tom. 4. Cap. 8. pag. 71.

„Kirche nicht zuständig, am Endt und
 „Dertern Recht geben und nehmen, daselbsten sek-
 „bige Güter belegen.“

Was bey Kirchen stattfindet, ist auch eben-
 falls auf die unter Aufsicht des Consistorii stehenden
 Stiftungen, derer auch die eben angeführte Ver-
 ordnung vom 18. Sept. 1596 ausdrücklich unter
 dem Namen geistlicher Lehen gedenkt, anzuwenden;
 wovon jedoch gewöhnlich nach heutiger Observanz
 Armen: Hospitäler und Waisenhäuser ausgenom-
 men sind.

Auch in mehreren andern evangelischen Kir-
 chen: Ordnungen ist ein solcher Unterschied unter den
 Patrimonialgütern der Geistlichen, und den unter
 sich habenden Pfarr- und Kirchengütern gemacht k).

Der §. 13 der seitdem ergangenen Meliora-
 menten: Verordnungen vom $\frac{4}{3}$ Jul. 1738, worin
 festgesetzt worden, daß, wenn eine Pfarre wegen ih-
 rer Güter und Gerechtsame angefochten, und des-
 falls in einen Proceß gezogen würde, solches von
 dem Prediger sofort gehörigen Orts angezeigt, auch
 dem Consistorio referirt, und angefragt werden solle,
 woher die Proceßkosten zu nehmen, kann hierüber
 keine Ungewißheit verbreiten.

k) Vid. Carpzovii Jurispr. Consist. lib. 3.
 def. 7. nr. 5. J. H. Boehmeri Jus Eccl.
 Prot. lib. 2. Tit. 2. §. 58.

Wiewohl diese aufgegebenene Berichtserstattung vorauszusehen scheint, daß dieser Proceß nicht bey dem Consistorio geführt werde: so kann doch dies dessen Inhalte nach süglich auf den Fall gezogen werden, da der Prediger gegen eine weltliche Person als Kläger auftritt, oder die Pfarre wegen Deichreparation in Anspruch genommen wird D; wie es überall nicht die Absicht dieser Verordnung ist, die Gerichtsbarkeit näher zu bestimmen.

Vielsältig werden auch solche Klagen bey königl. Consistorio angebracht, verhandelt und entschieden, und wiewohl mir bekannt, daß die Observanz hierin nicht bey allen Gerichten gleichförmig sey, so kann doch dies hierbey nichts entscheiden, zumal da nach den bereits angeführten Verordnungen die Gränzen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit, dem Willen des Gesetzgebers nach, genau beobachtet werden sollen.

Im allgemeinem Verstande sind ohne Zweifel auch Schuldienstgüter unter Kirchengütern und geistlichen Lehen begriffen. Die königl. Verordnung vom 1. May 1770 wegen der Jurisdiction über den *clerum minorem* kann in Ansehung ihrer keine Ausnahme begründen, wenn nach dem §. 4. derselben auch diejenigen Schullehrer, welche ihrer Person nach unter königl. Consistorio stehen, in *realibus* dem *foro rei sitae* unterworfen seyn sol-

len, da solches ebenfalls nur auf ihre eigenthümlichen Güter gehen dürfte. In dieser Verordnung ist überall nicht die Rede von den, Schuldiensten angehörigen Gütern, wie bey einer so merklichen Abweichung von der allgemeinen Regel gewiß geschehen seyn würde, wenn die Absicht hierauf gegangen wäre.

In so fern nun die Competenz des Consistorii in Ansehung einer anzustellenden petitorischen Realflage gegründet ist, in so fern dürfte auch das vorläufig anzustellende possessorische Rechtsmittel dahin gehören.

Wiewohl die protestantischen Rechtslehrer hierüber getheilt sind, und z. B. der Geh.: Justiz: Rath Böhmer und Carpzov m) solches verneinen, dagegen aber der ältere Böhmer, und Hofrath Schnaubert n), nebst andern, solches behaupten, so muß ich doch der Meinung der letztern, welche auf guten Gründen beruhet, um so mehr darin beypflichten, da cap. 1. X de causa possess. et propriet., so wie dieser ganze Titel solches besagt; der Verwirrung des Processes nicht zu gedenk

m) G. L. Boehmeri Princip. jur. can. lib. 2. Sect. 3. Tit. 6. §. 241. Carpzovii Jurispr. Consist. lib. 1. def. 138. nr. 6 et 7.

n) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 2. Tit. 2. §. 20. Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts Allgem. Th. 2. Abschn. 4. Spst. S. 109.

fen, die daraus entsteht, wenn die petitorische Realklage nach geendigtem possessorischem Rechtsmittel wieder an das geistliche Gericht zu verweisen ist, wie alsdann der Fall seyn würde o); wie denn auch nach römischen Rechte die Sache des Besizes und des Eigenthums, der Regel nach, nicht von einander zu trennen ist p).

Es wird nun noch leztlich zu untersuchen seyn, wo die gegen die Kirchen, als moralische Personen betrachtet, oder deren Vorsteher, Namens derselben, etwa Statt findende personelle Klagen, als wegen eines Darlehns oder einer sonstigen Schuldforderung, wegen eines zu leistenden Beitrags zum Kirchenbaue u. s. w. anzubringen seyen.

In so fern es aber außer Widerspruch beruht, daß die Realklagen gegen die Kirchen beym königl. Consistorio einzuführen sind; so muß solches vielmehr noch bey persöulichen Klagen Statt finden; und wie die Ausnahme die Regel bestätigt, so geht solches nicht nur aus der Verordnung vom 22. May und 2. Jun. 1739 q), sondern noch ausdrücklicher und bestimmter aus der Verordnung vom 23. Jun. 1711, wegen Reparation der Deiche und

o) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. Lib. 2. Tit. 12. §. 13. G. L. Boehmeri Princip. jur. can. §. 683.

p) Strube rechtliche Bedenken. Th. 4. Bed. 182.

q) S. den 4. Abschn. der 1. Abth. des dritten Buchs.

Dämme r) hervor, worin besagt wird, daß in diesem besondern Falle „die Kirchen und deren Vorsteher sich auf kein Forum ecclesiasticum sollen beziehen können.“

Da nun diese Klagen ihrem Objecte nach vor königliches Consistorium gehören, so ist dabey auf den persönlichen Gerichtsstand der Repräsentanten der Kirche oder Stiftung, der Kirchenvorsteher, Rechnungsführer und Kirchenkommissarien, oder des etwa zu ernennenden Anwaltes, überall keine Rücksicht zu nehmen s).

r) S. den 4. Abschn. der 2. Abth. des dritten Buchs. Const. Cal. Tom. 1. pag. 845. Const. Luneb. Tom. 1. pag. 1007.

s) M. Schradéri Tract. de causis Fori ecclesiastici. Cap. 2. §. 5.

Dritter Abschnitt.

Klagen wegen der Pfarr-, Schul- und Küsterdienst-
Melioramente *).

Schon aus den vorhergehenden Abschnitten erhellet, daß die Streitigkeiten, wegen der zum Pfarr-Inventario gehörigen Melioramente, und wegen sonstiger Auseinandersetzung des Predigers mit seinem Vorgänger und dessen Erben, und der darüber zu errichtenden Contracte, einzig vor königl. Consistorium gehören. Es ist solches aber noch besonders verordnet.

Nach der Verordnung vom $\frac{4}{15}$ Jul. 1738 §. 10 und 14^a) ist der Pfarr-Melioramenten-Contract nur allein unter Aufsicht und Anleitung des Consistorii zu schließen und zu confirmiren; und müssen daher auch die bey Errichtung dieser Contracte vorfallende Streitigkeiten, ohne Rücksicht auf den persönlichen Gerichtsstand der Erben des Vor-

*) Da die in diesem und dem nächstfolgenden Abschnitte vorkommende Sachen besondere Gattungen der Pfarr-, Kirchen- und sonstige geistliche Lehen ausmachen, die nicht sitglich unter die vorigen Rubriken zu bringen sind, so habe ich sie besonders behandelt.

a) Const. Cal. Tom. I. pag. 861, et Const. Luneb. Tom. I. pag. 1026.

gängers, ebendasselbst verhandelt werden; wie denn auch der Schluß dieser Verordnung ergiebt, daß solche einzig an königl. Consistorium gerichtet sey, in den Worten: „Wir befehlen hiernebst Unserm Consistorio in Hannover allergnädigst und zuverlässig, über diese Unsre Verordnung mit Ernst und Nachdruck zu halten.“

Nicht weniger ist solches schon in Lüneburgischer Kirchen-Ordnung Cap. 12 §. 60 ganz ausdrücklich vorgeschrieben: „Wo fern Fälle vorkommen, so in obigen nicht hell und klar, und gar nicht decidirt, so wollen Wir dieselben auf unser Beampten und des Special- Superintendenten, unter dessen Inspection die Pfarre gehört, Bericht und vorgehabten Rath Unsers geistlichen Consistorii, alsobald declariren oder decidiren, also, daß deswegen weitläufig zu disputiren, und darunter Geld und Zeit zu verspilden, nicht nöthig seyn soll.“

Wiewohl nun hiebei nicht leicht ein weitläufiger Schriftwechsel zu gestatten ist, so leidet es doch keinen Zweifel, daß die Entscheidung dieser Streitigkeiten zur Gerichtsbarkeit zu rechnen sey.

Es geht solches vorzüglich auf die Streitigkeiten bey Errichtung des Contractes. Was hingegen gegen die Klagen aus dem geschlossenen und confirmirten Contracte betrifft, wenn etwa die nach dem §. 15 der Melioramenten-Ordnung vom $\frac{4}{15}$ Jul. 1738 von dem Superintendenten zu sehende Zab-

lungstermine nicht inne gehalten würden, so sind solche der Regel nach da anzubringen, wo der Contract geschlossen worden, also bey königl. Consistorio; indessen würde doch nach gemeinen Rechten dem Kläger, falls der nothwendige Zusammenhang der Sache solches zuläßt, sodann die Wahl zwischen dem Gerichte des geschlossenen Contractes und dem persönlichen Gerichtsstande der Contrahenten verbleiben, wenn solcher verschieden seyn sollte; wie nicht leicht eintreten kann, da die Erben des Vorgängers, welche nur einen verschiedenen Gerichtsstand haben könnten, wohl aus dem Contracte etwas zu fordern, nicht leicht aber etwas heraus zu zahlen haben.

Da die Auseinandersetzung der zum clero minori gehörigen Kirchen-diener mit ihren Vorgängern, vermöge des Consistorial-Ausschreibens vom 18. Jun. 1773, S. 7, allein den Superintendenten überlassen bleibt, so wird jedoch bey den darüber entstehenden Streitigkeiten der Recurs an königl. Consistorium offen stehen, da alle den Superintendenten übertragene Geschäfte dem Consistorio untergeordnet sind.

Wie nun diese Contracte des cleri minoris weder bey königl. Consistorio errichtet, noch auch von selbigem confirmirt werden, so dürften sich auch die Klagen aus diesen errichteten Contracten nach dem persönlichen Gerichtsstande der Beklagten richten.

Vierter Abschnitt.

Klagen wegen des Besizes von Kirchenstühlen, oder wegen sonstiger Befugnisse darüber.

Der Regel nach gehören im Lüneburgischen alle Klagen in Ansehung des Besizes von Kirchenstühlen, oder sonstiger Befugnisse darüber, vor das Consistorium, und zwar nicht nur, wenn von Mitgliedern der Pfarrgemeinde gegen die Kirche oder deren Vorsteher und Repräsentanten geklagt wird, wo sich solches von selbst versteht ^{a)}, sondern auch, wenn Mitglieder der Pfarrgemeinde oder andere, denen daran ein Anrecht zusteht, dieserhalb unter sich in Streit gerathen.

Es ergibt sich solches schon aus dem Cap. 13 S. 23 der Lüneburgischen Kirchen-Ordnung, wonach kein Kirchenstand ohne des geistlichen Consistorii Consens und Ermäßigung eingenommen, verändert, verhandelt, verwechselt oder vermiethet werden, vielmehr im entgegengesetzten Fall der Kirche anheimfallen soll.

Wie nun das Consistorium allein einen gültigen Besiz gewähren kann, so muß es folglich auch

a) S. 3. Buch. 3. Abtheil. 2. Abschnitt.

dem Consistorio zustehen, die darüber entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden; zumal da die Kirchenstühle, nach dem §. 21 bis 29, als unstreitiges Kirchengut angesehen werden, indem den Inhabern nur ein Zeit-eigenthum eingeräumt, und zugleich auch untersagt wird, damit wie mit Erbgut zu verfahren.

Diesemnach sind auch diese Sachen von E. Pufendorf b) zur geistlichen Gerichtsbarkeit gerechnet. Wiewohl er nun auch hinzufügt, daß ihm Fälle vorgekommen, wo auch ein weltlicher Richter, besonders der Magistrat in Celle, darin erkannnt habe, so kann doch nur in so weit, als ein gültiges Herkommen dadurch begründet werden sollte, eine Ausnahme Statt finden.

Es ist auch solches durch nachfolgendes Königl. Rescript an das Königl. Hofgericht zu Celle ausdrücklich bestimmt:

„Georg der Dritte, König und Churfürst etc.“

„Es ist von Unserm hiesigen Consistorio angezeigt, welchergestalt ihr geglaubt habt, eine bey euch angebrachte Klagsache des Erbgesessenen Soltau zu Wuhlenburg gegen die Kirchencommissarien zu Winsen an der Lube, in Betreff der Errichtung eines Kirchenstuhls, annehmen zu können, und eure Competenz darin behaupten zu

b) E. Pufendorfii Introd. in proc. civ. P. 1. Cap. 3. §. 8.

„wollen. Nachdem jedoch die Sache ihrer Be-
 „schaffenheit nach, sowohl zu Folge der gemeinen
 „Rechte schon, als noch mehr zu Folge der Gesetze
 „und Verfassung unsrer Lande, allerdings vor Un-
 „ser Consistorium lediglich gehörig ist, ohnehin auch
 „die Kirchen-Commissarien darunter bey euch keines-
 „weges belanget, und in Anspruch genommen wer-
 „den mögen, so wird euer bisheriges Verfahren
 „hiedurch aufgehoben, und befehlen Wir euch da-
 „mit, in der Sache euch aller Cognition zu enthal-
 „ten, sondern den klagenden Theil mit seiner ver-
 „meintlichen Beschwerde von euch ab, und an Un-
 „ser Consistorium zu verweisen. Wir ꝛc.

„Hannover, den 17. Decemb. 1799.

An
 das Hofgericht
 zu Celle.

ad mandatum
 Regis et Electoris.

Ein gleiches findet auch im Grubenhagenschen Statt, wo ohnehin die Lüneburgische Kirchen-Ordnung gilt; wie noch neuerlich, unterm 31. May 1799 von dem Bergamte und Richter und Rath zu Clausthal bey einer darüber entstandenen Frage anerkannt worden *).

*) Der Richter und Rath zu Clausthal führt in dem vom Bergamte eingesandten Berichte vom 8. Jan. 1796 an: Die Ordnung wegen der Kirchenstände d. d. Hannover den 24. Jun. 1659, davon sich

Was das Calenbergische betrifft, so kömmt in Calenbergischer Kirchen: Ordnung überall nichts von Kirchenstühlen vor.

Wiewohl nun daselbst auch eine nutznießliche Erbverleihung von Kirchenstühlen Statt findet, so soll doch solche zu Folge des moniti generalis 114 nicht ohne besondern Consens des Consistorii geschehen können. Diesemnach scheint es auch am angemessensten, daß selbiges über die Rechtmäßigkeit des Besizes entscheide, und mögten daher solche Angelegenheiten zu den Kirchensachen zu rechnen seyn, welche nach Calenbergischer Kirchen: Ordnung c) zunächst an den Superintendenten, und wenn der ihnen nicht abhelfen kann, an das Consistorium zu bringen sind. Es ist solches auch in den Landesherrlichen Recessen vom 30. April 1658 und 9. May 1665 d), welche zur Beylegung der Streitigkeiten des Generalsuperintendenten und Ma:

eine Abschrift in hiesiger Raths = Registratur vorfindet, enthält nach dem §. 7 folgendes: „Sollte es auch geschehen, daß zwey über einen Stand zanken, und eigenthätig selbigen selbst einnehmen, soll solches in Zeiten vorgebracht werden, da denn der Superintendent die Partheyen in Güte von einander zu setzen, oder durch einen Schluß der Sache abzuhelpen, und beyderseits zur schuldigen Gebühr anzuweisen.“

c) Cal. Kirchen = Ordn. S. 254, §. : Alles was ic.

d) S. das 5. Buch. 5. Abschn.

184 3. B. 3. Abth. 4. Ab. Kirchenst. = Sachen.
gistrats zu Göttingen abgegeben worden, ausdrück-
lich bestimmt.

Hiemit stimmen denn auch mehrere Lehren des
protestantischen Kirchenrechts überein e).

Ist jedoch bloß von der Einlagung der von
der Kirche zu fordernden Kauf-, Weinkauf- und
Miehgelder die Rede, so richtet sich solches nach der
Verordnung vom 22. May und 2. Jun. 1739 f).

e) Wernher in select. obs. for. Tom. I. p. 3.
obs. 119. Pufendorfii obs. jur. Tom. I.
obs. 39. §. 96 et 97.

f) S. 3. Buch. 1. Abth. 4. Abschn.

Fünfter Abschnitt.

Die aus kirchlichen Verhältnissen entstehende Klagen.

Mit gleichem und noch größerem Rechte gehören hieher alle aus kirchlichen Verhältnissen entstehende Klagen, ohne Einschränkung, ob der Beklagte ein Laie sey, oder nicht; als wegen Anordnung des Gottesdienstes und gottesdienstlicher Handlungen, auch Schuleinrichtung, und der zur besfern Aufrechterhaltung der Kirchen- und Schulverfassung erforderlichen Verfügungen, Inspection und Visitation, Kirchen- und Schuldisciplin, An- und Absetzung der Kirchendiener, Anlegung neuer Parochien und Schulen, oder Trennung derselben von damit verbundenen Kirchen und Schulen, Bestimmung der Gränzen der Parochien und Schuldistricte, Verwaltung der Kirchengüter, Anordnung des Baues oder Reparation geistlicher Gebäude, Anlegung oder Verlegung der Kirchhöfe, und der darauf zu verstattenden Begräbnisse, Bestimmung der Parochialitätspflichten zum Unterhalte der Kirchendiener und deren Witwen, des zu leistenden Beitrags zu den Bau- und Reparationskosten geistlicher

Gebäude, so wie zu den Visitations-, Introductions- und Transportkosten der Geistlichen a).

Es sind solche mit unter den Sachen begriffen: „so Pfarrkirchen, geistliche Lehen und dergleichen“ betreffen, welche nach der Verordnung vom 18. Sept. 1556 einzig ausschließend vor das Consistorium gehören, und ist die Verordnung vom 22. May und 2. Jun. 1739 b), ihrem Inhalte nach, auf sie nicht zu ziehen. Ja, in vielen derselben findet nicht einst die Appellation Statt c).

Es dürfte jedoch solches nur von den Streitigkeiten zu verstehen seyn, welche auf eine zu treffende, von der Kirchengewalt abhängende, Versüßung und Bestimmung, oder deren Wiederaufhebung abzuwecken.

Wenn hingegen in Ansehung der zu leistenden Beiträge über die Art des Beitrags und die Repartition der Kosten zur Unterhaltung geistlicher Gebäude Streitigkeiten entstehen, so sind solche, der allgemeinen ältern und neuern Observanz nach, für Sachen eines gemischten Gerichtsstandes (causas

a) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. Lib. 2. Tit. 2. §. 31. Stryck ad Brunnemanni Jus Eccl. Prot. lib. 2. c. 2. §. 12 ad verbum: quorum curam etc.

b) S. 3. Buch. 1. Abth. 4. Abschn.

c) Oberappellat. = Ger. = Ordn. S. 2. Tit. 1. §. 3. S. 3. Buch, 4. Abth. 4. Abschn. dieses Theils.

mixti fori) geachtet worden, wobey die Prävention Statt hat d).

Diese Observanz möchte um so mehr zu rechtfertigen seyn, da keine ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen darüber vorhanden sind, und sie mit den Grundsätzen des allgemeinen Rechtes übereinzustimmen scheint.

In den Verordnungen vom $\frac{4}{15}$ Dec. 1733 und 6. Nov. 1735 e) ist zwar bestimmt, daß die

d) Anton August Clar dissert. de judiciis Göttingae 1757, Sect. 2. §. 6. Desselben Abhandlung von der gerichtlichen Praxi, c. 2. §. 15 seq. Desterley Grundriß des bürgerlichen Processus, S. 157. Außer den daselbst angeführten Beyspielen, da das Consistorium in dergleichen Sachen entschieden, ließen sich ungleich mehrere anführen. Die daselbst angeführte Sache der Commüne Ellershausen wider die Commüne Seltmerhausen, soll mittelst Appellation an das Consistorium gelangt seyn, in welchem Falle mir jedoch die Gerichtsbarkeit des Consistorii nicht gegründet zu seyn scheint; es müßte denn etwa nur eine Provocation von dem Ausspruche der Kirchenkommissarien seyn.

In ältern Zeiten wurden diese Streitigkeiten lediglich als solche, die geistliche Güter betreffen, betrachtet, und daher den weltlichen Untergerichten die Cognition darin untersagt. S. Consistorial-Rescript vom 8. Novemb. 1708 an das Gericht Wolfsburg im Consistorial-Kundebuche Tom. V. pag. 135.

e) Const. Cal. Tom. 1. p. 821 et Const. Luneb. Tom. 1. pag. 729.

Beiträge zum Bau der geistlichen Gebäude von den säumigen und widerspenstigen, von der Obrigkeit executivisch bezutreiben sind, nicht aber, wo, bey entstehendem Zweifel über die Verbindlichkeit zur Leistung des Beitrags, die Streitigkeiten entschieden werden sollen.

Dem Kläger wird daher die Wahl verbleiben, ob er die desfalls anzustellende Klage bey dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten, oder aber des Zusammenhangs der Sache wegen bey dem Consistorio anstellen wolle, welches hiebey gewissermaßen als der Gerichtsstand des Contractes oder der zu führenden Administration anzusehen ist, in so fern von selbigem den Eingepfarrten die Verbindlichkeit zum Baue auferlegt wird, und die Baurechnungen demnächst daselbst abzulegen sind.

Sechster Abschnitt.

Kirchenpatronat: Streitigkeiten.

Nach den mehrsten protestantischen Rechtslehrern werden die Kirchenpatronat: Angelegenheiten, welche nach dem c. 3. X de judiciis als solche, die mit geistlichen Sachen in Verbindung stehen (causae connexae spiritualibus) betrachtet werden, zu denen vor die Consistoria gehörigen geistlichen Sachen gerechnet a).

Die desfalls vorkommenden Streitigkeiten entstehen entweder zwischen den Patronen und dem Consistorio, oder zwischen den Patronen unter sich, oder aber zwischen dem Patrone und den Kirchendienern, auch Kirchenkommissarien seiner Patronatskirche.

Nach dem Hannöverschen Landtaasabschiede vom 3. April 1639 b), sollen nun die Streitigkeiten zwischen den Patronen und dem Consistorio,

a) Brünnemanni Jus Eccl. Lib. 3. Cap. 1. §. 31. Carpzovii Jurispr. Consist. Lib. 3. def. 2. no. 20. Finckelthaus de jure patronatus cap. 8. nr. 1. M. Schraderi Tract. de causis fori ecclesiast. Gueipherbyti 1710. Cap. 1. Tit. 3.

b) Const. Cal. Tom. 4. Cap. 8. pag. 70.

von der Landesherrschaft, oder denjenigen, welche sie dazu deputiren würde, die Streitigkeiten der Patronen unter sich aber vom Consistorio entschieden werden.

Ersteres ist ohne Zweifel nur um deswillen geordnet, weil in Sachen der geistlichen Gerichtsbarkeit, vermöge des Religions- und des Westphälischen Friedensschlusses, keine Appellation an die Reichsgerichte Statt fand; und haben sich daher, nachdem im Jahre 1712 das Oberappellationsgericht angeordnet worden, die Kirchenpatrone, die sich durch die Verfügungen des Consistorii in ihren Patronatgerechtsamen beschwert erachten, statt des Recurses an die Landesherrschaft, nunmehr an selbiges mittelst der Appellation oder einer bloßen Beschwerde (*per modum appellationis seu simplicis querelae*) zu wenden.

Wiewohl nun in gedachtem Landtagsabschiede nur diese beyden Fälle bemerkt sind, so haben doch, der Analogie der Rechte und Observanz nach, die Kirchenkommissarien und Patronatprediger den Patron, wegen Ausübung seiner Patronatgerechtsame, ohne Rücksicht auf seinen sonstigen Gerichtsstand, ebenfalls nur bey dem Consistorio zu belangen; so wie im umgekehrten Falle der Patron seinen Prediger oder die Kirchenkommissarien.

Gleichwie im Calenbergischen c), ist solches auch im Lüneburgischen von jeher auf gleiche Art

c) *Strube rechtl. Bedenk. Th. I. Bed. 14. S. 41.*

üblich gewesen, ohne Unterschied, ob der beklagte Patron ein Laye sey, oder nicht d).

So sind auch in Hoya'scher Kirchen: Ordnung des Grafen Otto von 1581 S. 163 die Patronat: Streitigkeiten zur geistlichen Gerichtsbarkeit gerechnet.

Da jener Landtagsabschied bey allen diesen Patronat: Streitigkeiten keinen Unterschied darunter macht, ob sie die Ausübung und Gränzen des Patronats, oder auch nur die Zuständigkeit und den Besitz desselben, als eines geistlichen Lehns, betreffen, so gehören sie alle ohne Ausnahme vor das Consistorium e).

Sollte aber bey Erbtheilungen und Trennung des Lehns vom Allodio über das Eigenthum und den Besitz des Patronatrechts benläufig Streit entstehen, so kann solcher, der Verbindung der Sache wegen, der Observanz nach, auch von weltlichen Gerichten entschieden werden f).

d) Strube rechtliche Bedenken, Th. 4. Bed. 68. Seite 165.

e) Vid. Brunnemann loc. cit. Es dürfte hier auch dasjenige Anwendung finden, was wegen des Besitzes von Kirchenstühlen bemerkt ist. S. 3. Buch, 3. Abth. 4. Abschn. dieses Theils.

f) S. 3. Buch. 4. Abth. 3. Abschn.

Siebenter Abschnitt.

Ehesachen.

Die Ehesachen sind, nach dem durch stillschweigende Einwilligung der Kaiser bestätigten Herkommen, schon früh ein Gegenstand der geistlichen Gerichtsbarkeit gewesen, als welches bereits im 12ten Jahrhunderte allgemein Rechtens war; wozu die alten Kirchengebräuche bey Einziehung der Ehe, die Anzeige an die christliche Gemeinde, und die im 8ten und 9ten Jahrhunderte bestätigte Observanz der priesterlichen Einsegnung beitrugen, wie denn solches auch wegen der Quellen, wonach deren Gültigkeit zu beurtheilen ist, erforderlich zu seyn schien a).

Die Ehehandel sind es denn auch vorzüglich, welche nach der Reformation den Wunsch nach einem eignen geistlichen Gerichte erzeugten b).

Es könnte daher vielleicht auffallend scheinen, daß in Calenbergischer Kirchen-Ordnung, in dem Abschnitte: „von Verordnung des Kirchenraths oder „Consistorii“ c), in welchem alle dahin gehörige
Sa:

a) G. L. Boehmeri Princip. jur. can. lib. 3. Sect. 2. Tit. 1.

b) Pufendorfii obs. jur. Tom. I. obs. 166.

c) Cal. Kirchen-Ordn. S. 273 — 279.

Sachen angeführt werden, der Ehesachen auch nicht mit einem Worte gedacht ist.

Inzwischen sind doch solche in dem darauf folgenden Abschnitte: „Ordnung in Ehesachen“ an mehreren Stellen d) ausdrücklich dahin verwiesen; nur wurden sie damals von einer besondern Depuration desselben, von den dazu verordneten Eherichtern und Rätthen, derer daselbst Erwähnung geschieht, vorgenommen.

Ganz ausdrücklich sind auch nach Lüneburgischer Kirchen-Ordnung e) und nach Lüneburgischer Policen-Ordnung vom 8. Octb. 1618, Cap. 10. S. 2 f), die Ehesachen dem Consistorio vorbehalten.

Es werden demnach die in den Landesgesetzen bestimmten Gränzen dieser Befugniß näher zu untersuchen seyn, die nach der der Calenbergischen Kirchen-Ordnung prämittirten Verordnung vom 1. Jan. 1569 S. X, in den Worten: „damit auch die „Pfarrer und Beamte wissen mögen, wie sie in „solchen zu handeln, das andre aber zu unserm „Consistorio wissen zu weisen“, zu beobachten sind.

d) Ebenb. S. 281 S.: im Fall aber 1c. S. 283 S.: und wenn gleich 1c. S. 284 S.: Wo aber 1c. S. 285 S.: da auch 1c. und S. 302 S.: Wo auch 1c.

e) Lüneb. Kirchen-Ordn. Cap. 4. S. 5.

f) Const. Lüneb. Cap. 4. pag. 28.

Denen Predigern, welche sich, gleich den Beamten, nach der Reformation hin und wieder die Entscheidung in Ehesachen anmaßten, oder denen sie vielmehr, so lange es noch an geistlichen Consistoriis fehlte, aufgedrungen ward, weil die weltlichen Gerichte sich nicht damit befassen wollten g), soll nach den Kirchen-Ordnungen nichts weiter dieserhalb zustehen, als was die ihnen obliegenden Amtsverrichtungen und die zu führende Seelsorge mit sich bringt, als zuvörderst die vor dem Aufgebote und der Copulation ihnen obliegende Erkundigung nach den etwanigen Ehehindernissen h). Sobald aber eine Bedenklichkeit oder ein Zweifel dabey eintritt, sollen sie sich lediglich an den Superintendenten oder das Consistorium dieserhalb wenden i).

Ferner bey der unter Eheleuten in ihrer Gemeinde sich ereignenden Uneinigkeit, vermöge der ihnen übertragenen Seelsorge, der Versuch einer gültlichen Ausföhnung, wie ihnen in Lüneburgischer

g) S. Luthers Büchlein von Ehesachen, Tom. VI. pag. 266 seq. seiner zu Wittenberg herausgegebenen Werke.

h) Const. Cal. Tom. 1. pag. 281. §.: im Falle ic. S. 602, Abschn. 5. S. 820, 932, 935-937. Lüneb. Kirchen-Ordn. Cap. 14. §. 17, 18, 59 und 70, und Tom. 1. Const. Lüneb. p. 754, 971 et 1130.

i) Calenb. Kirchen-Ordn. S. 285 §.: da auch ic. Lüneb. Kirchen-Ordn. Cap. 14, §. 5 und 17.

Kirchen-Ordnung Cap. 14 §. 15 ausdrücklich nachgelassen ist.

Alles dieses führt aber keinen Schatten der Gerichtsbarkeit mit sich, da vielmehr in Lüneburgischer Kirchen-Ordnung Cap. 14 §. 6 ausdrücklich bestimmt ist: „und sollen die Pastores in keinerley „Ehesachen, Richter oder Mitrichter seyn, sondern „die Sache für das Consistorium bringen, und „die Parthenen allda Bescheides gewärtigen.“

Wie weit aber den weltlichen Gerichten hierunter ein Recht zustehe, wird am leichtesten zu ermes sen seyn, wenn erst diejenigen Fälle genau bestimmt werden, welche den Verordnungen nach vor das Consistorium gehören.

Außer denen in dem Abschnitte von der freywilligen Gerichtsbarkeit k) anzuführenden Fällen sind dahin alle Klagen der Kinder gegen ihre Eltern oder Vormünder, wegen verweigerter Einwilligung zur Ehe, gerechnet l); ferner alle sonstigen aus Eheverlöbnißsen entstehende Klagen m); worunter auch nach dem §. 6, Cap. 14 der Lüneburgischen Kirchen-

k) S. 3. Buch 5. Abthl. dieses Theils.

l) Calenb. Kirchen-Ordn. S. 281 §.: im Fall aber und S. 282 §.: Was wir ic. Lüneb. Kirchens Ordn. Cap. 14 §. 6.

m) Calenb. Kirchen-Ordn. S. 283 §.: und wenn ic. Lüneb. Kirchen-Ordn. Cap. 14 §. 6, 8 und 9.

Ordnung die nachgesuchten Aufhebungen der Eheverlöbniße begriffen sind.

Diese beyden Fälle sind durch die Eheverlöbniß-Constitution vom $\frac{5}{17}$ Jan. 1733 n) noch besonders bestätigt, und auch der Fall hinzugesügt, wenn eine unbescholtene Frauensperson, welche unter Versprechen der Ehe verführt worden, auf die Ehe klagt.

Nicht weniger gehören hieher die Ehescheidungsklagen wegen Ehebruchs und bösllicher Verlassung o), als welches die einzigen Fälle sind, wo in den Kirchen-Ordnungen der Ehescheidung namentlich Erwähnung geschieht; und endlich die Streitigkeiten unverträglicher Eheleute p).

Nach Calenbergischer Kirchen-Ordnung q) sind noch besonders die Klagen wegen gewaltsamer Entführung hinzugerechnet, welche, in so fern deren Zweck nicht auf Bestrafung, sondern auf Trennung der Ehe geht, unstreitig vor das Consistorium gehören.

n) Const. Cal. Tom. I. pag. 940 seq. Const. Lüneb. Tom. I. pag. 1136 seq.

o) Calenb. Kirchen-Ordn. S. 285 §. : Nachdem ic. und S. 287 §§. : Es begiebt ic. und wir wollen ic. Lüneb. Kirchen-Ordn. Cap. 14 S. II — 14.

p) Calenb. Kirchen-Ordn. S. 286 §. : Es trägt sich ic. Lüneb. Kirchen-Ordn. Cap. 14 S. 15.

q) Calenb. Kirchen-Ordn. S. 285 §. : da sich ic.

Die Anführung dieser besonders namhaft gemachten Fälle hat jedoch nicht die Absicht, alle andern nicht benannten gänzlich davon auszuschließen, als z. B. die Nullitätsklagen wegen Unvermögens, die Aufhebung einer Ehe wegen zu naher Verwandtschaft, wie, obwohl im letzteren Falle nur die Bestrafung, nicht aber die Aufhebung der Ehe in den Kirchen-Ordnungen ausdrücklich vorgeschrieben ist ^{r)}, aus den Edicten vom 7. Octb. 1675 und 26. Nov. 1687 ^{s)} deutlich hervorgeht.

Zum Ueberflusse ist solches noch besonders in den Kirchen-Ordnungen bevortwortet, als in Calenbergischer S. 288: „Wo auch andre Ehesachen (darin abgehörter Gestalt nicht ausdrückliche Vorsetzung geschehen ist) für unsre Räte und Eherichter gebracht würden, alsdann ist unser Will und Befehl, daß dieselbigen Ehesachen, nach dem heiligen Gottes Wort, und dem gemeinen geschriebenen kaiserlichen Rechten erledigt werden“ ^{t)}.

Aus allen diesen dürfte nun die allgemeine Regel hervorgehen, daß, sobald eine Klage auf Vollziehung oder auf Trennung der Ehe und der dahin abzielenden Verlobnisse, so wie auch auf Erfüllung

r) Calenb. Kirchen-Ordn. S. 284. §.: Wo aber in Lüneb. Kirchen-Ordn. Cap. 14 §. 4 und 58.

s) Const. Cal. Tom. 1. pag. 930. Const. Lüneb. Tom. 1. pag. 1119.

t) S. Lüneb. Kirchen-Ordn. Cap. 14, §. 16.

des Zwecks der Ehe, gerichtet ist, solche vor das Consistorium gehöre; womit auch andere protestantische Kirchenrechtslehrer übereinstimmen u); wie denn, des Zusammenhangs der Sache wegen, sodann auch die Bestimmung der von Eheleuten sich zu verabreichenden Alimente oder der sonstigen Nebenverbindlichkeiten eben dahin gehört v).

Da das Consistorium ein allgemeines Landesgericht ist, so geht dies in Ansehung der unter ihm stehenden Provinzen auf alle Landeseinwohner ohne Unterschied, wie in Ansehung des Militairstandes noch besonders wiederholt ist. So sollen alle in Pension stehenden Oberofficiers, nach der Verordnung vom 2. April 1716 w), in Ehesachen unterm Consistorio stehen; und nach dem Militair-Justizreglement vom 1. Dec. 1736 §. 9 x), alle Ehesachen der Militairpersonen dahin gehören; jedoch mit der dabey bemerkten Ausnahme: Wenn ein Subalterns-Officier und Gemeiner wegen einer Ehesache, welche er während des Kriegsstandes, und zwar der Sub-

u) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 2. Tit. 2. §. 25 et 28. Carpzovii Jurispr. Consist. lib. 2. def. 1. nr. 19-21. Brunemannii Jus Eccl. Lib. 3. Cap. 1. §. 16. Fix Abriß der Ehursächsischen Kirchen- und Consistorienverfassung 1795, 1r Th. S. 57.

v) Strube rechtliche Bedenken. Th. 2. Bd. 84.

w) Const. Luneb. Cap. 2. pag. 653.

x) Const. Cal. Tom. 3. pag. 39.

altern: Officier ohne Vorwissen und Consens des kommandirenden Generals und seines Cheffs, der Unterofficier und Gemeine aber ohne Consens des Cheffs vom Regimente eingegangen, zu belangen wäre; da sodann die Klagen bey dem Consistorio gar nicht angenommen, sondern an die Generalität zum fernern Verfahren verwiesen werden sollen; welches aber, wie ausdrücklich hinzugesügt worden, nicht auf den Fall zu ziehen ist, wenn ein Officier eine unbescholtene Frauensperson, unter dem Versprechen der Ehe, geschwängert hat.

Nicht weniger stehen auch diejenigen, welche der reformirten Religion zugethan sind, ohne Unterschied des geistlichen und weltlichen Standes, gleich andern, in Ehesachen unter dem Consistorio, wie in Ansehung der deutschen und französisch: reformirten Einwohner in Hameln und Hannover, durch die königl. Resolution vom 13. Jan. 1723 und deren Declaration vom 11. Sept. 1725 y), und in Ansehung derer in Jelle, durch die Verordnung vom 12. Aug. 1699, Art. 4 z), ausdrücklich vorgeschrieben ist *). In letzterer Verordnung ist gedachten Predigern und Gemeinen zwar frengelassen, die Ehestreitigkeiten, für die Ehe, gütlich zu ver-

y) Const. Cal. Tom. I. pag. 1025 et 1026.

z) Const. Luneb. Tom. I. pag. 1146.

*) Auch nach Chursächsischem Kirchenrechte findet solches Statt. S. Fix am angef. Orte, S. 57.

gleichen; jedoch haben sie dem Consistorio anzuzeigen, was sie darin gütlich gehandelt haben, und sobald solche eine Untersuchung und rechtliche Entscheidung erfordern, sie an selbiges zu verweisen.

Bei den Ehesachen der römisch-catholischen Religionsverwandten ist, nach der Verordnung vom 25. April 1713 S. 14 aa), dahin ein Unterschied zu machen, ob einer von beyden Theilen der evangelischen, der andere aber der römisch-catholischen Religion, oder aber, ob beyde Theile der römisch-catholischen Religion zugethan sind. Im erstern Falle gehören sie ohne Ausnahme vor das Consistorium, welches darin nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche und der Landesverordnungen zu erkennen hat. In letzterm Falle aber sind diese Sachen an Königl. Landesregierung zu bringen, von welcher sodann jedesmal ein besonderes Commissionsgericht anzuordnen ist, welches nach den Grundsätzen der päpstlichen Rechte und römisch-catholischen Kirche in der Sache verfahren soll.

Wiewohl nun solche Verordnung eigentlich nur auf die in Hannover wohnenden Catholiken geht, so wird es doch, der Observanz nach, bey anderwärts in hiesigen Landen sich aufhaltenden Catholiken eben so gehalten.

Die Ehesachen der Juden gehören nicht zur geistlichen Gerichtsbarkeit des Consistorii, da sich

aa) Const. Cal. Tom. 1. pag. 1052.

solche nur auf Religionsverwandte erstreckt. Ihre Ehen sind vielmehr als bürgerliche Verträge zu betrachten, und als solche von dem weltlichen Richter, jedoch nach ihren angenommenen Deutungen des Mosaischen Gesetzes, in so fern deren Befolgung ihm erlaubt ist, zu entscheiden bb).

Außer den bereits bemerkten Ausnahmen, verbleibt den weltlichen Gerichten, den Landesverordnungen zu Folge, noch nachfolgendes:

1) Die Errichtung der Ehestiftungen und deren Ingrossation cc), und folglich auch alle daraus entspringende Klagen, wohin auch die der Kinder gegen ihre Eltern auf Aussteuerung zu rechnen sind, wenn sie nicht etwa zugleich auf die versagte Einwilligung zur Ehe gehen dd).

2) Die Klagen zwischen geschiedenen Eheleuten, wegen der durch die Scheidung verwirkten Güter ee),

bb) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. Lib. 2. Tit. 2. §. 14. et lib. 5. Tit. 6. §. 43. Strube rechtliche Bedenken. Th. 3. Bedenk. 65. Desterley Grundriß des bürgerlichen und peinlichen Processes. §. 29. S. 152.

cc) Edict vom 14. April 1719. Const. Calenb. Tom. 1. p. 307. Cellische Policey = Ordnung. Cap. II §. I. et Const. Lüneb. Tom. 1. p. 987. S. Strube rechtl. Bedenken, Th. I. Bed. 110.

dd) Lüneb. Kirchen = Ordn. Cap. 14 §. 64.

ee) Calenb. Kirchen = Ordnung, S. 286 im Anfange.

in so fern es nämlich nöthig seyn sollte, dieserhalb besondere Klage zu führen, oder sie von den Hauptklagen füglich zu trennen wären ff).

3) Die Beschwerden wegen der von der Guts- herrschaft und Ortsobrigkeit, aus Gründen, der Landespolicey oder Deconomie verweigerten Einwilligung zur Ehe, und wegen des von der Obrigkeit deshalb versagten Trauscheins gg), welche nach ausdrücklicher Vorschrift des königl. Edicts vom 14. April 1719 an die Justizkanzleyen und Hofgerichte zu bringen sind.

4) Ferner sind nach Calenbergischer Kirchen- Ordnung hh) auch die Versuche zur Ausöhnung geschiedener Eheleute dahin gerechnet; welches jedoch nur von solchen zu verstehen seyn dürfte, die von Tisch und Bette geschieden worden; nicht weniger ii) ähnliche Versuche zur Ausöhnung unverträglicher Eheleute, in so fern solche Störungen des häuslichen Friedens oder auch eigenmächtige Trennungen der Landespolicey und guten Ordnung entgegen sind.

ff) Strube rechtliche Bedenken, Th. 2. Bed. 84.

gg) S. die unter Nr. 1. angezogenen Verordnungen.

Strube rechtliche Bedenken, Th. 2. Bed. 29.

Brunnemanni Jus Eccl. Lib. 3. Cap. 1.

§. 17.

hh) pag. 286. §.: Wo auch ic.

ii) Ibid. §.: Es trägt ic.

Da aber dabey zugleich der Eherichter und Räte Erwähnung geschieht, so werden sie, sobald die Ruhe und Ordnung auf solche Art nicht zu bewerkstelligen steht, solches dem Consistorio zu hinterbringen, und dem das weitere zu überlassen haben.

Endlich 5) die Satisfactions- und Alimentationsklagen geschwängelter Frauenspersonen, wenn solche entweder sogleich oder nach geendigter Eheklage besonders angestellt werden *); nicht aber, wenn sie zugleich mit auf die Ehe gerichtet sind, in welchem

*) Hievon machen jedoch die Alimentationsklagen gegen die Hessischen Censiten in den sogenannten Mengedörfern Bremcke, Gellinhausen, Benninhausen und Böllmershausen des Gerichts Altengleichen, eine Ausnahme. Da nach Hessischem Kirchenrechte die Alimentationsklagen geschwächter Personen gegen den Stuprator nicht zur Competenz des weltlichen Richters, sondern zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, dem fürstl. Hessischen Consistorio zu Cassel aber überall keine Gerichtsbarkeit über die Hessischen Censiten im Gerichte Altengleichen zusteht (S. Ledderhosen's Versuch einer Anleitung zum Hessen-Casselschen Kirchenrechte, S. 3 und 527 u. f.); so ist von kbnigl. und churfürstl. Hannoverschen Landesregierung unterm 18. Nov. 1800, in Ansehung jener Klagen, dahin eine Abweichung festgesetzt: daß solche gegen Hessische Censiten in benannten Orten hinführo bey dem Consistorio zu Hannover angebracht werden sollen.

Fälle sie, des Zusammenhangs der Sache wegen, vor das Consistorium gehören, indem der Hauptzweck entscheidet, und alle Nebenverbindlichkeiten nach sich zieht kk); es müßten denn solche füglich zu trennen seyn, da sodann die Ansprüche wegen des Brautschatzes, der Kindbettkosten und Alimentation, nach geendigter Ehesache, an die weltlichen Gerichte zu verweisen sind.

In den Landesgesetzen ist zwar darüber nichts ausdrücklich bestimmt, da die Verordnung vom 14. Octb. 1740 ll), die derselben erwähnt, nur von dem Falle redet, da selbst die Eheklage von der Gerichtsbarkeit der Consistorii ausgenommen ist; doch ist der Gerichtsgebrauch darin außer Zweifel; wie denn solches auch der Zweck der blos auf Schadloshaltung und Ersatz abzweckenden Klagen mit sich bringt.

So gehört auch

6) die Bestimmung des Aufwandes bey Hochzeiten, als eine bloße Policensache, — ferner die Erlegung der vor der Copulation etwa zu entrichtenden Abgaben, als des Mannthalers; die Entscheidung

kk) Strube rechtliche Bedenken, Th. 2. Bed. 84.
J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 2.
Tit. 2. §. 28.

ll) Const. Cal. Tom. 1. pag. 1141.

ob die Geburt für legitim zu erklären, oder nicht, vor die weltliche Obrigkeit mm).

Es dürfte also hieraus die andere Regel hervorgehen, daß die dahin einschlagenden Sachen, sofern sie nur einzig die Güter der Eheleute oder Verlobten, oder sonstige Policienverfügungen zum Gegenstande haben, vor die weltlichen Gerichte gehören.

mm) S. Consistorial-Kundebuch. T. V. pag. 52

Vierte Abtheilung.

Von Prorogationen, Provocationen, Incidentpunkten und Appellationen.

Erster Abschnitt.

Von der Prorogation und Reconvention.

In wie weit in denen zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehörigen Sachen eine Prorogation auf weltliche Gerichte Statt finde, darüber herrscht unter den Rechtslehrern keine völlige Uebereinstimmung.

Es dürfte hier ein Unterschied zu machen seyn unter denen ihrer Natur und Eigenschaft nach vor das Consistorium gehörigen Sachen, und solchen, welche nur wegen der den Kirchendienern erteilten Befreyung des Gerichtsstandes dahin gehören.

Zu erstern gehören sowohl solche, welche, vermöge der dem Consistorio übertragenen Ausübung der Kirchengewalt, zu entscheiden sind, als diejenigen, worüber, wenn sie auch nicht an und für sich darunter begriffen sind, dem Consistorio jedoch ausschließend die Gerichtsbarkeit verliehen ist.

Ben den ausschließlich geistlichen Sachen, welche die Fürsorge für die Religion, das Schulwesen, die An- und Absetzung der Kirchendiener betreffen, findet nicht einst die Appellation Statt a), und kann also noch weniger eine Prorogation zulässig seyn.

In den andern geistlichen Sachen, als Ehesachen, die Hebung der Intraden der Kirchen und Schulen und sonstigen Stiftungen betreffend, als den sogenannten gemischten geistlichen Sachen, hat zwar die Appellation Statt, doch kann durch die Prorogation keinem Gerichte eine ihm ermangelnde Gattung der Gerichtsbarkeit verliehen, oder irgend eine Sache dem ihr angewiesenen Gerichte entzogen werden b).

Dies tritt ganz vorzüglich bey Ehesachen ein, als welche ausschließend vor das Consistorium gehören. In der Verordnung des Herzogs Julius, vom 9. Sept. 1595 c), ist daher unter die vom Consistorio zu erkennenden Strafen der Fall mit gerechnet: „Wenn jemand (im Untergerichte) in Ehesachen zu decidiren sich unternehmen würde.“ Nicht weniger ist in Lüneburgischer Policen: Ordnung vom 8. Decb. 1619, Cap. 10, §. 2, den Großvoig:

a) S. 3. Buch, 4. Abth. 4. Abschn. dieses Theils.

b) Claproths Einleitung in den bürgerlichen Proceß. I. Th. S. 89. Bergeri Oeconomia juris, lib. 4. Tit. 4. §. 3. nota 8.

c) S. Beylage Nr. VII. zu diesem Theile.

ten, Landdrosten, Drogen, Hauptamtleuten, Amtsvoigten, adlichen Gerichtsinhabern, Burgermeistern und Rathsmännern aufgegeben, alle Ehesachen aus beyden Fürstenthümern, Zellischen und Grubenhagenschen Theils und angehörigen Grasschaften, ans Consistorium zu verweisen, und ihnen nicht einmal eine vorläufige Cognition darin zugestanden.

Auf alle sonstige Sachen von gleicher Verwandniß findet solches ebenfalls Anwendung, da nach der Verordnung des Herzogs Heinrich Julius, vom 18. Sept. 1596 d), wegen der geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit der höhern Gerichte, keine Sachen, „so Pfarr-, Kirchen- auch geistliche Lehen und dergleichen betreffen“, und vermöge publicirter Kirchen-Ordnung ohne allen Streit und Mittel vor das geistliche Gericht gehören, von den weltlichen Gerichten angenommen werden, oder sie doch, wenn solches aus Irrthum geschehen wäre, auf Erinnern und Ersuchen des competenten Gerichts an dasselbe wieder verwiesen werden sollen.

Der Ausdruck: „und andre dergleichen Sachen“ bezeichnet ohne Zweifel alle der Sache nach vors Consistorium gehörige Streitigkeiten, als z. B. über das Gnadenjahr, Pfarr-Melioramente e) oder kirchliche Verhältnisse.

Wo

d) Const. Cal. Tom. 2. cap. 2. pag. 244.

e) Bergeri Oeconomia juris, lib. 4. Tit. 3. §. 1. nota 17. Coccei Jus controuv. lib. 2. Tit. 1. Qu. 14.

Wo nun die Annahme gänzlich untersagt ist, da kann auch keine Prorogation Statt finden. Strube hält zwar in seinen rechtlichen Bedenken f) dafür, daß in Patronatsachen, wiewohl er selbst solche zu denen unstreitig vors Consistorium gehörigen Sachen rechnet, eine Prorogation Statt finde. Ich kann jedoch diesen verehrungswürdigen Rechtsgelehrten aus obigen Gründen um so weniger darin beypflichten, da die Römischen Gesetze, die er anführt g), bey der gänzlichen Abweichung unsrer Justizverfassung von der Römischen, die er selbst an andern Orten so vortrefflich ausgeführt hat, hier keine Anwendung finden möchten, und diese Frage eher nach canonischen, ganz vorzüglich aber nach unsern Landesgesetzen zu entscheiden seyn würde; wie denn auch nach dem L. 2. §. 2. de judiciis die Prorogation untersagt seyn kann, wie hier der Fall ist.

Was endlich die persönlichen Sachen der Kirchenbedienten anlangt, welche, vermöge der ihnen erteilten Befreyung, vor das Consistorium gehören, so ist zwar in dem L. 51 C. de episcopis et clericis eine freywillige Prorogation auf den weltlichen Richter darin gewissermaassen gestattet, da sie wenigstens, wenn sie sich dazu völlig verbindlich gemacht haben, an ihren eignen Vertrag gebunden seyn sollen; dagegen ist in dem Cap. 12 et 18, X de foro

f) Band I. Seb. 14.

g) L. 1. L. 74. §. 1. ff. de judiciis et L. 1. C. de jurisdic. omnium Jud.

competente ihnen ein solcher Vertrag untersagt, und die Prorogation nur mit Genehmigung des geistlichen Gerichts gestattet h).

Wiewohl sich nun gegen die in den angeführten letztern Gesetzen enthaltenen Gründe nicht unerhebliche Zweifel erregen lassen i), so würde jedoch, unserer Gerichtsverfassung nach, nur in denjenigen Sachen eine freywillige Prorogation oder Entsagung des befreyeten Gerichtsstandes ohne Einwilligung des Consistorii zu gestatten seyn, die überall keine Beziehung auf Amtsverhältnisse haben können, damit solches ihnen nicht Anlaß gebe, sich der geistlichen Oberaufsicht zu entziehen k).

Eben das, was bey der Prorogation Statt findet, tritt auch bey der Wiederklage (Reconvention) ein, die, in so fern sie zulässig ist, als eine nothwendige Prorogation betrachtet werden muß; in welchem Falle sich sowohl der Geistliche bey den weltlichen Gerichten, als der Weltliche bey dem geistlichen Gerichte auf die Wiederklage einzulassen hat l).

h) G. L. Boehmeri Princip. jur. can. lib. 2. Sect. 3. Tit. 6. §. 245.

i) Vid. J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 2. Tit. 2. §. 39.

k) Pufendorfii obs. jur. Tom. III. obs. 53. in fine. Diese Grundsätze des gemeinen in Deutschl. geltend. Kirchenrechts, §. 433 am Ende. Stryck ad Brunnemanni Jus Eccl. lib. 3. cap. 1. §. 12. Verb. et prohib. clerici etc.

l) Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 2. T. 2. §. 57.

Zweyter Abschnitt.

Provocationen zur Klage.

Durch Provocationen zur Klage, besonders ex l. diffamari, oder ex l. si contendat, in so weit solche den Rechten nach zulässig sind, können ohne Zweifel Kirchendiener, ohnerachtet ihres befreyeten Gerichtsstandes, den weltlichen Gerichten unterzogen werden; und umgekehrt, weltliche Personen dem geistlichen Gerichte a), da solche der Regel nach bey dem Gerichtsstande des Beklagten anzubringen sind.

Diese Regel fällt jedoch in Sachen, die ihrer Art und Eigenschaft nach vor das Consistorium gehören, hinweg; als z. B. in Ehesachen b), oder wenn Kirchendiener wegen Ausübung ihrer Amtspflichten zur Rechenschaft zu fordern sind c). Noch weniger aber kann durch ein solches Rechts-

a) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 2. Tit. 2. §. 26, 51, 52 und vorzüglich 52.

b) J. H. Boehmer cit. §. 26.

c) Brunnemanni Jus Eccl. lib. 3. cap. 1. §. 13.

mittel eine vom Consistorio getroffene Verfügung, bey weltlichen Gerichten, unter welchen es nicht steht, in Untersuchung gezogen werden; z. B. wenn einer Kirchgemeinde zum Besten eines Kirchen- oder Schuldieners eine Verpflichtung auferlegt ist, die sie ihm nicht zugestehen will.

Es würde dadurch eine Verwirrung der Gerichtsbarkeit entstehen, und ist daher ein solcher Mißbrauch in der, der Oberappellations-Gerichts-Ordnung vorstehenden Verordnung d), welche wegen Gleichheit der Gründe auch auf andere Gerichte anzuwenden seyn dürfte, auf das nachdrücklichste untersagt, in den Worten: „Daß derjenige, der sich untersteht, dergleichen Sachen, dieser unserer Ordnung zuwider, aus Maliz, an andere Oerter zu bringen, und durch unzulässige artificia, oder auch Vorbringung allerhand Unwahrheiten durchzutreiben, und ein und andre der Justiz zuwider laufende Verordnung zu erschleichen, mit ohnnachlässiger Strafe angesehen, und doch die Sache an das Judicium, dahin sie gehört, verwiesen werden soll.“

„Dafern aber dennoch geschehen würde, daß ein oder anderer, in Sachen, die vor unser Oberappellations-Gericht gehören ic., eine Verordnung,

d) Const. Cal. Tom. II. cap. 2. pag. 5 et 6.

„von wem das auch seyn möchte, erhielte, und
„Unsern Collegiis, Befehlshabern vorbrächte, wel-
„che — obgemeldeten Unsern Verordnungen ent-
„gegen liefe, soll dergleichen dawider erhaltene und
„erschlichene Verordnung nicht anders als per sub
„et obreptionem, oder aus einem Irrthum und
„Mißverstand ausgebracht, considerirt, und deren
„ungeachtet bey den gerichtlichen Erkenntnisses es
„gelassen werden.“

Dritter Abschnitt.

Incidentpunkte und Ordnung der Sachen.

Aus den vorhergehenden Abschnitten von Ehe- und Patronat-Sachen geht bereits hervor, daß die geistlichen Gerichte eine weltliche Sache, und die weltlichen Gerichte eine geistliche Sache benläufig entscheiden können, in so fern der Incidentpunkt als ein Theil der Hauptsache zu betrachten ist; da derjenige, welchem das Erkenntniß in der Hauptsache zusteht, auch über die daraus entstehenden Nebenverbindlichkeiten erkennen kann. Nur muß der Incidentpunkt nicht etwa eine besondere von der Hauptsache süglich zu trennende Klage ausmachen, und es denen Gerichten nicht an der Gattung von Gerichtsbarkeit ermangeln, die zur Entscheidung desselben erforderlich ist. In diesen beyden letztern Fällen sind diese Sachen an die gehörigen Gerichte zu verweisen.

Wenn demnach in einer geistlichen Sache unter andern die Untersuchung wegen des Adelsstandes, oder aber die zuerkennende Bestrafung eines Verbrechens, z. B. des Ehebruchs, der Blutschande, der Bigamie, benläufig zur Erörterung kommen

sollte, so wird solche den gehörigen weltlichen Gerichten zu überlassen seyn a).

Sollte dagegen in einer weltlichen Sache nicht sowohl über den bloßen Besitzstand eines geistlichen Rechts b), als über das Recht selbst, und solche Punkte beyläufig gestritten werden, deren Entscheidung lediglich von der Kirchengewalt und geistlichen Gerichtsbarkeit abhängt, so sind diese Incidentensachen von den weltlichen Gerichten an das Consistorium zu verweisen. Z. B. wenn nicht etwa über das bloße Daseyn einer Ehe, oder über den Besitz des Patronatrechts, sondern über die Gültigkeit und den Rechtsbestand der Ehe, und über die rechtmäßige Ausübung der Patronatgerechtsame gestritten würde c).

Was die Ordnung der Sachen anlangt, so kann die Criminaluntersuchung wegen eines gegen

- a) G. L. Boehmeri Princip. jur. can. §. 704. Claproth's Einleitung in den bürgerlichen Proceß. I. Th. 2. Abschn. II. Hptst. §. 100. Seite 357 und 358.
- b) G. L. Boehmer loc. cit. nota c.
- c) Brunnemanni Jus Eccl. Prot. Lib. 3. Cap. 1. §. 17. et annot. Stryckii ad h. §. J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 2. Tit. 2. §. 22 et 27. Claproth am angef. Orte §. 358. Strube rechtl. Bedenken, Th. 2. Bed. 84.. S. 3. Buch. 3. Abth. 6. u. 7. Abschn. dieses Theils.

die Eheordnung begangenen Vergehens, und die Verhandlung der Ehesache bey dem weltlichen und geistlichen Gerichte süglich zu gleicher Zeit vor sich gehen, wenn sie bey beyden zugleich angebracht ist d). Ist das Vergehen bey dem weltlichen Criminalrichter aber nicht angebracht, so wird selbiger, nach geendigter Ehesache, von dem geistlichen Gerichte, mit Beyfügung der Acten, dieserhalb zu requiriren seyn.

Der Erkennung der geistlichen Strafe in gemischten geistlichen Verbrechen ist nach Calenbergischer Censur-Ordnung und Lüneburgischer Kirchens-Ordnung bis zur Beendigung der Criminal-Untersuchung Anstand zu geben e).

Wie es in Ansehung der zu verfügenden Absetzung und zuerkennenden Bestrafung, bey Kirchendienern, welche sich eines Vergehens schuldig gemacht haben, zu halten sey, darüber enthält der Abschnitt, wegen Bestrafung der Geistlichen, besondere Bestimmungen f).

d) G. L. Boehmeri Princip. jur. can. §. 703.

e) S. 4. Buch. 2. Abth. 2. Abschn. dieses Theils.

f) S. 4. Buch. 3. Abth. I. Hptst. 3. Abschn.

Vierter Abschnitt.

Von der Appellation, Abforderung der Acten,
und Recusation.

Vor Anordnung des königl. Oberappellations: Gerichtes zu Zelle, fand in Consistorial: Sachen, wie bereits bey den Patronat: Streitigkeiten angemerkt ist, überall keine Appellation an die Reichsgerichte, als nur auf den Fall der Nullität, Statt; wie denn solche eben so wenig bey catholischen geistlichen Gerichten in Ehe: und sonstigen geistlichen Sachen zulässig ist a).

Vermöge der Oberappellations: Gerichts: Ordnung b) aber kann in allen gemischt: geistlichen Sachen, als „Ehesachen, Hebung der Intraden der

a) Concept der Kammergerichts: Ordnung. 2. Th. I. Tit. §. 3. Strube rechtl. Bedenk. Th. 2. S. 28 u. 33. Th. 5. S. 151 u. f. Conzlers Schwarzkopf Bedenken von Einrichtung des juris circa sacra in Thomasius juristischen Handb. 2. Th. S. 340. M. Schraderi tract. de causis fori ecclesiastici cap. 1. §. 8. Siggelkow Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen- und Pastoralrechts. 1797. S. 17.

b) Part. 2. Tit. 1. §. 3. Const. Cal. Tom. II. pag. 62.

„Kirchen, Schulen und anderer locorum piorum, wie auch, wenn in civilibus eine actio personalis gegen eine zu dem clero gehörige Person „angestellt worden, und dergleichen“, von dem Consistorio, in so fern sich jemand durch dessen Erkenntnisse beschwert erachtet, an königl. Oberappellations: Gericht appellirt werden *).

Doch soll in Ehesachen, zumal geringer Leute, auch in Sachen, welche die Hebungen, wovon Kirchen, Schulen und Armenhäuser und andere wohlthätige Stiftungen zu unterhalten sind, betreffen; ingleichen, wenn daraus ein öffentliches Vergerniß zu besorgen wäre, als welche auch nach allgemeinen Rechten schleunige Entscheidung erheischen, kein weitläufiger Proceß verstattet, sondern nur die Acten im Original abgefordert, die Beschwerden, welche der Appellant in 4 Wochen einzubringen schuldig ist, mit den Acten bey nächster Diät erwogen, und darauf nach Befinden alsofort, was recht ist, geurtheilt werden.

Es erbhellet hieraus schon von selbst, daß diese Appellation nicht nur bey Entscheidungen in streitigen Partheyssachen, sondern auch bey sonstigen Verfügungen in außergerichtlichen Sachen, eintrete,

*) Es soll solches nach dem Beyspiele des Tribunals zu Bismar, Oberappellationsgerichts in Dresden, Hofgerichts in Mecklenburg, in der Pfalz, Hessen 2c. angeordnet seyn.

als, wenn den Kirchenpatronen in Ansehung ihrer Patronat: Obliegenheiten, oder Pfarrgemeinen in Ansehung der zu leistenden Beiträge zum Bau geistlicher Gebäude, zur Unterhaltung der Pfarrwitwen zu den Introductions- und Visitationskosten, Auflagen geschehen, wodurch sie sich beschwert erachten. In letzterm Falle ist es eine bloße Beschwerde oder Berufung auf das höchste Landesgericht, die mit dem Namen einer außerordentlichen Appellation belegt wird c).

Diese außergerichtliche Appellation findet sowohl nach canonischen Rechten d) als nach Reichsgesetzen e), und zwar nach dem Concept der Kammergerichts-Ordnung dann Statt: „Wenn eine Obrigkeit als *Judex et vi suae potestatis et jurisdictionis* für sich selbst, oder auf eines andern Anhalten, ihren Unterthanen oder einen andern mit beschwerlichen Gebot, oder Verbot, oder Geldstrafen gravirt“ f). Sie wird auch wenigstens in dem Falle nothwendig, wenn weitere Vorstellungen fruchtlos wären, und die Auflage zur

c) Claproths Einleitung in den bürgerlichen Proceß. I. Th. 2. Abth. 23. Hptst. Tit. 5. §. 371. Seite 514.

d) c. 5. X. de appellat.

e) Reichstagsabschied von 1594. §. 94. Concept der Kammergerichts-Ordnung. Part. 2. Tit. 31. §. 16.

f) Pufendorfii Introd. in proc. civ. Part. 4. cap. 1. Sect. 1. §. 13.

Execution gebracht werden soll, damit nicht bey un-
terlassener Appellation die Rechtskraft eintrete g).

In so fern es dabey auf landesherrliche Rechte
und deren Ausübung ankommt, sind die Räte des
königl. Oberappellations: Gerichts, laut der vor der
Oberappellations: Gerichts: Ordnung stehenden Ver-
ordnung, von dem Ende entbunden, womit sie der
Landesherrschaft verpflichtet sind h).

Dagegen findet nach der Oberappellations:
Gerichts: Ordnung i) in allen bloß geistlichen Sa-
chen, als, wie es daselbst heißt, „welche die Vorsorge
für Religion, An- und Absetzung der Kirchendien-
ner, Kirchengebräuche, Aufsicht der Schulen, und
was dem anhängig, betrifft“, die Appellation nicht
Statt; es müßte denn bey solchen Sachen jemand
ein Recht zu haben vermeinen, welches angefochten
würde.

Durch das königl. Rescript vom 6. Sept.
1736 k) ist solches in Ansehung der Sachen, wel-
che die An- und Absetzung der Kirchen- und Schul-
diener betreffen, nochmals wiederholt, und dahin
noch näher bestimmt, daß sie auch nicht durch Nul-

g) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 1.
Tit. 3. §. 12.

h) Const. Cal. Tom. II. pag. 3. §.: und damit ic.

i) Ibid. pag. 62.

k) Ibid. p. 186 et Const. Luneb. cap. 2. p. 292.

litätsklagen oder sonst indirect an königl. Oberappellations-Gericht gelangen sollen.

Zu den daselbst erwähnten Sachen, welche die Fürsorge für Religion und Aufsicht der Schulen betreffen, gehören auch die vermöge der Kirchengewalt vorzunehmenden Veränderungen der Liturgie, des Gottesdienstes, der Inspectionen, Pfarren, die Vereinigung und Trennung der Kirchen und Kapellen, die Einrichtung der Schulverfassung und Schuldistricte, und alle Kirchen- und Schuldisciplin-Sachen.

Was die in angeführter Stelle hinzugefügte Einschränkung anlangt: „Wenn nämlich jemand ein Recht dabey zu haben vermeinte, welches angefochten würde“, so ist solche dahin zu erklären, daß, wenn die Beschwerde eines Unterthanen nur gegen die Führung des Kirchenregiments, und die Art, solches zu verwalten, gerichtet ist, die Appellation nicht Statt finde, wohl aber, wenn sie auf eine versagte Theilnahme an Führung und Verwaltung des Kirchenregiments geht, wozu er ein Recht zu haben glaubt 1).

In allen denjenigen Fällen, wo eine Berufung auf königl. Oberappellations-Gericht Statt hat, kann eine Sache, auch ohne Appellation, durch Abforderung der Acten im Fall der verweigerten

1) F. E. a Pufendorf animadversiones juris.
Tom. I. anim. 1.

oder verzögerten Justiz, wenn in letzterm Falle die zu ungesäumter Justizpflege zu erlassenden Rescripte unbesolgt bleiben, vermöge der Oberappellationsgerichts-Ordnung m) dahin gelangen n).

Ob auch eine Sache durch Recusation des Gerichtes, wegen ermangelnden Zutrauens der Partheyen, dahin gelangen könne, scheint zweifelhafter.

Un und für sich ist solches zwar bey geistlichen Gerichten eben so wohl als bey weltlichen zulässig o); jedoch soll nach dem Gandersheimischen Landtagsabschiede von 1601, §. 2 p), bey denjenigen Gerichten, welche mit mehrern Rätthen besetzt sind, wie auch bey dem Consistorio eintritt, nicht das ganze Gericht recusirt werden können, vielmehr haben nur diejenigen Rätthe, „welche als verdächtig angegeben werden, oder sich selbst affectionirt wissen“, so oft solche Sache vorkömmt, ihren Abtritt zu nehmen, und soll den übrigen die Cognition verbleiben.

m) Part. 2. Tit. 1. §. 10.

n) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 1. Tit. 28. §. 45; et lib. 2. Tit. 2. §. 13 in fine. Brunnemanni Jus Eccl. lib. 3. cap. 10. §. 24; et annot. Stryckii ad h. §. Carpovii Jurisprud. Consist. Lib. 3. def. 14. nr. 4 seq.

o) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 2. Tit. 2. §. 70 et 79.

p) Const. Cal. Cap. 8. pag. 16.

Sollte dessenungeachtet der Fall eintreten können, daß das ganze Gericht wegen zu vermuthender Partheylichkeit recusirt werden sollte, so kann ich in Hinsicht dieser besondern Vorschrift nicht dafür halten, daß das bloße Erbieten zum Juramento perhorrescentiae, ohne Anführung und Bescheinigung besonderer Ursachen, hinreichend sey, wenn sich auch dieser an und für sich streitige Rechtsfall in Ansehung einzelner Richter rechtfertigen lassen sollte q); vielmehr würden diese Ursachen nicht nur anzuführen, sondern auch zu bescheinigen seyn, wenn sie nicht klar am Tage liegen r); zumal da man sich nach dem Justizreglement, §. 14, noch einer andern Rechtshülfe, der Verschickung der Acten, bedienen kann, um diesem Mangel des Zutrauens abzuhelfen.

q) von Bülow und Hagemann practische Erörterungen, Band 2, Erdt. 19. Pufendorfii obs. jur. Tom. 1. obs. 180. Strube rechtliche Bedenken, Th. 4. Bed. 28. E. Pufendorfii Introd. in Proc. civ. P. 2. c. 5. §. 3. Desterley Grundriß des Processus §. 4.

r) Claproths Einleitung in den Proceß §. 46.

Fünfte Abtheilung.

Von der freywilligen Gerichtsbarkeit.

Die geistliche Gerichtsbarkeit ist ebenfalls, ihrem Verfahren nach, entweder eine streitige oder freywillige Gerichtsbarkeit (*jurisdictio contentiosa vel voluntaria* a).

Letztere geht auf diejenigen Handlungen, worüber kein Streit obwaltet, welche jedoch ohne gerichtliche Auctorisation nicht eingegangen werden können, oder doch derselben zu ihrer Aufrechthaltung und Gültigkeit bedürfen.

Diese freywillige Gerichtsbarkeit ist wiederum entweder bloß freywillig oder gemischt (*voluntaria mera vel mixta*), je nachdem eine vorgängige Untersuchung erforderlich ist, oder nicht. Nur erstere kann ohne Rücksicht der Competenz von jedem Gerichte ausgeübt werden, nicht aber letztere b).

Zu

- a) Schnaubert Grundsätze des Kirchenrechts, §. 106.
 b) Helfeld Jurispr. for. §. 193 et 194. J. H. Boehmeri Intr. in Jus Dig. lib. 2. Tit. 1. §. 18 et 19.

Zu ersterer Gattung gehört die freywillige Einreichung der Depositen zur Aufbewahrung, die Insinuation der Schenkungen und Testamente, und deren Eröffnung c); zum Theil auch die Bestätigung der Hypotheken und Contracte, in so fern nicht Gesetze hierin eine besondere Ausnahme machen d). Zu letzterer vorzüglich die Bevormundung, weshalb solche auch von einigen Rechtslehrern zur streitigen Gerichtsbarkeit gerechnet ist e).

Aus diesen allgemeinen Regeln folgt, daß es

1) den Kirchendienern frey stehe, ihre Schenkungen und Testamente auch weltlichen Gerichten zu insinuiren, so wie umgekehrt. Nicht weniger können sie auch Contracte, in so fern sie nicht geistliche Güter und Gerechtsame betreffen, von weltlichen Gerichten bestätigen lassen, da hierin allerdings eine Prorogation zulässig ist.

2) Die Bevormundung der Kinder von Predigern, wenn letztere nicht in ihren Testamenten ein anderes Gericht darum ersucht, und dadurch die

c) Pufendorfii obs. jur. Tom. 1. obs. 232.

d) Strube rechtliche Bedenken, Th. I. Bed. 18 und Bed. 54. S. 138. Pufendorfii obs. jur. Tom. III. obs. 53.

e) Pufendorfii obs. jur. Tom. II. obs. 95. §. 1. Berger Oecon. jur. lib. 4. Tit. 3. §. 1. nota 2. Cocceji Jus Contr. lib. 2. Tit. 1. Qu. 3.

Gerichtsbarkeit prorogirt haben, wie zu gestatten seyn möchte f), hängt allein vom Consistorio ab. Dagegen verbleibt die Bevormundung der Kinder von Kirchen- und Schuldienern des cleri minoris, wie bereits ausgeführt ist g), der weltlichen Obrigkeit.

Uebrigens hat die geistliche Gerichtsbarkeit hierin wenig unterscheidendes von der weltlichen, und will ich daher nur diejenigen Punkte ausheben, wobey etwas besonderes zu bemerken seyn möchte.

1) Das Depositen-Wesen hat darin eine Verschiedenheit von andern Gerichten, daß vermög der über geistliche Güter zu führenden Oberaufsicht, zu mehrerer Sicherheit bey etwa bevorstehender Kriegsgefahr *), oder sonst, die Einsendung des baaren Borraths, der Obligationen und Documente angeordnet werden kann. Bey solchen Depositen findet daher auch die Verordnung vom $\frac{18}{9}$ Novemb. 1737 h), wegen untersagter Verleihung der deposirten Gelder, keine Anwendung.

f) Vid. Pufendorfii obs. jur. Tom. II. obs. 95. §. 3.

g) S. 3. Buch. 2. Abth. 2. Abschn. dieses Theils.

*) Unter andern geschah solches mittelst Consistorial-Ausschreibens vom 7. März 1795.

h) Const. Cal. Tom. II. pag. 615. Const. Lüneb. Cap. 2. pag. 695.

Es gehört hieher auch ferner

2) die Erkennung über die Ehehindernisse, in so fern kein Rechtsstreit darüber obwaltet; dahingegen, wie bereits ausgeführt ist i), die Errichtung und Bestätigung der Ehestiftungen und Ausstellung der Trauscheine der weltlichen Obrigkeit verbleibt. Ferner

3) der zu ertheilende schriftliche Consens zur Veräußerung der Kirchen-Partinenzen, oder das Decretum alienationis k).

i) S. 3. Buch. 3. Abth. 7. Abschn. dieses Theils.

k) Lüneb. Kirchen-Ordn. Cap. 12, §. 9, und Cap. 13 §. 7. Calenb. Kirchen-Ordn. S. 240, 270 und 276.

Sechste Abtheilung.

Gerichtsbarkeit über Klöster, deren Mitglieder und Güter.

Die Stifter und Klöster stehen zu Folge der Lüneburgischen Kirchen-Ordnung a) unter weltlichen Obergerichten.

Es heißt zwar daselbst nur: „vor unsern Gerichten“. Dem Zusammenhange nach sind jedoch die weltlichen Gerichte darunter gemeint, indem voran steht: „gleich andern weltlichen Ständen“; und gleich darauf folgt: daß sie dawider wegen ihres geistlichen Standes keine Exception einwenden oder vorschützen sollen.

Auch ist solches nur von weltlichen Obergerichten zu verstehen, worunter auch die Aebte und Aebtissin, Prälaten, Canonici und Chanoinessin, nach der Zellischen Hofgerichts-Ordnung b), für ihre Person stehen c) *).

a) Cap. 20 S. 412.

b) Th. II. Tit. I. S. I.

c) von Bülow und Hagemann practische Er

Der Observanz nach gilt aber dieses auch im Calenbergischen d), und namentlich auch von dem Kloster Loccum. Es besagt solches auch die Calenbergische Verordnung vom 12. Jan. 1602 e) ausdrücklich, worin vorgeschrieben ist, daß die Canzleyen und Hofgerichte die Klagen gegen die Klöster, wegen ihrer Güter, Rechte und Gefälle, bey der etwa ohne landesherrliche Genehmigung vorgenommenen Veräußerung, weder in possessorio noch petitorio ferner annehmen sollen.

Da nun die Klöster und Klostersachen nicht vor das geistliche Gericht gehören, so folgt daraus von selbst, daß die Klagen der Klöster wider Layen, wegen ihrer Güter und Gefälle, sich nach dem Gerichtsstande der Beklagten richten; als welches durch die Calenbergische Verordnung vom 7. Nov. 1695 und das dabey erlassene Ausschreiben f) wegen der

örterungen, Band I, Erdr. 28, S. 139, 141 und 147.

e) Der Abt von dem Kloster St. Michael zu Lüneburg behauptet, in causis ecclesiasticis weder unter den höhern Civilgerichten, noch unter königl. Consistorio zu stehen, sondern allein vi juris patronatus eminentioris unter königl. Landesregierung. S. von Bülow und Hagemann am angef. Orte, S. 139, Note a.

d) *Mascovii Notitia jur. et Judiciorum Brunsvico-Luneb.* 1738, pag. 27.

e) *Const. Cal. Tom. 1.* pag. 645.

f) *Const. Cal. Tom. 1.* pag. 651 et 653.

benzutreibenden Meyergefälle ausdrücklich verordnet ist. Aus gleichem Grunde gehen denn auch die Appellationen von den eignen Gerichten, womit die Stifter und Klöster etwa versehen sind, nur allein an die weltlichen höhern Gerichte.

Was von dem persönlichen Gerichtsstande einzelner Mitglieder von Klöstern im Allgemeinen bemerkt ist, das leidet dann eine Einschränkung, wenn deren sonstige bürgerliche Verhältnisse einen andern Gerichtsstand mit sich bringen; welches besonders bei Militairpersonen, ordinirten Predigern und examinirten Candidaten eintritt. Letztere stehen unter königlichem Consistorio.

Wenn Zwistigkeiten und Uneinigkeiten zwischen den Kloster-Mitgliedern vorkommen, oder auch in Ansehung ihres Verhaltens Beschwerden gegen sie vorkommen, so sind solche, wenn sie von den Aebten, Aebtissin und Kloster-Convent in Güte nicht abgethan werden könnten, nach der Kloster-Ordnung vom 23. Octb. und 5. Nov. 1737 g), an das geheime Raths-Collegium zu bringen.

g) Cap. 5, §. 3 und 4, auch Cap. 7. Const. Cal. pag. 632 et 637. S. 2. Buch. 3. Abth. Nr. 2 dieses Theils.

Viertes Buch.

Von geistlicher Strafgerichtsbarkeit, geistlichen
Verbrechen und Vergehen.

Vor Erinnerung.

Es ist den evangelischen Consistoriis das Strafrecht wol nie in dem Umfange beygelegt worden, wie solches vordem Bischöfe, bey nach und nach durch mancherley Begünstigungen und willkührliche Ausdehnungen erweiterter Gerichtsbarkeit, vorzüglich seit dem zwölften Jahrhunderte, ausübten, da es durch veränderte Religionsbegriffe große Modificationen erlitt a); wenigstens ist dies bey dem hiesigen Consistorio nicht der Fall.

Indessen können doch selbigem, wenn man nicht willkührliche Begriffe von Strafgerechtigkeit

a) Wie se Grundsätze des gem. in Deutschl. üblichen Kirchenrechts, S. 424.

aufstellen will, außerhalb der Gränzen der Kirchendisziplin, und der deshalb erforderlichen Strafen, nicht alle Befugnisse darin gänzlich ohne Unterschied abgesprochen werden, wie hin und wieder ohne genauere Prüfung geschieht b).

Vielmehr wird es darauf ankommen, welche Rechte selbigem, gleich andern landesherrlichen Collegien und Gerichten, durch Gesetze und Herkommen, der bestehenden Landes- und Gerichtsverfassung nach verliehen und überlassen worden; bey welcher Erwägung 1) auf die Art der Verbrechen, 2) auf die zu erkennenden Strafen, und 3) auf den geistlichen Stand der Personen, die sich eines Vergehens schuldig machen, Rücksicht zu nehmen ist.

Von denjenigen Strafen, welche die Aufrechthaltung der Gerichtsbarkeit erforderlich macht, theils um den Erkenntnissen und Verfügungen den gehörigen Nachdruck zu geben c); theils, um die dem Gerichte zugesügten Beleidigungen, wodurch dessen so nothwendig zu erhaltendes Ansehen geschmälert werden könnte, zu ahnden, deren Erkennung, der Regel nach, jeder, wenigstens höhern Gerichts-

b) Man sehe z. B. J. Claproths Einleitung in den Proceß, I. Th. I. Abth. S. 22. S. 52. Desterley Grundriß des bürgerlichen und peinlichen Processes, S. 29. S. 155.

c) S. 3. Buch, I. Abth. 3. Abschn. dieses Theils.

barkeit zusteht d), ist hier nicht eigentlich die Rede, wiewohl sie gewissermaßen hieher zu rechnen sind.

Die Verordnung des Herzogs Heinrich Julius, vom 9. Sept. 1595 *), wegen der vom Consistorio zu erkennenden Geldstrafen, macht unter andern mehrere hieher gehörige Fälle namhaft, als wenn einer Vorladung oder Inhibitorio keine Folge geleistet, oder unbefugter Weise in Ehesachen erkannt wird, oder wenn Kirchenpatrone den Belehrenden dem Consistorio nicht stellen, noch sonst in Gemäßheit der Kirchen-Ordnung mit demselben verfahren lassen wollen, oder wenn den Superintenz-

d) L. vn. D. si quis Jud. dic. non. L. 1. pr. de postulando cap. 1. de poenis in VI. Leyseri meditat. sp. 68. m. 7 et sp. 547 m. 16. von Bülow und Hagemann practische Erdörterungen, Band 2, Erdört. 21.

*) S. Consistorial-Kundebuch, Tom. II. pag. 99, 101 seq. Dieser wichtigen Verordnung, welche man auch 1636 bey Gründung des Hannoverschen Consistorii, von Wolfenbüttel überkommen ließ, um solche nebst den übrigen daselbst ergangenen Verordnungen zur Richtschnur zu nehmen, geschieht nur allein in Struben rechtlichen Bedenken, Th. 4, Bed. 4, Erwähnung. Da deren Inhalt jedoch daselbst nicht vollständig angegeben worden, so ist in der Beylage Nr. VII ein Abdruck besorgt.

Auch dem evangelischen Consistorio zu Hildesheim fallen die von ihm erkannten Strafgeelder zu. S. Strube am angef. Orte.

dentem in ihren Visitationen und andern Amtsfachen Verhinderung geschieht u. s. w.

Es ist dabey zugleich verordnet, daß die aus Consistorial-Mandaten herrührenden Strafgeder, nicht aber die Amts- und Hurenbrüche, dem Consistorio anheimfallen sollen.

Die von dem ehemaligen Zellischen Consistorio erkannten Strafgeder fielen jedoch, da solches kein formirtes Consistorium war, vor Vereinigung mit dem Hannöverschen, der fürstlichen Rentkammer anheim e).

e) Consistorial-Kundebuch, Th. 5. S. 71.

Erste Abtheilung.

Von den geistlichen und gemischt:geistlichen Vergehén.

Allgemeine Bemerkungen.

Nach canonischen Rechten werden alle Verbrechen, und zwar, da besonders seit dem zwölften Jahrhunderte die Kirchen:Censuren auch wol in eigentliche Bestrafungen übergiengen, der Bestrafung nach, in geistliche, weltliche und gemischte getheilt.

Zu erstern wurden die Ketzeren und Simonie, zu den gemischten aber theils alle sonst mit der Religion in Verbindung stehende Verbrechen, als Gotteslästerung, Zauberen, Meineny und Sacrilegium, theils aber solche gerechnet, von denen man dafür hielt, daß sie ganz besonders den Vorschriften der christlichen Sittlichkeit entgegen liefen, als die fleischlichen Vergehungen und die Wuchereren a) *).

a) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 2. Tit. 2. §. 32, 34 et 35, et lib. V. Tit. 1. §. 63 et 64, et Tit. 10. §. 2. G. L. Boehmeri Princip. jur. can. §. 858. M. Schra

Nach diese sogenannten gemischt: geistlichen Verbrechen waren zur Zeit der Reformation, wie die 1523 auf dem Reichstage zu Nürnberg übergebenen Beschwerden zeigen b), fast gänzlich der Cognition der weltlichen Gerichte entzogen; welches, da die Kirchendisziplin in ihre ursprüngliche Gränzen zurückgekehrt ist, und die Verbrechen gegen Gott, Religion und Sittlichkeit, auch als Verbrechen des Staats betrachtet werden, auf die Weise nicht ferner Statt findet.

Inzwischen dürfte doch dieser nach canonischen Rechten gemachte Unterschied noch ferner bezubehalten, und in den Systemen des Kirchenrechts, wie bisher geschehen, auch diese gemischt: geistlichen Vergehen zu behandeln seyn, da auch den evangelischen Consistorien hin und wieder dabei einige Befugnisse verblieben sind, und, wo auch dies hinwegfällt, es an und für sich doch wichtig ist, die Gesetze des Staats in Ansehung der mit der Religion in so nahem Verhältnisse stehenden Gegenstände zu kennen**).

deri Tract. de causis fori ecclesiast. Cap. 1.
Tit. XI. §. 1.

*) J. H. Böhmmer hat in dem angef. lib. V. Tit. 1. §. 66. ein Verzeichniß von 103 geistlichen und gemischt: geistlichen Verbrechen aufgestellt.

b) J. H. Boehmer cit. lib. V. Tit. 10. §. 3.

**) Nach Königl. Preussischen Verordnungen sollen die Kinder bey der Catechisation auf die gesetzlichen Strafen der Verbrechen aufmerksam gemacht wer-

Auch ohne Hinsicht auf die zu verfügende Bestrafung haben die evangelischen Consistoria, und die unter ihnen stehenden Geistlichen, von allen diesen Vergehungen in so fern Kenntniß zu nehmen, um nicht nur nöthigenfalls die Ausschließung von der Kirchengemeinheit zu verfügen, sondern auch um nähere Bekanntschaft von dem sittlichen und religiösen Zustande der Gemeinen zu erlangen, um Aergerniß und weitere Verbreitung der Irreligiosität zu verhüten, oder allenfalls auch Irrende zurückzuführen zu können.

Deshalb sind denn auch unsere älteren und neueren Visitations- Directoria ausdrücklich auf die Frage mit gerichtet: ob dergleichen Vergehungen in den Gemeinen vorhanden seyen, und ob Nachfolge, Aergerniß und Anstoß dadurch erregt werde c).

den, damit keiner sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge. S. Vorrede zum allgem. Preussischen Kirchenrechte, 1798, S. II u. f.

- c) S. Calenb. Kirchen-Ordn. S. 249 und Lüneb. Kirchen-Ordn. Cap. 4. §. 27. Visitations-Directorium von 1734. Tit. 4. Nr. 4, 5, 6 u. 7. Const. Cal. Tom. 1. pag. 610. Const. Lüneb. Tom. 1. pag. 762.
-

Erstes Hauptstück.
Von geistlichen Vergehungen.

Erster Abschnitt.
Ketzerey und Intoleranz.

Ketzerey, haeresis, oder Heterodoxie, welches letztern Ausdrucks man sich in neuern Zeiten oft statt des ersteren bedient hat, ist aus einem doppelten Gesichtspuncte zu betrachten: in Rücksicht der Kirchen-Gesellschaft, und in Rücksicht des Staats.

In ersterer Rücksicht versteht man, nach evangelischen Religionsbegriffen, darunter: eine beharrliche Abweichung von den Hauptlehren derjenigen Kirche, wozu man sich bekennt. a)

a) Vid. G. L. Boehmeri Princ. jur. can. §. 869. Brunnemanni Jus Eccl. lib. 2. cap. 18. §. 12, et Annot. Stryckii ad h. §. Meisters Princip. jur. crim. §. 450. M. Schraderi Tract. de causis Fori ecclesiast. c. 1. Tit. XI. §. 2.

In Rücksicht des Staates ist es die Bekennung einer vom Staate mißbilligten Religionslehre. b)

Beide Gesichtspuncte sind, meiner Meinung nach, nicht außer Acht zu lassen, wenn der Begriff der Ketzerey nicht schwankend und willkürlich bleiben soll.

Nach ersterem Verhältnisse kann keinem eine Ketzerey oder ein Religions-Irrthum ben gemessen werden, der sich zu der Religions-Gesellschaft, nach deren Grundsätzen er beurtheilt werden soll, nicht bekennt, oder freywillig da von trennt; wohl aber nach letzterm Verhältnisse.

In beyden Verhältnissen sind diejenigen, die den im Staate öffentlich geschützten oder geduldeten Religionspartheyen zugethan sind, von diesem Vorwurfe frey. In Deutschland können daher die drey aufgenommenen Religionspartheyen, die Catholiken, Lutheraner und Reformirte, denen völlige Rechte verstattet sind, vermöge des Osna-brückischen Friedensschlusses, Art. V. §. 35., gegenseitig nicht als Ketzerey betrachtet werden. c)

b) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. V. Tit. 7. §. 2. pag. 817.

c) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. V. Tit. 7. §. 196 et 197. Leyseri meditat. ad Pand. sp. 566. m. 25.

Es muß ferner, selbst nach den Grundsätzen des canonischen Rechts, ein absichtlicher und beharrlicher Irrthum seyn, da er sich hiedurch allein von einem aus Unwissenheit und Mangel an Kenntnissen entstehenden Irrthume unterscheidet. d)

Endlich muß es auch, nach evangelischen Religionsbegriffen, eine Abweichung von den Hauptlehren der Kirche seyn, da die Aagsburgische Confession, Art. 21, einen Ungrund oder Mangel an den Haupt-Artikeln dazu erfordert. e)

Es ist also nicht jeder geringfügige Zweifel, oder jede verschiedene Denkungsart in unwesentlichen Puncten, in so fern die Kirchengemeinschaft desselben ungeachtet füglich damit bestehen kann, mit diesem Ausdrucke zu bezeichnen; es müßte denn die Bekennung einer Religionsmeinung damit verbunden seyn, die von dem Staate für schädlich erachtet würde.

Da die evangelische Religion auf Glaubens- und Gewissensfreiheit beruht, und nach solcher keine Glaubenspflicht Statt findet, als nur die, welche aus innerer Ueberzeugung entsteht; ein bloßer Fehler der Einsicht übrigens nie für strafbar zu achten ist: so folgt daraus von selbst, daß der Religionsglaube, und die nach innerer Ueberzeugung ange-

d) S. Eybel Einleitung in das catholische Kirchenrecht. 4. Th. 3. Band. S. 474, N. c.

e) Leyseri Medit. ad Pand. sp. 566. m. 2. 6.

angestellte Gottesverehrung an und für sich nie ein Verbrechen, und als solches ein Gegenstand der Criminal: Gerichtsbarkeit seyn könne f); womit auch unsere Landesgesetze völlig übereinstimmen.

Zwar ist in der Verordnung des Herzogs Julius g) die Ketzerey, ohne solche genauer zu bestimmen, mit zu denen zu den Ober: oder Halsgerichten gehörigen Verbrechen gerechnet; doch muß ich das für halten, daß solches nur von der Blasphemie oder Gotteslästerung zu verstehen sey, da letzterer unter den daselbst angeführten Verbrechen keine besondere Erwähnung geschieht, und sie von den ältesten Zeiten her mit der Ketzerey in Verbindung gestellt ist; wie sie denn oft solche zugleich mit enthalten kann. h)

Wenn man sich gleich zur Zeit der Reformation, selbst auch bey Protestanten, nicht sogleich entwöhnen konnte, die Ketzerey als ein Verbrechen zu betrachten: so hatten sich doch die Reformatoren, und besonders auch Luther, zu nachdrücklich gegen

f) Meister loc. cit. §. 451. Leyser. cit. sp. 566. m. 31 et 32. von Berg Handbuch des teutschen Policenrechts. 2. Theil S. 284. Eybel Einleitung in das catholische Kirchenrecht 4. Th. 3. Band. §. 474. Note e und f.

g) Const. Cal. Tom. 2. pag. 663.

h) Boehmeri Jus Eccl. Prot. Lib. V. Tit. 7. §. 35 et 165.

dessen Bestrafung, vorzüglich auch gegen die zu erkennende Lebensstrafe erklärt, i) als daß man sollte annehmen können, daß in diesem Edicte die bloße Kezerey zu denen zu den Obern: oder Hals: gerichten gehörigen Verbrechen hätte gezählt werden sollen. *)

Dem sey auch, wie ihm wolle, so gehen doch nicht nur die Landes:Kirchen:Ordnungen, sondern besonders auch die spätern, wider die Fanatiker, Separatisten, Pietisten und Herrenhuter, ergangenen Verordnungen vom 20. Februar 1703, 6. Aug. 1710, 15. März 1711, 28. May und 8. Jun. 1734, 12. Octob. 1740, und 22. Nov. 1748 k), hievon ab.

So wenig die Kirchen:Ordnungen, als diese Verordnungen, bedienen sich jemals des mit Recht verhaßten Ausdrucks der Kezerey, mit allen ihren Unter:abtheilungen, der Apostasie, der Infidelität,

i) Boehmer loc. cit. S. 162.

*) von Selchow in seinen Anfangsgründen des Dr. Lüneb. Privatrechts, S. 483, erklärt solches Edict, wiewohl ohne Anführung besonderer Gründe, von der Vorbereitung unerlaubter, die Ruhe des gemeinen Wesens störender Lehrsätze.

k) Const. Cal. Tom. I. pag. 1057 — 1078. Const. Lüneb. Tom. I. pag. 1181 — 1214. Die letzterwähnte Verordnung ist erst nach Sammlung der Landesgesetze emanirt.

und des Schisma, sondern sie benennen die Religionsmeinungen, gegen die sie gerichtet sind, nur Irthümer in Religionsfachen. l) Sie erklären daneben ausdrücklich: daß kein Gewissenszwang geübt werden solle. m) Sie alle gehen nie auf Bestrafung, als nur allein auf den Fall unmittelbarer Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit; sondern nur allein auf Belehrung und Zurechtweisung, Duldung oder Nichtduldung. Den weltlichen Obrigkeiten ist darin nur allein in der Rücksicht aufgegeben, die Separatisten und Sectirer zu beachten, um erforderlichen Falls davon an königliches Consistorium berichten zu können, auf dessen Vortrag die etwa nöthige weitere Verfügung von königl. Landesregierung erfolgen soll.

Ersteres, die freundschaftliche Zurechtweisung und Belehrung, ist ein aus den Verhältnissen der religiösen Verbindung entstehendes Mittel zur Erhaltung der einzelnen Mitglieder der Kirche, so lange hiezu noch einige Hoffnung vorhanden ist. Die Nichtduldung, oder auferlegte anständige Emigration, ohne Verlust der Ehre und Güter, ist in diesem Falle nie als eine Strafe, sondern nur als eine Sicherheits-Maasregel zu betrachten, die dem Staate, zum Besten desselben und der Kirche, zu

l) S. das Edict von 1703 und alle andere.

m) S. die Verordnung von 1734. Const. Cal. Tom. I. pag. 1068.

steht, in so fern er es dienlich und rathsam erachtet, davon Gebrauch zu machen, n)

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen werden nun noch die dieserhalb ergangenen Landesgesetze, deren Tendenz, und die in einzelnen Fällen darin festgesetzte Bestimmungen näher zu erwägen seyn.

Wir haben kein allgemeines Religions-Edict, worin die Gränzen der Toleranz, in Ansehung derer, die von den Lehrbegriffen der evangelischen Kirche abweichen, im Allgemeinen bestimmt wären, womit die Gewissensfreyheit nicht füglich werde bestehen können.

Alle die deshalb ergangenen Gesetze gehen nur gegen einzelne Secten und einzelne Gattungen derselben; sie sind mehrentheils durch besondere Zeitumstände veranlaßt; wiewohl sie demungeachtet unter gleichen Umständen als fortdauernd zu betrachten sind.

Zuvörderst ist in Wolfenbüttelscher Kirchen-Ordnung, welche im Calenbergischen angenommen

n) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. V. Tit. 7. §. 166. Diese Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchen-Rechts, §. 24, 335 und 459. Schnaubert Grundsätze des Kirchen-Rechts, S. 182 u. 183. von Berg Handbuch des teutschen Polizey-Rechts, Th. 2. S. 287.

worden, S. 257 vorgeschrieben: „Mit denjenis-
 „gen, so der Wiedertäuferschen, Schwenkenfeldis-
 „schen, Zwinglianischen und andern Secten halber,
 „sich des Nachtmahls Christi enthalten wollten,
 „gegen solchen Sectariis soll gehandelt werden,
 „wie deshalb von ihrentwegen sonderlich geordnet.“

Seite 74 eben dieser Kirchen-Ordnung, wor-
 auf sich dies zu beziehen scheint, heißt es: „So
 „soll und muß auch der Sacramenten-Schwärmeren
 „mit allem Fleiß und Ernst gewehret werden, daß
 „die nicht etwan unterm Schein in diese Kirchen
 „einreißen möge!“

Alles, was darauf folgt, zeigt jedoch, daß
 die Mittel, derer man sich dazu hat bedienen sollen,
 nur in Ermahnungen und Belehrungen, und Be-
 wirkung einer bessern Ueberzeugung bestehen.

In Lüneburgischer Kirchen-Ordnung ist mir
 nichts vorgekommen, was besonders hieher zu ziehen
 wäre; dagegen aber ist in Lüneburgischer Polizen-
 Ordnung vom 6. Oct. 1618, Cap. 2. §. 6,
 vorgeschrieben: „Und sollen diejenigen, so wider
 „diese unsre Ordnung (worin die Feyer des Gottes-
 „dienstes angeordnet worden) handeln, es wäre
 „denn, daß es die hohe unumbgängliche Noth
 „erforderte, deswegen nach Gelegenheit ihrer Ver-
 „würkung, zumal aber die Athei, so in keine Kir-
 „che kommen, unnachlässig gestraft, ja, da keine
 „Besserung zu hoffen, zu Vermeidung hoch-

„schädlicher Uergernisse, des Landes verwiesen
 „werden.“

Die erstere Hälfte dieses Sphs, welcher auf die Uebertreter des Sabbath's geht, findet weiter keine Anwendung, da neuere Sabbath's-Ordnungen ergangen sind, die andere Bestimmungen enthalten. o) In wie fern aber die Atheisten, bey denen keine Abänderung der Grundsätze zu hoffen steht, zu dulden sind, das dürften die Worte: „zur Vermeidung hochschädlichen Uergernisses“ andeuten.

Was die neuern gegen die Pietisten, Fanatiker und Herrenhuter ergangenen Verordnungen betrifft, derer oben Meldung geschehen ist, so waren die darin gegen sie vorgeschriebenen Maafregeln um so ernstlicher und nachdrücklicher, da sie, wie darin, besonders in den dabey ergangenen Consistorial: Ausschreiben, welche die charakteristische Kennzeichen angeben, geäußert wird, für solche geachtet wurden, deren Absicht auf die möglichste Verbreitung ihrer Grundsätze gerichtet war, welche zum Theil dahin gingen, der geistlichen und weltlichen Obrigkeit allen Gehorsam zu versagen, und deren Geseze und Anordnungen verächtlich zu machen; weshalb sie sich, unter dieser Voraussetzung, als höchstschädliche Mitglieder der Kirche und des Staates darstellten.

o) S. 4. Buch. I. Abtheil. 2. Hptst. 4. Abschn.
 dieses Theils.

Einige dieser Verordnungen gehen nur auf besondere Provinzen des Landes, als die von 1703 auf das Calenbergische; die von 1711 und 1734 auf den Harz; und die von 1710 auf das Lüneburgische und Hoya'sche; die übrigen, von 1740 und 1748, sind allgemein.

In allen diesen Verordnungen scheint ein Unterschied gemacht zu seyn unter Separatisten oder den bloßen Anhängern dieser Secten, die sich dadurch von der Kirche gänzlich, oder in wesentlichen Puncten trennen; und denen Sectirern, oder den Stiftern, Lehrern und Anführern derselben, die auf die möglichste Verbreitung dieser schädlichen Grundsätze ausgehen.

Erstere, die Separatisten, anlangend, so ist es nach den Verordnungen von 1734, 1740 und 1748, jedem Hausvater gestattet, in seinem Hause, mit seiner Familie und Hausgenossen, auch mit einem oder andern hinzugekommenen Freunde, Uebungen zur Privat-Andacht anzustellen, wenn sie sich dazu unverwerflicher Bücher bedienen; jedoch, nach der Verordnung vom 22. Nov. 1748, mit der Einschränkung, daß dieser Freund nicht ein solcher sey, der den Herrenbutischen und sonstigen fanatischen Grundsätzen zugethan, oder dieserhalb verdächtig ist.

Es soll aber dieser häusliche Gottesdienst nicht in geheime gottesdienstliche Zusammenkünfte

oder Conventiculu ausarten, und solche auf keine Art gehalten und besucht werden.

Bei den Sectirern, welche Jüngere an sich zu ziehen suchen, ist ferner ein Unterschied gemacht, ob es Einwohner des Landes, oder fremde Emisfarien sind. Diese letztere sollen nicht in die Häuser aufgenommen und beherbergt werden, sondern von den Obrigkeiten, wenn sie sich im Lande betreffen lassen, arretirt, und, nach untersuchter Sache, davon an königliche Landesregierung Bericht erstattet werden. p)

Die Maaßregeln, die gegen einheimische Separatisten und Sectirer zu beobachten sind, bestehen in folgenden:

1) Die Obrigkeiten sollen die geheimen Conventiculu möglichst zu verhüten suchen, und solche bei willkürlicher Strafe untersagen. Würde dem ungeachtet damit fortgefahen, so soll davon zur weitem Verfügung an königliches Consistorium berichtet werden. q)

2) Von denjenigen, welche sich verdächtig gemacht haben, daß sie den Herrenhutern, der Mährischen Brüder-Secte, zugethan sind, sollen

p) S. Verordnung von 1703 am Ende, von 1734 S. 3, und von 1740 am Ende.

q) S. Verordnung von 1734, S. 2. und besonders die neuere allgemeine, von 1740, am Ende.

die Obrigkeiten die bey selbigen befindliche verdächtige Bücher sich ausliefern lassen, und solche an das Consistorium einschicken; r) wie denn auch wegen des Verkaufs solcher Bücher im Lande noch besondere Verordnungen ergangen sind. s)

3) Ferner sollen Superintendenten und Prediger alle Mittel anwenden, die ihnen ihr Amt darbietet, um sie von ihren irrigen Grundsätzen zurückzubringen. Sie sollen durch freundlichen und genauen Umgang mit ihnen ihr Vertrauen und ihre Gegenliebe zu gewinnen suchen, ihnen in freundschaftlichen Privat-Unterredungen, und ohne alle Bitterkeit, die gehörigen Vorstellungen thun, besonders sie darauf aufmerksam machen, wie wenig die Trennung von der öffentlichen Gemeine, und die Hintensehung obrigkeitlicher Ordnungen, mit den Pflichten eines rechtschaffenen Christen übereinstimme. Wenn alle Privat-Erinnerungen unzureichend wären, und daneben die weitere Verbreitung dieser Grundsätze zu besorgen stünde, so können sie nöthigen Falls auch in einer Predigt, mit gehöriger Vor-

r) S. Verordnung vom 22. Nov. 1748, S. I.

s) S. Verordnung vom 21. April 1736 wegen des Verkaufs des Herrenhuter Gesangbuchs, Const. Cal. Tom. I. pag. 1073. et Const. Luneb. Tom. I. pag. 1195.

250 4. Buch. I. Abth. I. Hptst. I. Abschn.
sicht und Sanftmuth, diese Irrthümer zu widerlegen
suchen, 1)

4) Wenn diese Versuche, so wie die vom
königl. Consistorio, nach angestellter Untersuchung
dieser irrigen Grundsätze, unter Communication
mit königl. Landesregierung ferner zu ergreifenden
Maasregeln, um sie durch Belehrungen, Erinne-
rungen und Warnungen davon abzubringen, und
eine weitere Verbreitung derselben zu verhüten, ver-
geblich seyn sollten, so hängt es letztlich von der Er-
mässigung königl. Landesregierung ab, in wie fern
die Anhänger dieser Secten, oder vorzüglich deren
Stifter und Anführer, ferner im Lande zu dulden
sind oder nicht.

Aus dem Vorhergehenden dürften nun nach-
stehende Folgerungen abzuleiten seyn:

1) Die erwähnten Verordnungen gehen nur
auf die Anhänger der besonders namhaft gemachten
Secten, und sind also nicht auf alle und jede Se-
paratisten zu ziehen, zumal wenn sie als ruhige und
friedfertige Bürger des Staates leben, und ihre
abweichenden Grundsätze in sich verschließen, ohne
solche weiter zu verbreiten. Deren Duldung oder

1) S. Verordnung von 1703, 1710, 1734 und
1740. Const. Cal. Tom. 1. pag. 1063, 1069
et 1070. Const. Lüneb. Tom. 1. pag. 1187,
1191 et 1213.

Nichtduldung kann daher, wenn solche in Frage kömmt, nur davon abhängen, ob sie solche Grundsätze hegen, die mit der Wohlfahrt des Staates schlechterdings unverträglich sind.

2) Ferner dürften jene Verordnungen auf die Anhänger der benannten Secten gegenwärtig nur in so weit völlige Anwendung finden, als jene der Kirche und dem Staate schädlichen Grundsätze, welche diese Verordnungen, Inhalts derselben, besonders veranlaßt haben, sich noch jetzt bey ihnen finden.

3) Endlich, da die Nichtduldung oder Emigration nicht als eine Strafe, sondern nur als eine Sicherheitsmaaßregel zu betrachten ist, so hängt es auch in jedem einzelnen Falle von Ermäßigung der Umstände, der Zeit, des Orts und der Personen ab, ob davon Gebrauch zu machen sey **).

**.) Nach Preussischem Landrechte soll der, welcher sich aus Unwissenheit oder Schwärmeren zum Stifter einer Secte aufwirft, deren Lehrsätze den Gehorsam gegen die Gesetze, die Treue gegen den Staat angreifen, oder das Volk zu Lastern verleiten, in eine öffentliche Anstalt gebracht und belehrt, bewandten Umständen nach durch körperliche Heilmittel gebessert, und vor seiner Befreyung nicht entlassen werden. Wer sich betrüglicher Weise, zur Befriedigung seiner Leidenschaften, zum Stifter einer Secte aufwirft, soll als ein Betrüger an den Pranger gestellt, mit ein- bis drey- jähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt,

Kein geringerer und oft noch ein größerer Nachtheil erwächst der Kirche und dem Staate durch gehässige und intolerante Gesinnungen einzelner Mitglieder derselben gegen die in Religionsfachen anders Denkende; weshalb einige Rechtslehrer hieraus ein eignes geistliches Verbrechen, *haeretificium*, *Ketzermacherey*, hergeleitet u).

Es äußert sich solche durch fälschliche Anschuldigungen der Ketzerey gegen Mitglieder der Kirche, oder gehässige Schmähungen der im Staate aufgenommenen oder geduldeten Religionsverwandten, unter dem Vorwande von Erhaltung der reinen Lehre; nicht aber, wie sich von selbst versteht, durch anständige und freymüthige Vertheidigung der Wahrheit, oder Widerlegung der Irrthümer.

Ein bekanntes Beispiel der ersten Art giebt unsre Landesgeschichte in dem Angriffe des M. Statius Buscher gegen die Helmstedtschen Professoren,

und bey seiner Entlassung aus der Gegend oder Provinz, wo er die Secte vorhin ausgebreitet hat, verbannt werden. Fällt ein solcher Betrüger dessenungeachtet in sein voriges Verbrechen zurück, so ist er lebenslang auf die Festung zu bringen. S. allgemeines Preussisches Kirchenrecht. Dortmund 1798. 8. Tit. S. 13 — 15.

u) Vid. Boehmeri *Jus Eccl. Prot.* lib. V. Tit. 7. §. 225 seq. *Leyseri Meditat. ad Pand.* sp. 548. m. 9.

Georg Calixtus und Conrad Cornejus, auch den Generalissimum Müller, und den Hofprediger Gesenius, die er des heimlichen Pabstthums verdächtig machen wollte; welches zu ihrer Rechtfertigung das Edict Herzogs Georg vom 27. Jun. 1640 veranlaßte v).

In letzterer Hinsicht sollen unsre Prediger, laut des Consistorial: Ausschreibens vom 12. Novemb. 1707 w), keine unnöthigen Controversen auf die Canzel bringen; und wenn sie Streitfragen zwischen ihren und andern Religionsgenossen berühren, dieselben also anführen, daß man mit aller Moderation die Widersprechenden widerlege.

Dagegen ist auch den römisch: catholischen Geistlichen sowohl als den Mitgliedern dieser Kirche in Hannover, Inhalts des Edicts vom 25. April 1713, Art. 11 x), aufgegeben, alles lästerns und Verlehnens der evangelischen Religion, es sey in der Kirche, Schule, Catechisation oder sonst öffentlich oder privatim, mündlich oder schriftlich, sich zu enthalten, und desfalls sich auch nur solcher Lehrbücher zu bedienen, die keine Schmähungen und Verleumdungen der evangelischen Religion enthalten.

v) S. Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover. 2. Th. S. 205.

w) Const. Luneb. Tom. 1. pag. 955.

x) Const. Cal. Tom. 1. pag. 1049.

Ingleichen ist auch durch das Edict vom 12. Aug. 1699 §. 3 y) denen französisch-reformirten Geistlichen aufgegeben, die abweichenden Lehren mit aller Bescheidenheit und Enthaltung von allen hitzigen und gehässigen Expressionen vorzutragen.

Diese Kezermacherey ist als ein mehrentheils aus verkehrten Religionsbegriffen entstehendes moralisches Gebrechen zu betrachten, welches, da es den Saamen zur Zwietracht und Uneinigkeit austreuet, weder in der Kirche noch im Staate zu dulden ist, und daher einen Gegenstand der Kirchen- und Religionspolicey ausmacht **).

In so fern solche jedoch in wahre Vergehungen ausbricht, so geht sie in andre bürgerliche Verbrechen der Injurie, Calumnie, des Aufruhrs und

y) Const. Lunel. Tom. 1. pag. 1145.

**) Nach Preussischem Landrechte soll derjenige, wer die im Staate aufgenommenen Religionsgesellschaften durch Lasterungen in öffentlichen Reden und Schriften, oder durch entehrende Handlungen und Gebärden beleidigt, mit verhältnißmäßiger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe von vier Wochen bis zu sechs Monaten belegt werden. Geistliche, die in Predigten Verbitterungen unter denen im Staate aufgenommenen Religionspartheyen zu erregen suchen, werden noch außerdem ihres Amtes entsetzt. S. das allgem. Preussische Kirchenrecht. Dortmund 1798. 8. Tit. S. 4 und 17.

der Friedensstörung über, und wird nach der Natur derselben zu beurtheilen und zu bestrafen seyn, wobey die geistliche Gerichtsbarkeit nur in so weit mitwirkt, als die Untersuchung der angeschuldigten Ketzerey, oder die zu ergreifenden Maaßregeln, wegen der in der Kirche dadurch entstandenen Spaltungen, solches erforderlich machen; weßfalls ich nicht dafür halten kann, daß solches ein eignes geistliches Verbrechen ausmache. Allenfalls könnte es jedoch, da es allerdings Beziehung auf Religion hat, in die Classe der gemischt-geistlichen Vergehen gesetzt werden.

Zweyter Abschnitt.

Simonie.

Das Verbrechen der Simonie a), welches aus der Apostelgeschichte Cap. 8, V. 18 — 24, und Cap. 20 V. 28, hergeleitet wird, ist nach evangelischen Religionsbegriffen vielmehr nur als ein crimen ambitus, auf ein geistliches Amt angewandt, zu betrachten, als eine sträfliche Erwerbung oder Verleihung eines geistlichen Amtes, um Geschenke, Gaben, eheliche Versprechungen, oder sonstige unerlaubte Angelobungen.

Seiner ursprünglichen Ableitung nach, würde es nur auf Predigerdienste zu ziehen seyn, jedoch ist es durch die Verordnungen vom $\frac{20}{31}$ Decb. 1734 und 27. Jan. 1736 b), auch auf Küster-, Schul- und Organisten-Dienste angewandt; und alles darunter begriffen, was außer dem an die Kirchenpatros

a) Vid. J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. Lib. V. Tit. 3, vorzüglich §. 24. C. F. G. Meisteri Princ. jur. crim. Sect. 2. Part. 3. Cap. 4. M. Schraderi Tract. de causis fori ecclesiastici. Cap. 1. Tit. XI. §. 9.

b) Const. Cal. Tom. I. pag. 825 et 830. Const. Luneb. Tom. I. pag. 977 et 990.

Patronen, die solches hergebracht, zu entrichtenden Lehngelde, welches, nach Unterschied der Pfarren, gesetzmäßig auf 4, 3 und 2 Rthlr. bestimmt ist; oder außer dem an die Superintendenten für Conferirung der Küster-, Schul- und Organisten-Dienste zu erlegenden Accidenz von 2, 4 bis 6 Rthlrn., etwa sonst angelobt, gegeben oder genommen wird.

Die Kirchenpatrone, denen die Verleihung eines Kirchen- und Schuldienstes zusteht, sollen, wenn sie sich dessen zu Schulden kommen lassen, Inhabts der angeführten und der frühern Verordnungen c), das erstemal ihres Präsentationsrechtes für das Mal auf solche Art verlustig seyn, daß sodann der erledigte Dienst, mit Hintansetzung des Patrons, vom Consistorio zu besetzen ist, daneben auch das Doppelte des für solchen Dienst genommenen Lehngeldes zu wohlthätigen Zwecken (ad pios usus) erstatten, das zwentemal aber ihres Patronatrechtes ohne Nachsehen gänzlich entsezt werden.

Andre hingegen, die zu Pfarr-, Küster- und Schul-Diensten Subjecte in Vorschlag zu bringen haben, sollen deshalb mit exemplarisch harter Strafe, Zurückerstattung des genommenen Geschenks, und nach Gelegenheit mit Absetzung vom Dienste angesehen werden.

Die präsentirten Candidaten, Küster, Schuldienner und Organisten, die sich dessen theilhaftig

c) Const. Cal. Tom. 1. pag. 797. Const. Lüneb. Tom. 1. pag. 924.

machen, sind dagegen von dem Dienste abzuweisen, oder, wenn sie schon bestellt sind, wieder abzusetzen.

Wenn nun ein Kirchenpatron, Superintendent, oder derjenige, der zu einem Kirchen- oder Schuldienste präsentirt wird, sich eines solchen Vergehens verdächtig macht, so steht, Inhalts dieser Verordnungen, dem Consistorio allerdings die Untersuchung und Bestrafung, mit Vorbehalt der von der weltlichen Obrigkeit in Ansehung des etwanigen Mein-Endes etwa zu erkennenden Strafe, zu; wie denn die aufzuerlegenden Strafen, welche vorzüglich nur in Borenthaltung und Entziehung eines ihnen von der Kirche zugestandenen Rechtes, und in Erlegung des Doppelten dessen, was dafür genommen ist, bestehen, der Natur der Sache nach, von keinem andern Gerichte erkannt werden können*).

So kommen auch in allen Provinzen Fälle vor, wo vom königl. Consistorio gegen Patronen sowohl auf Entziehung des Präsentationsrechtes, als Erstattung des Doppelten von dem Erhaltenen erkannt ist; als z. B. unterm $\frac{1}{2}$ April 1735, bey

*) Strube in seinen rechtlichen Bedenken, Th. 4. Bed. 68, S. 165, sagt deshalb: „Die Lüneburgische Kirchen-Ordnung verbietet zwar den Patronen, Pfarren zu verkaufen, sie verordnet aber nicht, wer die Simonie bestrafen solle. Gleichwohl thun es nicht nur überall die evangelischen Consistoria, sondern auch die Lüneburgischen, vermöge der Landes-Ordnungen Cellischen Theils, S. 982.“

Wiederbesetzung der Pfarre zu H—n, Amts Mün-
den; unterm 16. März 1726, bey Wiederbe-
setzung der Pfarre zu G—n, Amts Ahlden, und
mittelft Decrets vom 11. Nov. 1783, bey Wie-
derbesetzung der Pfarre zu St—l, Amts Burg-
dorf. In dem angeführten zweyten Falle wurden
auch die Mitschuldigen und Unterhändler mit Be-
stimmung königl. Landesregierung in eine Geldstrafe
zu wohlthätigen Zwecken genommen.

Auch auswärtige Patronen haben sich, da
die ältere Verordnung von 1675 auf sie namentlich
mit gerichtet ist, dem Consistorio, zu der selbigem
deshalb obliegenden Untersuchung, zu stellen, wie
vom königl. Oberappellations-Gerichte wider den
Abt des Klosters St. M—s zu H. mittelft De-
crets vom 12. Sept. 1774 erkannt ist.

Nach dem Cap. 31 et 32 X de simonia, et
L. 31 C. de episcopis et clericis, ist dieses Ver-
gehen dem Verbrechen der beleidigten Majestät in
so fern gleich gestellt, daß auch dringende Vermu-
thungen und Zeugen, die nicht von allen Mängeln
frey sind, wenn ihnen nur nicht die Einrede der
Feindschaft entgegensteht, zu dessen Beweise hinrei-
chen; welches, in so weit es bloß auf Ausschließung
des präsentirten Kirchendienerers ankommt, von dessen
Amtsführung bey einem solchen bestehenden Ver-
dachte schwerlich ein Nutzen zu erwarten ist, auch
noch jetzt Anwendung zu finden scheint.

Zweytes Hauptstück.

Von den gemischten geistlichen Vergehungen.

Erster Abschnitt.

Gotteslästerung.

Unter Gotteslästerung ist jede absichtlich zur Verachtung der Gottheit unternommene Handlung zu verstehen a).

Nach Lüneburgischer Policey-Ordnung, Cap. 4 §. 1, ist, in weiterm Verstande, dahin auch ein leichtsinniges Schwören bey dem Leiden Christi und den Sacramenten gerechnet.

Es setzt dieses Vergehen nothwendig die Absicht, eine Verachtung der Gottheit an den Tag zu legen, voraus. Denjenigen also, welche wegen

a) Meisteri Principia jur. crim. Sect. 2. part. 4. cap. 1. §. 433. Eybel Einleitung in das catholische Kirchenrecht. 4. Th. 3. Band. §. 475 Note 6.

ihrer eigenthümlichen Religionsbegriffe, nach innerer Ueberzeugung, Aeußerungen vorbringen, die nach unsern Religionsbegriffen anstößig scheinen, ist solche Absicht nicht bezumessen b).

Auch wird nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche keinesweges jede freye, vielleicht unanständige Aeußerung über einzelne Glaubenslehren, über die Apostel und sonstige Lehrer unsrer Kirche dahin zu ziehen seyn, so tadelnswürdig sie sonst auch seyn mag c).

Die Gotteslästerung, als eine die öffentliche Wohlfahrt störende Handlung, ist ohne Unterschied, ob sie kezerische Gesinnungen enthält oder nicht, in protestantischen Ländern nur allein von der weltlichen Obrigkeit zu bestrafen d), und das Consistorium hat nur in so fern Kenntniß davon zu nehmen, als sie etwa eine Ausschließung von der Kirchengemeinheit nach sich zieht e), oder Vorkehrung wegen weiterer Verbreitung der Kezeren notwendig macht f).

b) Meister loc. cit. §. 438.

c) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 3.
Tit. 45. §. 8 in fine.

d) Meister loc. cit. §. 443.

e) Calenb. Kirchen-Ordnung, S. 265.

f) Brunnemanni Jus Eccl. Lib. 2. Cap. 18.
§. 57.

Die peinliche Halsgerichts-Ordnung verweist (Art. 106) in Ansehung der Strafe der Gotteslästerung auf das römische Recht und die Reichstagsabschiede, doch so, daß sie nach Gelegenheit an Leib und Leben zu bestrafen seyn soll g); da jedoch, nach dem Gerichtsgebrauche protestantischer Länder, bey unmittelbaren Gotteslästerungen, Landesverweisung mit Staupenschlag; bey mittelbaren aber, Gefängniß und Geldstrafe Statt findet h).

Hiemit stimmt die Lüneburgische Policen-Ordnung, Cap. 4, §. 1 und 2, überein, welche bey härtern Vergehungen der Art nur im Allgemeinen eine ernste Strafe, bey den geringern aber Gefängniß und Geldstrafe bestimmt.

Nach Art. 3 der Kriegsartikel von 1736 i), soll die unmittelbare Gotteslästerung, sie mag beym Trunke oder nüchternen Muths geschehen, am Leben bestraft werden.

Nach Lüneburgischen Stadt-Statuten 8ter Theil k) aber soll die Gotteslästerung zum ersten Male mit achtägigem Gefängnisse, zum zweyten

g) Kressii commentat. in Const. crim. ad art. 106. §. 2 et 3.

h) Meister loc. cit. §. 441.

i) Const. Cal. Tom. 3. pag. 2. Const. Lüneb. Cap. 3. pag. 2.

k) Pufendorfii obs. jur. Tom. IV. Appendix pag. 760.

Male mit dem Schandpfahle oder Geldstrafe, und das dritte Mal mit Verweisung aus der Stadt bestraft werden; woben jedoch zu bemerken ist, daß, nachdem der Schandpfahl im ganzen Fürstenthume abgeschafft ist, statt dessen eine andere außerordentliche Strafe eintrete 1) *).

1) Pufendorfii Introd. in proc. crim. cap. 24. S. 87.

*) Nach Preussischem Landrechte soll der, welcher eine zum Uergerniß gereichende grobe Gotteslästerung ausstößt, auf zwey bis sechs Monate ins Gefängniß gebracht, und daselbst über seine Pflichten und die Größe seines Verbrechens belehrt werden. Wiederholt der schon bestrafte Verbrecher das Vergehen, so soll die vorher ihm zuerkannte Strafe verdoppelt werden. Nach ausgesstandener Strafe soll ihm ein Lehrer seiner Religionsparthey, in Gegenwart der Vorsteher der Gemeinde, die Größe seines Vergehens nochmals vorhalten, und er der Gemeinde, in der Person dieser ihrer Vorsteher, wegen des gegebenen Uergernisses, Abbitte leisten. S. allgem. Preussisches Kirchenrecht. Dortmund 1798. 8. Lit. S. 7-9.

Zweyter Abschnitt.

Z a u b e r e y.

Als eine Art der Gotteslästerung wird auch die Zauberey betrachtet a), durch welche jemand, vermöge übernatürlicher, ihm nicht verliehener Kräfte, über die Gränzen der Natur hinweg zu schreiten sucht b). Aus diesem Gesichtspunkte wird sie in Lüneburgischer Policen-Ordnung vom 6. October 1618, Cap. 4, §. 4, ausdrücklich angesehen.

Auf alle Arten der Zauberey dürfte jedoch solches nicht anwendbar seyn, da sie eben sowohl aus irrigen Religionsbegriffen, und also aus Aberglauben oder Kezerey entstehen kann c); aus welchem letztern Gesichtspunkte sie gleichfalls hin und wieder in den Landesgesetzen betrachtet ist, da z. B. in der Verordnung vom 19. April 1681 d) auch derjenige Aberglaube dahin gerechnet wird, wo man

a) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 5.
Tit. 17. §. 57.

b) Vid. Meisteri Princip. jur. crim. §. 466.

c) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 5.
Tit. 21. §. 22.

d) Const. Lüneb. cap. 4. pag. 1852.

durch Gott aus irrigem Wahne etwas Gutes zu bewirken sucht.

Die Natur dieses Vergehens hat, wie aus obigem erhellet, etwas schwankendes an sich, da schon Thomastius e) klagt, daß man keine sichere Definition bisher davon aufzustellen vermögend gewesen sey.

Sie kann nicht nur durch einen angeblichen Vertrag mit dem Teufel, sondern auch durch Anrufung des Namens Gottes, und durch Mißbrauch der heiligen Schrift geschehen f).

Sie wird nicht nur durch den wirklichen schädlichen Erfolg strafbar, sondern das bloße Unternehmen (conatus) ist schon strafbar.

Auch ist die Absicht, zu schaden, nicht nothwendig dazu erforderlich; auch selbst die in guter Absicht unternommene Zauberey kann straffällig werden.

Hingegen ist auch nicht jeder Aberglaube als eine strafbare Zauberey zu betrachten, sondern nur derjenige, wodurch man etwas hervorzubringen und zu bewirken sucht.

Je mehr der Glaube an übernatürliche Kräfte abnimmt, je seltener scheint dieses Vergehen zu werden; und dürfte es vielleicht einmal ganz aus dem

e) de crimine magiae. §. 11.

f) Leyseri Meditat. ad Pand. sp. 608. m. 3.

Criminal: Coder verschwinden *), wie denn einige neuere Rechtslehrer dieses Vergehen, wenn Andern kein Schade dadurch zugefügt wird, lediglich den Aerzten und Predigern zur Abstellung überlassen möchten g).

In so fern nun die Zauberey als eine Gotteslästerung oder Keterey zu betrachten ist, hat man vordem wol die Cognition darüber an die geistlichen Gerichte gezogen h). In hiesigen Landen ist hingegen dieses Vergehen, in so weit es nicht auf Zurechtleitung der Irrenden, und die zu verhütende Ausbreitung irreligiöser Meinungen, sondern auf dessen Bestrafung ankömmt, gegenwärtig lediglich als ein Gegenstand der weltlichen Gerichte anzusehen.

Nach Lüneburgischer Policcy: Ordnung vom 6. Octb. 1618, Cap. 4, §. 4 und 5 i), sollen diejenigen, welche, mittelst eines angeblichen Bündnisses mit dem Teufel, Zauberey treiben, mit Feuer

*) Daß dieses Verbrechen immer feltner werde, dürfte schon daraus erhellen, daß unsre neuern vaterländischen practischen Rechtslehrer, als Strube und andere, die Criminalgegenstände behandeln, dessen gar nicht erwähnen.

g) Vid. Meisteri Princip. jur. crim. §. 475. J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 5. Tit. 21. §. 23.

h) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 5. Tit. 1. §. 66, nr. 44.

i) Const. Luneb. cap. 4. pag. 12 et 13.

vom Leben zum Tode gebracht werden; die, welche auf andere Art durch Zauberey, es geschehe durch Einsehung der Crystalle oder nicht, Andern zu schaden suchen, sollen nach Gelegenheit mit Landesverweisung und Staupenschlag bestraft werden. Auf gleiche Art auch diejenigen, die auf solche Weise des Andern Viehe schaden. Wenn der Schade so groß wäre, daß der Verbrecher als ein Dieb mit dem Leben zu bestrafen seyn würde, so soll diese Strafe erkannt werden. Wer aber mit Seegen:Vöten und Wahrsagen Andern zum Besten umgeht, soll mit Gefängnißstrafe belegt, und zugleich durch den Prediger belehrt werden. Gereicht dies Wahrsagen Andern zur Unehre, so soll die Landesverweisung, welche allenfalls bis zum Staupenschlage zu erhöhen ist, darauf stehen k).

Durch die Verordnung vom 19. Apr. 1681 l) ist die Bestrafung dieser Zaubereyen, wozu auch das Wahrsagen, Zeichendeuten, Seegensprechen, in die Crystalle sehen, und der Gebrauch der Siebe, Erbbücher, Erbschlüssel, das Scheerlaufen und Käsefressen gerechnet worden, nochmals eingeschärft. Es scheint jedoch jene Strafe der Policeny:Ordnung dadurch aufgehoben, und eine willkührliche Leibes-, und nach Befinden auch Lebens: Strafe darauf gesetzt zu seyn.

k) E. Pufendorfii Introd. in proc. crim. Cap. 24. §. 5—8.

l) Const. Luneb. Cap. 4. pag. 1852.

Nach Lüneburgischem Stadt-rechte, 8. Theil 3. Tit. m), sind ähnliche Strafen, wie in der Policey-Ordnung, darauf gesetzt, nur daß auf tödtliche Beschädigung, außer dem Bündnisse mit dem Teufel, und auf das Wahrsagen durch Cristall-Beschauen, die Strafe des Schwerdtes gesetzt ist.

Zu Folge der Kriegsartikel vom 15. Novb. 1736, Art. 4 n), sollen die Schwarzkünstler, Zauberer, Teufelsbanner, Hartmacher unter den Soldaten, wenn sie durch Zauberey Andern Schaden zufügen, mit Feuer verbrannt, außer solchem Falle aber mit lebenslänglichem Festungsbaue bestraft werden.

Ferner noch ist durch die Verordnung des Herzogs Georg Wilhelm vom 15. Febr. 1682, die aber nicht mit in der neuern Sammlung der Landesconstitutionen enthalten ist, der in den Dannenbergischen Aemtern unter den Wenden üblich gewesene Gebrauch, die Särge auf den Kirchhöfen vor der Beerdigung zu eröffnen, die Todten zu beschauen, und zurecht zu legen, wodurch leicht epidemische Krankheiten entstehen können, bey Strafe 10 Lübbischer Gulden, verboten.

m) Pufendorfii obs. jur. Tom. IV. App. pag. 763.

n) Const. Cal. Cap. 3. pag. 2. Const. Lüneb. Cap. 3. pag. 3.

Auch sollen, nach Lüneburgischer Kirchen-Ordnung, Cap. 6, S. 6, die Küster, bey Verlust ihrer Dienste und Vermeidung ernster Strafe, das Taufwasser nicht zu abergläubischen Gebräuchen, um das kranke Vieh damit zu heilen, hergeben **).

*) Nach Preussischem Landrechte soll derjenige, welcher, bey gesundem Verstande, zum ersienmale die Religion zu Zaubereyen mißbraucht, eines beßren belehrt, im Fall der Wiederholung aber mit vier- bis achtwöchiger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden. Hat man Betrug oder sonstige Nebenabsichten dadurch zu erreichen gesucht, so findet gegen den Thäter, außer der durch den Betrug oder Diebstahl an sich verwirkten Strafe, annoch Festungs- und Zuchthausstrafe auf sechs Monate bis zwey Jahre Statt. Hat ein Geistlicher oder anderer Kirchendiener dergleichen unternommen, so ist er, außer der sonst angeordneten Strafe, seines Amtes zu entsetzen. S. allgem. Preussisches Kirchenrecht. Dortmund 1798. 8. Tit. S. 10 — 12.

Dritter Abschnitt.

M e i n : E n d.

Der Mein:End ist eine vorsätzliche Verletzung derjenigen Verpflichtung, welche der End auferlegt, und also ein Betrug (*crimen falsi*), mit einem Mißbrauche der Religion verbunden a).

In dieser letztern Rücksicht wird dieses Verbrechen auch wol von protestantischen Rechtslehrern zur geistlichen Gerichtsbarkeit, oder zu den *delictis fori mixti* gerechnet b); bey uns gehört aber die Untersuchung und Bestrafung desselben lediglich vor die weltlichen Gerichte.

Es wird solches entweder durch endliche Erhärtung einer Unwahrheit, oder durch Verletzung einer endlichen Angelobung begangen.

Zu ersterer Gattung gehören die gerichtlich auferlegten Ende, der Reinigungs- oder Erfüllungsende (*purgatorium vel suppletorium*), die zu

a) G. L. Boehmeri Princip. jur. can. §. 339.
Meisteri Princip. jur. crim. §. 455.

b) Brunnemanni Jus Eccl. lib. 3. cap. 1.
§. 36. J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot.
lib. 5. Tit. 1. §. 66.

geschobenen Haupt:ende, es mögen gerichtliche oder außergerichtliche seyn, wenn sie falsch geschworen werden, so wie auch die Uebertretung des Zeugen: Endes in Criminal: und Civilsachen.

Zu letzterer hingegen die Verletzung des Huldigungs: Endes, der Dienst: Ende und der Urphede.

Bloß falsche Bethenerungen, ohne Hinzufügung eines Endes, sind nach obigen Begriffen hier nicht herzuführen c).

Wer bey einem gerichtlichen Ende des Mein: Endes überführt wird, soll nach der Oberappellations: Gerichts: Ordnung, P. II. Tit. 8. §. 17, Andern zum Exempel, ernstlich gestraft werden. Da jedoch keine Strafe ausdrücklich dabey benannt ist, so scheint solches eine willkührliche Strafe anzudeuten d).

Nach Lüneburgischer Policen: Ordnung vom 6. Octb. 1618, Cap. 5, sollen die Mein: Endigen mit Staupenschlägen, Abhaunung der beyden Finger, nebst der Landesverweisung bestraft werden; jedoch so, daß ein Unterschied unter vorsätzlichem, leichtfertigen und unbedachtsamem Mein: Ende zu machen sey, da nur erstere mit dieser Strafe zu belegen sind.

Da, wo nichts besonderes darüber bestimmt worden, wird es nach peinlicher Halsgerichts: Ord:

c) Meister loc. all. §. 457. Nota nr. 3.

d) Strube rechtliche Bedenken, Th. 4. Bed. 88.

nung, Art. 107 und 108, in so weit solche in diesen Punkte bey uns angenommen ist, gehen müssen. Nach solcher ist zuvörderst der dadurch zugefügte Schade zu erstatten, außerdem aber die Strafe der Infamie und Abhauung der beyden Finger, womit geschworen ist, darauf gesetzt. Wer den Andern durch einen falschen End in Strafe bringt, an dem soll das Wiedervergeltungsrecht ausgeübt werden. Wer hingegen die Urphede bricht, in Fällen, wo ohnehin das Leben verwirkt wäre, soll mit dem Tode, sonst aber mit Abhauung der Finger bestraft werden.

Die Strafe der Abhauung der Finger findet jedoch bey uns nicht weiter Statt, sondern es tritt statt derselben die Strafe des Festungsbaues oder Zuchthaus'es ein e).

So werden auch diejenigen, welche die Urphede brechen, der Observanz nach, das erste Mal mit nochmaliger Landesverweisung, das zweyte Mal aber mit Festungsbau oder Zuchthause bestraft f).

Wer vor Abstattung des Endes, zu dem er sich bereits erboten hat, überführt wird, daß er falsch geschworen werde, wird an Gelde bestraft g).

e) Strube rechtliche Bedenken. Th. 4. Bd. 38.
E. Pufendorfii Introduct. in proc. crim.
Cap. 24. §. 9.

f) Vid. Pufendorf loc. all.

g) Idem, Cap. 24. §. 107.

Vierter Abschnitt.

Sacrilegium oder Kirchenraub, Störung des
Gottesdienstes und Uebertretung der Sabbath's-
Ordnung.

Unter dem Verbrechen des Sacrilegii ist eine jede unerlaubte Verletzung heiliger Sachen, Personen und Oerter zu verstehen a); wohin auch die Störung des Gottesdienstes und Entweihung des Sabbath's zu rechnen ist.

Da nach evangelischen Religionsbegriffen den Kirchengebäuden, und den der Kirche angehörigten Sachen, sie mögen zum Gottesdienste bestimmt seyn oder nicht, an und für sich keine Heiligkeit zuzuschreiben ist, noch weniger aber der Person der Geistlichen, so findet in diesem Sinne des Wortes kein Sacrilegium bey uns Statt. Doch kann die Achtung, die jeder denen dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Personen schuldig ist, und der Nachtheil, der durch Verletzung dieser Achtung für das gemeine Beste entsteht, die Strafbarkeit eines gegen selbige verübten Vergehens sehr erhöhen, da

a) Wie sie Grundsätze des Kirchenrechts, S. 148,
(I.) S

hieben auf die Umstände der Zeit, des Orts und der Personen ganz vorzüglich Rücksicht zu nehmen ist b).

Der Begriff des Sacrilegii ist zwar nach und nach weiter ausgedehnt c), doch in der engern Bedeutung ist nur die Entwendung heiliger und geweihteter Sachen, oder überall eine gewaltsame Beraubung der Kirche, so wie auch eine Vernichtung derselben, durch Anzündung oder sonstige unerlaubte Gewaltthätigkeiten, darunter zu verstehen d).

Selbst nach den 171, 172 und 173. Articeln der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, welche jedoch einige Dunkelheiten enthalten e), richtet sich die Strafe nach der Natur desjenigen Vergehens, wodurch das Sacrilegium verübt worden, nur daß sie wegen Heiligkeit der Sache zu erhöhen ist.

Wie sich hieraus schon von selbst versteht, kann die Bestrafung dieser Vergehungen nur allein dem weltlichen Criminalrichter obliegen.

Nach der Verordnung des Herzogs Julius f) ist das Kirchen-Brechen zu denen vor die Ober- oder

b) E. Pufendorfii *Introd. in Proc. crim.* Cap. 25. §. 40.

c) J. H. Boehmeri *Jus Eccl. Prot.* lib. V. Tit. 17.

d) *Idem loc. cit.* §. 1, 1, 4 et 46.

e) *Meisteri Princip. jur. crim.* §. 377 seq.

f) *Const. Cal. Tom. II. Cap. 2. pag. 663.*

Halsgerichte gehörigen Verbrechen gerechnet, die Bestrafung selbst aber nicht bestimmt. Es ist daher der Kirchenraub bey uns nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung zu bestrafen, in so weit diese nach evangelischen Religionsbegriffen Anwendung finden kann, und sind die sonst bey Diebstählen eintretende Milderungsgründe hier nicht auszuschließen g).

Nach Lüneburgischem Stadtrechte, Th. 8, Tit. 36, sollen diejenigen, welche Kirchengeräthe entwenden, selbst wenn der Diebstahl nur klein wäre, auch die, welche den Gotteskasten bestehlen, mit dem Rade bestraft werden h).

Auf eine unrechtmäßige Besitz-ergreifung oder Anmaaßung der zum Unterhalte der Geistlichen gewidmeten Güter, ist der Begriff des Sacrilegii, wiewohl er darauf angewandt worden, nicht zu ziehen; noch weniger auf deren unerlaubte Veräußerung i).

g) Leyseri medit. ad Pand. sp. 620. m. 6 seq. E. Pufendorfii Introd. in proc. crim. Cap. 25. §. 9 et 53. Meisteri Princip. jur. crim. §. 381.

h) Pufendorfii obs. jur. Tom. IV. Appendix pag. 788. E. Pufendorfii Introd. in proc. crim. cap. 24. §. 103. Meister loc. cit. §. 382.

i) Meister loc. cit. §. 84 et 112.

Zwar werden diese Handlungen in Calenbergischer Kirchen-Ordnung, Seite 240 am Ende, ebenfalls mit dem Ausdrucke des *criminis sacrilegii* bezeichnet; dieser Ausdruck dürfte jedoch bey dem beträchtlichen Alterthume dieser Kirchen-Ordnung, die in eine Zeit fällt, wo diese Sprache noch sehr üblich war, nicht so genau zu nehmen seyn, zumal da ihre Absicht nur dahin geht, die Mißbilligung dieser Handlungen zu erkennen zu geben, nicht aber deren Bestrafung zu bestimmen.

In weiterm Sinne des Wortes gehört hieher ferner jede Störung des öffentlichen Gottesdienstes, Entweihung der Kirchen und Kirchhöfe, oder auch des Sabbaths.

Die Störung des Gottesdienstes kann durch unerlaubte Unterbrechung oder Verhinderung des Geistlichen in Verrichtung des Gottesdienstes und der gottesdienstlichen Handlungen, oder durch erregten Tumult, Aufstand und Lärm ausgeübt werden k).

Die Entweihung der Kirchen und Kirchhöfe aber geschieht durch daselbst verübte Frevel, Excesse,

k) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. Lib. 3. Tit. 49. §. 13—16. lib. V. §. 64. Carpovii Jurispr. Consist. lib. 3. Tit. 8. def. 95, 96 et 97. von Bülow und Hagemann practische Erörterungen, Band I, Erört. 6.

Schlägereyen und Zänkereyen, auch ohne Störung des Gottesdienstes 1),

Die Untersuchung und Bestrafung solcher in der Kirche oder auf den Kirchhöfen verübten Excesse, besonders wenn sie zur Störung des Gottesdienstes oder der gottesdienstlichen Handlungen gereichen, und nicht in sonstige Verbrechen übergehen, ist von mehreren Canonisten den Consistoriis zugeeignet m).

In unsern gedruckten Landes-Ordnungen findet sich darüber keine bestimmte Vorschrift; jedoch ist in der in den Landes-Ordnungen nicht mit abgedruckten Verordnung des Herzogs Heinrich Julius, vom 9. Sept. 1595, wegen der vom Consistorio zu erkennenden Geldstrafen, der Fall der Störung des Gottesdienstes, „da jemand einem Pastor öffentlich widerspricht“, namentlich mit aufgeführt n).

In der in Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit so bestimmten und ausführlichen Kirchen-Ordnung des Grafen Otto von Hoya von 1581 ist zu solcher ausdrücklich mitgerechnet: „Wann in der Kirchen oder auf den Kirchhöfen Unzucht, Frevel, unordentliches Wesen, spaziren unter der Predigt, zappen und trinken, oder sonst einiger

1) J. H. Boehmer all. lib. V. Tit. 17. §. 93.
Carpzov cit. def. 97.

m) von Bülow und Hagemann am angef. Orte. S. 75. Note h.

n) S. die Beylage Nr. VII. zu diesem Theile

„Muthwill, und etwas ungebührliches begangen wird, welches den ausdrücklichen Artikeln der „Disciplin: Ordnung zuwider ist.“

Es finden sich auch in ältern Zeiten häufige Beispiele, daß solche Strafen auch noch vom hiesigen Hannoverschen Consistorio, in Beziehung auf jene Verordnung von 1595, erkannt worden sind o).

In neuern Zeiten hat man jedoch solche den weltlichen Gerichten überlassen p), und nur in so fern Aufmerksamkeit darauf gerichtet, um nöthigen Falls die weltliche Obrigkeit zur Bestrafung exercitiren zu können, oder auch, um solche Vorkehrungen dabey zu treffen, mittelst welcher der dadurch entstandene üble Eindruck getilgt werden könne,

Es scheint auch dies der heutigen Justizverfassung um so mehr angemessen zu seyn, da in den hernachmaligen Sabbaths-Ordnungen vom 19. May 1710 und vom 20. Jul. 1735 P), es den Predigern zur Pflicht gemacht ist, dergleichen Störungen des Gottesdienstes, „als wenn Einige Unruhe, Zank oder wohl gar Schlägereyen in der

o) S. Consistorial:Rundebuch. Tom. II, p. 107. pag. 111 — 136.

p) E. Pufendorfii Introduct. in proc. civ. P. I. Cap. X. §. 21, liefert in Ansehung der Stadt Zelle ein Erkenntniß, worin ihr solche zugeskannt ist.

P) Const. Cal. Tom. 1. pag. 418 et 433.

„Kirche anrichteten“, zu harter exemplarischer Strafe sofort gehörigen Orts zu melden; unter welchem Ausdrucke die weltliche Obrigkeit zu verstehen seyn möchte, da es am Ende dieser Verordnungen und den weltlichen Obrigkeiten auferlegt ist, auf die Uebertretung der Sabbath's-Ordnung zu achten, und solche gehörig zu bestrafen.

Sind Kirchendiener selbst darin mit verwickelt, so hängt die Untersuchung in Ansehung dieser, nach denen weiter unten r) näher zu entwickelnden Bestimmungen, vom Consistorio ab.

Mit diesen Grundsätzen stimmt auch völlig ein von hiesiger königl. Justiz; Canzley an königl. Consistorium ergangenes Schreiben vom 15. Octb. 1798, wegen einer in der Kirche zu Scharzfeld vorgefallenen Störung des Gottesdienstes, welche durch die Anstimmung einer neuen Melodie von einem Kirchengesange veranlaßt war, und die darauf unterm 29. Januar 1799 erlassene Antwort überein.

Wenn eine solche Störung des Gottesdienstes durch körperliche Mißhandlung des Geistlichen während des Gottesdienstes geschieht, so ist solche

q) pag. 420 et 437.

r) S. 4. Buch 3. Abthl. dieses Theils.

280 4. Buch. 1. Abth. 2. Hptst. 4. Abschn.
nach Römischen Gesetzen mit dem Schwerdte zu be-
strafen s) *).

Alle sonstigen dem Prediger außer seinen Amts-
verrichtungen zugesügte Beleidigungen sind hier zwar
nicht her zu ziehen t), doch ist, wegen des dadurch
erregten Aergernisses und geschwächten Ansehens
des Predigers, die Strafe der Beleidiger billig zu
erhöhen u).

Die übrigen Störungen des Gottesdienstes
sind nach Beschaffenheit der dabey eintretenden Um-
stände willkührlich, und die in den Kirchen und auf

s) L. 10. C. de episcopis et clericis. Nov. 123.
Cap. 31. Carpzov. cit. def. 95. nr. 4. 12.
J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 5.
§. 64. Leyseri Meditat. ad Pand. sp. 620.
m. 15 — 18. von Bülow und Hagemann
pract. Erdr. Band I. S. 74.

*) Nach Preussischem Landrechte soll derjenige, wel-
cher den öffentlichen Gottesdienst stört, oder die
in dessen Feyer begriffene Gemeinde, oder deren
mit solchen Amtshandlungen beschäftigten Lehrer,
mit Worten oder Thätlichkeit angreift, auf drey
bis achtzehn Monate ins Zuchthaus oder auf die
Festung gebracht; bey einer bloß geduldeten Ge-
meine mit sechswoöchiger oder sechsmonatlicher Ge-
fängniß- oder Zuchthausstrafe belegt werden. S.
allgem. preussisches Kirchenrecht, Dortmund 1798.
Tit. 8. §. 5 und 6.

t) J. H. Boehmer loc. cit. §. 68.

u) Leyseri Meditat. ad Pand. sp. 543. m. 9.

den Kirchhöfen verübten Excesse in Rücksicht des Orts härter, als sonst geschehen seyn würde, zu bestrafen v).

Ein solches Strafexempel kömmt in der angesetzten practischen Erörterung, S. 75, vor, da Königl. Justiz:Canzley in Zelle jemanden, der in trunkenem Muthe dem Prediger während des Gottesdienstes zugerufen hatte, daß er nicht betrunken sey, zu einer einstündigen Pfahlstrafe schuldig verurtheilt hatte,

Wenn durch diese gottesdienstliche Störungen öffentliches Aergerniß gegeben ist, so wird, zur Verhütung weiterer Nachtheile, der Bestrafung wo möglich einige Publicität zu geben seyn, welches von Königl. Justiz:Canzley zu Hannover in dem obbezeichneten Falle von Scharzfeld zweckmäßig auf solche Art verfügt ward: daß der den Anführern bewandten Umständen nach zuerkannte richterliche Verweis, ihnen bey offenen Gerichtsthüren, in Gegenwart aller Amtsunterthanen, welche in dieser Untersuchung abgehört worden, der Kirchenältesten, und der fern von dem Prediger zu benennenden Eingepfarrten, unter Einladung des Predigers zu dieser Handlung, erteilt, und das deshalb erlassene Rescript

v) J. H. Boehmer loc. cit. §. 64 in fine, et lib. 3. Tit. 49. §. 14 — 16. Carpzov cit. def. 97, nr. 10 seq. S. Verordnung des Herzogs Julius. Const. Cal. Tom. 2. pag. 664.

der Gemeinde gehörig bekannt gemacht werden solle. Deshalb sollte denn auch die in dem angeführten andern Beispiele erkannte Pfahlstrafe an einem Sonntage, nach geendigtem Gottesdienste, vor sich gehen.

Eine besondere Art der Entweihung der Kirchhöfe und des Sacrilegii, besteht in Zerstörung und Verletzung der Begräbnisse, und der darin ruhenden Leichen, es mag solche mit oder ohne deren Vebraubung geschehen w).

Nach dem L. 11. de sepulcro violato sollen diejenigen, welche freventlich Leichen ausgraben, und aus ihren Begräbnissen verstören, wenn es Ungesehenerere wären, die solches begingen, mit der Deportation, Geringere aber am Leben gestraft werden. Da die peinliche Halsgerichts-Ordnung dieses Verbrechenens überall nicht erwähnt, die Landesgesetze auch keine besondere Strafe bestimmen, so findet eine willkührliche Strafe Statt; die jedoch, wenn die Verletzung mit Gewalt, Vebraubung, und an mehreren Leichen verübt ist, auch wohl bis zur Lebensstrafe steigen kann; indem diese Römische Strafe nicht gänzlich außer Gebrauch ist *).

w) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. V. Tit. 17. §. 122.

x) Helfeld Jurispr. for. lib. 47. Tit. 12. §. 1936. Meisteri Princip. jur. crim. §. 401. E. Pufendorfii Introd. in Proc. crim. Cap. 25. §. 44.

Wiewohl nun die Kirchhöfe unter besonderer Aufsicht des Consistorii stehen, und es selbigem obliegt, zu deren Sicherstellung die gehörigen Verfügungen zu treffen, so kann doch, wie sich von selbst versteht, die Bestrafung dieser Vergehen nur von der weltlichen Obrigkeit abhängen, da sie nach der Verordnung des Herzogs Julius y) ausdrücklich zu denen für die Oberhalsgerichte gehörigen Fällen gerechnet sind, in den Worten: „todte Körper begraben oder aufheben.“

Endlich gehört hieher auch die Entweihung des Sabbaths (*sacrilegium festarum*) z).

In denen wegen Feyer des Sabbaths ergangenen Verordnungen aa) sind an den zur christlichen

y) Const. Cal. Tom. 2. pag. 664.

z) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. V. Tit. 17. §. 124. E. Pufendorfii Introd. in proc. crim. Cap. 24. §. 10.

aa) S. Calenb. Kirchen-Ordn. S. 124. Lüneb. Kirchen-Ordn. Cap. XI. Lüneb. Policen-Ordnung vom 6. Octbr. 1618, Cap. 2, und die dieserhalb besonders ergangenen Verordnungen, im Calenbergischen vom 19. May 1710, 15. Jul. 1710, 14. Aug. 1710, 25. Aug. 1710, 17. Dec. 1734, und wegen des Harzes vom 20. Jul. 1735. (Const. Cal. Tom. I. p. 416—437), und im Lüneburgischen vom 8. Febr. 1704, 25. Jun. 1710, 17. Dec. 1734; wie auch die im Lüneburgischen hernachmals eingeführte Calenbergische Sabbaths-Verordnung vom 19. May 1710

Gottesverehrung bestimmten Tagen, theils einige an und für sich unschädliche und erlaubte Handlungen, in so fern sie der Feyer dieser Tage entgegen laufen, verboten, theils aber einige unsittliche und unerlaubte Handlungen, wenn sie zum Aergerniß anderer an diesem Tage begangen werden, mit besonderer und härterer Strafe belegt. Als z. B. die Trunkfälligkeit und sonstige unsittliche Handlungen; da diejenigen, die sich an diesem Tage dem Trunke ergeben, sammt den Wirthen, die dazu Vorschub thun, mit ernstester Strafe angesehen werden sollen bb).

Zur erstern Gattung gehören folgende namhaft gemachte Fälle:

1) In den Garlücken und Schenken soll während des Gottesdienstes, bey 10 Rthlr. Strafe, kein Gast aufgenommen, und keinem, außer Kranken, Reisenden und Auswärtigen, etwas verabreicht werden. Eben so wenig soll an den Vorabenden der Sonn- und Festtage denen, die sich zum Trinken einfinden würden, und nicht da logiren, nach

(Const. Lüneb. Tom. I. pag. 465 — 478 et supplement. pag. 1), und endlich die generelle Verordnung vom 17. Jul. 1777, wodurch jedoch jene ältere nicht aufgehoben, sondern nur hin und wieder erweitert ist.

bb) Lüneb. Kirchen-Ordn. Cap. XI, §. 10; und Verordn. vom 8. Febr. 1704. Const. Lüneb. pag. 467.

9 Uhr Getränk verabreicht werden cc). Diejenigen, welche von andern Dörfern oder Orten sich zum Gottesdienste einfinden, dürfen zu Winterzeit und bey schlechtem Wetter in Wirthshäuser einkehren, und kann ihnen wohl ein Trunk gegeben werden, doch ist solches nicht zu mißbrauchen dd).

2) Die Kram-, Fleisch- und andre Läden müssen während des Gottesdienstes geschlossen seyn, und soll nichts daraus verabsolgt werden, auch aller sonstiger Handel und Wandel aufhören, bey Confiscation der Waare und 10 Rthlr. Strafe; weshalb auch die Krämer und Kaufleute an den Fenstern ihre Waare nicht aushängen oder ausstellen dürfen ee). So sollen auch die Schmiedejungen während dessen das Hausgeräth zum Schleifen, bey Confiscation desselben, nicht zusammenholen ff).

3) Alles Fahren mit Holz, Torf, Frucht, Garten: Gewächsen und andern Sachen, ist an Sonn- und Festtagen, bey 10 Rthlr. Strafe, verboten; wo:

cc) Sabbath's-Ordnung von 1710, S. 1 und 2; und von 1735, S. 1 und 2; Verordnung von 1777, S. 4.

dd) Const. Luneb. Tom. 1. pag. 466. Verordnung von 1777, S. 13.

ee) Verordnung von 1710, S. 3 und 4. Verordnung von 1735, S. 3 und 4, und Verordnung von 1777, S. 6 und 7.

ff) S. Verordnung von 1710, S. 9 am Ende.

von jedoch fremde Fuhrleute und Reisende ausgenommen sind gg). Eine gleiche Ausnahme ist in Ansehung der Kaufmannsfuhren, zumal zur Messzeit, gemacht; doch sollen sie wenigstens während der Messpredigt, an den Orten, wo Gottesdienst gehalten wird, still liegen hh).

4) Des Bräuens, Malzmachens, Schlachtens und Einsalzens soll man sich während des Gottesdienstes, bey 20 Rthlr. Strafe oder achttägiger Gefängnißstrafe bey Wasser und Brodt, enthalten. Die Brauer sollen daher das Wasser zeitig zapfen, und das Feuer unter der Braupfanne nicht vor geendigtem Nachmittags-Gottesdienste anlegen; auch kein Bier, bey Confiscation desselben und dreytägiger Gefängnißstrafe des Kärnere, verfahren ii).

Alle Saag- und andere Mühlen, außer Mahlmühlen, sollen an Sonn- und Festtagen stille stehen; letztere ebenfalls während der Hauptpredigt, und am ersten Tage der drey hohen Feste, wenn es nicht eine Art von Nothwerk ist, da sodann die Obrigkeit jedes Orts davon dispensiren kann kk).

gg) Verordnung von 1710, S. 5, und Verordnung von 1735, S. 5; auch Verordn. von 1777, S. 8.

hh) S. Regiminal-Declaration vom 14. Aug. 1710.

ii) Verordnung von 1710, S. 6 und 7; Verordnung von 1777, S. 9 und 10.

kk) S. Regierungs-Ausschreiben vom 15. Jul. 1710; und Verordnung von 1777, S. 12.

5) Während des Gottesdienstes darf, bey 20 Rthlr. Strafe, keine Jahrmärkte: Bude aufgeschlagen, und an Sonn- und Festtagen überall kein Ros- und Viehhandel getrieben werden; wie denn die Wirthe, welche die Rosshändler aufnehmen, bey gleicher Strafe oder achttägiger Gefängnißstrafe dafür einstehen sollen ll). Deshalb ist denn auch die Haltung der Jahrmärkte an Sonn- und Festtagen untersagt, und sollen sie, wo solches bisher üblich gewesen wäre, auf die nächsten Werkstage verlegt werden (mm).

6) An Sonn-, Vet- und Festtagen sollen keine große Gastereien bey Verlobnissen, Kindtaufen, Hochzeiten, wodurch die Dienstboten von dem Kirchgehen abgehalten würden, oder auch bey Lossprechung der Lehrlingen und Gefellen, und sonst, bey 10 Rthlr. Strafe, gehalten werden. Eben so wenig auch öffentliche Bälle, Redouten und Comödien, und vor geendigtem Gottesdienste Schlittensfahrten, oder nach geendigtem Gottesdienste Schlittensfahrten mit Musik; welche Lustbarkeiten auch am Vorabende untersagt sind. Desgleichen ist an solchen Tagen das Scheibenschießen ganzen Gemeinen, bey schwerer Ahndung, nicht zu gestatten, wohl

ll) Verordnung von 1710 und 1735, S. 8; Verordnung von 1777, S. 2.

mm) Regiminal-Ausschreiben vom 25. Jun. 1710, und Verordnung von 1777, S. 2.

aber einzelnen Personen zu ihrem Vergnügen, nach geendigtem Nachmittags: Gottesdienste nn).

7) Die Einfahrung des Heues und Getraides, und sonstige Feldarbeit, wenn es nicht die Witterung nothwendig macht, ist an Sonn- und Festtagen, bey 5 Rthlr. verboten; und selbst in letzterm Falle soll solches, bey gleicher Strafe nicht unter dem Gottesdienste geschehen oo).

8) Alle Dienstfuhren sollen am Sonntage unterbleiben, und dem Gesinde und Viehe die nöthige Ruhe gegönnt werden pp).

9) Vor geendigtem Nachmittags: Gottesdienste sollen die Land: Regimenter nicht exercirt werden; widrigenfalls die Ortsobrigkeiten, wenn sie solches wahrnehmen, oder ihnen durch die Superintendenten und Prediger hievon Nachricht ertheilt wird, dieses zur weitern Communication mit dem commandirenden Generale an königl. Landesregierung anzuzeigen haben qq).

Nach der neuesten Verordnung, von 1777, soll es an Buß- und Bettagen, und am Charstentage den ganzen Tag, am grünen Donnerstag aber

Vor:

nn) Verordnung von 1710, S. 9. Verordnung von 1777, S. 1, 3, 4 und 17.

oo) Verordnung von 1710, S. 10; Verordnung von 1777, S. 15.

pp) Verordnung von 1777, S. 10.

qq) Verordnung von 1777, S. 14.

Vormittags auf gleiche Art, wie an Sonn- und Festtagen, hierin gehalten werden.

Nicht weniger sind auch in den drey letzten Adventwochen vor Weihnachten, und in den fünf letzten Fastenwochen, Hochzeiten, öffentliche Bälle, Redouten, Comödien, Schlittensfahrten mit Musik und Nachmusiken untersagt; und soll nur allein zu Hochzeiten, wenn solche in der Stille begangen würden, mit Ausnahme der Charwoche, eine vom Consistorio zu ertheilende Dispensation Statt finden.

Uebrigens sind auch alle sonstige Handlungen, wodurch der Sabbath entheiligt würde, unter diesem Verbote mit begriffen rr).

Da alle diese Vorschriften **) allgemein sind, so hat dabey auf Zeit- und Local-Umstände oder einzelne besondere Fälle keine Rücksicht genommen werden können. Bey einigen derselben ist daher ihr eigentlicher Zweck; eine anständige Feyer des Gottesdienstes, und dadurch zu bewirkende ächte Religiosität, nicht aus den Augen zu verlieren, wenn

rr) Verordnung von 1777, S. 18 — 24.

**) In mehrern benachbarten Staaten sind ähnliche Sabbathmandate ergangen. Die Mecklenburgisch-Schwerinschen, unter andern, kommen mehrentheils mit obigen Bestimmungen überein. S. Siggelkow Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen- und Pastoralrechts, 3te Auflage, Tit. 5. S. 33 und 34.

(1.)

die zu erreichende Absicht nicht verfehlt, und auf bloß äußere Handlungen ein zu hoher Werth gelegt werden soll; welches daher in der Anwendung einige Behutsamkeit erforderlich machen dürfte. Diese sämtlichen Verordnungen, und namentlich die von 1710 und 1735 ss) gestatten ausdrücklich Ausnahmen in Ansehung der Noth und christlichen Liebeswerke; und letztere, wegen des Harzes, fügt noch hinzu: „und was zur Nothdurst des Berg-, Puch- und Hütten-Werkes eines und des andern Beruf erfordert.“ Dagegen aber dürften, wenn diese Vorschriften von Wirksamkeit bleiben sollen, keine Ausnahmen zu gestatten seyn, die dem eigentlichen Zwecke derselben geradezu entgegen streben.

Wiewohl nun die Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der Sabbath-Ordnung hin und wieder den Consistorien überlassen ist, wie auch in Chursachsen, wo auch alle desfalls zu erkennenden Geldstrafen dem Kirchenvermögen zufließen, oder, wie es daselbst heißt, in den Gotteslasten kommen tt), so ist doch solches in hiesigen Landen stets als eine Policen-Sache betrachtet worden uu); wie schon aus den Verordnungen selbst hervorgeht, da nach der Verordnung vom 19. May 1710, §. II, alle die darin bestimmten Geld-

ss) Const. Cal. Tom. I. pag. 417 et 433.

tt) Vid. Carpzovii Jurispr. Consist. Lib. 2. Tit. 16 per tot.

uu) S. Consistorial-Kundebuch, Tom. V. p. 43.

strafen jedes Orts Obrigkeit hinfallen und gegeben werden sollen, welche den Denuncianten eine freywillige Discretion zuzuwenden, und die Uebertreter zu beachten und zur Strafe zu ziehen hat.

Ein gleiches ergiebt sich aus Lüneburgischer Kirchen:Ordnung, Cap. XI §. 10, und Lüneburgischer Sabbaths:Ordnung vom 8. Febr. 1704, nach welcher letztern die Policemeyster und Obrigkeiten durch die Policendiener darauf zu achten, und letztern von den Strafgeldern etwas zu verabreichen haben.

In der neuesten Verordnung vom 17. Jun. 1777, §. 26, sind diese Strafen auch ausdrücklich Policenstrafen genannt, deren Erkennung und Vollziehung der Obrigkeit jedes Orts überlassen ist.

Fünfter Abschnitt.

Bergehungen gegen die Ehe:Ordnung.

Die Bergehungen gegen die Ehe:Ordnung bedürfen um so mehr einer genauern Erörterung, da wenigstens in frühern Zeiten hierin die Gränzen der Befugnisse der geistlichen Gerichtsbarkeit in manchen Fällen zweifelhafter schienen.

Es werden diese Bergehungen entweder außerhalb der Ehe, oder in der Ehe begangen.

Zu ersteren gehört 1) die unerlaubte Beywohnung unverehelichter Personen, 2) der Concubinat, und 3) die unrechtmäßige Eingehung oder Trennung der Eheverlöbniße.

1) Die Bestrafung der unerlaubten Beywohnung unverehelichter Personen steht unstreitig den weltlichen Gerichten zu. In Lüneburgischer Kirchen:Ordnung, Cap. 14 S. 2, ist solches ausdrücklich vorgeschrieben. Aber auch in Calenbergischer Kirchen:Ordnung a) ergiebt solches gewissermaßen die Art der Bestrafung, da die Uebertreter mit Gefängnißstrafe belegt werden sollen; wiewohl

a) Seite 383, S. ; So aber ic.

dies, wenn man auf damalige Zeit Rücksicht nimmt, kein sicheres Kennzeichen seyn möchte. In der Verordnung des Herzogs Heinrich Julius, vom 3. Jan. 1593 b), heißt es jedoch ausdrücklich: daß die Hurerey von jedem Gerichte, nach hergebrachtem Gebrauche, und zwar mit Hinsicht auf die dabey eintretenden Umstände, ob sie mit Gewalt, in der Verwandtschaft, oder an einem Orte, dem man besondere Achtung schuldig ist *), verübt, oder auch das Vergehen öfters wiederholt sey, und so weiter, nach Gelegenheit an Gelde oder mit Gefängniß, Zuchthaus, Landesverweisung, bestraft werden soll c) **).

b) Const. Cal. Tom. 4. Cap. 8. pag. 49.

*) Die in Kirchen und Klöstern verübte Hurerey soll nach dieser Verordnung mit dem Schwerdte bestraft werden.

c) Lüneb. Policy = Ordnung von 1618. Cap. 4. §. 6 — 8. C. F. G. Meisteri Principia jur. crim. Sect. 2. part. 2. cap. 22. §. 244. Strube rechtliche Bedenken. Th. 2. Bd. 108. §. 4. E. Pufendorfii Introduct. in proc. crim. Cap. 24. §. 22 seq.

***) Besonders strenge gegen das weibliche Geschlecht war hierin die Verordnung der Herzogin Elisabeth von 1543. Die Privat = Satisfaction bestand nach solcher nur in einem Schleyer, einem Paar Schuhen und drey Goslar (einer geringfügigen Münze).

Wenn es jedoch im Falle eines zweymaligen Vergehens der unehelichen Benwohnung oder auch eines begangenen Ehebruchs darauf ankam, zu entscheiden, ob der Uebertreter im Lande zu dulden sey, oder nicht, so waren die Beamte durch die Verordnung vom 10. Jun. 1640 d) angewiesen, die Untersuchungsacten nebst Bericht an das Consistorium einzusenden, und darüber von daher Verordnung zu erwarten; auch war ihnen zugleich untersagt, die Uebertreter für sich im Lande zu leiden, oder sie willkürlich mit Geldbuße zu belegen. Es finden sich auch von 1636, und noch früher, bereits 1590 bis 1680 e), häufige Beispiele, daß das Consistorium in solchen Fällen die Landesverweisung erkannt, und darüber entschieden habe; welches jedoch bey veränderter Gerichtsverfassung mit der Zeit hinweggefallen ist.

Zu diesen Vergehungen gehört auch gewissermaßen die gewaltsame Entführung (*crimen raptus*) f). Nach Calenbergischer Kirchen-Ordnung g) soll derjenige, der sie verübt, in gemeine Recht und Strafe fallen, und nach Gelegenheit an Leib und Leben gestraft werden; wie denn auch die Ver:

d) Const. Cal. Tom. I. pag. 438.

e) S. Consistorial-Rundebuch. T. III. S. 412 bis 430 und 524.

f) Meister *ibid.* cap. 30. J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. V. Tit. 17. §. 138.

g) Seite 285, §.: da sich auch 10.

ordnung des Herzogs Julius h) das Vergehen, da, wie es darin heißt: „jemand Jungfrauen oder Wit: „tiben entführt“, zu den Fällen rechnet, welche für die Ober: oder Halsgerichte gehören.

Nur dann wird es jedoch für eine gewaltsame Entführung geachtet, wenn sie nicht nur gegen den Willen der Eltern, sondern auch der entführten Person geschiehet, und finden bey uns die Strafen des Römischen Rechtes in Ansehung des Vermögens des Verführers nicht Statt i).

Was insbesondere die sogenannten Huren: und Amts: Brüche anlangt, so ist in der an sämtliche Beamte und Cämmerer ergangenen Verordnung des Herzogs Heinrich Julius vom 9. Sept. 1595, welche in den Landesconstitutionen nicht mit enthalten ist k), ausdrücklich bevormortet, daß das Consistorium sich solcher nicht anzumaassen habe. Es gehört vielmehr deren Erhebung, wo nicht ein anderes hergebracht ist, zur niedern Gerichtsbarkeit; und zwar sowohl von der geschwächten Person als dem Schwängerer, wenn es solche Personen sind, die unter Landgerichten stehen, laut Regiminal: Declaration vom 22. Februar 1735; derjenigen

h) Const. Cal. Cap. 2. pag. 663.

i) Strube rechtliche Bedenken, Th. 4. Bed. 79.

k) S. Anlage Nr. VII.

Obrigkeit, wo das Kind zur Welt gekommen ist 1); wie auch im Honaischen und angränzenden Aemtern, wo vorhin eine andere Observanz Statt gehabt hat, zu Folge des Cammer-Ausschreibens vom 26. Sept. 1707 m) um mehrerer Gleichheit willen eingeführt ist.

Nur in Ansehung verlobter Personen, welche einander die Ehe zugesagt, und sich zu früh vermischen, hat, wenigstens im Calenbergischen, ehedem hierin eine Ausnahme Statt gefunden, da nach der bereits angezogenen Verordnung des Herzogs Heinrich Julius, vom 9. Sept. 1595, das Consistorium eine von den weltlichen Gerichten unweigerlich bezutreibende Geldstrafe dieserhalb zu erkennen hat.

Daß solches auf die Art aber nicht ferner üblich sey, giebt schon das Consistorial-Ausschreiben vom 18. Febr. 1735 n) zu erkennen, nach welchem die Prediger, welche auf diesen Fall ein Pfarr-accidenz hergebracht haben, solches nicht ohne Communication mit der weltlichen Obrigkeit fordern dürfen.

Die einzige geistliche Strafe, welche daher außer der Kirchencensur hiebei annoch Statt hat,

1) Const. Cal. Tom. 2. pag. 779. E. Pufendorfii Introd. in proc. crim. C. 24. §. 20. F. E. Pufendorfii obs. jur. Tom. I. obs. 46.

m) Const. Luneb. Tom. 4. cap. 5. pag. 88.

n) Const. Cal. Tom. 1. pag. 828.

ist die Verweigerung des Ehrenschrucks, des Brautkranzes, bey der Copulation o), als eines Zeichens der Jungfrauschafft, wie auch in andern Landen in Gebrauch ist p); nicht weniger der Ehrentitel bey der Proclamation und Copulation q); ehedem auch der Einsegnung der Kindbetterin, bevor sie nicht, wo solches hergebracht, eine gewisse Portion Wachs an die Kirche gegeben r); und endlich der Musik bey der Hochzeit, wenn solches nicht etwa als eine Policensache zu betrachten ist s).

2) Eben dies tritt auch bey dem in unsern Landen verbotenen Concubinate ein, dessen Bestrafung ebenfalls der weltlichen Obrigkeit zukömmt t), die

o) Calenb. Kirchen=Ordnung. S. 283, §.: und wann ic. am Ende. Lüneb. Kirchen=Ordn. Cap. 14. §. 22.

p) Vid. Carpzovii Jurispr. Consist. lib. 3. def. 81. nr. 3. Siggelkow Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen= und Pastoralrechts. Dritte Auflage. §. 280.

q) S. Calenb. Censur=Ordn. von 1704. §. 6. Nr. 3.

r) Calenb. Censur=Ordn. ebend. Nr. 5.

s) S. Calenb. und Lüneb. Kirchen=Ordn. loc. cit.

t) Lüneb. Policy=Ordn. von 1530. Tit. 33, in den Worten: Wenn Personen ic. Verordnung des Herzogs Heinrich Julius vom 3. Jan. 1593, in den Worten: Keinesweges ic. Pufendorfii obs. jur. Tom. 1. obs. 89. pag. 226, et Tom. 4. obs. 75. p. 144. Engelbrecht Collat. jur. comm. et Br.-Lüneb. etc. c. 4. §. 5.

jedoch vorkommenden Umständen nach billig gelinder seyn dürfte, als bey sonstiger unehelicher Beywohnung ^{***}).

3) Endlich aber verbleibt königl. Consistorio, bey der etwa nöthig werdenden Wiederaufhebung eines widerrechtlich eingegangenen oder nicht zu haltenden öffentlichen Eheverlöbnißes, die Erkennung einer Geldstrafe für den schuldigen Theil u), da in der erwähnten Verordnung des Herzogs Heinrich Julius vom 9. Sept. 1595 v) die Fälle, da welche im verbotenen Grade sich mit einander verloben, oder Verträge gegen die Ehe (transactiones contra matrimonium) geschehen, zu denen gerechnet worden, wo vom Consistorio Geldbußen zu erkennen sind; welches auch im Lüneburgischen noch gegenwärtig der Gerichtsgebrauch mit sich bringt †).

***) Nach Preussischem Landrechte kann auch von Standespersonen mit landesherrlicher Genehmigung eine Ehe zur linken Hand eingegangen werden, wobei die Ehefrau die Standes- und Familienrechte des Mannes nicht erlangt, übrigens aber alle sonstigen Rechte einer Ehe eintreten. S. allgem. Preussisches Kirchenrecht. Dortmund 1798. 9. Tit. 2. Abschn.

u) Lüneb. Kirchen-Ordn. Cap. 14. §. 66. Calenb. Kirchen-Ordn. S. 283 im Anfange.

v) S. Beylage Nr. VII. zu diesem Theile.

†) In Chursachsen werden bey Trennung der Eheverlöbniße die Mahlschätze der Verlobten, welche sie sich gegenseitig gegeben, der Observanz nach,

Außerdem können aber Vergehungen gegen die Ehe-Ordnung in der Ehe entweder durch eine unerlaubte Eingehung derselben, oder durch eine strafbare Verletzung der ehelichen Verpflichtungen begangen werden.

Zu der erstern Gattung gehört eine strafbare Verheimlichung der Ehehindernisse, die unterlassene Proclamation oder öffentliche Copulation ohne erhaltene Dispensation, besonders aber die heimliche Trauung außerhalb Landes, die Eingehung der Ehe im verbotenen Grade der Verwandtschaft und die Bigamie.

In allen diesen Fällen wird der Prediger, wenn er sich dabey eine Verabsäumung der gesetzlichen Vorschriften hat zur Schuld kommen lassen, allerdings vom Consistorio zur Verantwortung zu ziehen seyn, da er angewiesen ist, in zweifelhaften Fällen desfalls an den Superintendenten und Beamten, und diese an das Consistorium sodann sich zu wenden w).

vom Consistorio confiscirt. S. Fix Abriß der Ehursächsischen Kirchen- und Consistorien-Verfassung, 1795. I. Th. S. 59.

w) Calenb. Kirchen-Ordn. S. 285, §.: da auch den 2c. und S. 287, §.: wir wollen auch 2c. Lüneb. Kirchen-Ordn. Cap. 14. §. 4 und 17. Consistorial-Ausschreiben vom 23. März 1730. Const. Lüneb. Tom. 1. pag. 971. Chever:

Aber auch die Eheleute selbst sind, wenn sie wissentlich daran Theil genommen haben, deßfalls straffällig; nur fragt es sich, wem die Bestrafung in benannten Fällen obliege, und wie dabei zu verfahren sey.

Die Bestrafung der eigentlichen Blutschande und der Bigamie hat, wie sich von selbst versteht, in hiesigen Landen von jeher der weltlichen Obrigkeit obgelegen.

In Ansehung der Blutschande ist in Lüneburgischer Kirchen-Ordnung, Cap. 14 §. 60, ausdrücklich verordnet, daß die Uebertreter von denen zu den peinlichen Gerichten Verordneten deshalb bestraft werden sollen; und in dem Edicte des Herzogs Julius x) ist die Blutschande sowohl als die Bigamie zu denjenigen Verbrechen mit gerechnet, welche für die Ober- oder Halsgerichte gehören.

Die Blutschande ist nach oben angeführter Stelle der Lüneburgischen Kirchen-Ordnung und nach Lüneburgischer Policey-Ordnung vom 6. Oct. 1618, Cap. 6 §. 9, nach kaiserlicher peinlichen Halsgerichts-Ordnung am Leibe oder Leben zu bestrafen.

löbniß- Constitution vom $\frac{5}{15}$ Jan. 1733. §. 4 am Ende. Visitations- Directorium von 1734. Tit. 1. memb. 3. nr. 6.

x) Const. Cal. Tom. 2. cap. 2. pag. 663.

Nach Calenbergischer Kirchen-Ordnung y) hatte sich der Landesherr die Bestimmung der Strafe vorbehalten. Herzog Heinrich Julius hat aber hernachmals in der Verordnung vom 3. Januar 1593 z), die Lebensstrafe darauf gesetzt; welches jedoch nach usueller Observanz nur von der Blutschande in auf- und absteigender Linie zu verstehen ist aa); wie denn auch nach dem Militair-Justiz-Reglement von 1736, Cap. 7 Art. 42, die Blutschande nur in auf- und absteigender Linie, als unter Eltern und Kindern am Leben, in der Seitenlinie, als unter Brüdern und Schwestern aber mit der Strafe der Festung, des Zuchthauses oder sonst mit Leibesstrafe belegt werden soll bb).

Von etwa eintretenden Milderungs-Gründen, welche nicht davon ausgeschlossen seyn dürften, wird der ersterwähnte Fall der Blutschande nach Befinden wol mit Zuchthausstrafe, Karrenschieben oder sonstiger geltenderer Strafe belegt cc).

y) Seite 284, §.: Wo aber ic.

z) Const. Cal. Tom. 4. cap. 8. pag. 48.

aa) Strube rechtliche Bedenken, Th. 3. Bed. 29. Meisteri Princip. jur. crim. S. 2. P. 2. c. 26. §. 239. G. Engelbrecht Collat. jur. comm. et. Br.-Luneb. Cap. 4. §. 13.

bb) Const. Cal. Tom. 3. cap. 3. pag. 12. Const. Luneb. Cap. 3. pag. 13.

cc) Strube rechtliche Bedenken. Th. 4. Bed. 29.

Bei der Bigamie ist hernachmals durch das königl. Rescript vom 14. Nov. 1727 dd), die Lebensstrafe erlassen, und statt dessen eine Leibstrafe bestimmt †).

In allen übrigen Fällen, wo es nur auf eine Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften in Ansehung der sonstigen Ehehindernisse, so wie auch des Aufgebotes und öffentlicher Trauung ankommt, ist es nach der schon mehrmals angezogenen Verordnung des Herzogs Heinrich Julius vom 9. Sept. 1595 ee) dem Consistorio überlassen worden, dieferhalb eine Geldbuße zu erkennen, da namentlich die Fälle darunter begriffen sind: „Wenn einem

dd) Const. Cal. Tom. 2. cap. 2. pag. 891.
 Const. Luneb. Tom. 2. pag. 920. S. Militair-Justiz-Reglement von 1736. Cap. 7. art. 39.
 Const. Cal. Tom. 3. cap. 3. pag. 11. Const. Luneb. Cap. 3. pag. 12. S. Strube rechtliche Bedenken. Th. 4. Bed. 35; und Th. 2. Bed. 108. S. 3.

†) Nach Preussischem Landrechte wird die Bigamie mit ein oder zweyjähriger Zuchthaus- und Festungsstrafe belegt, und wer sich fälschlich für unverheirathet ausgegeben, mit dreijähriger Zuchthausstrafe; wer wissentlich eine verheirathete Person heirathet, mit sechsmonatlicher bis einjähriger Zuchthausstrafe. S. allgem. Preussisch. Kirchenrecht. Dortmund 1798. 5. Abth. 4. Abschn. S. 408—410.

ee) S. Beylage Nr. VII. zu diesem Theile.

„aus erheblichen Ursachen die Proclamation und
 „Copulation in unserm Lande versagt, oder solche
 „bis zur Erörterung der Hindernisse ausgesetzt ist,
 „und er sich dann im andern Lande trauen läßt;
 „oder wenn welche im verbotenen Grade sich mit
 „einander verloben, und propter subsequentem
 „copulam carnalem die Ehe zugelassen werden
 „muß; — — und was dergleichen wider die Kir-
 „chen: Ordnung, auch der Ehe und anderer Consisto-
 „rialsachen halben ergangenen Mandaten gefehlt
 „wird, oder sonst aus des Consistorii Processen und
 „Mandaten herfließt.“

Daß der erwähnte Fall wegen Verlobung und
 hernachmaliger Vermischung im verbotenen Grade
 nicht auf eigentliche Blutschande, als auf diejenigen
 Fälle der Vereinigung, welche ausdrücklich im gött-
 lichen Gesetze, und zwar unter Strafe verboten
 sind ff), gehe, leuchtet schon aus obigem hervor.
 Vielmehr dürfte dies nur auf den Fall zu ziehen
 seyn, wenn die gesetzliche Vorschrift der nachzusz-
 chenden, sonst zulässigen Dispensation unterlassen ist.

Pufendorf gg) führt unter andern ein sol-
 ches Beyspiel wegen einer außerhalb Landes mit der
 vorigen Frauen Bruders Enkelin eingegangenen Ehe

ff) Strube rechtliche Bedenken. Th. 4. S. 412.
 Pufendorfii obs. jur. Tom. I. obs. 164.
 S. 3.

gg) in der eben angeführten Observation.

an, wo der Uebertreter vom hiesigen Consistorio in eine Strafe von 200 Rthlr., welche hernachmals auf 80 Rthlr. ermäßigt ist, genommen war.

Was die verabsäumten Vorschriften wegen der Proclamation und öffentlichen Trauung anlangt, so ist es durch die Verordnung vom 15. Apr. 1675 hh), dem Consistorio ausdrücklich zur Pflicht gemacht, auf dieses Gesetz und Ordnung zu halten, und diejenigen, welche hiegegen handeln würden, mit uns nachlässiger gebührender Strafe anzusehen.

Einige besondere Fälle dürften jedoch nach neuern Verordnungen hievon auszunehmen seyn.

Da nämlich hernachmals durch die Verordnung des Herzogs Johann Friedrich vom 7. Octb. 1675 ii) in mehrern, im achtzehnten und zwanzigsten Capitel des dritten Buchs Moses nicht ausdrücklich benannten Fällen die Dispensation gänzlich versagt ist, und die muthwilligen Uebertreter, so auf geschene Erinnerung von ihrem unrechtmäßigen Vornehmen abzustehen nicht gemeint sind, mit harter exemplarischer Strafe unabkömmlich angesehen werden sollen: so wird in diesen benannten Fällen bey Ueberschreitung dieser Vorschrift, welche dem zu Folge als ein wirklich bürgerliches Verbrechen anzusehen ist, die Bestrafung der weltlichen Obrigkeit obliegen.

Gleiche

hh) Const. Cal. Tom. 1. pag. 928.

ii) Const. Cal. Tom. 1. pag. 930.

Gleiche Bewandtniß hat es auch mit den heimlichen Trauungen außerhalb Landes; nachdem durch das Regiminal = Rescript vom 14. Aug. 1730, besonders durch die Eheberlöbniß = Constitution vom $\frac{5}{16}$ Jan. 1733, §. 4 kk), die Strafe dieserhalb erhöht ist, und die Uebertreter mit schwerer Geld- oder Leibesstrafe, auch nach Befinden mit Landesverweisung, exemplarisch bestraft werden sollen.

Vermöge gedachten Regierungs = Rescriptes hat daher das Consistorium denjenigen Justizgerichten, wohin diese Sache zum Erkenntniß und zur Bestrafung gehört, mit Befügung der im Consistorio vorgekommenen Umstände, solche anzuzeigen, und dieselben zu requiriren, daß sie darunter das gehörige verfügen mögen.

Es wird jedoch dadurch eine vorläufige Untersuchung nicht ausgeschlossen, zur weitem Beurtheilung, ob eine solche Requisition erforderlich sey, oder auch, ob wegen verabsäumter gesetzlicher Vorschriften, in Ansehung der Proclamation oder sonstiger erforderlichen Dispensation, der Stolgebühren, der Kirchen = Censur, der rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Ehe, und deren Trennung, so wie auch in Rücksicht desjenigen Predigers, der die Copulation verrichtet hat, etwas zu verfügen sey, und die

kk) Const. Cal. Tom. I. pag. 940 et 941.

Const. Lunel. Tom. 1. pag. 1135 et 1136.

306 4. Buch. 1. Abth. 2. Hptst. 5. Abschn.
Uebertreter deshalb noch außerdem mit Strafe zu
belegen seyen.

Ben Unterofficieren und Soldaten in hiesigen
Truppen ist durch die Verordnungen vom 14. Apr.
1716, und 20. März 1722 ¹¹⁾ noch besonders
eine Strafe darauf gesetzt, wenn sie ohne Consens
des Regiments:Chefs sich verehlichen, da sie, je nach:
dem die Trauung in oder außer dem Lande geschehen
ist, mit ein- oder zweijähriger Karrenschiebenstrafe
belegt, die Frauen aber durch den Stöckenknecht
vom Regimente gejagt werden sollen; welches, wie
sich von selbst versteht, vor die weltlichen, und zwar
militairischen Gerichte gehört.

Vergehungen gegen die Ehe:Ordnung durch
strafbare Verletzung der ehelichen Pflichten endlich
geschehen durch Ehebruch, grausame Behandlung
des Ehegatten, und bössliche Verlassung desselben,
deren criminelle Bestrafung, wie schon aus obiger
Erörterung hervorgeht, allein der weltlichen Obrig:
keit obliegt, nur daß es sowohl dem geistlichen als
weltlichen Gerichte zusteht, den schuldigen Theil des
Brautschahes, der Morgengabe, oder sonstiger aus
der Eheberedung ihm zukommenden Vortheile verlu:
stig zu erklären, und zwar dem geistlichen Gerichte,

11) Const. Cal. Tom. 1. p. 934 — 938. Const.
Luneb. Tom. 1. pag. 1128 — 1135.

in so fern zugleich auf die Ehescheidung geklagt wird mm).

Der Ehebruch soll nach Calenbergischer Kirchen: Ordnung, S. 285, mit Landesverweisung, und nach Lüneburgischer Kirchen: Ordnung, Cap. 14 S. 2, mit ernstlicher Leibes: und anderer Strafe besetzt werden.

Zu Folge der Verordnung des Herzogs Julius vom 3. Jan. 1593 nn) und der Lüneburgischen Policen: Ordnung vom 6. Octob. 1618, Cap. 6 S. 4, soll der Ehegatte, der solchen begeht, wenn der beleidigte Theil ihm nicht verzeiht, da sodann auf den Fall eines einfachen Ehebruchs eine willkührliche Strafe Statt findet oo), mit Staupenschlag Landes verwiesen werden.

Da jedoch diese Strafe durch die Verordnung vom 28. Dec. 1717 pp) hernachmals überhaupt

mm) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. IV. Tit. 20. §. 34. von Bülow und Hagemann practische Erdörterungen. Bd. 1, Erdt. 52.

nn) Const. Cal. Cap. 8. pag. 50.

oo) Meisteri Princip. jur. crim. S. 2. P. 2. cap. 24. §. 170, nota a. Pufendorfii obs. jur. Tom. 2. obs. 189. von Bülow und Hagemann pract. Erdörterungen, Band I. S. 263 u. f.

pp) Const. Cal. cap. 2. pag. 696. Const. Lüneb. Cap. 2. pag. 798.

abgeschafft ist, so tritt statt dessen, je nachdem es ein zwenfacher oder wiederholter Ehebruch ist, eine längere oder kürzere Karren- und Zuchthausstrafe ein 99).

Nach dem Militair-Justiz-Reglement von 1736, Cap. 7 Art. 4 11), soll der von einer verehelichten oder unverehelichten Militairperson mit der Ehefrau eines Andern begangene Ehebruch, bey einem Officier mit dem Verluste der Gage sechs Monate auf Schildwache, und bey einem Gemeinen mit einjährigem Festungsbaue bestraft werden.

Uebrigens kann auch der Ehefrau die Versagung der ehelichen Pflicht von Seiten ihres Ehemanns, wenn sie solche selbst durch ihre Aufführung veranlaßt hat, hiebey nicht zu Statten kommen 55).

Die eheliche Verpflichtung wird ferner durch harte grausame Behandlung des einen Ehegatten gegen den andern verlegt.

In so fern solche nicht in ein wirkliches bürgerliches Verbrechen ausartet, welches criminell zu bestrafen ist, läßt sich solche aus einem doppelten

99) *Strube rechtliche Bedenken*, Th. 2. Bed. 108.
E. Pufendorfii *Introduct. in proc. crim.*
cap. 24. §. 17 et 18.

11) *Const. Cal. Cap. 3. pag. 12. Const. Luneb.*
cap. 3. pag. 12.

55) *Strube rechtliche Bedenken*, Th. 4. Bed. 143.

Gesichtspunkte betrachten; als eine Störung des Hausfriedens und der öffentlichen Ordnung, und also als ein Policcy-Bergehen; oder aber als eine Handlung, welche auf Trennung der Ehe abzweckt, oder doch dahin führt.

Sehr zweckmäßig ist es daher in Calenbergischer Kirchen-Ordnung u) sowohl den weltlichen als geistlichen Gerichten zur Pflicht gemacht, durch alle zweckdienliche Mittel, allensfalls auch Bestrafung, wozu das Consistorium die weltlichen Gerichte nöthigen Falls aufzufordern oder zu requiriren hat, dem Unfrieden zu steuern, und Ruhe und Ordnung wieder herzustellen.

Die Lüneburgische Kirchen-Ordnung, Cap. 14 S. 15, gedenkt zwar allein dabey des Consistorii, doch dürfte sie die Policcy-Aufsicht der weltlichen Gerichte dadurch nicht ausschließen.

Sind die ehelichen Mißbelligkeiten nicht zur öffentlichen Anzeige gebracht, oder in solche Ausbrüche gerathen, die ein öffentliches Uergerniß geben, so sind sie kein Gegenstand der gerichtlichen Nachforschung uu), da zum Glück einzelner Familien sowohl, als auch eben dadurch des Staates, die innern Familienrechte und Verhältnisse möglichst zu

tt) Seite 286, f.: Es trägt sich zc.

uu) von Berg Handbuch des teutschen Policcy-rechtes. 2. Th. S. 214.

schonen sind. Es bleibt daher, wie bereits in dem Abschnitte von der geistlichen Gerichtsbarkeit in Ehesachen ausgeführt ist, dem Prediger, als ihrem Seelsorger, sodann allein überlassen, durch freundschaftlichen Rath, zweckmäßige Ermahnungen und Zuredungen, den Grund des Unfriedens, so viel in seinen Kräften steht, zu heben, und Einigkeit und gegenseitige Zufriedenheit wieder herzustellen.

Endlich gehört auch hieher die bössliche Verlassung des einen Ehegatten von dem andern, welches in der That in vielen Fällen als eins der größten und dem Staate nachtheiligsten bürgerlichen Vergehungen zu betrachten ist. In den Gesetzen ist der Bestrafung desselben nur seltener gedacht, da nur selten ein Fall eintreten kann, wo solche Anwendung findet; indessen ist in Lüneburgischer Kirchen-Ordnung, Cap. 14 §. 14, ausdrücklich bestimmt, daß bey der Desertion der schuldige Theil mit Landesverweisung bestraft werden soll.

Zweyte Abtheilung.

Von geistlichen Strafen.

Einleitung.

Dem Kirchen:Regimente liegt es ob, vermöge der über die Kirche, deren Lehrer und Mitglieder zu führenden Ober:aufsicht, alle Uebel aus solcher möglichst zu entfernen, welche die der kirchlichen Gesellschaft so unentbehrliche Ordnung aufheben und stören, oder dem Zwecke derselben, der religiösen und sittlichen Vervollkommung in gemeinschaftlicher Gottesverehrung, Hindernisse in den Weg legen. Es entsteht hieraus die Kirchendisziplin, oder, wie es auch wol von Staatsrechtslehrern genannt wird: das Kirchenpolicen:Recht.

Solche erstreckt sich auf eine zweckmäßige Amtsführung der Lehrer, als Vorsteher der Kirchen und Schulen; auf das gute Verhältniß derselben mit der Gemeinde und ihren Vorgesetzten; auf einen ihrem Amte angemessenen tadellosen Lebenswandel; nicht weniger auch auf das religiöse und sittliche Benehmen der Gemeinen.

Die Mittel, die dahin führen, bestehen vorzüglich in Anordnung eines jener Absicht entsprechenden Gottesdienstes, in möglichster Vervollkommnung desselben und der kirchlichen Einrichtungen, in Fürsorge für einen angemessenen Schulunterricht, in zweckmäßiger Bildung der Lehrer der Kirchen und Schulen, in Ermunterung der Ausgezeichneten, durch Bemerkung ihrer Verdienste, und Belohnung derselben durch weitere Beförderung; in Erforschung der Quellen des Sittenverderbnisses bey einzelnen Gemeinen oder deren Mitgliedern, so wie der deshalb zu treffenden Vorkehrungen.

Bei Anwendung dieser Mittel werden sich Superintendenten, Prediger und Schullehrer ermuntert fühlen, ihrer Seits in diesem Geiste mitzuwirken. Die Vorgesetzten werden ihre Untergebene mit liebevoller Schonung auf die etwanigen Mängel aufmerksam machen, und diese belehrende Winke annehmen. Prediger und Schullehrer werden den Mitgliedern der Gemeinde mit gutem Rathe beystehen, ihnen, wenn es nöthig ist, freundschaftlich zureden, sie erinnern und warnen, und vorzüglich ihnen selbst mit gutem Beispiele vorgehen; und weltliche Gerichte werden selbigen zum Wohl des allgemeinen Besten den nöthigen Beystand nicht versagen.

Bei einer solchen Verwaltung des Kirchenregiments, der wir uns mit Recht erfreuen können, werden die äußern geistlichen Zwangsmittel immer entbehrlicher und seltener werden. Auch wird man sich versichert halten dürfen, daß diejenigen unter

ihnen, die den jetzigen Zeitumständen nicht mehr angemessen scheinen, wenn es auch bedenklich seyn sollte, sie bey dem Schutze des Alterthums oder langer Gewohnheit, den sie für sich haben, und bey den sonst etwa eintretenden Hindernissen, gänzlich und ausdrücklich aufzuheben, nur so werden angewandt werden, daß deren Zweck dadurch nicht verfehlt, sondern möglichst befördert werde.

Diese geistlichen Zwangsmittel sollen sich von andern Zwangsmitteln dadurch unterscheiden, daß sie in Borenthaltung und Entziehung eines Kirchenguts bestehen, und werden, je nachdem sie vorübergehend zur Besserung, oder fortdauernd zur Bestrafung angewandt werden, Censuren oder Strafen genannt, wiewohl diese Gränzen dabey nie genau beobachtet sind a).

Gegen Geistliche, die sich vergehen, bestehen sie in Suspension, Entlassung und Entsetzung, wovon in dem Abschnitte von deren Bestrafung besonders gehandelt werden wird. Die allgemeinen aber, wovon hier die Rede ist, bestehen in Excommunication, Kirchenbuße und Versagung eines kirchlichen Begräbnisses.

a) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. V. Tit. 37, praesertim §. 3 et 15. Schnaubert. Grundsätze des Kirchenrechts, §. 103. Wiese Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts, §. 143 und 144.

Erster Abschnitt.

E x c o m m u n i c a t i o n .

Die Excommunication oder der Kirchenbann wird irrig aus Matthäi 18, 17; Römer 16, 17; 1 Corinth. 5, 11; Ephes. 5, 11; 2 Thes. 3, 6, 14, 15, und 1 Tim. 6, 5. hergeleitet.

Die Vermeidung eines vertrauten Umgangs mit Lasterhaften, wozu die Christen darin ermahnt werden, ward zu den Zeiten der ersten christlichen Kirche von einer Absonderung der Kirchengemeinschaft ausgedeutet. Diese Absonderung war jedoch anfänglich sehr einfach, und hatte keine bürgerliche Folgen. Aber auch diese wurden ihr mit der Zeit, nach Weise des jüdischen Bannes, beygelegt, und nach und nach ward solche unter den Päbsten zu einem solchen Schreckens-System ausgebildet, dessen Folgen sich noch jenseits des Lebens erstrecken sollten a).

Es gab nach diesem Systeme mehrere Stufen: den größern und den kleinern Kirchenbann.

a) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. Lib. V. Tit. 39, praesertim §. 9, 18 et 21.

Ersterer gieng auf eine Aufhebung der Verbindung mit der ganzen christlichen Kirche; letzterer nur auf eine Ausschließung von den Sacramenten b).

Da unter protestantischen Kirchen verschiedener Länder keine allgemeine Verbindung vorhanden ist, so kann ersterer, der Natur der Sache nach, bey selbigen auf die Art nicht Statt haben. Doch findet sich fast in allen ältern protestantischen Kirchen Ordnungen etwas ähnliches mit dem größern Kirchenbanne; wiewohl nicht leicht ein protestantisches Land ist, wo solche noch in Gebrauch wäre c).

Dasjenige, was hiervon in unsern Kirchen Ordnungen vorkömmt, verdient daher nur als ein Denkmal voriger Zeiten einer Erwähnung.

Diese große Excommunication geschieht, so wie die feyerliche Wiederaufnahme, nach beyden

b) J. H. Boehmer loc. cit. §. 57. G. L. Boehmeri Princ. jur. can. §. 296 u. 865. Wiese Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts, §. 144. Eybel Einleitung in das catholische Kirchenrecht. 4. Th. 3. Bd. §. 480. Note b, und §. 482 Note e.

c) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. V. Tit. 37. §. 54. Tit. 39. §. 6 in fine, et §. 55. Carpzovii Jurispr. Consist. Lib. 3. Tit. 7. def. 82. nr. 1 — 7. M. Schraderi Tract. de causis Fori ecclesiast. c. 1. Tit. 12. §. 10.

Kirchen: Ordnungen d) in der Kirche bey versammelter Gemeine, in Gegenwart der zu excommunicirenden Person, mittelst Vorlesung einer vorgeschriebenen Formel, welche jedoch in Calenbergischer Kirchen: Ordnung gemäßigter und milder abgefaßt ist, als in der 74 Jahre später abgefaßten Lüneburgischen, worin diese Person ausdrücklich dem Teufel übergeben wird; wie sie sich denn überall hierin durch besondere Strenge auszeichnet.

Nach geschעהener Vorlesung der Excommunication wird selbiger durch den Küster aus der Kirche geführt. Bey der Wiederaufnahme muß selbiger, nach geschעהener Vorlesung der vorgeschriebenen Formel, vor der Gemeine knieen, und wird sodann von dem Prediger über ihn die Beichte und Absolution gesprochen. Die Lüneburgische Kirchen: Ordnung fügt Seite 81 und 82 noch hinzu: daß er, drey Sonntage zuvor, die ganze Predigt hindurch knieen, und sodann bey der Communion jedesmal von dem Küster zur Kirchthüre hinaus geführt werden soll; womit aber diejenigen, welche sich der Disciplin freywillig untergeben, verschont bleiben sollen. Bey dem Abendmale muß er sodann zuletzt nach allen Communicanten gehen.

Es bewirkt diese Excommunication, nach Vorschrift dieser Kirchen: Ordnungen, eine Ausschließung

d) S. Calenb. Kirchen: Orbn. S. 263 — 268.
Lüneb. Kirchen: Orbn. S. 82 — 89.

von aller Kirchengemeinschaft, dem Abendmale, den Gevatterschaften bey Kindtaufen, und allen christlichen Versammlungen, außer von Anhöörung der Predigt.

Nur wenn er in tödtliche Krankheit verfiele, soll der Prediger, wenn er Besserung angelobt, ihn absolviren, und ihm das Abendmal reichen; doch, wie Lüneburgische Kirchen: Ordnung, Cap. 9 §. 20, ausdrücklich hinzusetzt: nur unter der Bedingung, daß seinetwegen von dem Prediger in der Kirche die öffentliche Abblitte geschehe, und er, auf den Fall der Genesung, der Kirche annoch vorgestellt werde.

An Sonn- und Festtagen kann er die Predigt in einem besondern Stuhle stehend abwarten. Nach Lüneburgischer Kirchen: Ordnung, Cap. 9 §. 18, muß er sie abwarten; aber außer der Thüre an einem dunkeln Orte, und darf ihm, bey ernster Strafe, Keiner zu nahe kommen. Vor Ausrückung des Abendmals wird er sodann von dem Küster aus der Kirche geführt.

Er darf sich bey keinen Hochzeiten oder sonstigen Gesellschaften, selbst in Wirthshäusern nicht, einfinden, da sonst diejenigen, welche ihn zulassen würden, zu bestrafen sind. Vom Handel und Wandel soll er jedoch nicht abgehalten werden e).

e) Lüneb. Kirchen-Ordn. Cap. 9. §. 16. 17.

Es sind auch noch andere Folgen damit verbunden. Nach Lüneburgischer Kirchen-Ordnung, Seite 89, zieht die Excommunication bürgerliche Infamie nach sich f); und nach Calenbergischer Hofgerichts-Ordnung, Tit. 44. 2. Fragstück g), soll der Excommunicirte kein Zeuge seyn können h) *).

Es soll jedoch dieser Kirchenbann nur allein vom Consistorio erkannt, und auf den Fall der Besserung wieder aufgehoben werden können i).

Die Erkennung sollte nur gegen diejenigen geschehen, welche in groben öffentlichen Lastern, als unter andern in Abgötterey, Gotteslästerung, Zauberey u. s. w., nach Lüneburgischer Kirchen-Ordnung

f) Vid. J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. V. Tit. 39. §. 53.

g) Const. Cal. Tom. II. pag. 436.

h) J. H. Boehmer loc. all. §. 35 in fine.

*) Nach der Wolfenbüttelschen Kirchen-Ordnung des Herzogs August von 1657 sollen die, welche die Excommunication verdienen, ins Zuchthaus kommen. Vid. J. A. Schmidii Recensio ordin. Eccl. Brunsvico-Guelph. Es ist dies bey uns nicht vorgeschrieben, jedoch auch wol bey uns in ältern Zeiten gegen Unbußfertige die Gefängnißstrafe erkannt.

i) Calenb. Kirchen-Ordn. S. 265 und 266. Lüneburgische Kirchen-Ordn. Cap. 9, §. 15 und 19.

nung auch in Keßeren^{k)}, fortdauernd verharren würden, wenn zuvor von dem Prediger und Superintendenten alle Stufen der Warnung vergeblich versucht, und er letztlich vom Consistorio, wozu er nach Lüneburgischer Kirchen-Ordnung, Cap. 9 §. 15, nebst dem Prediger und einigen aus der Gemeinde vorzubeseheiden ist, ernstlich ermahnt worden 1).

Die Verbrechen müssen jedoch notorisch oder erwiesen seyn, und nach Lüneburgischer Kirchen-Ordnung, Cap. 9 §. 11 und 14, der Uebertreter sich nicht freiwillig der Kirchenbuße unterwerfen wollen; welche freiwillige Unterwerfung ihm jedoch dann nicht zu Statten kömmt, wenn er schon vormals die Kirchenbuße verwirkt hätte.

Daß aber diese sogenannte große Excommunication im Lüneburgischen auf die Art nie völlig in Observanz gewesen sey, giebt die Verordnung vom 27. Novb. 1663, §. 9, m) ausdrücklich zu erkennen. So wie denn auch aus der Verordnung des Herzogs Friedrich Ulrich vom 20. Febr. 1633, auf die Herzog Georg Wilhelm in der Verordnung

k) S. Verordnung vom 6. Jan. 1593. Const. Cal. Tom. 1. pag. 409; und Lüneb. Kirchen-Ordn. Cap. 9. §. 3.

l) S. Calenb. Kirchen-Ordn. S. 264, §.; Nämlich 1c.

m) Const. Lüneb. Tom. I. pag. 443.

vom 9. Octb. 1650 n) verweist, hervorgeht, daß solche damals im Wolfenbüttelschen und Calenbergischen mehrentheils ganz außer Gebrauch gewesen, und selbst in Ansehung der Kirchenbuße bey damaligen Kriegszeiten mit Gelindigkeit verfahren sey, worgegen diese Verordnungen gerichtet sind.

Auch im Calenbergischen ward, der Observanz nach, die Excommunication nur auf den Fall eingeschränkt, wenn einer sich hartnäckig der Kirchenbuße entzog. Hievon kömmt noch im Jahre 1668 ein, jedoch, wie es scheint, damals schon selten gewordenes Beyspiel vor, da die Excommunication, ganz wie sie in der Kirchen-Ordnung enthalten ist, wider den Hauptmann Jacob Mey zu Reher, und Arend Jordans zu Mülthopen, im Amte Nerzen, erkannt ward, weil sie sich der wegen angeschuldigten Ehebruchs verwirkten Kirchenbuße hartnäckig widersetzen, wozu sie von der weltlichen Obrigkeit sistirt werden sollten. Es gieng aber solche nicht vor sich, da ersterer sich hierauf der Kirchenbuße unterwarf, und letzterer sich endlich reinigte o).

n) Consistorial = Kundebuch, Tom. II. S. 232 und 235 u. f.

o) S. Consistorial = Kundebuch. Tom. II. pag. 250 — 275.

Zweyter Abschnitt.

K i r c h e n b u ß e

Die Kirchenbuße und öffentliche Abbitte war ursprünglich ein freiwillig erwähltes Mittel zur Ausöhnung mit der Kirche a), und also keine Strafe.

Nachdem aber solche förmlich erkannt, und nach dem in der catholischen Kirche entstandenen Pönitenz-Systeme mit demüthigenden und kränkenden Gebräuchen verbunden ward, so gieng solche in eine empfindliche Strafe über; wie denn auch gewöhnlich, wie bey uns, der kleine Kirchenbann oder die Ausschließung vom Abendmale bis zur Ableistung derselben Statt hat b).

a) Eybel Einleitung in das catholische Kirchenrecht. 4. Th. 3. Bd. S. 479. Noten e und f.

b) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 5. Tit. 37. §. 23, 40; et lib. 38. §. 1 seq. Carpzovii Jurispr. Consist. lib. 3. Tit. 7. def. 185. nr. 9. G. L. Boehmeri Princ. jur. can. §. 866. Wiese Grundsätze des gem. in Deutschland geltenden Kirchenrechts, S. 144. Leyseri medit. ad Pand. sp. 182. m. 9. 10.

Ihrer ersten Entstehung nach war sie bey Kleinen, in brüderlicher Einigkeit verbundenen, und oft in unchristlichen Staaten im Druck lebenden Gemeinen ohne Zweifel ein zweckmäßiges Mittel zur Erhaltung der Ordnung, der Sittlichkeit, der Religiosität, und liebreicher Eintracht.

Auch noch jetzt kann sie hin und wieder bey Kleinen in Einfalt und Reinigkeit der Sitten lebenden Landgemeinen, bey weiser Behandlung, jene wohlthätigen Wirkungen hervorbringen, wo die Seltenheit eines solchen Beyspiels allgemeine Theilnahme erweckt, und den Eindruck desto bleibender macht.

Schwerlich werden aber jene Folgen bey ausgebreiteten Gemeinen zu hoffen seyn, wo diese genaue Verbindung der einzelnen Mitglieder unter sich nicht Statt findet, wo wegen größerer Ausdehnung der Gemeine diese völlige Reinigkeit der Sitten nicht zu erlangen steht, wo die Kirchenbuße in eben der Hinsicht nur auf gewisse Gattungen der Vergehungen einzuschränken ist, wo Staatsverhältnisse und die nothwendige Aufrechthaltung des bürgerlichen Ansehens Ausnahmen nothwendig machen, und wo endlich, zur Verhütung gänzlicher Vernachlässigung und Enthaltung des Abendmals, Erlassungen gegen Geldbußen unvermeidlich werden.

Das Gefühl der Beschimpfung wird dann leicht die Oberhand gewinnen. Spott und Hohn,

zuweilen auch übermüthige Erhebung auf der einen Seite, Demüthigung und Erbitterung auf der andern, werden an die Stelle des schonenden Mitleidens, offenerziger Vereuung und erneuerter Vorsätze treten, und bey den Büßenden sowohl als den Zeugen der Erniedrigung alle guten Regungen ersticken, zuweilen auch das Ehrgefühl selbst, und mit ihm zugleich einen starken Damm gegen Laster, gänzlich zernichten; der irrigen, oft schädlichen Begriffe nicht zu gedenken, welche deren Einschränkung auf eine Gattung des Vergehens, die Ausnahme gewisser Stände, und deren Erlassung oder Verwandlung in Geldbuße, so oft veranlassen.

Ob unter diese nachtheiligen Folgen auch die zu besorgende Beförderung des Kindermordes, oder der Abtreibung der Frucht, welche den Kirchenbußen so oft zur Last gelegt ist, zu rechnen sey, scheint mir, wenigstens bey jehiger Beschaffenheit derselben, zweifelhaft. Bey Landgemeinen, wo jetzt nur allein die Kirchenbuße üblich ist, dürfte der Kindermord bey weitem seltner seyn, als in Städten. Die geschwächten Personen werden vor ihrer Entbindung, auch ohne Kirchenbuße, zum Abendmal gelassen, und bleibt ihnen noch immer die Hoffnung der Erlassung. Die Besorgniß sonstiger Schände möchte daher ohne Zweifel stärker auf sie wirken, als Furcht vor Kirchenbuße. Unmöglich lassen sich auch alle zufällig mitwirkenden Ursachen des Kindermordes gänzlich heben, ohne zugleich das Ehrgefühl selbst zu unterdrücken.

Bey diesen, nach gegenwärtigen Verhältnissen und Umständen im Allgemeinen, wie es scheint, mehr nachtheiligen als vortheilhaften Wirkungen der Kirchenbuße hat man solche bereits in einigen andern protestantischen Ländern seit kurzem abgeschafft, als: in Churbrandenburgischen, Chursächsischen, Herzoglich Braunschweigischen und Weimarschen, auch Landgräfllich Hessencasselschen Staaten. In Mecklenburgischen Schwerinschen Ländern ist sie bereits durch eine Verordnung vom 27. Apr. 1753 abgeschafft, und findet statt deren eine Privatermahnung, nebst Erlegung der hergebrachten Gebühren Statt; doch werden öffentliche und halsstarrige Sünder vom Abendmale ausgeschlossen c). Im Herzogthum Oldenburg ist nach der Verordnung vom 12. Febr. 1780 statt deren ein Bekenntniß der Reue vor dem Beichtvater, in Gegenwart zweyer zu dem Ende hinzuziehenden Zeugen, abzulegen, der sodann seinen Pflichten gemäß die nöthige Erinnerung zu thun hat; welcher Censur, bey allen Vergehungen wider das sechste Gebot, ein jeder ohne Ausnahme, und ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rang und Vermögen, unterworfen seyn soll. Auch von dem fürstl. Hildesheimischen Consistorio Augsburgischer Confession ist solche mittelst Ausschreibens vom 1. Dec. 1785, bey Unkeuschheitsverge-

c) S. Siggelkow Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen- und Pastoralrechts von 1797. S. 39 und 40.

hungen lediger Personen, mit Ausnahme der Blutschande, gänzlich abgeschafft, und statt deren eine Privat-Admonition des Predigers, nach Befinden in Gegenwart der Altaristen, vorgeschrieben; im Fall der Blutschande und des Ehebruchs aber der Prediger zur weitem Verfügung an das Consistorium verwiesen.

Auch in hiesigen Landen hatte man schon im Jahre 1735 vor, solche in der Form zu ändern, und noch neuerlich ist durch das allgemeine Consistorial-Ausschreiben vom 4. März 1793 eine Abänderung hierin mit der Weisheit und Behutsamkeit vorbereitet worden, mit der, wie allgemein anerkannt wird, alle neue Veranstaltungen hier eingeführt werden; da die öffentliche, unvorbereitete gänzliche Abstellung althergebrachter Sitten und Gebräuche, selbst wenn sie ihrem ersten Zwecke nicht mehr völlig entsprechen, oft nicht ohne bedenkliche Folgen ist, und leicht mißverstanden oder gemißbraucht werden kann.

In Calenbergischer Kirchen-Ordnung ist über die Ableistung der Kirchenbuße keine besondere Vorschrift enthalten. Vielmehr soll bei denen Personen, die ein unbußfertiges ärgerliches Leben führen, und sich des Abendmals enthalten, wenn alle von dem Prediger für sich und auf Anweisung des Superintendenten, unter Hinzuziehung von zweyen Kirchenvorstehern, zu thnenden Vorstellungen vergeblich

wären, jedesmal vom Consistorio, auf erstatteten Bericht, besondere Verordnung ergehen d).

Es ist jedoch bereits weiter oben angeführt, und ergiebt auch die Verordnung vom 6. Januar 1593 e), daß daselbst auch außer der Excommunication gleich anfänglich eine Kirchendüße Statt gehabt habe, wovon mehrere Beyspiele sich vorfinden *).

Späterhin, wahrscheinlich im Jahre 1700, ist unter dem Vorſiße des Abts Gerhard eine besondere Kirchen:Censur:Ordnung entworfen, und unterm 2. Octb. 1704 ein Anhang wegen der Blutschande hinzugefügt **).

d) Calenb. Kirchen:Ordnung. S. 256 und 257.

e) Const. Cal. Tom. 1. pag. 409.

*) Ein altes sich vorfindendes Copialbuch enthält von den Zeiten des Herzogs Heinrich Julius her einige Beyspiele. Auch soll schon 1575, auf Befehl des Herzogs Julius durch Dr. Timoth. Kirchner, der Titel der Kirchen:Ordnung, welcher von der Censur oder Kirchen:Disciplin handelt, besonders zusammengezogen, in mehrern erläutert, und im Consistorio verlesen seyn. Vid. Bibliotheca Brunsvico-Lunenburgensis (v. Praun) cap. 17. pag. 411.

***) Die Censur:Ordnung ist ohne Datum; nach Angabe einiger Superintendenten aber soll sie vom 6. Aug. 1700 seyn. Das Ausschreiben, wodurch die Censur:Ordnung selbst eingeführt wor-

Es geht diese Censur-Ordnung, worauf auch das Visitations-Directoryum von 1734 f) verweist, welche auch jetzt noch in vorkommenden Fällen zur Norm dient, nur allein auf Uebertretungen wider das sechste Gebot, mit Ausnahme des in der Verordnung vom 9. Octb. 1681 g) erwähnten Falls, der Verachtung des öffentlichen Gottesdienstes, als namentlich des Ausbleibens aus der Kinderlehre von Erwachsenen, wenn alle sonstige Mittel fruchtlos sind. Letzteres ist jedoch nach der Censur-Ordnung bloß vom Abweisen vom Beichtstuhle zu verstehen, und dürfte jetzt nicht mehr üblich seyn.

Es sind darin nachfolgende Fälle bestimmt:

1) Wenn Verlobte sich zu früh bennewohnt, und zum Abendmal gelassen zu werden verlangen, so soll in der Predigt, nach Veranlassung des Textes, wegen einer solchen Leichtsinigkeit bey Eingehung der Ehe, die nöthige Erinnerung geschehen, und dabey erwähnt werden, daß sich neuerlich ein solcher Fall in der Gemeine zugetragen habe, jedoch ohne Be-

den, ist mir bisher noch nicht vorgekommen. Der Anhang ist jedoch mit Beziehung auf erstere den Superintendenten, mittelst allgemeinen Ausschreibens vom 2. Octb. 1704, zur Nachachtung mitgetheilt.

f) Tit. 1. memb. 4. nr. 58. Const. Calenb. Tom. 1. pag. 601.

g) Const. Cal. Tom. 1. pag. 868.

nennung. Würde solches erst nach der Hochzeit bekannt, so soll es nur leicht berührt, und, auf Nachsuchen, die Kirchenbuße erlassen, und in eine Geldbuße zu wohlthätigen Zwecken verwandelt werden. Auf den Fall, daß eine Frau im siebenten oder achten Monate nach der Hochzeit niederkäme, soll ohne besondere Verordnung des Consistorii davon keine Erwähnung geschehen.

2) Bey der von ledigen Personen zum ersten und zweyten Male verübten unehelichen Schwängerung (*in casu simplicis fornicationis prima vice aut secunda vice commissae*), wenn die Angeschuldigten dessen geständig, oder von der Obrigkeit überführt wären, soll der Prediger 8 Tage zuvor, ehe sie zum Abendmale zuzulassen sind, nach geendigter Messpredigt eine Fürbitte für sie ablesen, und in ihren Namen die Gemeinde um Verzeihung bitten, in erstem Falle ohne, in letztem mit Benennung der Namen.

In allen andern Fällen sind gewisse deshalb besonders vorgeschriebene Formulare vor versammelter Gemeinde, in der Kirche, mit Benennung der Uebertreter, zu verlesen, und sind nur die sonst dabey zu beobachtenden Gebräuche verschieden; als:

3) Beym dritten Schwängerungsfalle lediger Personen, oder dem einfachen Ehebruche (*in casu simplicis fornicationis tertia vice commissae et simplicis adulterii*), auch bey der Blut-

schande mit der Frauen Schwester, halber oder ganzer Geburt, oder mit der Schwester derjenigen Person, mit der zuvor Unzucht getrieben ist, bleiben die Uebertreter während der Predigt in ihrem Stuhle sitzen; die Verlesung des Formulars aber müssen sie stehend anhören. Nach gesungenem Bußpsalme und Anrede an die Gemeine, werden sie von dem Prediger öffentlich befragt: ob ihnen ihre Sünde leid sey, und sie sich zu bessern suchen wollen; und wenn sie solches bejahet, werden sie absolvirt, und die Handlung mit einigen Gesängen beschlossen.

4) Im Fall des doppelten Ehebruchs (in casu duplicis adulterii) sollen die Uebertreter während der Messpredigt mit entblößtem Haupte vor, und in schlimmen Wetter an der Kirchthüre so stehen, daß sie von dem Prediger zu sehen sind, welcher seine Predigt auf die Sträflichkeit ihres Vergehens richten kann. Er hält hierauf eine vorgeschriebene Anrede an die Gemeine, worauf die Uebertreter vor dem Altare niederknien, und die Ablesung des Formulars anhören müssen. Uebrigens gleichwie in letztem Falle.

5) Im Fall der Blutschande von dem Stiefvater mit der Stieftochter, muß der Uebertreter zwey Sonntage nach einander vor, oder bey schlimmen Wetter innerhalb der Kirchthüre, mit entblößtem Haupte, barfuß also stehen, daß er von dem Prediger gesehen werden kann. Der Pastor darf ebensfalls seine Predigt darnach einrichten. Am zweyten

Sonntage steht er in der Kirche in dem Gange, der durch die Kirche geht, wo ihn jeder sehen kann. Nach geendigter Predigt befiehlt ihm der Prediger, vor dem Altare niederzuknieen, um die Verlesung des Formulars und die Ermahnung anzuhören; übrigens wie im vorigen Falle.

Die Lüneburgische Kirchen-Ordnung ist zwar ausdrücklich auf die Ableistung der öffentlichen Kirchenbuße mit gerichtet, jedoch sind nicht alle Fälle so genau darin bestimmt, und ist selbige hierin im Gegentheil nachsichtsvoller als die Calenbergische Censur-Ordnung.

1) Nach dem §. 8 und 9 des neunten Capitels ist zuvörderst ein Unterschied unter heimlichen Sünden, welche nur Wenigen bekannt sind, und öffentlichen gemacht. Bey erstern soll bey bezeugter Reue gar keine Kirchenstrafe erfolgen, sondern mit nöthiger Ermahnung alles in vertrauter Stille abgethan werden,

Was die öffentlichen Sünden-anlangt, so sollen

2) bey dem erstern Schwängerungsfalle lediger Personen (in casu simplicis scortationis), oder bey zu früher Niederkunft einer Ehefrau, nach dem §. 12 ebendasselbst, diese Sünden in der Predigt ohne Benennung der Namen gerügt werden.

3) Bey allen denjenigen Verbrechen, worauf sonst die Excommunication steht, soll auf den Fall,

daß die Uebertreter Reue bezeigen, und um die Ausöhnung mit der Kirche nachsuchen würden, von dem Prediger, den Sonntag zuvor, ehe sie zur Communion gehen, eine vorgeschriebene Abbitte, zwar mit Benennung ihrer Namen, aber ohne daß sie an einem besondern Orte stehen, wenn sie nicht vorher excommunicirt wären, öffentlich verlesen werden h).

Durch die Verordnung vom 27. Nov. 1663, S. 9, i) ist es jedoch nachgelassen, daß da, wo solches noch nicht zur völligen Observanz gebracht ist, inzwischen, und bis zu erfolgender fernern Verordnung (die jedoch hernachmals nicht erlassen ist), diejenigen, welche sonst wegen ihres Verbrechens zur Kirchenbuße anzuhalten wären, künftig, statt derselben, von der Kanzel öffentlich, jedoch ohne Benennung der Personen, unter Ermahnung der übrigen Zuhörer, sich vor dergleichen Vergehungen zu hüten, gestraft werden,

Im Allgemeinen ist von der Kirchenbuße noch folgendes zu bemerken:

1) Es ist deren Abstattung nur allein vom Consistorio, nicht aber von den Superintendenten und Predigern, zu erkennen. Nur allein in der zum ersten und zweyten Male von ledigen Personen ver:

h) Vid. cap. IX. §. 11 et 13.

i) Const. Luneb. Tom. 1. pag. 443.

übten Schwängerung (in casu simplicis fornicationis prima et secunda vice commissae), so wie im Fall zu früher Beywohnung der Verlobten, ist die Anordnung derselben, nach Calenbergischer Censur-Ordnung von 1704, und nach Lüneburgischem Consistorial-Ausschreiben vom 2ten May 1707, den Superintendenten überlassen k).

2) Die Prediger sollen jedoch die der Kirchenbuße unterworfenen Vergehen, bey willkürlicher Strafe, ihren vorgesetzten Superintendenten anzeigen, und nicht verschweigen; und, wenn sich jemand, der die Kirchenbuße verwirkt hätte, vor eingelangtem Erkenntnisse zum Abendmale melden würde, bis dahin zur Geduld verweisen. Im Lüneburgischen war es zwar zur Zeit der Vereinigung der Fürstenthümer Zelle und Hannover in Observanz, daß die Prediger, sobald ein in den Gesetzen ausdrücklich benanntes Vergehen notorisch war, und sonst kein Zweifel eintrat, die Kirchenbuße ohne weitere Anfrage anordneten; solches ist aber seitdem wieder abgestellt l).

k) Const. Lüneb. Tom. 1. pag. 493. Conf. Calenb. Kirchen-Ordn. S. 256. 265. Lüneb. Kirchen-Ordn. Cap. 9. §. 8, 10, 11 und 12. J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. V. Tit. 37. §. 53. Carpzovii Jurispr. consist. lib. 3. Tit. 17. def. 84 et 85.

l) S. Calenb. Verordnung vom 6. Jan. 1593. Const. Cal. Tom. 1. pag. 410 seq. und Lü:

3) Die Kirchenbuße findet nach Calenbergischer Censur-Ordnung dann, wenn die Uebertreter von der weltlichen Obrigkeit am Leben gestraft, oder mit der Landesverweisung belegt würden, nicht Statt, sondern nur, wenn sie in eine körperliche oder Geldstrafe verfallen; worüber, selbiger zu Folge, von königl. Justiz-Canzley jedesmal zuvor Nachricht einzuziehen ist. Auf den Fall der Landesverweisung soll jedoch bey der Wiederaufnahme, wegen der etwa annoch zu leistenden Kirchenbuße, vom Consistorio besondere Verordnung eingeholt werden.

Nach Lüneburgischer Kirchen-Ordnung, Cap. 9 §. 11, sind nicht nur diejenigen, welche mit Landesverweisung, sondern auch mit körperlicher Strafe belegt würden, mit der Kirchenbuße zu verschonen; wie denn mehrere Rechtslehrer gegen diese doppelte Bestrafung sind m); wiewohl solche auch nach einigen andern Kirchen-Ordnungen Statt hat n).

Nur in denjenigen Fällen also, wo keine solche Strafe eintreten kann, welche die Kirchenbuße

neb. Verordnung vom 28. Jul. 1693, und Ausschreiben vom 27. Jun. 1705, und 2. May 1707. Const. Lüneb. Tom. 1. pag. 479, 492, 493.

m) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. V. §. 53.

n) Carpzovii Jurispr. Consist. lib. 3. Tit. 7. def. 94.

aufhebt, darf die geistliche Strafe der weltlichen vorausgehen.

4) Wenn jemand, zur Elusion dieser Censur-Ordnung, an einem fremden Orte zur Communion gehen, und sodann nach seiner Zurückkunft wieder zum Beichtstuhle sich einsinden würde, so soll er nach dem Consistorial-Ausschreiben vom 30. Aug. 1677 o) nichts desto weniger abgewiesen, und desto härter mit der öffentlichen Kirchenbuße gegen ihn verfahren werden.

5) Die Kirchenbuße ist, der Absicht ihrer Anordnung nach, nur in der Gemeinde abzuleisten, von welcher der Uebertreter ein Mitglied ausmacht, in so fern dort sein Vergehen bekannt geworden ist p).

Es steht jedoch, zu Folge des Consistorial-Ausschreibens vom 27. Jan. 1780, dem Prediger nicht zu, den Tag anzuzeigen, an welchem derjenige, der die Kirchenbuße verwirkt hat, zur Beichte und zum Abendmale gehen soll, da, nach vorgängiger Communication mit königl. Landes-Regierung, die Censur-Ordnung von 1700, die solches vorschreibt, hierin abgeändert ist.

6) Durch die Landesgesetzgebung ist in Ansehung derselben eine entgegengesetzte Gewohnheit nicht als aus-

o) Const. Cal. Tom. I. pag. 440.

p) Vid. Carpzovii Jurispr. Consist. lib. 3. Tit. 7. def. 91 et 92.

geschlossen anzusehen; vielmehr ist in Gemäßheit derselben durch die Lüneburgische Verordnung vom 27. Nov. 1663, §. 9, 9) eine Abänderung getroffen; und im Calenbergischen deren Anordnung dem Consistorio lediglich überlassen geblieben, zumal da die jetzt fast gänzlich unbekanntere Verordnung des Herzogs Friedrich Ulrich vom 20. Febr. 1633 in hiesigen Landen nie völlig zur Anwendung gekommen zu seyn scheint ***)).

Es ist nun die Observanz um so mehr in Betracht zu ziehen, damit keiner mit einer ungewöhnlichen und in Abgang gekommenen Strafe belegt werde.

Die seit längerer Zeit sowohl im Calenbergischen als Lüneburgischen bestehende Observanz beschränkt sie aber bloß auf Vergehungen der Unkeuschheit, worauf auch ausschließend das Consistorial-Regulativ von 1700 gerichtet ist; wiewohl sie anfänglich auf alle Vergehungen, ohne Ausnahme, gieng, und die vorhin angeführte Verordnung Herzogs Friedrich Ulrich vom 20. Febr. 1633, unter andern auch, wie es darin heißt: „Die Hoffertige, „und über ihren Stand, in neuerlichen und prächt-

q) Const. Lüneb. Tom. 1. pag. 443.

***) Auch die auf fürstl. Befehl unterm 14. Octb. 1656 zu Ronneberg errichtete Superintendentens-Ordnung verweist auf jene Verordnung Cap. 8. §. 1.

„tigen Kleidern herausbrechende Gemüther“, derselben unterwirft.

Im Calenbergischen kommt noch im Jahre 1687 ein Beispiel vor, daß solche wegen einer zu Ronneberg von einem Sohne an seinem Vater verübten Gewaltthätigkeit, vom Consistorio, nach einer besonders deshalb entworfenen Vorschrift, erkannt ward. Nach dem Consistorial-Regulative von 1700 dürfte aber kein Beispiel weiter anzutreffen seyn.

Im Lüneburgischen scheint die Kirchenbuße erst später, und nach und nach auf Vergehungen der Unkeuschheit eingeschränkt zu seyn. Noch im Jahre 1734 kommt ein, jedoch, wie es scheint, nur einzelnes Beispiel vor, da solche gegen eine Frau in Barmstorf, Inspection Diepholz, wegen verübten Aberglaubens, auf Anzeige königl. Justiz-Canzley, vom königl. Consistorio verfügt ward.

Mit dieser Observanz stimmt auch der Gerichtsgebrauch mehrerer deutscher Staaten evangelischer Religion überein.

7) In eben dieser Hinsicht sind auch die in öffentlichen Aemtern und Ansehen stehenden Personen, so wie das Militair, damit zu verschonen, da sie an und für sich keine bürgerlichen Nachtheile nach sich ziehen soll.

Ein solcher Unterschied hat zwar ehemals, zu Folge der Verordnung vom 6. Jan. 1593 ^{r)}, und nach mehreren vorhandenen Beispielen, nicht Statt gehabt; doch dürften auch damals diese Folgen nicht daraus erwachsen seyn, die nach jetziger Denkungsart unausbleiblich seyn würden ^{s)}.

8) Auch in größern Städten fällt sie daher jetzt hinweg, wo sie ganz des bezweckten Nutzens, und also der Absicht des Gesetzes, verfehlen würde; zumal da sonst dadurch nur Vergehungen zum Aergerniß Anderer bekannt werden würden, die sonst bey dem größten Theile der Einwohner leicht verborgen geblieben wären; die Kirchenbuße aber nur bey öffentlichen, dem größten Theile der Einwohner bekannten Vergehungen erkannt werden soll ^{t)}.

9) Auch an andern Orten dürfte aus obigen Gründen das Herkommen zu beachten, und es besonders oft bedenklich seyn, solche an denen Orten, wo sie schon längst abgekommen ist, und also vielleicht zum Anstoß gereichen könnte, wieder einzuführen.

r) Const. Cal. Tom. 1. pag. 408.

s) Vid. Carpzovii Jurispr. Consist. lib. 3. Tit. 7. def. 93. Leyseri meditat. ad Pand. sp. 534. m. 15, et sp. 581. m. 2.

t) Vid. Carpzovii Jurisprud. Consist. ibid. def. 84 et 85. Leyseri meditat. ad Pand. sp. 582. m. 11. G. L. Boehmeri Princip. jur. can. §. 866.

Dieses Herkommen findet sich nach den in Gemäßheit des Consistorial-Ausschreibens vom 4ten März 1793 erstatteten Berichten sehr verschieden. An mehrern Orten der Inspection Harburg, Ebstorf, Lüne, Bardowik und Pattensen, Sulingen, Wenhe, und in der ganzen Inspection Zellerfeld ist sie überall nicht mehr üblich. An mehrern Orten der Inspection Zelle ist solche bey dem ersten und zweyten einfachen Vergehen der Unkeuschheit nicht gebräuchlich. An einigen Orten der Inspectionen Uelzen, Wenhe und Münden ersten Theils findet sie mehrentheils nur bey dem weiblichen Geschlechte Statt. Im Calenbergischen wird sie größtentheils noch vorschriftsmäßig beobachtet, und im Ganzen weit häufiger abgestattet, als um Erlassung nachgesucht.

10) Die Ableistung der Kirchenbuße ist, in so weit sie als Strafe zu betrachten ist, eben der Verjährung unterworfen, als die übrigen auf Vergehungen der Unkeuschheit gesetzte Strafen u); wenigstens würden sodann alle diejenigen Gebräuche, die sie empfindlich machen, und ihr die Natur einer Strafe geben, hinwegfallen müssen.

11) Endlich steht es auch dem Consistorio, jedoch nicht den Superintendenten, und noch weniger den Predigern zu, die Kirchenbuße vorkommenden

u) Leyseri meditat. ad Pand. sp. 515. m. 10; et sp. 532 corr. 1.

Umstände nach zu mildern, und zu erlassen, oder sie in eine Geldstrafe zu verwandeln.

Inhalts der Lüneburgischen Kirchen-Ordnung, Cap. 9 §. 12, scheint die Milderung nicht ausgeschlossen zu seyn; wiewohl sie nur auf einen Fall namentlich bestimmt ist. Nach Calenbergischer Censur-Ordnung von 1700, §. 8, ist, mit Ausnahme des doppelten Ehebruchs, die Milderung oder Dispensation, wenn darum nachgesucht würde, auf jedesmalige Ermäßigung des Consistorii verstellt; und dieses Recht um so weniger zu bezweifeln, da auch die Anordnung demselben gänzlich überlassen ist.

Wenn aber die Kirchenbuße gänzlich erlassen oder gemildert werden kann, so darf auch mit eben dem Rechte eine gelindere Geldstrafe an deren Statt erkannt werden; welches in der erwähnten Calenbergischen Censur-Ordnung, §. 6 Nr. 4, auf den Fall der zu frühen Niederkunft ausdrücklich bestimmt ist.

Selbst aber in den oben angeführten Fällen, wo den Superintendenten die Anordnung der Kirchenbuße nachgelassen ist, kann ihnen kein Dispensationsrecht zustehen, da sie selbige nur auf Austrag des Consistorii, als beständige Commissarien desselben, anordnen.

Den Predigern stehen aber, den Verordnungen nach, hierin überall keine Rechte zu.

Hiermit stimmt auch der Gerichtsgebrauch überein, und werden die zu erkennenden Geldstrafen zu nützlichen Zwecken verwandt: ehemals zum Kirchenornat, oder zu Altarlichtern; hernachmals zu Bibeln, und gegenwärtig zu Schulbüchern für arme Schulkinder, da es dem Consistorio überlassen bleibt, deren Verwendung zum öffentlichen Nutzen zu bestimmen v).

12) Die Gründe der Milde rung und Erlassung der Kirchenbuße, oder deren Veränderung in eine Geldbuße, lassen sich nicht in ganz bestimmte Regeln fassen, da vielmehr die Milde rung oder Erlassung, wie überhaupt bey allen Strafen, in jedem vorkommenden Falle, mit Erwägung aller dabey eintretenden Umstände, auf jedesmalige Ermäßigung des Gerichts beruht. Die hiebey am häufigsten vorkommenden Milde rungsgründe sind jedoch nachfolgende:

a) Wenn der Uebertreter vor seinem Fehltritte einen guten Lebenswandel geführt hat, und sein Fehltritt ihm besonders leid ist;

b) wenn selbiger durch eine nachfolgende Heirath seinen Fehler zu verbessern sucht;

v) Vid. Carpzovii Jurispr. Consist. Lib. 3. Tit. 7. def. 86 et 87. J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. Lib. V. Tit. 37. §. 53.

c) wenn er in gutem Rufe stehende Verwandte hat, denen die Ableistung der Kirchenbuße zur Kränkung gereichen würde; besonders wenn Eltern für ihre Kinder um Erlassung nachsuchen, denen sie eine gute Erziehung zu geben gesucht haben; oder wenn Kinder von ihm an dem Orte vorhanden sind, deren gutem Namen, Fortkommen oder etwa vorhabender Heirath solches hinderlich seyn möchte;

d) endlich im Fall des Ehebruchs, wenn der unschuldige Theil dem Schuldigen vergiebt, und durch die Erlassung das gute Einverständniß erhalten werden kann.

Dritter Abschnitt.

Versagung des kirchlichen Begräbnißes.

Nachdem man bey dem Fortgange der ersten christlichen Kirche nach und nach angefangen hatte, eigne christliche Begräbnißplätze einzurichten, und feyerliche Gebräuche bey Beerdigungen anzuordnen, so ward auch in der Folge der Zeit die Versagung eines kirchlichen Begräbnißes zu einer geistlichen Strafe, da man solche als eine Art von Excommunication oder als einen Todtenbann betrachtete, welches bey Protestanten unter einigen Modificationen beybehalten ist a).

Sie besteht entweder in einer Versagung des kirchlichen Begräbnißplatzes oder Ausschließung vom Kirchhofe; oder nur in Verweigerung der feyerlichen Beerdigungsgebräuche b).

a) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. Lib. 3. Tit. 28, praesertim §. 22 et 25, 38. Stryck ad Brunnemanni Jus Eccl. lib. 2. cap. 2. §. 12 ad verbum: extra coemeterium.

b) G. L. Boehmeri Princip. jur. can. §. 608. Diese Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts, §. 144, 160, 310.

Es wird zuvörderst zu untersuchen seyn, gegen wen solche nach unsern Landesgesetzen Statt finde; ferner, von wem sie zu erkennen, und wie weit sie annoch üblich sey.

Aus dem Gesichtspunkte des Todtenbanns, oder der Versagung der christlichen Gemeinschaft nach dem Tode, trifft diese Strafe:

1) ganz vorzüglich Excommunicirte, denen die christliche Gemeinschaft schon bey ihrem Leben abgesprochen war c).

So ist demnach in Calenbergischer Kirchenordnung, S. 268, verordnet: „Im Fall aber, da die excommunicirte Person, ohne Besserung aus diesem Leben abschiede; so soll das Pfarrvolk nicht bey derselben Begräbnis seyn, sondern ihn, als ein abgeschnittenes Glied von der heiligen christlichen Kirche, begraben lassen“; und nach Lüneburgischer Kirchenordnung, Cap. 9 S. 21: „Welche aber im Bann ohne Erkenntnis sterben, die sollen als abgeschnittene, verfluchte, faule Gliedmaassen der Kirche, hinaus ins Feld, an besondere Derter begraben werden, und soll niemand, der ein Christ ist, denselben zu Grabe folgen, noch sich ihrer annehmen, außerhalb denen, welchen es von unsern Beamten, auf unsers Consi-

c) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. loc. cit. S. 49.

„storii Gutachten, sonderlich vergönnt oder besoh:
 „len wird.“

Gegen selbige sollte also diese Strafe in ihrer
 ihrer völligen Ausdehnung, in Versagung des Plazes
 auf dem Kirchhofe und der Leichenfeyer Statt haben.

2) Ferner werden aus eben dem Grunde die Ver:
 ächter des Abendmals, oder diejenigen hieher gerech:
 net, die sich desselben gänzlich enthalten, und dar:
 durch selbst aus der Kirchengemeinschaft gesetzt ha:
 ben; oder die unbußfertig in solchen Lastern sterben,
 worauf sonst die Excommunication steht d).

In Ansehung dieser ist in Calenbergischer Klr:
 chen:Ordnung, S. 177, und in Lüneburgischer
 Kirchen:Ordnung, Cap. 8 §. 9, verordnet: „Daß
 „sie nicht wie andere Christen mit Processionen, Ge:
 „sängen, und andern christlichen Ceremonien begrä:
 „ben werden sollen. Es sollen auch keine Schul:
 „meister, Pastoren oder Prediger verpflichtet seyn,
 „bey solcher Leute Begräbniß zu seyn, es mögen
 „die ihren solche Leute allein begraben, nach ih:
 „rer Gelegenheit.“ Dieses ist bey unbußfertigen
 Klosterpersonen in Lüneburgischer Kirchen:Ordnung,
 S. 416, noch besonders verordnet.

d) Carpzovii Jurispr. Consist. lib. 2. Tit. 24.
 def. 382. J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot.
 loc. all. §. 54.

Diesen sind also nur die kirchlichen Leichen-
Ceremonien untersagt.

3) In Ansehung der Ketzer, denen auch nach
einigen protestantischen Rechtslehrern das kirchliche
Begräbniß zu versagen ist e), wird in diesen Kir-
chen-Ordnungen nichts bestimmt.

Da die Ketzerey jedoch als ein Vergehen, wel-
ches die Excommunication nach sich zog, betrachtet
ward f), so waren sie bey ihrem erfolgten Tode ent-
weder bereits excommunicirt, oder doch der Excom-
munication würdig, und dürften daher, je nach-
dem dieser Fall zutraf, jene Landesgesetze auf sie an-
wendbar gewesen seyn.

Da die in Deutschland geduldeten drey Reli-
gionsparthenen gegenseitig nicht für Ketzerey zu achten
sind, so ist solches nicht auf sie zu ziehen, sondern
ist vielmehr denjenigen, welche in dem Normaljahre
von 1624 die Religionsübung an irgend einem Orte
gehabt, nach dem Osnabrückschen Friedensschlusse
von 1648, Art. V. §. 35, daselbst eine anstän-
dige Beerdigung auf öffentlichen Kirchhöfen zuge-
sichert g).

e) Vid. J. H. Boehmer loc. all. §. 41 seq.
Carpzovii Jurispr. Consist. lib. 2. def. 383.
nr. 13 — 19.

f) Lüneb. Kirchen-Ordn. Cap. 9. §. 3.

g) J. H. Boehmer loc. all. §. 45 et 46.

Diejenigen, welchen erst nach dem Normaljahre ein Religions-Exercitium verstattet ist, haben sich desfalls nach den ihnen verliehenen Privilegien zu richten. Den Römisch-catholischen in Hannover ist durch das Edict vom 25. Apr. 1713, S. 1^h), ein öffentlicher Leichenconduct nach den Gebräuchen ihrer Kirche zugestanden; so auch den Französisch-Reformirten in Zelle, die sich nach der Verordnung vom 12. Aug. 1699 ⁱ) desfalls nach unsern Verordnungen richten sollen.

In Ansehung der Ungläubigen (infidelium), Heiden und Muhametaner, denen sonst ebenfalls ein kirchliches Begräbniß versagt ward ^k), könnte es zweifelhafter scheinen, da sie zwar nicht in Rücksicht der Kirche, aber wohl in Rücksicht des Staates, in so fern sie einer im Staate verbotenen Religion zugethan sind, als Ketzer betrachtet werden können ^l). Aus eben diesem Grunde kann jedoch die Ausschließung vom Kirchhofe den ihnen nie als geistliche Strafe angesehen und erkannt werden. Daß solches ehemals, vielleicht wegen ermangelnder Kirchengemeinschaft, allhier Statt gefunden habe, davon mögen die gegenwärtig in den hiesigen Neustädter

h) Const. Cal. Tom. I. pag. 1037.

i) Const. Luneb. Tom. K. pag. 1148.

k) Vid. J. H. Boehmer loc. all. §. 40.

l) S. 4. Buch. I. Abth. I. Hptst. I. Abschn. dieses Theils.

Hof- und Stadtkirchhof gezogene Grabmäler der Türken, welche außerhalb der Mauer beerdigt gewesen sind, zum Beweise dienen.

4) Auch fällt das kirchliche Begräbniß bey denen Delinquenten hinweg, die wegen ihrer Verbrechen am Leben gestraft sind, oder die deshalb das Leben verwirkt haben; welchen daher überall die Beerdigung, oder doch die ehrliche Beerdigung, abgesprochen ist m).

Es gehört solches jedoch nicht eigentlich hieher, da die Entziehung der kirchlichen Beerdigung nur eine nothwendige Folge dieser bürgerlichen Strafe ist n).

Durch die Verordnungen vom 5. Jan. 1685 und 15. April 1705 o) ist noch besonders auch denen, welche herrschaftliche oder andere öffentliche Gelder unterschlagen würden, wodurch sie die Lebensstrafe verwirkt hätten, auch wenn solches erst nach ihrem Tode offenbar werden sollte, ein anständiges Begräbniß versagt; vielmehr sollen sie, falls sie bereits begraben sind, wieder aufgedigert, und außerhalb des Kirchhofs beerdigt werden.

Auf diejenigen Delinquenten, welche im Gefängnisse verstorben sind, ist jedoch solches nicht ohne

m) J. H. Boehmer loc. all. §. 39. Carpzov. loc. cit. def. 379.

n) G. L. Boehmeri Princ. jur. can. §. 608.

o) Const. Cal. Tom. II. pag. 672 et 677.

Unterschied zu ziehen, in so fern es noch dahin steht, ob sie am Leben gestraft, oder der ihnen angeschuldigten Verbrechen überführt seyn würden p).

5) Endlich gehören diejenigen hieher, welche eines gewaltsamen Todes gestorben, im Duell oder durch Selbstmord.

Als Strafe der Duellanten ist auch das unehrlche Begräbniß in unsern Landesgesetzen festgesetzt. Bey Militairpersonen, die im Duell bleiben, ist solches durch das Edict vom 5. Aug. 1706 verordnet; welches jedoch durch das Edict vom 6ten Jan. 1719 auf den Fall eingeschränkt ist, wenn sie als Urheber des Streites befunden würden, da sie außerdem damit zu verschonen sind q).

Durch das Duell-Edict vom 18. Jul. 1735, Art. 14 r), ist dieses in Ansehung der Studenten dahin bestimmt: daß, wenn einer von den Duellanten auf dem Plaze bleiben, oder an einer absolut tödtlichen Wunde sterben würde, der Thäter mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht, und

p) S. Consistorial-Ausschreiben vom 18. Febr. 1729. Const. Cal. Tom. I. pag. 939. Const. Luneb. Tom. 1. pag. 1134. Carpzov loc. all. def. 380. J. H. Boehmer loc. cit. §. 55.

q) Const. Cal. Tom. II. pag. 685. 691.

r) Const. Cal. Tom. 1. p. 762. Const. Luneb. Tom. 1. pag. 887.

dessen Leichnam, nicht weniger der Leichnam des Entleibten, an einem Ab-orte begraben werden soll. Desgleichen solien, wenn beyde Duellanten todt bleiben, ihre Leiber daselbst an einem Ab-orte begraben werden. Würde einer der Duellanten verwundet, und die Wunde zwar nicht tödtlich befunden werden, aber er dennoch durch Verwahrlosung seines Chirurgt, oder wegen einer andern zufälligen Ursache daran sterben, so soll der Körper in der Stille, außerhalb des Kirchhofs, eingescharrt werden s).

In Ansehung der Selbstmörder fehlt es an einer ausdrücklichen Vorschrift in unsern Landesgesetzen. Es pflegt jedoch der Billigkeit nach ein Unterschied darunter gemacht zu werden, ob jemand aus Antrieb eines bösen Gewissens, oder bloß aus Ueberdruß des Lebens, oder auch aus Melancholie dazu geschritten wäre, da nur in erstern Falle ein unehrliches Begräbniß zu erkennen, in letzterm Falle aber nur die Anordnung kirchlicher Ehrenbezeigungen, oder, wenn es aus Vorsatz ohne Melancholie erfolgt ist, höchstens nur die Beerdigung auf dem Kirchhose zu versagen seyn möchte t); wie denn Melancholie, als eine Krankheit der Seele, weder mit

s) Vid. J. H. Boehmer loc. cit. §. 50.

t) Strube rechtliche Bedenken. Th. 4. Bed. 200. E. Pufendorffii Introduct. in proc. crim. Cap. 27. §. 1. J. H. Boehmer loc. all. §. 51. Carpzov loc. all. def. 376 et 377. S. Consistorial-Ausschreiben vom 18. Febr. 1729.

einer weltlichen noch geistlichen Strafe zu belegen ist.

Auch sind diejenigen, die durch bloßen unverschuldeten Unglücksfall ums Leben gekommen sind, nicht als Selbstmörder anzusehen, und kann ihnen um eines bloßen Zufalls willen ein kirchliches Begräbniß nicht versagt werden u).

Dagegen ist auch

6) denen Kindern, welche entweder todt zur Welt gekommen, oder doch vor der Taufe verstorben sind, welchen aus dem Grunde, weil sie noch nicht durch die Taufe in die Kirchengemeinschaft getreten, ein kirchliches Begräbniß versagt ward v), solches sowohl nach Calenbergischer als Lüneburgischer Kirchenordnung völlig zugestanden w).

Die Versagung eines kirchlichen Begräbnißes hängt nur dann von der geistlichen Gerichtsbarkeit ab, wenn sie aus einer kirchlichen Ursache geschieht; von der weltlichen, oder den Criminalgerichten hingegen, wenn solche als die Folge eines bürgerlichen Vergehens, und der darüber angestellten Untersu-

u) J. H. Boehmer loc. cit. §. 52. Carpzov loc. cit. def. 381.

v) J. H. Boehmer loc. cit. §. 47.

w) S. Calenb. Kirchen-Ordn. S. 142, §.: Item, und S. 174, §.: und weil ic. Lüneb. Kirchen-Ordn. Cap. 6, §. 14.

chung zu betrachten ist; womit auch der allgemeine Gerichtsgebrauch übereinstimmt x).

Nur bey denen, welche sich aus Melancholie selbst ermordet haben, oder sonst durch einen Unglücksfall ums Leben gekommen sind, könnte solches zweifelhaft scheinen; da die Entscheidung darüber in einigen protestantischen Ländern den Consistoriis zugeeignet ist y).

Es finden sich auch im vorigen Jahrhunderte, besonders von den Jahren 1665 bis 1686 z) sehr häufige Beispiele, daß das Erkenntniß, sowohl in Ansehung dieser, als derer, die im Duell verblieben sind, vom hiesigen Consistorio abgehangen habe.

Nachdem jedoch späterhin die Duell:Edicte ergangen sind, und die Versagung eines ehrlichen Begräbnisses als Strafe mit darauf gesetzt ist, so kann die Erkennung in solchen Fällen bloß von den Criminalgerichten abhängen.

Aber auch bey Selbstentleibten hat man solches, in so fern es eine criminelle Untersuchung der

x) J. H. Boehmer loc. cit. §. 37 in fine, et §. 38.

y) Vid. Carpzov loc. cit. def. 387.

z) S. Consistorial:Rundebuch, Tom. II. pag. 495 bis 525.

Gründe, aus welchen der Selbstmord geschehen; erforderlich macht, den Criminalgerichten überlassen; da, zu Folge des Consistorial-Ausschreibens vom 18. Febr. 1729 aa), sich weder Prediger noch Gemeinen dagegen setzen sollen, wenn von den Justiz Collegiis denen im Gefängniß verstorbenen Delinquenten, oder sonst casu tragico ums Leben gekommenen Personen eine anständige Beerdigung zuerkannt ist. Indessen versteht es sich, daß, so wie der Criminalrichter die anständige Beerdigung erkennt und zuläßt, sodann, wenn die Leiche in der Stille beerdigt werden soll, die dazu nöthige Concession bey dem Consistorio zu erwirken ist.

In Ansehung dieser geistlichen Strafe hat man in neuern Zeiten im Allgemeinen eine mildere Denkungsart angenommen bb); wozu auch mehrere zufällige Umstände mitgewirkt haben.

Da in neuern Zeiten die Excommunication nicht weiter üblich ist, so mußte auch die damit verbundene Strafe, die Versagung des kirchlichen Begräbnißes, hinwegfallen.

Im

aa) Const. Cal. Tom. I. pag. 939. Const. Lüneb. Tom. I. pag. 1134.

bb) Diese Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts, S. 160.

In vorigem Jahrhunderte finden sich noch häufige Beispiele, daß Personen wegen eines geführten anstößigen Lebens die feyerlichen Ceremonien bey der Beerdigung versagt sind. Der Prediger konnte jedoch solches der Observanz nach nicht für sich verfügen, sondern er mußte es an den Superintendenten melden, der allenfalls unter Conferirung mit der weltlichen Obrigkeit davon an das Consistorium Bericht erstattete.

Nachdem aber späterhin die stillen Beerdigungen aufgekommen sind, und hiezu die erforderlichen Dispensationen verstattet und ertheilt werden, so möchte diese Strafe gegenwärtig nicht mehr von besonderer Wirksamkeit seyn.

Dritte Abtheilung.

Von den Vergehen der Kirchendiener
und deren Bestrafung.

Erstes Hauptstück.

Vergehungen der Kirchendiener.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bemerkungen.

Die Kirchendiener waren nach den Begriffen der Römischen Kirche von aller weltlichen Macht auf solche Art befreuet, daß, vor deren Degradation, auch deren bürgerliche Vergehungen, schwere oder geringe, mit Ausnahme des Muehelnordes, von weltlichen Gerichten nicht in Untersuchung gezogen werden konnten a).

a) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 2.
Tit. 2. §. 63—67.

Als sie jedoch nach der Reformation auch als Staatsbürger und gewissermaßen auch als Staatsdiener betrachtet wurden, so konnte es nicht fehlen, daß dieser Gesichtspunkt auch auf ihre Verhältnisse zum Staate bei Vergehungen einen Einfluß hatte; weshalb die geistliche Strafgerechtigkeit in Ansehung ihrer nach diesem veränderten Standpunkte, vorzüglich nach Landesgesetzen und Observanzen, zu beurtheilen ist.

Die Vergehungen der Kirchendiener sind entweder eigentlich geistliche oder bürgerliche Vergehungen.

Erstere bestehen in unerlaubter Erlangung eines Amtes durch Simonie, oder in Verletzung ihrer Amtspflichten durch Verbreitung irriger und schädlicher Religionsmeinungen, in Ueberschreitung ihrer Amtsbefugnisse, Verabsäumung ihres Dienstes, Entziehung des Gehorsams gegen ihre Vorgesetzte, Vernachlässigung des äußern Anstandes, der nöthigen Vorsicht in ihrem Benehmen, und ganz besonders in einem unsittlichen Lebenswandel, da sie als practische Religionslehrer hierin vorzüglich zum Vorbilde dienen sollen b).

b) S. die musterhafte Pastoral-Instruction in dem Consistorial-Ausschreiben vom Januar 1800, in des Abts Dr. Salfeld Beiträgen zur Kenntniß und Verbesserung des Kirchen- und Schulwesens, I. B. I. Hft. S. 62 u. f.

Diese Vergehungen der letztern Art werden auch wol geistliche Excesse genannt, welche, wenn sie auch nicht die Natur bürgerlicher Vergehungen an sich haben, jedoch in Hinsicht ihrer Amtsverhältnisse strafbar sind c).

Die bürgerlichen Vergehungen der Kirchendiener sind wiederum in schwere bürgerliche Verbrechen, und in bruchfällige Delicta oder Policenzübertretungen zu unterscheiden; und ist in allen diesen Rücksichten das Strafrecht über selbige näher zu untersuchen.

- c) Wiese Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts, §. 146 und 147. J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 5. Tit. 31. §. 13, 27 et 31. G. L. Boehmeri Princ. jur. can. §. 883 et 884.
-

Zweyter Abschnitt.

Vergehungen der Kirchendiener gegen ihre Amtspflichten.

In Calenbergischer Kirchen: Ordnung, Seite 251 bis 253, ist in Ansehung der Kirchendiener ausdrücklich ein Unterschied in der Verfahrensart bey Vergehungen gegen Amtspflichten und Sittlichkeit, und bey bürgerlichen Verbrechen gemacht.

Wenn ein Kirchendiener nachlässig im Dienst befunden wird, irrige Lehren vorbringt, in seinem Leben und Sitten sträflich erfunden wird, oder sich auch unerlaubten Schmähungen und Affecten überläßt, so soll der Superintendent, wenn er zuvor alle gütlichen Mittel zu dessen Abstellung angewandt hat, davon umständlichen Bericht an das Consistorium erstatten, und fernern Befehl erwarten.

Auf gleiche Art ist es auch in Lüneburgischer Kirchen: Ordnung den Superintendenten zur Pflicht gemacht, wenn ein Prediger in der Lehre oder Leben strafbar erscheint (Cap. 4 §. 4), oder wenn er sein Amt verabsäumt, und sich unerlaubten Affecten überläßt (Cap. 4, §. 9, 10, 22); ingleichen wenn ein Schuldner, Organist oder Küster sich seinem Prediger widersetzlich bezeigt, oder sich dem Trunke

und Müßiggange ergiebt (Cap. 4 S. 28), solches, in so fern es nicht gütlich abzustellen ist, dem Consistorio anzuzeigen, welches den Ungeschuldigten vorzubeseiden, und darin weiter zu handeln hat, und zwar im erstern Falle, wenn die Sache wichtig, mit Vorwissen und Genehmigung des Landesherrn.

Diesemnach liegt es dem Consistorio, vermöge der ihm zustehenden Oberaufsicht über die Amtsführung und das sittliche Betragen der Kirchendiener, ob, die Verletzungen dieser Amtspflichten zu untersuchen und zu bestrafen; wohin auch das von Sr. königl. Majestät mittelst Rescripts vom 25. Jan. 1741 dem königl. Consistorio zur Norm vorgeschriebene Gutachten des königl. Oberappellationsgerichts vom 21. Jan. 1740^{a)} geht *).

a) S. Consistorial-Kundebuch. Tom. V. p. 660.

***) Nach Preussischem Landrechte soll die Untersuchung gegen Prediger und Schullehrer, wegen ihrer Amtsführung, übler Lebensart, und anderer groben Vergehungen, wodurch bey den Gemeinen Uergerniß und Schaden entsteht, von den Consistorien, durch die geistlichen Inspectoren des Ortes oder einen andern Geistlichen, mit Zuziehung eines Justiz-Beamten, geführt werden, und wenn das Consistorium findet, daß das Vergehen von solcher Beschaffenheit ist, daß eine höhere als 30 Rthlr. Geldstrafe, und längere, als dreymonatliche Suspension vom Amte zu erkennen seyn würde, die Acten an das Justiz-Collegium abgeben, welches, selbst bey mangelhafter Instruction, nicht nöthig

Außer diesen allgemeinen Vorschriften sind noch in den Landesgesetzen einige Verletzungen der Amtspflichten ausdrücklich mit Strafe belegt, welche hier annoch zu bemerken seyn werden, in so fern sie nicht, wie z. B. die Simonie, besonders abgehandelt sind.

Durch das im Calenbergischen erlassene Consistorial-Ausschreiben vom 3. April 1731, und das Lüneburgische Regierungs-Ausschreiben vom 28. Jul. 1693, und dessen Erneuerung, nebst damit verbundenen Ausschreiben b), ist es den Predigern, bey Strafe der Suspension und nach Gelegenheit härterer Strafe, untersagt, ihre Privatstreitigkeiten auf der Kanzel oder in Katechisationen zu berühren; oder auch dieserhalb, oder wegen anderer noch nicht erwiesener Vergehungen, jemanden ohne Erkenntniß des Consistorii vom Abendmale abzuweisen, als welches nur auf den Fall: 1) daß der Consitent betrunken, oder 2) in den Hauptgründen des Christenthums völlig unwissend ist, oder 3) mit andern in öffentlicher Feindschaft lebt, erlaubt seyn soll. Eben so wenig sollen sie jemanden, mit dem sie im Proceß sind, vom Abendmale

hat, zur Untersuchung einen Geistlichen hinzu zu ziehen. S. Beyträge zur Kenntniß der Justizverfassung in Preussischen Staaten, von Eisenberg und Stengel, 6. Band, S. 149 — 153.

b) Const. Cal. Tom. I. pag. 443. Const. Lüneb. Tom. 1. pag. 479 — 481, 488, 490, 492 et 494.

ausschließen, oder etwa wegen geforderter Accidenzen, die Verweigerung ihres geistlichen Amtes als ein Executionsmittel gebrauchen; welches als eine unerlaubte Sacraments-Sperre zu betrachten ist c).

Laut des Consistorial-Ausschreibens vom 28. Jun. 1686 d), sollen sie keinen Witwer vor Ablauf sechs voller Monate, bey willkührlichem Einsehen, und keine Witwe vor Ablauf eines Jahres, bey Strafe der Suspension, copuliren.

Bei willkührlicher Strafe äußersten Falls der Entsetzung vom Amte, dürfen sie Keinen ohne Vorzeigung eines ordnungsmäßigen Trauscheins, wodurch sie sich von der Einwilligung der Eltern, oder derer, die sonst dazu berechtigt sind, so wie bey Bürgern und Bauern von der Richtigkeit der Ehestiftungen überzeugt, copuliren e).

Eben so wenig Unterofficiere und Soldaten bey hiesigen Truppen, ohne Vorzeigung des Consenses von dem Regiments-Chef, bey willkührlicher Strafe f).

c) G. L. Boehmeri Princip. jur. can. §. 296.

d) Const. Cal. Tom. 1. pag. 932.

e) S. Verordnung vom 14. Apr. 1719 und $\frac{5}{8}$ Jan. 1733, §. 4. Consistorial-Ausschreiben vom 24. Sept. 1739. Const. Cal. Tom. 1. p. 809 et 941. Const. Luneb. Tom. 1. pag. 1139, und Luneb. Aus Schr. vom 5. Jan. 1736, ebend. S. 987.

f) S. Edict vom $\frac{3}{4}$ April 1716. Const. Cal. Tom. 1. pag. 936. Const. Luneb. Tom. 1. pag. 1130.

Ferner keine, die im verbotenen Grade mit einander verwandt sind, bey ernster nachdrücklicher Strafe g).

Nach dem Edicte vom 4. Novb. 1723 sollen sie bey 20 Rthlr. Strafe, wovon dem Denuncianten die Hälfte zuzuerkennen ist, keine Attestate zum Betteln ausstellen, worüber das Consistorium zu halten hat h).

Rüster und Schuldiener, die dem Müßig gange und Geföße ergeben sind, und ihre Amtspflichten verabsäumen, sind von den Superintendenten, nach vorgängiger Warnung, nach dem Maaße ihres Excesses, vom Amte zu suspendiren, und, wenn solches nichts helfen wollte, vom Consistorio, auf erstatteten Bericht, abzusetzen i).

Diese besonders namhaft gemachten Fälle erschöpfen jedoch nicht alles, was in jenen allgemeinen Vorschriften enthalten ist, sondern sind solche nur nach Erforderniß der Umstände besonders eingeschärft.

g) S. Consistorial-Ausschreib. vom 23. März 1730. Const. Cal. Tom. I. pag. 820. Const. Luneb. Tom. I. pag. 971.

h) Const. Cal. Tom. 1. pag. 988.

i) Consistorial-Ausschreiben vom 24. März 1718. Const. Cal. Tom. 1. pag. 874. Const. Luneb. Tom. 1. 1064.

Dritter Abschnitt.

Schwere bürgerliche Verbrechen der Kirchendiener.

Die Bestrafung der von Kirchendienern begangenen schweren bürgerlichen Verbrechen kann, nach veränderten Religionsbegriffen und der dadurch veranlaßten Veränderung der Justizverfassung, gegenwärtig nur allein denen mit Criminal-Gerichtsbarkeit versehenen weltlichen Gerichten zustehen; wie auch die Verordnung vom 1. May 1770, in Betreff des *cleri minoris*, §. 10 ausdrücklich erklärt.

Da es inzwischen der geistlichen Gerichtsbarkeit auf den Fall, daß Kirchendiener sich eines Verbrechens verdächtig gemacht haben, oder dessen beschuldigt werden, obliegt, theils selbige gegen ungerechte und grundlose Beschuldigungen zu schützen, und ihren guten Namen und ihre Ehre ungekränkt zu erhalten, wovon vorzüglich der Nutzen ihres Amtes abhängt; theils aber, wegen des aus diesen Anschuldigungen in Ansehung ihrer Amtsverrichtungen zu besorgenden Nachtheils, zur Erhaltung des Kirchenstaates die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und, wenn es erforderlich wäre, selbige vom Amte zu suspendiren oder zu entsetzen; so muß selbiger

auch eine vorläufige Untersuchung dieser angeschuldeten Vergehungen zustehen; welche denn dem Consistorio in der Verordnung des Herzogs Johann Friedrich vom 8. Nov. 1679 a) ausdrücklich nachgelassen ist.

In dieser Rücksicht sollen denn auch nach Calenbergischer Kirchen-Ordnung b), auf den Fall, wenn ein Kirchendiener bürgerliche Verbrechen, als wie es daselbst ausgedruckt ist, Frevel, Friedbruch und Malesiz verüben würde, die Untleute sammt den Superintendenten dem Consistorio gründlichen Bericht davon erstatten, und fernern Bescheid erwarten.

Wenn nun die Denunciation eines solchen Verbrechens auf solche Weise, oder auch von unbescholtenen Leuten, um dem Aergerniß zu steuern, an königl. Consistorium gelanget ist, so kömmt es selbigem, zu Folge des oberwähnten Gutachtens des königl. Oberappellations-Gerichtes vom 21. Jan. 1740, und des hernachmals auf desselben anderweites Gutachten vom 9. Januar 1776 erfolgten Rescripti declaratorii vom 15. Jan. 1776 c), zu, um an den Tag zu bringen, ob wirklich ein solches Gerücht, wie in der Denunciation enthalten ist, sich verbreitet habe, und worauf es sich gründe, diejenigen Zeugen, welche Wissenschaft von der Sache

a) S. Beylage Nr. III. zu diesem Theile.

b) Seite 252 am Ende.

c) S. Consistorial-Rundebuch. Tom. V. pag. 660.

haben, zu verhören, und wenn sie etwa nicht mit der Sprache heraus wollen, zu dem Ende mit einem Ende zu belegen, und dadurch zu einem Bekenntnisse zu verpflichten.

Falls sich sodann daraus ergibt, daß solche Judicia vorkommen, daß wider den denunciirten Prediger mit der Special: Inquisition zu verfahren sey, so hat das Consistorium das deshalb Vorgekommene der Justiz: Canzley, oder demjenigen Criminal: Richter, welchem die Untersuchung eines solchen öffentlichen Verbrechens zusteht, mitzutheilen, damit dieser die Inquisition wider ihn instruire und vollziehe.

Es bleibt inzwischen dem Consistorio unbenommen, nach vorkommenden Umständen entweder vorerst zu der Suspension zu schreiten, und wegen der Remotion auf den Fortgang des Criminal: Processus zu warten, oder wo das Verbrechen schon vom Anfange, durch des Thäters klares Geständniß, oder durch die Evidenz der That, so offenbar wäre, daß es nicht mehr auf die Ueberführung des Inquisiten, sondern nur auf die Ausfindung der Beschaffenheit des Verbrechens, oder, auf Bestimmung einer angemessenen Bestrafung ankommt, auch sofort, wenn die Sache dem Criminal: Richter zur Special: Inquisition übergeben wird, mit der Absetzung vom Dienste zu verfahren.

Wenn aber ein Geistlicher solcher Verbrechen wegen, die eine Leibes- und Lebensstrafe mit sich

führen, verdächtig wird, und die Justiz=Canzleyen gleich anfänglich wider denselben inquiriren, so hat das Consistorium solches geschehen zu lassen, und von dem Criminal=Richter Nachricht zu erwarten, was wegen des Inquisiten Suspension oder Remotion etwa zu verfügen seyn möchte *).

*) Nach Preussischem Landrechte haben die geistlichen Obern die bürgerlichen Verbrechen der Prediger, die eine Criminal=Untersuchung nach sich ziehen, der weltlichen Obrigkeit zur weitem Verfügung anzuzeigen. Diese kann aber auch, ohne erst die Anzeige abzuwarten, sich des Verbrechers bemächtigen, und ihm den Proceß machen, nur muß sie den geistlichen Obern davon Nachricht geben, damit diese wegen der Amtsvorsehung das Nöthige verfügen können. S. allgem. Preussisches Kirchenrecht. Dortmund 1798. 3. Tit. S. 274 bis 276.

In Chursachsen geschieht die Untersuchung der Verbrechen der Geistlichen, welche auf ihr Amt keine Beziehung haben, als in Accis-, Zoll-, Geleits- und andern Defraudations=Sachen nach vorgängiger Communication mit dem Consistorio, von einem ernannten Commissair, unter Beyordnung eines Superintendenten. Die Consistorien führen in allen Criminalsachen der Geistlichen die Untersuchung so lange, bis etwas Peinliches zu erkennen ist; da sodann, nach der vom Kirchensrathe verfügten Absetzung, die Bestrafung der weltlichen Obrigkeit überlassen wird. S. Fix Abriss der Chursächsischen Kirchen- und Consistorienverfassung, 1795. I. Th. S. 55 Note.

Vierter Abschnitt.

Bruchfällige Vergehen und Policien; Uebertretungen
der Kirchendiener.

Zu den bruchfälligen Vergehungen sind, im Allgemeinen betrachtet, alle zur Untergerichtsbarkeit gehörige Vergehungen zu rechnen a); als Schlägeren; und Injurien; Sachen unter Landleuten b); begangene Unzucht c); auch alle gegen die Landespolicien und Deconomie verübte Vergehungen d); daher sie denn größtentheils zu den Policien; Sachen gehören e).

- a) Const. Cal. Cap. 2. pag. 680, et Const. Luneb. pag. 732.
- b) Verordnung vom 3. May 1753. S. Willichs Auszug der Landesgesetze. Th. I. S. 185.
- c) Const. Cal. cap. 2. pag. 779; et Part. 4. Cap. 5. pag. 85; et Const. Luneb. cap. 4. pag. 1200, et cap. V. pag. 82.
- d) Const. Cal. Part. 4. cap. 6. pag. 242 et 256. Const. Luneb. Cap. 5. pag. 87. Claproths Einleitung in den bürgerlichen Proceß, I. Th. I. Abth. 2. Abschn. S. 30.
- e) von Berg Handbuch des teutschen Policienrechts. I. Band, S. 183.

Die Untersuchung und Bestrafung derselben bey Kirchendienern, hat von jeher häufige Irrungen und Zweifel veranlaßt. In ältern Zeiten sind solche durchaus nur zu den persönlichen Klagen gerechnet, in welchen die Kirchendiener unter dem Consistorio stehen, von welchem daher deren Bestrafung abhieng f); wie denn auch durch die in den Landes-Ordnungen nicht mit enthaltene Verordnung des Herzogs Heinrich Julius vom 9. Sept. 1595 g), wegen der vom Consistorio zu erkennenden Geldstrafen außer Zweifel gesetzt ist, in den Worten: „oder da Kirchen- und Schuldiener ihr Amt mißbrauchen, verabsäumen, delinquiren, oder anderer Ursachen halber mulctirt werden müssen.“

In neuern Zeiten hat jedoch solches einige genauere Bestimmungen erhalten.

Nach dem §. 11 der königl. Verordnungen vom 1. May 1770, in Betreff der Gerichtsbarkeit über den clerum minorem, welche auf alle unter königl. Consistorio stehende Provinzen geht, ist ein Unterschied dahin zu machen: Wenn diese Vergehungen in dem zum Dienste des Delinquenten gehörigen Hause begangen werden, auch mit des Kirchen- und Schulbedienten Nebengewerbe keine Verbindung haben, so verbleibt alsdann dem Con-

f) Consistorial-Kundebuch. Tom. I. pag. 3; 13, 17 — 19, 45 seq.

g) S. Beylage Nr. VII. zu diesem Theile.

sistorio die Cognition und Bestrafung, welches aber die Untersuchung des Vergehens der weltlichen Obrigkeit aufzutragen hat. Wenn aber der Exceß außerhalb Hauses, in eines Amtes oder sonstigen Gerichts Bezirke begangen wird, so gehört die Untersuchung und Bestrafung vor die weltliche Obrigkeit, und zwar nach dem Edicte vom 12. März 1708 h), vor diejenigen, wo das bruchfällige Vergehen verübt worden; welche, wenn sie zugleich die Ortsobrigkeit ist, nach dem §. 11 der Verordnung vom 1. May 1770, den Delinquenten unmittelbar vorladen kann.

Es sollen aber von der weltlichen Obrigkeit die gegen Kirchen- und Schuldiener denunciirten Vergehen und die erkannte Strafe den Superintendenten angezeigt werden, damit diese von dem Leben und Wandel derselben Wissenschaft erlangen, und, befindenden Umständen nach, wegen der Suspension oder Remotion, das Nöthige an das Consistorium gelangen lassen können.

Da jedoch Policenyvergehen mehrentheils einer schnellen Untersuchung bedürfen, wenn sie gehörig an den Tag kommen sollen, indem durch Zeitverlust die Spur einer solchen policenywidrigen Handlung leicht verlohren geht: so ist es für angemessen erachtet worden, statt der von den weltlichen Unterobrigkeiten,

h) Const. Cal. Cap. 2. pag. 680, et Const. Luneb. cap. 2. pag. 73².

keiten in jedem vorkommenden Falle vor der Untersuchung erforderlich gewesenen Berichtserstattung an königl. Consistorium, zur Erlangung des jedesmal nöthigen besondern Auftrags, selbigen die Untersuchung der Thatumstände in allen zur Competenz des Consistorii gehörigen bruchfälligen Vergehen, durch das Consistorial: Ausschreiben vom 19. Jun. 1800, ein: für allemal im Allgemeinen dahin aufzutragen, daß sie entstehenden Falls mit der Untersuchung sofort eintreten, und sodann mit Einsendung der Acten an das Consistorium zur weitem Verfügung berichten.

Wie nun durch die Verordnung vom 1. May 1770, und das sich darauf beziehende Consistorial: Ausschreiben vom 19. Jun. 1770, die in Calenbergischen Landesordnungen aufgenommene ältere Ausschreiben königl. Kammer vom 10. Jan. 1676 und 13. Octb. 1718 ¹⁾ in Ansehung des cleri minoris eine nähere Bestimmung erhalten haben: so würde letztern jedoch in Ansehung der Dienstboten der Prediger, welche man der ältesten Observanz nach hierin auf gleiche Art behandelt hat, nachzugehen seyn.

Zu Folge derselben soll, wenn ein Dienstbote der Geistlichen in der Forstung gepfandet wird, oder ein Geistlicher sonst etwas bruchfälliges begeht, solches von dem Superintendenten und der Amtsobrig:

1) Const. Cal. Tom. 1. pag. 843 et 850.

keit gemeinschaftlich untersucht, den Gesetzen und der Observanz gemäß die Strafe angelegt, jedoch mit dem Unterschiede errequirt werden, daß die Amtsobrigkeit die Incarcerationen erquiren läßt, der Superintendent aber die Geldbußen einfordert, und der Amtsobrigkeit zur Berechnung ausliefert; es sey denn, daß der Bruchfällige säumig wäre, in welchem Falle der Superintendent solche durch die Amtsobrigkeit betreiben läßt. Sollte aber der Superintendent mit der Amtsobrigkeit in Ansehung der Strafe nicht einverstanden seyn, so hat er davon an das Consistorium zu berichten.

Wenn aber ein Geistlicher auf einer eigenthümlichen oder gemietheten Reihestelle wohnt, und etwas bruchfälliges begeht, was keine Personalklage nach sich zieht, so kömmt der Amtsobrigkeit die Bestrafung allein zu, und gehört vors Landgericht.

Auf Prediger selbst sind diese beyden Ausschreiben königl. Kammer nicht anzuwenden. Das erstere von 1676 erwähnt namentlich nur der Priesterdiener, Schulmeister und Küster. Das letztere von 1718 bedient sich zwar des Ausdrucks von Geistlichen im Allgemeinen; doch die im Eingange gemeldete Veranlassung sowohl, als die Anwendung zeigt, daß nur von Schulmeistern, und die ihnen gleich zu achten, wahrscheinlich mit Hinsicht auf ersteres Ausschreiben, die Rede sey.

Wollte man solches auf Prediger ausdehnen, so würde man ihnen hierin weniger Rechte einräus

men, als dem clero minori nach der Verordnung vom 1. May 1770 zustehen, wonach in gewissen bestimmten Fällen dem Consistorio die Cognition allein verbleibt; weshalb denn auch Strube in seinen rechtlichen Bedenken^{k)} anführt: „Meines Wissens hat über die Prediger sich niemals ein weltlicher Richter solche Gewalt angemast, und nur im Lüneburgischen ist es über die Schulmeister von einigen Beamten geschehen.“

Auch mir ist kein Beyspiel vorgekommen, wo solches von Effect gewesen wäre, wiewohl es zuweilen versucht ist. Es könnte auch nicht fehlen, daß es zur Verkleinerung und Geringachtung ihres Amtes gereichen würde, wenn sie aus jeder solcher Ursache vor die Amtsobrigkeit sollten gezogen werden können *).

k) Th. 4. Bed. 68. S. 164.

*) In der am 14. Octb. 1656 zu Ronneberg auf fürstl. Befehl errichteten Superintendenten-Ordnung ist, Cap. VI §. I, ausdrücklich bestimmt: „den Beampten muß nicht verstattet werden, daß sie der fürstl. Kirchen-Ordnung zuwider der Pastorum ihre Frauen, Kinder und Gesinde, wenn sie etwan Fehler und Excesse begangen, entweder ans Ampt citiren, oder aber auf den Landgerichten einbringen, und eine gewisse Strafe ihnen dictiren, sondern dasern dergleichen Excesse vorgegangen, soll der Superintendentens, mit Zuthun jeder Ortsobrigkeit, die Verfohnen für sich fodern,

Jene angeführte Verordnung vom 1. May 1770 erstreckt sich, wie bereits angeführt ist, auch auf das Lüneburgische; übrigens aber sind im Lüneburgischen keine besondere Verordnungen darüber ergangen. Das Ausschreiben königl. Kammer vom 13. Octb. 1718 könnte zwar, da damals bereits die Vereinigung beider Häuser, Hannover und Celle, geschehen, für allgemein betrachtet werden; da solches inzwischen nur als eine Instruction der Beamten, an die es ergangen, anzusehen ist, so dürfte dies an und für sich nicht anzunehmen seyn; jedoch ist, der Observanz nach, die darin enthaltene, zwischen königl. Kammer und königl. Consistorio ge-

„nach Befindung der Excessen strafen, und die
„mulctam ad pios vsus verwenden.“

Die erneuerte herzoglich Wolfenbüttelsche Kirchen-Ordnung enthält, Part. 1, cap. 14, §. 2 et 3, darüber folgendes: „In dem übrigen sollen
„die Prediger, deren Frauen und Kinder, von
„denen weltlichen Gerichtsbarkeiten (ausgenommen
„die Criminal-Fälle, so poenam capitale[m] ober
„corporis afflictivam nach sich ziehen) gänzlich
„eximirt seyn, dieselben insonderheit für ihre Per-
„sonen, wie auch die Küster und Schuldiener, auf
„keine Land- und Forstgerichte citirt, sondern
„wenn dieselben womit erweislich beschuldigt wür-
„den, solche Beschuldigung von denen Beamten
„und Superintendenten conjunctim untersucht,
„die Strafe nach der Landes-Ordnung dictirt,
„selbige aber der Kirchen zugewendet werden.“

trossene Uebereinkunft auch auf das Lüneburgische und Hoya'sche ausgedehnt 1).

Es dürfte übrigens nicht alles dasjenige, was bey Landleuten ein bruchfälliges Vergehen ausmacht, auf gleiche Art bey Kirchendienern für ein solches anzunehmen seyn. Vielmehr fallen, zu Folge des Ausschreibens königl. Kammer vom 13. Oct. 1718, die Injurien: Sachen davon aus, da solche bey Geistlichen eine Personalklage nach sich ziehen; in dem die königl. Verordnung vom 3. May 1753: „daß dieserhalb kein eigentlicher Proceß Statt finden soll“, ausdrücklich nur auf Landleute geht.

Eben so dürfte es sich mit Unzuchtsbrüchen verhalten, da die Calenbergische Verordnung vom 22. Febr. 1735 m) namentlich nur von solchen Personen redet, die vor die Landgerichte gehören; welches bey Kirchendienern, in so fern sie nicht an und für sich für ihre Person unter Amtsobrigkeit stehen, nicht anzunehmen ist.

1) S. Consistorial-Kundebuch. Tom. V. pag. 412 und 425.

m) Const. Cal. Tom. II. pag. 780.

Zweytes Hauptstück.

Geistliche Strafen gegen Kirchendiener.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bemerkungen.

Die geistlichen Zwangsmittel gegen Kirchendiener sind, so wie bereits bey den geistlichen Strafen im Allgemeinen angemerkt ist, je nachdem sie vorzüglich auf Besserung oder Bestrafung abzwecken, entweder als Censuren oder Strafen zu betrachten; wiewohl auch erstere die Natur der Strafen an sich haben a).

Sie bestehen nach ihrer Stufenfolge in Suspension, Versetzung auf einen geringern Dienst, anständige Dienst-entlassung, Entsetzung und Degradation.

Nur erstere beyde können nach Befinden der Umstände auch wol als Censuren oder Besserungs-

a) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. V. Tit. 27. §. 8 et 55. Diese Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts, S. 144 und 145.

mittel dienen. Die Suspension war in den frühern Zeiten der christlichen Kirche nur eine Folge der den Geistlichen auferlegten Pönitenz, und gieng nur in der Folge der Zeit in wirkliche Strafe über b). Die Befetzung auf eine geringere Stelle, welche daher auch wol eine Pönitenz-Stelle genannt wird, ist im canonischen Rechte als Strafmittel nicht ausdrücklich vorgeschrieben, und vorzüglich nur bey Protestanten im Gebrauch c).

Einige protestantische Rechtslehrer rechnen unter die geistlichen Strafen auch die Verhaftung, oder Bdegung mit priesterlichem Gehorsam und Geldbusen d).

Erstere, welche ganz die Natur einer Civilstrafe hat, ist bey uns nirgends vorgeschrieben. Beyspiele solcher Straf-erkenntnisse sind mir auch bis jetzt nicht vorgekommen, wiewohl solches in einigen ältern Nachrichten behauptet wird. Da jedoch in ältern Zeiten die Geldstrafe gewöhnlich alternativ mit der Gefängnißstrafe erkannt ward, so ist sol-

b) J. H. Boehmeri Jus Paroch. Sect. 8. cap. 2. §. 14 et 15.

c) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 1. Tit. 7. §. 19.

d) Carpzovii Jurispr. Consist. lib. 3. def. 113. Brunnemanni Jus Eccl. lib. 2. cap. 19. §. 1 et 2, et Stryckii annot. ad h. §. Fix Abriß der Chursächsischen Kirchen- und Consistorienverfassung, 1795. I. Th. S. 54.

ches in so fern wol möglich. Als Sicherheitsmaafregel, wegen der gegen einen Kirchendiener zu verhängenden criminellen Untersuchung, ist jedoch dessen zu verfügende Verhaftung dem Consistorio durch die Verordnung des Herzogs Johann Friedrich vom 8. Nov. 1679 e), ausdrücklich nachgelassen.

Letztere aber, die Geldbuße, ist in denjenigen Fällen, wo sie jetzt bey uns vorkömmt, nur als eine Policenz- oder sonstige weltliche Strafe zu betrachten, deren Erkennung und Ventreibung dem Consistorio nur wegen der geistlichen Eigenschaft der Person, welche sie verwirkt hat, überlassen ist.

Die Erkennung der eigentlich geistlichen Strafen hängt, wie bereits aus obiger Erörterung der geistlichen Vergehungen erhellet, und die Natur der Sache mit sich bringt, nur allein von der geistlichen Gerichtsbarkeit ab. Es macht jedoch solche eine vorgängige Untersuchung eines hinlänglichen Grundes nothwendig, und sind, ausgenommen bey Vergehungen, wo solche unbedingt vorgeschrieben sind, die Grade der Admonition zuvor zu beobachten f).

e) S. Beylage Nr. III. zu diesem Theile.

f) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 5. Tit. 37. §. 101 — 105 et 113. Carpzovii Jurispr. Consist. lib. 3. def. 110, 111 et 112.

Diese Grade der Admonition bestehen nach unsern Landesgesetzen: in Privat: Erinnerungen des Superintendenten, und, wenn solche fruchtlos, unter Hinzuziehung des Generalsuperintendenten; welches letztere sich aber auf die damals übliche Generalvisitation und die Synodalverfassung bezog, und also jetzt hinwegfallen dürfte; — sodann aber auf erstatteten Bericht des Superintendenten im Vorbescheiden ans Consistorium, da dann, wenn er sich des Verdachtes nicht entledigen könnte, noch auch auf ergangene ernstliche Warnung sein ärgerliches Leben oder seinen Unfleiß abstellen würde, mit der Strafe verfahren werden soll g).

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen werden nun noch über jede einzelne Strafe einige Bemerkungen hinzu zu fügen seyn.

g) S. Calenb. Kirchen=Ordn. S. 252. Lüneb. Kirchen=Ordn. Cap. 4. §. 4, 9, 10 u. f. Gandersheimischer Landtagsabschied vom 6. Jan. 1601. Const. Cal. Tom. 4. cap. 8. pag. 8.

Zweyter Abschnitt.

S u s p e n s i o n.

Die Suspension besteht in einer Untersagung der Amtsführung auf eine kürzere oder längere Zeit, während welcher wegen Versetzung der Dienstgeschäfte die nöthige Verfügung zu treffen ist; und geschieht solche entweder mit oder ohne Einziehung der Dienst: Emolumente a).

Sie ist entweder zur Strafe und Besserung, oder zur Verhütung des Anstoßes in der Amtsführung, während der Untersuchung eines Verbrechens, wenn solche Anzeigen vorhanden sind, daß die Special: Inquisition Statt finden kann, zu erkennen b).

a) J. H. Boehmeri Jus Paroch. Sect. 8. cap. 2. §. 15, 16 et 17. Brunnemanni Jus Eccl. lib. 2. cap. 19. §. 5. Carpzovii Jurispr. Consist. lib. 3. def. 114.

b) J. H. Boehmeri Jus Paroch. loc. cit. §. 18. G. L. Boehmeri Princ. jur. can. §. 886. Brunnemann loc. all. §. 6, cum annot. Stryckii ad h. §. Carpzov loc. cit. def. 115.

Diese Strafe scheint zur Zeit der Reformation nicht selten gewesen zu seyn, da in Calenbergischer Kirchen-Ordnung c) ausdrücklich vorgeschrieben ist: daß in den zu haltenden Prediger-Verzeichnissen jedesmal angemerkt werden solle, wie lange einer suspendirt, und wann er wieder zu erfordern sey.

Die bereits bey den geistlichen Vergehungen angeführten Fälle, wo diese Strafe nach den Landesgesetzen ausdrücklich vorgeschrieben ist, ergeben jedoch, daß solche nur aus wichtigen Ursachen, nicht aber wegen geringfügiger Versehen zu erkennen sey, da sie dem Kirchendiener leicht zur Verringerung der Achtung bey der Gemeine gereichen kann d).

Bei Predigern, sowohl auf landesherrlichen als Patronat-Stellen, hängt solche, wie in dem Abschnitte von der Absetzung noch näher ausgeführt werden wird, allein vom Consistorio ab; jedoch ist davon in Gemäßheit der Verordnung vom 8. Nov. 1679 e), wann solche als Strafe zu erkennen, vorgängig königlicher Landesregierung Eröffnung zu thun; es müßte denn wegen eines zu besorgenden öffentlichen Aergerniß's Gefahr im Verzuge seyn, da es sodann wenigstens nachher zur Anzeige zu bringen ist.

c) S. 275: und demnach ic. am Ende.

d) Carpzov loc. all. def. II4. nr. 4.

e) S. Beylage Nr. III. zu diesem Theile.

Ben Landschullehrern und untern Kirchendienern steht solche, Inhalts des Consistorial-Ausschreibens vom 24. März 1718 f), als Besserungsmittel auch den Superintendenten zu.

Die vorgängige Abbitte (Deprecation) vor der Gemeinde bey Aufhebung der Suspension, und Hinzulassung zum Dienste, welche hin und wieder üblich g), ist bey uns nirgends vorgeschrieben, und daher nur in besondern Fällen erforderlich, da sodann die Formel im Königl. Consistorio vorgeschrieben zu werden pflegt.

f) Const. Oal. Tom. I. pag. 874. Const. Lüneb. Tom. I. pag. 1064.

g) Carpzov. loc. all. def. 117. J. H. Boehmeri Jus Par. Sect. 7. Cap. 2. §. 15.

Dritter Abschnitt.

Versetzung auf eine geringere Stelle.

Die Versetzung eines Kirchendieners auf eine geringere Stelle ist, der Natur der Sache nach, nur allein vom Consistorio, und zwar bey Predigern unter Hinzuziehung königl. Landesregierung zu erkennen; bey Schul- und untern Kirchendienern aber ist mit den Superintendenten, denen das Präsentationsrecht zusteht, dieserhalb die erforderliche Uebereinkunft und Verfügung zu treffen.

Damit dieses Zwangsmittel nicht zur Strafe anderer Gemeinen, wohin der Kirchendiener zu versetzt ist, gereiche, so wird solches nicht bey gröbern Vergehen, oder Untauglichkeit im Dienste, sondern vorzüglich nur dann anzuwenden seyn, wenn ein Kirchendiener durch Uebereilungen und leichtere Vergehen, die ihn zu einer nützlichen Amtsführung nicht unfähig machen, das Zutrauen seiner Gemeinde verlohren hat; oder wenn er sich durch erregte, zum öffentlichen Uergernisse gereichende Streitigkeiten in unangenehme Verhältnisse mit selbiger, seinen Vorgesetzten, oder Amtsgehülfsen gesetzt hat a).

a) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. Lib. I. Tit. VII. §. 20, 21, 23 et 24. Stryckii

Wenn dem Kirchendiener dabey keine besondere Schuld bezumessen ist, so tritt auch wol, zur Verhütung des Aergernisses, ein bloßer Tausch ein.

Aus diesen Ursachen ist denn diese Verseßung auch bey uns üblich, wiewohl sie in den Landesgesetzen nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

annotat. ad Jus Eccl. Brunnemanni, ad lib. 2. cap. 19. §. 3. Carpzovii Jurispr. Consist. lib. 3. def. 118 et 124.

Vierter Abschnitt.

D i e n s t : E n t l a s s u n g .

Die anständige Dienst-Entlassung, welche wegen eines Vergehens zu erkennen, ist nicht sowohl als eine Strafe, sondern vielmehr als eine Begnadigung zu betrachten, zur Verhütung der zu verhängenden Untersuchung, der zu erkennenden Absetzung, und der damit verbundenen Folgen.

Da die Berufung zum Kirchendienste auf keine bestimmte, sondern fortdauernde Zeit geschieht, in so fern die Kirchendiener den Diensten gut vorstehen würden, so können sie auch nicht ohne hinlänglichen Grund, vorgängige Untersuchung, und erfolgtes Erkenntniß vom Dienste entlassen werden, wenn sie nicht selbst resigniren a).

Es stimmen auch hiemit unsre Landesgesetze überein. Zwar ist in dem Landtagsabschiede vom

a) J. H. Boehmeri Jus Eccl. lib. V. Tit. 37. §. 57, 58 et 61. Die Gründe, wodurch er solche bey Hofpredigern zu vertheidigen sucht, scheinen unzureichend.

3. April 1639 b) verordnet: daß bey der General-Kirchenvisitation die Pfarrherren und Kirchendiener mit Fleiß examinirt, und die untüchtigen removirt werden sollen. Es ergiebt aber die Calenbergische Kirchen-Ordnung und der Gandersheimische Landtagsabschied, wie diese Remotion vor sich gehen solle, und daß hierunter keine Dimission in obigem Sinne zu verstehen sey.

b) Const. Cal. Tom. 4. cap. 8. pag. 69.

Fünfter Abschnitt.

A b s e t z u n g.

Die Absetzung, oder völlige und fortdauernde Entsetzung vom Dienste, ist die härteste Kirchenstrafe, und daher nur bey einem schweren Verbrechen, oder wenn alle sonstige Besserungsmittel vergeblich wären, zu erkennen a).

Auf bloße Untüchtigkeit zum Dienste wird solche nicht Statt finden können, wie in dem eben angezogenen Landtagsabschiede von 1639 vorgeschrieben zu seyn scheint, da die vorgängige Prüfung zu dem Ende angeordnet ist, damit keine untaugliche Subjecte die Dienste erhalten. Wenn aber ein Kirchendiener durch Alter, Krankheit, oder sonstige Zufälle unfähig werden sollte, so ist er vielmehr pro emerito zu erklären, und in Pension zu setzen. Hierauf dürfte daher auch jener Landtagsabschied gehen, und der Ausdruck „removiren“ nicht im strengen Verstande genommen seyn.

a) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. V. Tit. 37. §. 102 — 104. G. L. Boehmeri Princip. jur. can. §. 885. Stryckii annot. ad Brunnemanni Jus Eccl. lib. 2. cap. 19. §. 3. Carpzovii Jurispr. Consist. lib. 3. def. 109 et 112.

Bei fortdauernder sträflicher Vernachlässigung des Dienstes wird solche aber, zu Folge des Abschnitts von Vergehungen der Kirchendiener gegen ihre Amtspflichten b), allerdings eintreten können; wie auch in Ansehung der Küster und Schuldiener auf den Fall, daß keine Besserung zu erwarten ist, durch das Consistorial-Ausschreiben vom 24. März 1718 ausdrücklich vorgeschrieben ist c).

Dem Befinden der Umstände nach, wird zur Erhaltung des Wohls vom Kirchenstaate, die Absetzung auch dann Statt finden können, wenn Kirchendiener durch ihr sonstiges sträfliches Benehmen, aus eigener Schuld, einen solchen starken Verdacht eines Verbrechens sich aufgeladen haben, der sie zu ihrer fernern Amtsführung ganz unfähig macht, wenn gleich der Beweis des Verbrechens, der in vielen Fällen schwer fällt, nicht ganz vollkommen geführt werden könnte d).

Es wird jedoch sodann mit möglichster Schonung dabey zu Werke zu gehen, und wenn nicht schon sein sonstiges Benehmen die Absetzung verdient, für dessen nothdürftigen Unterhalt Sorge zu tragen sehn.

Die Erkennung der Absetzung hängt bey Superintendenten und Predigern sowohl als bey den

b) S. 4. Buch. 3. Abth. 1. Hptst. 2. Abschn.

c) Const. Cal. Tom. I. pag. 374. Const. Lüneb. Tom. I. pag. 1064.

d) Strube rechtliche Bedenken. Th. 2. Bed. 90

Unter-Kirchendienern lediglich vom Consistorio ab, und sind hiervon auch die auf Patronatstellen stehende Prediger nicht ausgeschlossen, da vielmehr in dem Gandersheimischen Landtagsabschiede von 1601 e) den Kirchenpatronen nur nachgelassen ist, dem summarischen Verhöre und der Cognition beizuwohnen; wie denn auch nach eben dem Landtagsabschiede f) die Magisträte der vier großen Städte: Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln, die Prediger auf ihren Patronatstellen, wenn sie nebst dem geistlichen Stadt-Ministerio die ihnen Schuld gegebene Mängel nicht abstellen können, dem Consistorio nebst etlichen aus den Mitteln des Raths zu stellen, und die vom Consistorio etwa zu erkennende Suspension oder Remotion zu erequiren haben.

Aus einer irrigen Auslegung eben dieses Gandersheimischen Landtagsabschiedes g), haben sich in ältern Zeiten wol Superintendenten und weltliche Gerichte die Absetzung der Küster und Schuldiener anmaßen wollen, da es darin heißt: daß die Superintendenten sich mit den Gerichtsherrn zusammen thun sollen, um solche, wenn keine Besserung zu hoffen, ungesäumt abzuschaffen. Daß dies aber nicht die Absicht habe, ihnen dieses Recht zu verleihen, ergiebt sich schon daraus, daß unmittelbar

e) Const. Cal. Tom. 4. cap. 8. pag. 4.

f) ibid. pag. 7 et 8.

g) ibid. pag. 5.

vorher steht: daß dabey nach der Kirchen: Ordnung gebaret werden solle. Es ist ihnen auch solches zu keiner Zeit gestattet h), und unter andern in der von dem Herzog Hinrich Julius dem Magistrate zu Münden ertheilten Resolution vom 17ten März 1592 i) ausdrücklich bevormortet. Es kann auch in Ansehung der Superintendenten um so weniger angenommen werden, da ihnen nicht einst die Confirmation auf diese Dienste zusteht.

Beide werden daher vielmehr die Absetzung nöthigen Falls bey dem Consistorio zu bewirken haben, an welches auch die Superintendenten durch das Consistorial: Ausschreiben vom 24. März 1718 k) deshalb verwiesen sind.

Bei Superintendenten und Predigern kann jedoch die Absetzung nicht ohne Vorwissen und Genehmigung der Landes: Regierung vor sich gehen, da solche die landesherrliche Bestätigung auf ihre Dienste erhalten; welcher aus dem entgegengesetzten Grunde bey den Unter: Kirchendienern nicht erforderlich ist.

Es geschieht solche auf die obangegebene Art ohne weitere Feyerlichkeiten, bloß durch ein abzugesendendes Remotionsdecret.

h) S. Consistorial:Rundebuch. Tom. 1. p. 428 seq.

i) S. 5. Buch. 6. Abschnitt dieses Theils.

k) Const. Cal. Tom. 1. pag. 874. Const. Luneb. Tom. 1. pag. 1064.

Sechster Abschnitt.

D e g r a d a t i o n .

Die Degradation (Entwürdigung) oder Entsetzung vom geistlichen Stande und den damit verknüpften Rechten und Vortheilen dürfte bey uns nicht nothwendig seyn, da nach evangelischen Religionsbegriffen die Ordination keinen unauslöschlichen Charakter verleiht, und es zur Ueberlieferung an die weltlichen Gerichte dessen auch nicht bedarf, sondern hiezu die Absetzung hinreicht a).

Bei Unter:Kirchendienern, die nicht ordinirt werden, findet solche ohnehin nicht Statt; aber auch bey Predigern ist sie in unsern Landesgesetzen nicht vorgeschrieben; jedoch gedenkt Herzog Johann Friedrich derselben in der Verordnung vom 8. Nov. 1679 an das Consistorium b), wonach solche bey Capital:Verbrechen vor der Execution zu erkennen ist.

a) G. L. Boehmeri Princip. jur. can. §. 885. J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. Lib. V. Tit. 37. §. 113 seq. Carpzovii Jurisprud. Consist. lib. 3. def. 109. nr. 12 — 16, et def. 117. nr. 5 — 9. Stryckii Annot. ad Brunnemanni Jus Eccl. lib. 2. cap. 19. §. 4 ad verbum: per actualem etc.

b) S. Beylage Nr. III. zu diesem Theile.

Es ist auch solche, wie es scheint, außer bey erkannter Lebensstrafe, oder sonstiger lebenslänglichen harten körperlichen Strafe, nie üblich gewesen. Im achtzehnten Jahrhunderte kommen davon nur zwey Beispiele vor, und sind mir überall nicht mehrere bekannt, wiewohl den vorhandenen Nachrichten zu Folge solche ohne Zweifel auch in den vorhergehenden Zeiten erkannt ist.

In beyden Fällen geschah solche, auf Vorschrift der Landesherrschaft nur erst vor Vollziehung der erkannten Strafe. Das erstere Mal 1706 bey dem Prediger Zacharias Georg Flache zu Bartoltsfelde, welcher wegen des Verbrechens falscher Münze, nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, zum Feuer verurtheilt war *), wo die Degradation auf folgende Art vor sich gieng. Der Inquisit ward in seiner priesterlichen Kleidung von Bürger-Soldaten aus dem Gefangenhause über den Wall gebracht. Vor dem Schlosse empfieng ihn die Churfürstliche Miliz, und brachte ihn nach dem Consistorio, und besetzte, zur Verhütung des Andrangs, dessen Eingang. Bey dessen Eintritt standen die Consistorial-Räthe auf, und der vorsitzende damalige Abt erklärte ihn in einer Anrede für unfähig, irgend eine geistliche Handlung zu verrichten, und erkannte ihn für einen Layen; worauf er seinen priesterlichen Ornat

*) Dieses Falls gedenkt auch J. H. Boehmer in Jure Eccl. Prot. lib. V. Tit. 37. §. 124 et 125. pag. 754 et 755.

ablegen, und einen grauen Rock anziehen mußte, in welchem er von den Soldaten auf die Canzley gebracht, und dem weltlichen Gerichte übergeben, sodann aber ins Gefängniß geführt ward.

Das andremal geschah solche 1741 bey dem bereits vorgängig abgesetzten Prediger zur Horst, Andreas Heinrich Faust, welcher wegen mehrerer schweren Verbrechen auf drey Jahre nach Zelle ins Zuchthaus, und zu nachmaliger ewiger Landesverweisung verurtheilt war, jedoch ohne alle Weitläufigkeit und Ceremonie; da selbiger nicht im priesterlichen Ornate, sondern in dem Kleide, welches er im Gefängnisse angehabt, durch die Wache vor das Consistorium gestellt, und von selbigem ihm angezeigt ward: daß er aller einem Priester anklebenden Ehren und Würden entsetzt, ihm auch die ordines abgenommen, und daher dessen Name in dem Ordinandens- und Kirchenbuche ausgestrichen seyn solle.

Fünftes Buch.

Ausnahmen von der dem Consistorio übertra-
genen Kirchengewalt und geistlichen
Gerichtsbarkeit.

Vor Erinnerung.

Es kann ein landsässiger Stadt- Magistrate oder
Besitzer eines Ritterguts zwar nicht ohne Unterschied
für unfähig betrachtet werden, durch Verleihung
oder auch Verjährung einige Theile der Kirchengewalt
zu erlangen; er wird aber die Vermuthung
gegen sich, die Landesherrschaft hingegen für sich
haben a).

a) H. Linkius Tract. de jure Episcop. cap. 4.
nr. 104, 105 et 106. Mevius part. 2.
dec. 304. nr. 11 et 12. Strube Neben-
Stunden. Theil 4. Seite 162. Schnaubert
Grundsätze des Kirchenrechts, S. 138. Wiese
Grundsätze des gemeinen in Deutschland üblichen
Kirchenrechts, S. 365.

Die landesherrliche Verleihung ist übrigens nur eingeschränkt (stricte) auszulegen b), und zur Erlangung durch Verjährung, in gewöhnlicher Verjährungszeit, ist, außer dem Besitze in gutem Glauben, auch ein rechtsgültiger Titel, welcher wegen entgegenstehender Vermuthung zu erweisen ist, sonst aber der unvordenkliche Besitz, welcher statt Privilegii gilt, erforderlich c).

Es gilt dies besonders von dem Visitations-Rechte und der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Ersteres, das Visitations-Recht oder die kirchliche Aufsicht, kann von Mittelständen jedoch nie ausschließend erlangt werden, sondern bleibt der Oberaufsicht des Landesherrn und dessen Consistorio untergeordnet d).

Letztere, die geistliche Gerichtsbarkeit, kann entweder durch landesherrliche Verleihung oder rechts-erforderliche Verjährung, wie jede Art der Gerichtsbarkeit, um so mehr erlangt werden, als selbst

b) Schnaubert am angef. Orte, §. 139.

c) G. L. Boehmeri Princip. jur. can. lib. 3. Sect. 5. Tit. 9. §. 637, et 642, et lib. 2. Sect. 3. Tit. 8. §. 255. Leyseri meditat. ad Pand. sp. 461. Pufendorfii obs. jur. Tom. I. obs. 181.

d) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. lib. 2. Tit. 26. §. 28 in fine, et lib. 3. Tit. 39. §. 86. Schnaubert am angef. Orte. §. 140.

nach canonischen Rechten Herkommen und Indulgenzen hiebey nicht ausgeschlossen sind e); wie denn die Verordnung des Herzogs Julius selbst bey der Criminal: Gerichtsbarkeit ein entgegengesetztes Herkommen gestattet f).

Auf landesherrliche Collegia und Gerichte unter sich, dürfte jedoch solches nicht anzuwenden seyn; da bey solchen, die nicht in eigenem Namen, sondern auf landesherrlichen Auftrag und Namens desselben die Gerichtsbarkeit ausüben, in so fern ihnen bestimmte Gränzen vorgeschrieben sind, das Herkommen nichts entscheiden kann.

Den Patrimonial: Gerichten hingegen, besonders den Magisträten in Landstädten, steht hin und wieder eine eingeschränkte Gattung der geistlichen Gerichtsbarkeit, besonders in Ehesachen, und in persönlichen Klagen gegen die Kirchendiener ihres Gerichtsbezirks zu g), welcher Fall am häufigsten bey Lehrern lateinischer Schulen eintritt, welche von den Magisträten selbst errichtet sind h); worauf sie

e) c. cum contingat. 13 X de foro competente.
c. dilecti 3 X de arbitris.

f) Const. Cal. Tom. II. pag. 665 in fine. Puffendorffii obs. jur. Tom. 2. obs. 68. §. 3.

g) J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot. Lib. 1.
Tit. 28. §. 29.

h) Idem lib. 2. Tit. 2. §. 47.

in hiesigen Landen zum Theil früher als die Bischöfe Bedacht nahmen i).

In diesem letztern Falle ist ein solches rechtmäßiges Herkommen durch die Verordnung vom 1. May 1770, in Betreff der Gerichtsbarkeit über den sogenannten *clerum minorem*, wozu auch die Schul-Collegen bey den lateinischen Schulen in Städten gerechnet werden, ausdrücklich gestattet, in den Worten: „Schließlich erklären Wir hiemit gnädigst, daß wenn ein oder anderes Patrimonial-Gericht *ratione jurisdictionis* über die Kirchen- und Schulbediente etwas besonders hergebracht zu haben vermeinen sollte, ihm solches gehörigen Orts an- und auszuführen unbenommen bleibe.“

Wie aber den Landständen und Magisträten die Gerichtsbarkeit überhaupt nur eingeschränkt und den landesherrlichen Obergerichten untergeordnet zukommt, so findet auch dieses bey der etwa hergebrachten geistlichen Gerichtsbarkeit Statt, und verbleibt also der Recurs von selbigen an das Consistorium.

Ich werde daher kürzlich die dieserhalb vorkommenden Ausnahmen berühren, und dabey auch derjenigen Gerichte gedenken, in Ansehung derer auch im entgegengesetzten Falle dieser Punkt durch Reccess und rechtskräftige Urtheile regulirt ist.

i) Spittlers Geschichte des Fürstenthums Hannover, I. Th. S. 52.

Erster Abschnitt.

Academisches Gericht zu Göttingen.

In dem der Universität Göttingen von Sr. Königl. Majestät, Georg dem Zweyten, unterm 7 Decb. 1736 verliehenen Privilegio a) ist derselben nach dem Schlusse des Eingangs, und dem §. 1 und 2, als ein besonderer Vorzug *Jurisdiction omnimoda* auf solche Art beygelegt, daß das *corpus* der Universität sowohl über die zu derselben gehörigen Professores ordinarios et extraordinarios, als über ihre übrigen *membra singula* die völlige *Jurisdiction in civilibus et criminalibus* haben, und dabey von aller *Jurisdiction* und Gerichtszwange der andern Gerichte und Collegien eximirt seyn, und von dem Geheimten Consilio einzig und allein dependiren soll; so daß die Appellation von den Erkenntnissen der Universität, wo sie Statt haben, nur an letzteres zu richten sind, von welchem es sodann abhängt, welchem Justiz-Collegio es die zur Appellations-Instanz erwachsene Sachen *ex speciali commissione* übergeben wolle.

a) Const. Cal. Tom. 1. pag. 713.

Da jedoch darin der geistlichen Gerichtsbarkeit keine Erwähnung geschehen, und unter dem Ausdrucke: omnimodae jurisdictionis, die geistliche Gerichtsbarkeit an und für sich nicht begriffen ist, wenn solche nicht ausdrücklich benannt worden b); so ist jedoch zur Verhütung eines fernern conflictus jurisdictionis durch die königl. Verordnung vom 11. May 1768 jener erste Artikel des erwähnten Privilegii dahin declarirt:

„Daß unter der, der Universität beygelegten
 „Jurisdictione omnimoda die Gerichtsbarkeit
 „oder Befugniß in den Ehesachen der Universitäts-
 „glieder und Universitätsverwandten zu erkennen, in
 „so fern nemlich diese als Beklagte belanget werden,
 „mithin mit dem, in Absicht der Jurisdiction der
 „Universität überhaupt, im IIIten Articul ihres
 „Privilegii gesetzten Unterschiede; und unter der
 „ihr daselbst beygelegten Exemption von der Gerichts-
 „barkeit und dem Gerichtszwange, aller Unserer
 „Collegiorum, die Exemption von Gerichtsbarkeit
 „und dem Gerichtszwange Unsers Consistorii
 „gleichfalls und mit zu verstehen sey, und solchem;
 „nach von nun an die künfftig entstehende Eheklagen
 „gegen Göttingische Universitätsverwandte von oft

b) Berger oecon. jur. lib. 4. Tit. 3. §. 2.
 not. 1. J. H. Boehmeri Jus Eccl. Prot.
 lib. 1. Tit. 28. §. 28. Leyseri meditat.
 ad Pand. Tom. 1. pag. 301 corr. 1. et Tom. I.
 pag. 116.

„gedachtem Unserm Consistorio nicht weiter ange-
 „nommen, sondern an den Senat^{um} Academicum
 „als Judicem competentem sofort verwiesen, von
 „lehterm aber die Ehesachen der Universität in aller
 „Maasse so, wie nach dem Articulo II^{do} des Pri-
 „vilegii, anderer derselben Gerichtssachen behan-
 „delt und ausgeführt werden sollen“ c).

Wie dies nur auf eigentliche Gerichtsbarkeit
 in Ehesachen geht, so versteht es sich von selbst, daß
 die Universitätsverwandten in Dispensations- und
 Concessions-Angelegenheiten, z. B. zur Privat-
 Copulation, Erlassung der Proclamation; so wie
 auch in sonstigen geistlichen Angelegenheiten, als
 wegen Confirmation ihrer Kinder, stiller Beerdi-
 gung u. s. w. an das Consistorium sich zu wenden
 haben.

e) S. Beylage Nr. VIII. zu diesem Theile, welche
 diese königl. Declaration vollständig enthält.

Zweyter Abschnitt.

Magistrat zu Lüneburg.

Keine von allen Landstädten des Churfürstenthums Hannover hat in Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit so ausgezeichnete Rechte, als die Stadt Lüneburg, welche ihr, nach Wiedererlangung derselben aus feindlicher Gewalt, durch den Recess der Herzöge Friedrich und Georg, vom 12. May 1639, so wie hernachmals durch die landesherrliche Resolution des Herzogs Georg Wilhelm, vom 15. Jan. 1705, ausdrücklich zugesichert sind.

Es ist dem Magistrate zu Lüneburg

1) in dem Reccesse von 1639 a) die Cognition und Gerichtsbarkeit in allen geistlichen Sachen, welche ihrer Natur und Eigenschaft nach nicht vor das Consistorium gehören, zugestanden; jedoch unter dem Vorbehalte der dem Landesherrn, Kraft des ihm zustehenden Juris Episcopalis, in allen so der Geistlichkeit anhängig, zu führenden Oberaufsicht;

a) S. Consistorial-Rundebuch, Tom. V. pag. 675

so wie auch der in oberwähnten geistlichen Sachen erfolgenden Provocationen.

Diesemnach stehen auch die Prediger und Schullehrer der dasigen Stadt in allen Personalsachen, auch in den externis ihrer Amtsverrichtungen, nicht aber in denen Untersuchungen in Ansehung ihrer Lehre, ihres Lebens und Wandels, unter dem Stadt-Magistrate.

Als solches von dem Superintendenten Wehrenberg zu Lüneburg *) in Ansehung seiner, bezweifelt ward; so ist solches durch die landesherrliche Resolution vom 15. Jan. 1705 dahin noch näher declarirt: „daß obbenannter Superintendent Ehren „Lic. Wehrenberg und die ihm in officio folgende „Superintendenten Unser Stadt Lüneburg, gleich „andern membris des ministerii daselbst, solche „Burgemeistere und Raths: Cognition und Juris: „diction sowohl in andern personalibus, es wäre „denn, daß sie wegen irriger oder verdächtiger Lehr „oder ihres Lebens und Wandels halber in einem Fall,

*) Es ist solcher gegenwärtig der einzige Städtische Superintendent in unsern Landen, der nicht, wie andere Städtische Superintendenten, zugleich eine Landdiöces hat; wiewohl zur Zeit der Reformation, wo die geistlichen Rechte noch nicht so genau bestimmt waren, hin und wieder auch von andern Städten, als z. B. Hannover, Superintendenten bestellt wurden. Er hat nur eine dem Stadt-Magistrate untergeordnete Ephorie über das geistliche Stadt-Ministerium.

„Fall, der eine poenam suspensionis oder re-
 „motionis ab officio, oder andre schwere Strafe
 „auf sich hätte, oder wegen anderer Sachen, die
 „ihrer Natur und Eigenschaft nach, für Unser
 „Eurfürstlich Consistorium gehören, besprochen
 „würden, als insonderlich in denen Dingen, wel-
 „che in vorangezogene Kirchen-Ordnung laufen, in
 „so weit selbige durch gleichfalls angeführte Resolu-
 „tion de an. 1639 nicht geändert ist, in primä
 „instantia auch vor ihre Person gebührend zu er-
 „kennen, und deme sich zu submittiren, wie bis-
 „hero, also fernerhin schuldig seyn sollen; darneben
 „S. und Rath auch frey bleibet, wenn ein oder
 „ander ex ministerio wegen irriger oder verdäch-
 „tiger Lehr oder anderer vorbemeldeter Fälle halber
 „zu besprechen seyn möchte, auf beschehene Denun-
 „ciation den beschuldigten Theil vor sich zu fordern,
 „und um davon desto umständlicher an Unser Fürst-
 „lich Consistorium berichten zu können, darüber zu
 „vernehmen“ b).

2) An Aufhebung der Ehesachen ist in dem Re-
 cesse vom 12. May 1639 noch nachfolgendes be-
 sonders disponirt:

„Es soll dem geistlichen Convente die gütliche
 „Handlung für die Ehe allemal frey stehen, auch

b) S. E. Pufendorfii Introd. in Proc. civ.
 Part 1. Cap. 3. §. 19; da daselbst diese Re-
 solution, so wie jener Receß, seinem Hauptinhalte
 nach, abgedruckt ist, so dürfte kein vollständiger
 Abdruck erforderlich seyn.

„die cognitio, bis hauptsächlich geschlossen, jedoch,
 „daß darunter schleunig und ohne allen Verzug verfahren werde, gelassen, wenn es aber hiezu gelangt, die
 „Acta zum Spruch Uns Herzog Friedrichen, und
 „Unsers am Fürstenthum Zelle nachkommenden regierenden Herrn, zugesickt, und darin von denen
 „zum Consistorio jedesmal Verordneten ohnufhältlich, was sich gebühret, sententionirt, dagegen
 „in puncto Leuterationis keiner über zweene
 „Sätze gehöret, und was also erkannt, an B. und
 „R. zur Execution hinwieder verwiesen werden.“

Es ist dies an und für sich zu deutlich, als daß es einer weitem Ausführung bedürfte, und wird solches mit dem Unterschiede, daß die Acten nach dem Acten: Schlusse jedesmal unmittelbar, und zwar gegenwärtig nach Vereinigung der Häuser Zelle und Hannover, an das Consistorium zu Hannover eingesandt werden, annoch auf die Art beobachtet.

3) Bey Ausübung dieser geistlichen Gerichtsbarkeit ist nach ausdrücklicher Vorschrift des Recesses vom 12. May 1639, sowohl bey allen geistlichen Sachen, als besonders auch bey Ehesachen, der Superintendent nebst den vier Haupt: Predigern der Stadt Lüneburg hinzuziehen, welche den geistlichen Convent der Stadt ausmachen; woben jedoch der Magistrat das Directorium führt. Diese Hinzuziehung findet jedoch bey demjenigen Geistlichen nicht Statt, dessen eigne Sache verhandelt wird c).

c) Vid. E. Pufendorf loc. all.

Nicht weniger sollen sie sich in allen geistlichen Sachen nach der im Fürstenthum Zelle publicirten Kirchen Ordnung, in so weit solche durch vorgedachten Recess in Ansehung ihrer nicht geändert ist, richten, und solcher in allen Stücken nachgehen **).

**.) Von diesem geistlichen Gerichte der Stadt Lüneburg unterscheidet sich merklich das geistliche Gericht der Stadt Braunschweig, welches ein vom Herzog Rudolph August unterm 3. April 1682 angeordnetes, dem Stadt-Magistrate nicht subordinirtes fürstl. Gericht ist. Es kann nur in so fern ein Stadtgericht genannt werden, weil ihm nur die unter Gerichtsbarkeit des Stadt-Magistrats gehörige Personen in erster Instanz in allen geistlichen Sachen, außer Dispensations-Sachen unterworfen sind. Es besteht solches aus einem der Bürgermeister, welcher Director ist, dem Stadt-Superintendenten, einem Mitgliede des Magistrats, dem Senior des geistlichen Ministeriums und einem Secretair, welcher aber keine Stimme hat. Die Appellation an fürstl. Consistorium findet in allen Ehe- und Verlöbnißsachen, sonst aber nur bey einer Summe von 100 Rthlr. Statt. S. Ribbentrops Beschreibung der Stadt Braunschweig, 2. Th. S. 105 u. f. Dem dasigen Stadt-Magistrate hat man zuvor die geistliche Gerichtsbarkeit nie zugestehen wollen. S. Andreae Knichen in Freleben Opera. Anno 1613. Encyclopaedia Brunovici Imperii et Jurisdictionis cap. 13.

Dritter Abschnitt.

Magistrat zu Einbeck.

Dem Bürgermeister und Rath zu Einbeck ist in dem von dem Herzoge Friedrich zu Braunschweig und Lüneburg, zur Beylegung der obgewalteten Streitigkeiten, unterm 26. Novb. 1644 zu Zelle errichteten Reccesse, in Ehesachen derer, welche unter dessen Gerichtsbarkeit stehen, die Instruirung des Processus bis zur Abgabe eines Haupt: Erkenntnisses, mit Vorbehalt der Appellation an das Consistorium von einem beschwerlichen Interlocute, oder auch der Abrufung der Sache, in so fern solche etwa vom Consistorio nöthig befunden werden sollte, zugestanden.

Die Worte dieses Reccesses sind folgende:

„In Matrimonial: Sachen 10) wollen S.
 „F. G. wegen Ferne des Weges und zu mehrerer
 „Beschleunigung solcher privilegirter Ehesachen,
 „Bürgermeister und Rath alle gütliche Handlung
 „pro matrimonio und in deren Entstehung die
 „gerichtliche Cognition vsque ad conclusionem
 „in causa (Jedoch mit Vorbehalt deren ab inter-
 „locutoria gravatoriali annehmenden Appella-

„tionen auch sonst die Sache allemal, nach Be-
 „finden, und aus bewegenden Ursachen in quavis
 „parte processus an Dero Consistorium zu avocis-
 „ren) gnedig einräumen und verstaten, und soll
 „darauf der Rath, die Acta post submissiones
 „vtrunque factas anhero nacher Zelle zu Richter-
 „licher decision ohnverzüglich einschicken, die Ur-
 „theil auch in Nahmen Sr. F. G. Consistorii
 „abgefaßt und publicirt werden.“

Es hat solches, mit dem Unterschiede, daß
 nach Vereinigung der fürstlichen Häuser Zelle und
 Hannover diese Sachen an das Consistorium zu
 Hannover gehen, auf gleiche Art annoch Statt.

Ferner kömmt dem dasigen Stadt-Magistrate
 zwar eine dem Consistorio untergeordnete Aufsicht
 über die Dienstverrichtungen der Stadt-Schullehrer
 zu, doch hat sich der Landesherr die Oberaufsicht,
 und die etwa erforderliche Untersuchung über deren
 Lehre und Wandel vorbehalten, auch ihm überall
 keine Cognition in den persönlichen Klagen gegen die
 Schullehrer-gestattet *), da es vielmehr im gedach-
 ten Reccessu, S. 9, heißt:

*) Casper Klock in Consiliis de anno 1673.
 Tom. III. cons. 146, hat aus der hergebrach-
 ten Gerichtsbarkeit in Ehesachen ableiten wollen,
 daß dem Magistrate zu Einbeck überall die geist-
 liche Gerichtsbarkeit, auch in An- und Absetzung
 der Kirchendiener zustehet, welches aber nicht Statt
 findet. Er nennt zwar die Stadt Einbeck nicht,

„Die Bestellung 9) der Schulen und Schuldiener in obbenannter Stadt Einbeck lassen zwar ten S. F. G. bey Burgermeister und Rath verbleiben, Sie wollen aber sich und Dero Consistorio desfalls die Ober: Inspection und auff sonderbaren an der Schul: Collegien, vornemlich aber des Rectoris Persohn, qualiteten Lehr und Wandel erscheinenden und befundenen Mangel gebührendes Einsehen, auch nach Gelegenheit dem Rath deren remotion und substitution eines andern, zu befehlen hiemit resolvirt haben“ a).

Als jedoch hernachmals im Jahre 1787 von dem Stadt: Magistrate zu Einbeck die Gerichtsbarkeit über die Stadt: Schulbediente in Personalsachen aus den Gründen behauptet werden wollte, weil solche im gedachten §. jenes Reccesses nicht ausdrücklich ausgenommen, und daher als stillschweigend zugestanden anzusehen sey; der Magistrat auch die Schullehrer in der ihnen erteilten Instruction ausdrücklich an das Stadtgericht verwiesen habe, und er übrigens auch einige Besitzhandlungen für sich zu haben glaube; so ist bey darüber entstandenem Prozesse vom königl. Ober: Appellations: Gerichte in dem in Sachen des Magistrats zu Einbeck Imploranten, wider den Anwald des Consistorii zu Hannover,

jedoch in der Bibliotheca Brunsvico - Lunenburgensi, cap. XV. sub nr. 1766, wird solches ausdrücklich auf die Stadt Einbeck gezogen.

a) S. Consistorial-Kundebuch. Tom. V. pag. 716.

in pcto. jurisdictionis in causis personalibus
über die Stadt: Schulbediente am 27. März 1790
publicirtem Erkenntnisse solches dahin entschieden:

„Alldieweilen demnächst, so viel die Hauptsache betrifft, die Befugniß Unsers Consistorii in
„Absicht der demselben competirenden Gerichtsbarkeit, über die bey der lateinischen Schule der Stadt
„Einbeck angelegte Lehrer, selbst in petitorio, schon
„gegenwärtig so deutlich zu Tage liegt, daß es einer
„vorgängigen gerichtlichen Entscheidung, des ohne
„hin in Substrato nicht gehörig begründeten possessorii momentanei überall nicht bedarf; als
„werden Imploranten mit dem praetenso der sich
„bengelegten Gerichtsbarkeit in causis personalibus über die Einbeckischen Schullehrer, a limine
„judicii gänzlich zurückgewiesen, beklagtes Consistorium aber wird von angestellter Klage damit
„völlig absolvirt und losgesprochen.“

Vierter Abschnitt.

Magistrat zu Osterode.

Dem Magistrate zu Osterode steht die Gerichtsbarkeit über die Schullehrer dafiger Stadtschule, deren Witwen und Kinder, auch Gesinde, sowohl in den persönlichen Klagen gegen selbige, als in ihren Dienstverhältnissen in erster Instanz, mit vorbehaltenem Recurs an das Consistorium, zu; da in einem zwischen Schultheißen und Bürgermeister und Rath zu Osterode, an einem, und den obern vier Schul-Collegen der dafigen Stadtschule, an andern Theile obgewalteten Proceffe, in pecto immunitatis a jurisdictione magistratus, vom königl. Oberappellations-Gerichte unterm 9. Dec. 1769 erkannt ist:

„Demnach Beklagte und Appellanten (der Magistrat zu Osterode) durch die von ihnen beigebrachte
 „Documente, wenn deren Originalia jedoch vorgängig gehöria producirt worden, als wozu terminus
 „in proxima angefezt wird, und durch die mittelst
 „derselben dargelegte mehrfältige actus einer von
 „ihnen über die Schul-Collegen ausgeübten Gerichtsbarkeit, den über Menschen Denken hinausgehenden, mithin zu einer Rechtsverjährung hinlänglichen Besitz einer über gedachte Schul-Colle-

„gen habenden und gebrauchten Gerichtsbarkeit ge-
 „nüglich dargethan, die in sothanen Urkunden, und
 „sämmlichen Documentis enthaltene Beweisraft
 „aber durch die Klager und appellatischer Seits
 „dagegen angezogene actus und Documenta in
 „mindesten nicht geschwächt noch elidirt werden mö-
 „gen; So sind Beklagte und Appellanten von der
 „wider sie angestellten Klage zu entbinden, daent-
 „gegen aber dieselben bey der Befugniß, eine Ge-
 „richtsbarkeit über die sämmlichen Schul. Collegien
 „so wohl in personalibus als officialibus, wie
 „auch über deren Ehefrauen, Witwen und Kinder,
 „auch Gesinde ferner zu gebrauchen und auszuüben,
 „zu schützen, diese aber derselben in Zukunft sich
 „unweigerlich zu unterwerfen, schuldig, wobey
 „jedoch gedachten Appellaten allemal
 „frey und unbenommen bleibt, falls
 „durch die obrigkeitliche Erkenntnisse
 „und Verfügungen der Appellanten,
 „sie als Beklagte sich zu beschweren,
 „gegründete Ursache zu haben vermei-
 „nen sollten, deren Abänderung durch
 „einen an Unser geistliches Gericht zu
 „nehmenden recursum gehörig nach-
 „zusehen.“

welches Urtheil hernachmals nach producirten Ori-
 ginalien vom königl. Oberappellations-Gerichte unterm
 16. Sept. 1797, und zwar, da hernachmals
 sämmliche Collegien der Stadt-Schule zu Osterode

diesem Processe bengetreten sind, gegen sie alle dahin purificirt worden:

„Nachdem Appellanten durch Production der
„Originalien derjenigen Documente, welche vorhin
„von ihnen in copia bengebracht waren, dem in-
„juncto Unserer Urthel vom 9. Dec. 1769 noth-
„dürftig Genüge gethan haben, dagegen die von
„Appellaten wiederholt vorgebrachte Gründe gegen
„die gegenseitig hergebrachte Gerichtsbarkeit über die
„sämmlichen Schul-Collegen sowohl in perso-
„nalibus als officialibus bereits vorhin erwogen,
„und rechtskräftig verworfen worden: so wird nun-
„mehr Unser Urthel vom 9. Dec. 1769 für puri-
„ficirt erklärt.“

Fünfter Abschnitt.

Magistrate der vier Calenbergischen größern Städte,
Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln.

Nach dem Gandersheimischen Landtagsabschiede von 1601 a) sollen die vier größern Städte: Göttingen, Hannover, Northeim und Hameln, in Ehefachen, wenn sie mit Zuthun des Ministerii in Güte pro matrimonio nichts würden ausrichten können, die streitenden Partheien ans Consistorium verweisen.

Hiedurch ist ihnen nur allein die Anwendung gütlicher Mittel zur Aufrechthaltung der Ehen, und Herstellung des häuslichen Friedens, übrigens aber überall keine gerichtliche Cognition zugestanden.

In Ansehung ihrer Prediger ist ihnen darin, wie bereits angeführt ist b), nur allein frey gelassen, mit Beyhülfe des Stadt: Ministerii, diejenig-

a) Const. Cal. Tom. 4. cap. 8. pag. 8.

b) S. 4. Buch. 3. Abth. 2. Hptst. 5. Abschn. dieses Theils.

gen Mängel, welche selbigen in Ansehung ihrer Amtsführung und Lebenswandels zur Last fallen, wo möglich, gütlich abzustellen; ferner, der etwa vom Consistorio zu erkennenden Untersuchung durch einen oder etliche aus des Rath's Mitteln beizuwohnen; und endlich, die hierauf etwa vom Consistorio zu erkennende Suspension oder Remotion zu erequiren c).

In Personalsachen derselben ist ihnen aber überall keine Gerichtsbarkeit verliehen.

In den landesherrlichen Recessen, welche zur Beylegung der zwischen den General-Superintendenten und Bürgermeister und Rath zu Göttingen entstandenen Mißverständnisse in geistlichen Angelegenheiten abgegeben sind, ist dieses in einigen Punkten noch genauer bestimmt, in welchen hierüber nachfolgende Stellen vorkommen:

Auszug aus dem Recess des Herzogs
Heinrich Julius vom 8. März
1611 d):

„Zum andern, sollen Uns, Unsern Erben
„und Nachkommen, als regierenden Landesfürsten
„die Jura Episcopalia, und was denen anhängig,

c) Const. Cal. loc. cit. pag. 7 et 8.

d) S. Consistorial-Kundebuch. Tom. III. pag.
632 — 634.

„in allen Kirchen und Pfarren zu Göttingen, un-
„streitig bleiben, und Wir und Unsere Erben, auf
„jede sich zutragende Fälle die Pfarrherrn zu präsen-
„tiren, zu bestätigen, Inhalt des Gandersheimi-
„schen Landtags: Abschiedes de anno 1601 einfüh-
„ren und zu entsetzen befuegt, der Rath und Sttlden
„auch sich gegen die Pfarrherrn aller ungebührlicher
„Zunötigung, Inhibirens und Vorschreibens, was
„und wie sie ihre Lehre und Predige Amt führen
„sollen, sodann aller ärgerlicher Händel in den
„Kirchen und Gotteshäusern mit Ablefung schmäli-
„cher Retorsionen, und andern strafbaren Ver-
„richtungen, wider die Prediger gänzlich enthalten,
„sondern im Fall sie über dieselben sich worin zu be-
„schweren, solches an Unser verordnetes Consisto-
„rium jederzeit gelangen, und daselbst der Gebür
„entscheiden lassen.“

Aus dem Receß des Herzogs Georg
Wilhelm vom 30. April 1658 e):

„I) Anfänglich soll es, wie billig, bey dem
„in Anno 1611 den 8ten Martii mit der Stadt
„aufgerichteren fürstlichen Abschied und Reversalen,
„und dem Gandersheimischen Landtagsabschied de
„Anno 1601, so weit derselbe durch vorangezo-
„genen Abschied nicht geändert ist, allerdings sein
„Verbleiben behalten, dahero dann sowohl der

e) Ibid. pag. 656 et 657.

„General - Superintendens als Burgermeister
 „und Rath in denen daselbst, wie auch in diesem
 „gegenwärtigen Abschiede, gesetzten terminis sich
 „continiren und von allen Neuerungen beyderseits
 „zu abstrahiren schuldig seyn sollen etc.“

Aus dem Recess des Herzogs Georg
 Wilhelm vom 9. May 1665 f).

„Zum Zehnten, jetzt erwehnte Aedituos und
 „Organisten hat, in Sachen die ihr Officium
 „Ecclesiasticum cocerniren, der Superinten-
 „dens, neben dem Pastore loci, an sich zu so-
 „dern, und zur Schuldigkeit anzuweisen, auch im
 „Fall es nichts verfangen würde, dem Fürstl. Con-
 „sistorio davon zu referiren; sonst sollen, wenn
 „gemelte, oder andere Kirchen; und Schuldiener
 „actionibus personalibus (jedoch hohe Frevel,
 „Friedbruch, oder Malefitz ausgenommen) bespro-
 „chen werden, der Superintendens und Depu-
 „tati Senatus, mit Zuziehung in der Schul-
 „Collegen Sachen, des Paedagogarchen die
 „Zwietracht und Widerwillen benzülegen, sich be-
 „mühen, und in dessen Entstehung causam ad
 „Consistorium, damit sie daselbst ausgeführet
 „und entschieden werde, gelangen lassen, wenn sie
 „aber ex contractu, vel delicto leviori, und
 „welches nicht unter die Malefitz - Sachen gehöret,

f) Ibid. pag. 599 — 601.

„besprochen werden, seyn sie coram Superintendente et deputatis Senatus zu stehen schuldig.“

In Ansehung der Streitigkeiten über Kirchenstühle, ist in ebengedachten Recessen nachfolgendes ausdrücklich festgesetzt; als in dem Reccesse von 1658:

„6) So oft sich wegen Kirchenstellen Streit oder Disputat unter den Pfarr: Eingefessenen zu trägt, soll solches durch den Superintendenten, des Raths Deputirten, und den Kastenherrn geschlichtet und erörtert werden; im übrigen, weil die Kirchenstände bey den Bürgerhäusern ihre gewisse unverrückte Anweisung haben, läßt man es dabey verbleiben.“

und aus dem Reccesse von 1665:

„Zum Dreyzehnten sollen — — wenn der Stühle halber Streit vorkömmt, die Sachen vom Superintendenten und Deputatis Senatus mit Zuziehung des pastoris loci und der Kastenherrn cognosciret und erörtert werden“ g).

Den andern drey Calenbergischen großen Städten sind über ihre Prediger, Kirchen- und Schuldiener nie mehrere Rechte zugestanden, als der Gandersheimische Landtagsabschied mit sich

g) Ibid. pag. 604 et 664.

bringt, wenn auch solches hin und wieder versuche werden wollen h).

Aus jenem Gandersheimischen Landtagsabschiede, worin diese Stadtprediger der Generalvisitation unterworfen worden, aus den bewegten Recessen wegen der Stadt Göttingen, und aus mehrern vorgekommenen Beyspielen ergiebt sich nicht weniger, daß selbige denen vom Consistorio etwa zu verfügenden gottesdienstlichen Anordnungen Folge zu leisten haben.

h) Consistorial-Kundebuch. Tom. I. pag. 70 et Tom. III. pag. 675 seq.

Sechster Abschnitt.

Magistrat zu Münden.

Eben so wenig kömmt dem Magistrate zu Münden eine Gerichtsbarkeit über Kirchendiener oder in Ehesachen zu.

In den von dem Herzoge Heinrich Julius zur Benlegung der zwischen dem Superintendenten und Magistrat zu Münden unterm 10. Januar 1591 und 17. März 1592 zu Wolfenbüttel erlassenen Recessen a) ist darüber folgendes enthalten:

Auszug aus dem Recesse vom 10. Jan.
1591:

„So viel aber das jus episcopale, geistliche
„Jurisdiction, und denselben anhangenden Jura,
„als da ist cognitio und executio in Ehe- und
„andern geistlichen Sachen, Inspectio, Admi-
„nistratio und dispositio über Kirchen und Schu-
„len, derselben Güter, und Diener, desgleichen
„Visitatio, examinatio, Confirmatio, im-
„missio und dimissio der Prediger und anderer

a) S. Consistorial-Rundebuch. Tom. III. p. 60 seq.

„Kirchen: und Schuldiener, auch Gebot und Ver-
 „bot über dieselben, und was sonst mehr dazu
 „dazu gehöret, betreffen thut; Alldieweil solche Jura
 „vermöge der Rechte und Religions: Friedens, unter
 „den Laicis keiner, als deme jetztgedachter Reli-
 „gions: Friede dieselbige einreumet, haben, exer-
 „ciren, oder auch longissimo tempore, bevorab
 „aber wider seelichen Regierenden Landesfürsten prae-
 „scribiren kann, und dann jetztberührten Religions:
 „friede allein den Ständen, so dem heiligen Römi-
 „schen Reich ohne Mittel unterworfen seindt, und
 „anderst niemandt dieselbe nachgibt, daß demnach
 „Burgermeister und Rath, und Unsere Stadt
 „Münden, als die keine Reichsstadt, sondern Uns
 „und Unsern Fürstlichen Hause Braunschweig ohne
 „Mittel unterworfen seindt, sich aller obberührten
 „Jurisdiction, Gewalt und Rechte, hinführo gänz-
 „lich äußern und enthalten, und Uns ihren jetzigen
 „Regierenden Landesfürsten und Herrn, als deme
 „vorberürter Religionsfriede dieselbe zueignen thut,
 „und an Unsere Statt Unser geistlich Consisto-
 „rium und verordneten Superintendenten damit
 „gewehren und unverhindert gebrauchen lassen, Unse-
 „rer Kirchen: Ordnung sich durchaus undt ohne
 „einige distinction gemess verhalten, und dersel-
 „ben so woli auch Unsern undt Unsers Herrn Bat-
 „tern, Herzog Julii Hochlöblicher Gedechtnis, der
 „Ehe und anderer geistlichen Sachen halben ausge-
 „gangenen rechtmessigen Mandaten geleben und
 „folge thun, Unserm dahin verordneten Superin-

„tendenten jetzigen und künfftigen in Bestellung
 „und Anordnung des Gottesdienstes in der Kirchen
 „daselbst mit Predigen, Singen, Orglen undt an-
 „dern Divinis, keinen Intracht thun, sondern Ihn
 „sein Amt, vorberürter Kirchen:Ordnung, seiner
 „habenden Bestallung und Superintendentz Ar-
 „tikeln gemess, ungehindert verwalten lassen u. s. w.

Auf Ansuchen des Rathes ist jedoch dieser Ab-
 scheid durch die landesherrliche Resolution vom 17.
 März 1592 in einigen Punkten dahin modificirt
 und erklärt:

„Erstlich, so viel die Uns gebührende Cogni-
 „tionem und Executionem in Ehe: und andern
 „geistlichen Sachen anlangt, sind wir in oberzähl-
 „ten Abschiede nicht gemeint gewesen, wie auch noch
 „nit, dadurch die von Hurerey herkommende mulctus
 „und Buße außershalb des dritten Pfennigs, so
 „Uns an Unser Haus Münden, davon zukommt,
 „gedachtem Rath in Unser Stadt Münden, dem
 „Herkommen zuwider, zu entziehen, vielweniger
 „unter dem Nahmen, geistlichen, fremde und an-
 „dere Sachen zu verstehen; dann allein, wann Re-
 „ligion Streit und solche Handel fürsallen, die ver-
 „möge Unser Kirchen:Ordnung billig durch geist-
 „liche verrichtet werden, wie Wir dann auch, wenn
 „in Ehe: und andern geistlichen, an Unserm Con-
 „sistorio eingeführten Sachen, Bürger zu Münd-
 „den vor Zeugen angegeben werden, dieselben nicht

„Unser Superintendentens noch Unser Amtmann,
 „sondern in allermaßen in politischen Sachen an
 „Unserm Fürstl. Hofgerichte mit ihnen und andern
 „Städten gebräuchlich, auf zukommende Commis-
 „sion mehr gemeldeter Rath zu Münden, oder wem
 „es sonst von Uns oder Unserm geistlichen Con-
 „sistorio insonderheit befohlen würde, endlich ab-
 „hören, und die Gezeugnis verschlossen, einschicken
 „sollen.“

„Zum Andern, die in obgesetzten Abschiede
 „erwähnte Inspectionem betreffend ic. — — ohne
 „welches (des Consistorii) Vorwissen und Bewilli-
 „gung gleichwohl Unser Superintendentens, so we-
 „nig als der Rath einen Schulgesellen zu entsetzen
 „bemächtigt, sondern sammt und sonders, da sie
 „dessen beständige Ursachen zu haben vermeinen, dies
 „selben in Unser Consistorium zu berichten, und
 „darauf fürterlichster unpartheylicher resolution
 „zu erwarten schuldig seyn sollen; wie Uns denn
 „auch nicht zuwider seyn soll, sondern Wir vielmehr
 „hiemit begehret haben wollen, wenn der Rath Un-
 „ser Stadt Münden an den Predigern und Kirchen-
 „dienern alda in Lehr und Leben, Mangel spüren
 „würde, daß sie solches Unserm Superintendenten,
 „oder da derselbige in Beyseyn ehlicher Rathsperso-
 „nen nichts darzu thun würde, Unserm Consistorio
 „berichten mögen, damit an dem einen oder andern
 „Orte, ohne Verzug, gebühlich Einsehen gesche-
 „hen, und niemandts unter dem Schein der geistl.

„lichen Freiheit, in seinen unziemlichen Händeln
 „beygepflichtet werden möge.“ — —

„Zum Fünften, obwohl der Rath Unser
 „Stadt Münden, das jus patronatus, wie sich
 „gebühret, bishero beständiglich nicht erwiesen — —
 „so sind wir doch erböthig, gemeldetem Rath mit
 „dem jure patronatus über die Kirchen allda
 „— — zu belehnen, also und dergestalt ic. — —
 „keinesweges aber, ohne Erkenntniß Unsers Con-
 „sistorii den Pfarrherrn oder Caplan zu entsetzen,
 „bemächtigt seyn, gleichwohl aber auf dieselben,
 „und was deswegen vor Klagen einkommen, Unser
 „Consistorium eine gute Aufsicht haben, und je-
 „derzeit nach Befindung gebührenden Ernst ge-
 „brauchen ic.“

„Sechsten, was die Jurisdiction über die
 „Geistlichen betrifft, gibt Unser Kirchen-Ordnung
 „in titulo Immunitates und Freyheiten der Kir-
 „chendiener, wie auch in titulo von der Superin-
 „tendentz-Ordnung §. da es aber Frevel, den
 „Dingen nicht allein quoad reales sondern auch
 „quoad personales actiones richtige Mafse, und
 „weil es aus erheblichen rechtmäßigen Ursachen also
 „verordnet, und ohne Verkleinerung des heiligen
 „Ministerii, und hohen Amts füglich nicht geän-
 „dert werden mag, so bleibt es auch nochmals bil-
 „lig dabey, daneben aber können wohl geschehen
 „lassen, wollens auch hiemit Unserm Superinten-

„denten alda auferlegt und befohlen haben, wo:
„fern sich zwischen ehlichen Bürgern und Kirchens:
„dienern allda Zwenracht oder Widerwille zutrüge,
„das alsdann anfänglichs die Sache und Par:
„thenen durch Unsern Superintendenten und ehli:
„che unverdächtige Rathspersonen, gütlich verhöret,
„auch unterstanden werde, sie nach billigen Din:
„gen in Güte zu vertragen, auch den einen oder
„andern Theil, nach Befindung seines Unfugs zu
„erinnern; da aber über solche Unterhandlung, und
„angewandren Fleiß, sie einander Fürderung nicht
„erlassen wollten, soll Unser Superintendent mit
„dem Rathe Unser Stadt Münden, an Unser Con:
„sistorium gelangen lassen, was sie zwischen ihnen
„gehandelt, wie alle Sache geschaffen, und an
„wem die Gütlichkeit erwunden, daselbst durch Un:
„sere Kirchenräthe der Parthenensachen auszuführen
„und zu entscheiden.“

Siebenter Abschnitt.

Magistrat zu Zelle.

Dem Magistrate zu Zelle steht zwar über die dasige Stadtschule das Schul: Regiment, gemeinschaftlich mit dem dasigen General: Superintendenten, welcher das Directortum dabey führt, zu; jedoch stehen die Stadt: Schulbediente in allen persönlichen Klagen unter dem Consistorio.

Es ist solches vom königl. Oberappellations: Gerichte, in Sachen des Bürgermeisters und Rathes zu Zelle Appellanten, wider den Cantorem Ditmers daselbst Appellaten, in p^{cto}. mulctae et Jurisdictionis, durch ein am 17. Decbr. 1740 publicirtes Erkenntniß dahin entschieden:

„Nachdem Gravamen Imum anlangend,
„derer Schulbediente geistliches und privilegirtes
„forum sowohl in gemeiner praxi Evangelischer
„lande, als in hiesiger Kirchen: Ordnung gegrün-
„det, mithin auch die bey hiesiger Stadtschule be-
„stellte Praeceptores dessen billig, und um so mehr
„zu genießen haben, als Appellantibus in dem
„selbst angezogenem Recessu de 1631 nur die

„Mitsführung des Schul:Regiments nachgelassen
 „worden, die dawider mit angeführte vermeintliche
 „actus jurisdictionis aber theils offenbahr irre-
 „levant, theils von solcher Bewandniß sind, daß
 „darauf noch zur Zeit weder in possessorio noch
 „petitorio zu reflectiren stehet: So hat es des-
 „halb bey dem Decreto Consistorii sein Verbleis-
 „ben, und haben Appellantes aller Cognition
 „über der Schulbedienten Personen in Sachen,
 „die deren Amt nicht betreffen, sich zu enthalten.
 „Jedoch bleibt ihnen ihr deshabiges Recht, falls
 „sie damit fortzukommen sich getrauen, in separato
 „besser, wie geschehen, an und auszuführen unbes-
 „nommen.“

„Weilen auch quoad gravamen Idum
 „obangemercker Recess klärlich vermeldet, daß das
 „Schul:Regiment conjunctim bey dem Super-
 „intendenten und dem Stadtrath, das Directo-
 „rium aber in allen und jeden Fällen und Stücken
 „bey dem General-Superintendenten bleiben
 „solle, mithin dem Burgermeister Odenhausen
 „und gesammten Stadt:Rath keinesweges gebühret,
 „wegen der von Appellatischen Cantore bey der
 „Rosbeckischen Beerdigung verweigert und unterlas-
 „senen Music einseitig zu verfügen, vielweniger
 „hiernächst, obschon der zeitige General-Superin-
 „tendent möchte abwesend gewesen seyn, bey ganz
 „nicht vorhandenen periculo in mora, mit weis-
 „tern einseitigen Befehlen, Citationibus auch

„Straff: Bedroh: und Vertheilungen in ihn zu
„dringen“;

„So wird solches alles als nichtig und un:
„kräftig hiemit wieder aufgehoben, jedoch das De:
„cretum a quo dahin declariret: daß Appellan:
„tes in diesem und andern das hiesige Schul: Regi:
„ment betreffenden Fällen, nach Maaßgabe obigen
„Recessus §. 2 conjunctim mit dem jedesmalig:
„gen General-Superintendenten, und mit Vor:
„behalt dessen Directorii, Verordnung zu stellen
„wohl befugt.“

Achter Abschnitt.

Magistrat zu Uelzen.

Ueber die Befugnisse des dasigen Magistrats in Ansehung der Geistlichkeit und der sonstigen Kirchenangelegenheiten daselbst, so wie auch in Ansehung des Verhältnisses desselben zum Probste, haben in vormaligen Zeiten mehrere Streitigkeiten obgewaltet, welche jedoch größtentheils gütlich beygelegt sind.

Dem dasigen Stadt:Magistrate stehen die Patronat-rechte über die dasigen drey Predigerstellen: das Primariat, Archidiaconat und Diaconat, so wie über die Stadt:Schullehrerstellen eines Rectors, Conrectors und Cantors zu. Die mit dem Primariate gegenwärtig verbundene Stelle eines Probstes und Superintendenten hängt lediglich von Sr. Königl. Majestät ab, dessen Ernennung bey letzterer Wahl auf folgende Art vor sich gegangen ist, daß der Stadt:Magistrat dem Königl. Consistorio fünf Subjecte vorgeschlagen, und hierauf den darunter Erwählten als Pastorem primarium berufen und dem Königl. Consistorio präsentirt hat, welcher denn, nachdem er von der Landesherrschaft zum Probste und Superintendenten bestätigt worden, von dem

General: Superintendenten als Pastor primarius in der Kirche, in Gegenwart des Magistrats, eingeführt wird.

Bei entstehenden Prediger:Vacanzen haben sich die Competenten zur Probepredigt beim Magistrate, als Patrone, und beim Probste zu melden. Ersterer benachrichtigt davon den Probst mit dem Ersuchen, die Sonntage und Texte zu ernennen, an welchen diese Competenten predigen sollen, und setzt nach abgelegten Probepredigten drey zur engern Wahl aus, welche er alsdann dem Probste präsentirt, damit er vor Vollziehung der wirklichen Wahl, über solche, dem Reccesso gemäß, sein Votum in formativum et consultativum in der Magistrats: Sitzung ertheile. Nach geschehener Wahl wird vom Magistrate der Erfolg dem Probste nachrichtlich gemeldet, der Erwählte vocirt, und dem Königl. Consistorio zum Examen und zur Bestätigung präsentirt. Die Einführung des Predigers geschieht von dem Probste und den Beamten zu Bodeenteich als Commissarien, in Besehyn des Magistrats, welcher durch den Syndicus eine kurze Dank: sagnungsrede verrichten läßt, und die Kirchen:Juraten zur Befragung der Gemeine, als von ihm beauftragt, darstellt, wie das in Sachen Bürgermeister und Abth der Stadt Uelzen Imploranten, wider den Anwald des Consistorii auch die Probsten zu Uelzen, in pto. Vocation und Introduction der Diaconorum, von Königl. Oberappellations:Gerichte unterm

22. Jan. 1785 abgegebene Erkenntniß a) dahin zu erkennen giebt: „Nachdemmalen Imploranten in ihrem am 3. Jun. 1782 übergebenen Vortrage und replicirenden Nothdurft sich erklärt: — daß künftig bey den Introductionen der Prediger sie in dem gewöhnlichen Dankfagungs-Complimente an die Commissarien die Provisores der Armenkasse, zur Befragung der Gemeinde, aus eigener Bewegung offeriren, und wenn dieser Vorschlag von Unserm Consistorio genehmigt werde, sie auch das 4te gravamen schwinden lassen wollen — dieser Erbiethen aber nunmehr von der Gegenseite acceptirt ist, so läßt man von Gerichts wegen dabey es bewenden.“

Die von dem Magistrate erwählten Rectoren, Conrectoren und Cantoren, werden von dem Probste vorher geprüft und admittirt, und sodann von selbigem in Gegenwart des Magistrats eingeführt; in gleichen der Schreib- und Rechenmeister und Küster, da man sich über die Zustimmung des Probstes zu letztern beyden in neuern Zeiten verglichen hat. Auch der Schullehrer beym kleinen heiligen Geiste und die Lehrweise im größern heil. Geiste werden vom Probste und Magistrate gemeinschaftlich ernannt.

Die Kirchen- und Hospital-Registratoren, so wie die zeitigen Armenväter, schlägt der Magi-

a) S. Consistorial-Kundebuch. Tom. V. pag. 487.

strat dem Probste vor, und dieser bestätigt sie, wenn er bey der Ernennung nichts erhebliches zu erinnern findet.

Die Rechnungen von der Kirche, vom Hospitale St. Viti, zum großen heil. Geiste und zum kleinen heil. Geiste werden vom Probste und Magistrate monirt, und an Königl. Landesregierung zur höhern Revision eingesandt. Ueber die eingeführte neue Armen-Ordnung, und Einsammlung der freywillig von jedem dargebotenen Beiträge, führt der Probst und regierende Bürgermeister abwechselnd die monatliche Oberaufsicht. Ein zweytes Armenregister von der St. Marienkirche steht allein unter Aufsicht des Probstes, so wie die Rechnung bey der Gertrudskirche allein vom zweyten Bürgermeister abgenommen wird. Die sonstige Inspection über das Bauwesen der Kirche und ähnliche Angelegenheiten führt der Probst und jedesmalige regierende Bürgermeister gemeinschaftlich.

Ueber die Befugnisse des Magistrats, in Aufsehung der Jurisdiction über Kirchen- und Schuldiener, giebt das nachfolgende Schreiben Königl. Landesregierung an Königl. Consistorium vom 28. April 1750, woben es, so viel mir bekannt, in dem darüber obgewalteten Prozesse verblieben ist, nähere Auskunft:

Unsre etc.

„Als wir auf derer Herrn Vorstellung vom 16. May 1749, wegen des an den Magistrat zu

„Uelzen abgetretenen Stadtvoigten: Gerichtes, in ei-
 „nem desfalls entworfenen Reglement unter andern
 „versüßt haben, daß, was die den clerum zu
 „Uelzen betreffende Jurisdictionalia anlangt, in
 „Zukunft der jedesmalige Probst nebst dem Stadt-
 „Magistrat conjunctim in kleinen Fällen, wie
 „bisher üblich gewesen, über den clerum und deren
 „Zubehörige ferner cognosciren solle, die wichti-
 „gere aber derer Herrn Erkenntnisse überlassen, und
 „an Dieselben gebracht werden sollen; So haben
 „Wir Denenselben solches hiedurch nachrichtlich
 „ohnverhalten wollen, und verbleiben übrigens zu
 „freundlichen Diensten stets geneigt.“

Hannover, den 28. April 1750.

Königl. Großbritt. zur Churfürstl. Braunschweig:
 Lüneb. Regierung verordnete Geheime: Rätbe.

v. Münchhausen.

An

Königl. Consistorium.

Neunter Abschnitt.

Richter und Rath zu Zellerfeld, Grund, Lautenthal und Wildemann.

Nach dem zwischen den fürstlichen Höfen Wolfenbüttel und Hannover, nach zuvor gepflogener Zusammenkunft beyderseits geistlicher Rätthe, am 21. Nov. 1653 errichteten Reccess, §. 5, sollen, wenn in den Communion-Bergstädten Ehesachen vorkommen, die Partheyen vom Richter und Rath, und zwar zu Zellerfeld, mit Zuziehung des Superintendenten, dem auch die erste Stimme hierin gebühret, und an den drey andern Bergstädten, Grund, Lautenthal und Wildeman, mit Zuziehung des Predigers jedes Orts, der davon an den Superintendenten referirt, verhöret werden; jedoch daß der Rath das Protocolum halte, und, da gütliche Handlung nicht zulangen will, er mit dem Superintendenten gemeinschaftlich davon an dasjenige Consistorium, wo das Directorium ist, Bericht erstatte. Gegenwärtig also, nachdem der Communion-Harz, laut Patents vom 20. Jun. 1789, dem Churfürstenthume Hannover gänzlich überlassen ist, an das Hannöversche Consistorium.

Als im Jahre 1795 zum ersten Male, wenigstens in neuern Zeiten, zu Zellerfeld hienach ver-

fahren ward, so ist solches vom Königl. Consistorio nach productirtem Recesse durch das Rescript vom 19. May 1795 dahin genehmigt:

„Der Uns eingesandte Receß vom 21. Nov. 1653 geht hiebey wieder zurück, und wird in Gemäßheit S. 5 desselben das von euch in Sachsen — — eingeleitete vorläufige Verfahren für völlig gerechtfertigt angenommen.“

Die Hinzuziehung der Prediger in den drey andern Bergstädten ist jedoch nicht mehr in Gebrauch, sondern der Superintendent verfügt sich jedesmal nach dem Commissions-Orte selbst.

Zehnter Abschnitt.

Sonstige Ausnahmen von der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Außer den berührten Fällen, welche mir die wichtigsten scheinen, giebt es noch einige andere Ausnahmen von der geistlichen Gerichtsbarkeit, die jedoch zum Theil zweifelhaft und unentschieden sind.

Hiezu gehört vorzüglich die Befugniß des königl. Oberappellations-Gerichts in Zelle, in Ehesachen derer, welche diesem höchsten Gerichte unmittelbar unterworfen sind, in erster Instanz zu entscheiden, dessen schon E. Pufendorf in Introd. in proc. civ. Part. 1. cap. 3. §. 12; Erwähnung thut; so wie auch die von eben diesem hohen Gerichtshofe behauptende Befugniß, dessen sie sich zuweilen bedient, auf den angegebenen Fall, in Ehesachen vom öffentlichen Aufgebote, der Trauer oder sonst geschlossenen Zeit, und in verbotenen Grazden Dispensationen zu ertheilen. Diese Befugnisse, welche in der Oberappellations-Gerichts-Ordnung a)

a) S. Oberapp. u. Ger.-Ordn. Part. 2. Tit. 7. §. 3 et 7.

nicht enthalten zu seyn scheinen, bedürfen jedoch noch der landesherrlichen allerhöchsten Declaration.

Ferner die Befugniß königl. Justiz: Canzley in Zelle, Concessionen zur Privat: Copulation innerhalb den Ringmauern der dasigen Stadt, wie auch zur Bestattung der Todten in der Stadt Zelle, zu ertheilen, dessen es sich wohl zu bedienen pflegt. Es rührt solches wahrscheinlich noch von der Zeit her, da das vormalige Zellische Consistorium mit diesem Gerichtshofe verbunden gewesen ist, und ist es nie eigentlich zur Contestation gekommen.

Sechstes Buch.

Von der geistlichen Gerichtsbarkeit in der Grafschaft Hohnstein und Spiegelberg.

Erste Abtheilung.

Von der Grafschaft Hohnstein.

Die Grafschaft Hohnstein ¹⁾ ist ein von dem Fürstenthume Calenberg relevirendes Lehn, welches nach dem am 8. Jul. 1593 erfolgten Tode des Grafen Ernst von Hohnstein, mit welchem der gräfliche Mannstamm erlosch, denen Grafen von Stolberg zufiel.

- a) S. Scharfs Kirchenstaat, S. 95 — 98. von Liebhaber Beiträge zur Erörterung der Staatsverfassung der Braunschweig-Lüneb. Churlande, S. 35 — 58. Scheid Anmerkungen und Zusätze zu von Moser Einleitung in das Br. Lüneb. Staatsrecht, S. 79. S. 249 — 258.

Im Jahre 1645 hat sich das gräflich Stolberg'sche Haus darin auf solche Art getheilt, daß den Grafen von Stolberg:Stolberg das Amt Hohnstein, dem Grafen von Stolberg:Wernigerode aber das Forstamt zum Sophienhof zufiel.

Zu jenem gehören die Pfarren zu Appenrode, Bessenrode, Crimderode, Leimbach, Neustadt, Nieder:Sachswerfen, Osterode, Wieggersdorf, Steigerthal, Sülzhann und Urbach, und also eilf Pfarren, davon 9 gräfliche und 2 adliche Patronatsstellen sind; außerdem aber 18 Schulstellen, nämlich 17 Cantorate und eine Organistenstelle.

Die geistliche Verfassung der Grafschaft ist durch die Reccess vom 22. Jul. 1639 und $\frac{1}{2}$ ⁸ May 1733 und der unterm letztern Dato erfolgten Declaration Sr. Königl. Majestät *) bestimmt; und vermöge besagter Declaration denen Grafen verstattet, innerhalb der Grafschaft ein besonderes Consistorium, welches dem Churhannoverschen Consistorio unmittelbar subordinirt ist, anzuordnen, das die denen Grafen verstatteten besondern Rechte besorgen kann.

*) Da der neuere Haupt-Recess von 1733, nebst dessen Declaration, worauf es vorzüglich ankömmt, schon in dem angeführten Werke von Liebhaber abgedruckt ist, so darf ich Kürze halber mich darauf beziehen. S. Consistorial-Rundebuch, Tom. III. pag. 102, 110 — 111.

Als hernachmals das Churhaus Hannover, gegen Bezahlung der auf der Grafschaft haftenden Schulden, in alle verpfändete Rechte und Gerechtfame derselben trat **): so ist dabey ausgemacht, daß bis zu der etwa erfolgenden Reluition alles im vorigen Stand verbleiben solle. Dem gegenwärtig von königl. Landesregierung angestellten Hohnsteinschen Consistorio ist daher die Ausübung aller derjenigen Rechte überlassen, die ehemals denen Grafen und dem von ihnen bestellten Consistorio zustanden.

Diesem Hohnsteinschen Consistorio steht eine untergeordnete geistliche Gerichtsbarkeit und kirch-

**) Das Haus Stolberg = Stolberg hatte der Gräfin Darmouth gegen ein Darlehn von 180000 Rthlr. seinen Antheil an der Grafschaft Hohnstein, und zwar nicht nur in Absicht der Einkünfte, sondern auch mit allen übrigen Rechten und Herrlichkeiten, unter Bürgschaft königl. Kammer verpfändet, welche letztere, da die Schulden = Abführung nicht erfolgte, das Capital nebst Zinsen, so wie auch eine andere Stolbergsche Schuld von 27000 Rthlr. an das Stift Ilfeld, bezahlte, und dafür in alle der Gräfin von Darmouth verschriebene Stolbergsche Gerechtfame eintrat. Durch die Immission wurden alle die dem Hause Stolberg = Stolberg zugehörigen Einkünfte und Gerechtfame inventirt, und königl. Landesregierung übergeben, damit bey einst erfolgender Reluition Alles in statu quo an die Grafen zurückerfolgen könne.

liche Aufsicht zu. Der geistliche Besitzer desselben, welcher zugleich gräflicher Inspector ist, hat in letzter Eigenschaft die Kirchenrechnungen abzunehmen, die Schuldiener einzuführen, und Acht zu haben, daß den gräflichen Gerechtsamen nichts zu nahe geschehe.

Dem Churhause Hannover hingegen gebührt die Obergerichtsbarkeit, kirchliche Oberaufsicht und Ober-Kirchengewalt, welche zum Theil durch das churfürstliche Consistorium zu Hannover und den zu Ilfeld angeordneten Superintendenten ausgeübt und versehen wird. Letzterer hat die königl. Gerechtsame wahrzunehmen, Dispensationsfachen zu besorgen, und die Katechumenen der Grasschaft zu confirmiren; als Prediger aber steht er unter dem Hohnsteinschen Consistorio.

Diesemnach kommen dem Hohnsteinschen Consistorio zu Neustadt nachfolgende Rechte zu:

1) Die Präsentation der Kirchen- und Schuldiener im Amte Hohnstein an königl. Consistorium; das Tentamen derselben, jedoch nicht der bereits vom königl. Consistorio examinirten Candidaten, wenn sie solche präsentiren würden; deren Ordination und Introduction im Namen Sr. königl. Majestät, nach Maafgabe der Calenbergischen Kirchen-Ordnung; die Annahme eines endlichen Handgelöbnisses über die schuldige Ehrerbietung (*super reverentiam*); nicht aber deren Absetzung, sondern

nur deren nöthige Admonition und Berichtserstattung, wenn solche fruchtlos, auch Instruirung der General: Inquisition, wenn Verdacht gegen einen Kirchen: und Schuldiener entsteht.

2) Die Cognition in erster Instanz, sowohl in allen Personalklagen wider die Kirchen: und Schuldiener, als in den Klagen über Kirchen:, Pfarr: und Schulgüter, nicht weniger auch in den vorkommenden Ehesachen.

3) Die Special: Kirchen: und Schulvisitation und die Abstellung der sich dabey äußernden geringen Mängel, nicht weniger auch die Erkennung der Kirchenbuße in denen in der Kirchen: Ordnung bestimmten Fällen.

Uebrigens ist

4) denen Grafen in jenen Recessen auch frey gelassen, bey sich ereignenden Fällen für ihre Familie Fürbitten und Dankagung, auch Trauergeläut und Leichenpredigt, anzuordnen, und Musik abzustellen.

Sr. königl. Majestät und dessen Consistorio verbleibt dagegen:

1) die Confirmation der auf Kirchen: und Schuldienste präsentirten Subjecte, die nur allein Sr. königl. Majestät zu huldigen haben, nach vorgän:

giger Prüfung; deren Absetzung, Suspension und Degradation, da die Acten der General-Inquisition an das churfürstliche Consistorium zur Abgabe und Publication eines Erkenntnisses abzuschicken sind.

2) Die Appellation in allen vorbenannten Klagesachen, auch die etwa zu verfügende Einsicht der Acten ohne vorgängige Provocation, die jedoch sodann, damit der Justizlauf nicht gehemmt werde, binnen 4 Wochen mit der nöthigen Verfügung zum weitern Verfahren zurückzuschicken sind.

3) Die Generalvisitation, das Dispensationsrecht, sowohl von der verwirkten Kirchenbuße, als überhaupt; auch die gesetzgebende Gewalt in Kirchengsachen, das Recht Festtage anzusetzen, und den Gottesdienst anzuordnen.

Aus obigen Bestimmungen werden sich die nicht besonders bestimmten Punkte zum Theil schon ermäßigen lassen.

Die Kirchenrechnungen werden aus der Grafschaft an königl. Consistorium zur Revision nicht eingesandt; wie solches zur Zeit der ältern Reccessen überall noch nicht geschah. Da aber dem Landesherren auch in dem ältern Reccessen die Generalvisitation vorbehalten, und auch in der königl. Declaration von 1733 dem Hohnsteinschen Consistorio nur die Abstellung der bey den Special-Kirchen und

Schulvisitationen wahrgenommenen geringen Mängel gelassen ist, so dürfte auch bey allen vorzunehmenden Veränderungen in kirchlichen Angelegenheiten, bey Alienationen der Kirchen: oder Pfarr: Perzinzen, oder aber bey Erhebung der Prozesse darüber, die Ratification des Königl. Consistorii einzuholen, oder von letzterm unmittelbare Verfügung zu treffen seyn; da bey solchen vermöge der Oberaufsicht zu treffenden Verfügungen die Beobachtung der Instanzen nicht erforderlich ist.

Zu dem gräflich Stolbergischen Wernigerödischen Forstamte zum Sophienhose b) gehört nur allein die Pfarre zu Rothensitte; und versteht solches im Forste Hohnstein die Gerichtsbarkeit und geistlichen Angelegenheiten auf gleiche Art, wie das Hohnsteinsche Consistorium zu Neustadt, mit dem es in keiner nähern Verbindung steht, da sich dessen Rechte ebenfalls auf die obenangeführten mit den Grafen von Stolberg: Wernigerode und von Stolberg: Stolberg errichteten Reccessen gründen.

Die Appellationen von dem Forstamte gehen an die Churhannoverschen höhern Justiz: Collegia und das Consistorium. Die Schulberichte des Predigers und die ausgeschriebenen Collectengelder werden letzterm von selbigem unmittelbar zugesandt.

b) S. von Liebhaber am angeführten Orte.
Seite 42.

Die Rechte über das Kloster Iffeld sind durch besondere Reccessen, als den des Herzogs Georg von Braunschweig-Lüneburg und der Grafen Heinrich Ernst und Hans Martin von Stolberg, vom 28. Aug. 1639, desgleichen durch den vom 25. April 1747 c) dahin festgesetzt: daß dem Landesherrn die Ober-Inspection nebst sonstigen Episcopalar-Rechten, denen Grafen hingegen das jus advocatiae und Patronatus über die Pfarre und Schule zu Iffeld verbleiben soll.

Nach solchen sollen die Grafen oder deren Deputirte auch über die Aufhellung des Klosters und Anrichtung der Schule, wozu dessen Revenüen allein zu verwenden, ihre freye Stimme haben; auch sind sie ebenfalls über die zu ernennenden Schul-Rectoren zu vernehmen, ob sie dabey etwas zu erinnern finden, deren Introduction gemeinschaftlich geschehen soll. So soll auch der Verwalter des Klosters gemeinschaftlich bestellt werden, und sind die Rechnungen in Gegenwart der gräflichen Deputirten abzunehmen.

Was die Aufnahme der Alumnorum anlangt, so ist außer der Anzahl, welche von dem Grafen von Schwarzburg zu ernennen sind, die eine Hälfte von dem Landesherrn aufzunehmen, und die andere Hälfte von den Grafen an ihn zu präsentiren.

c) Consistorial-Rundebuch. Tom. III. pag. 111 et 127.

Ueber die Irrungen der Grafen mit dem Kloster hat der Landesherr nur allein die Cognition. Diejenigen hingegen, welche zwischen den Klosterpersonen und Schullehrern sich zutragen, sollen von beyderseitigen Deputirten ins Verhör gezogen und entschieden werden.

Die gräflich Stolberg:Stolbergischen Rechte an dem Kloster Iffeld sind mit allen übrigen Hohnsteinschen Gerechtsamen dieser Linie, so wie sie bey der Immission in wirklicher Observanz, oder auch streitig waren, und prätendirt wurden, der königl. Landesregierung bis zur Reslution übergeben worden.

Zweyte Abtheilung.

Von der Grafschaft Spiegelberg.

Die Grafschaft Spiegelberg a) ist ebenfalls ein vom Fürstenthume Calenberg relevirendes Lehn, womit nach dem am 10. Aug. 1557 erfolgten Tode des Grafen Philipp von Spiegelberg, als des letzten dieses Stammes, der Gemal seiner ältesten Schwester, der Graf von der Lippe, und als solcher 1583 unbeerbt starb, der Gemal seiner jüngern Schwester, der Graf von Gleichen, vom Herzog Erich dem jüngern von Calenberg beliehen war.

Als 1633 auch dieses gräfliche Geschlecht erlosch, fiel solche dem fürstl. Hause Nassau-Diez

a) S. Scharfs Kirchenstaat, S. 43 und 44. von Liebhaber Beiträge zur Erörterung der Staatsverfassung der Braunsch.-Lüneb. Churlande, S. 61—72. Scheid Anmerkungen und Zusätze zu von Moser Einleitung in das Br.-Lüneb. Staatsrecht, S. 79. S. 310—317.

zu, welches bereits 1614 darauf beanwarschaftet war, und mit den Grafen von Gleichen eine Erbverbrüderung eingegangen hatte.

Als kurz darauf, 1646, der Graf Ernst Casimir von Nassau-Diez erblos starb, folgte ihm sein Bruder, Fürst Wilhelm von Nassau-Oranien, bey dessen fürstl. Geschlechte die Grafschaft sich an noch befindet.

Es gehören dazu die Pfarren zu Coppentrübe, wo das fürstl. Schloß ist; zu Brünnehausen und der damit verbundenen Mutterkirche zu Benztorff; auch zu Hohnsen, nebst dem eingepfarrten Dorfe Herkensen; ferner aber Brülligsen und Neustadt, welche nach Hachmühlen, und das adlige Gut Derssen, welches nach großen Hilligsfeld eingepfarrt ist; welche sämtliche Dörter unter der Inspection des Superintendenten zu Münden begriffen sind.

Die geistliche Verfassung ist zugleich in dem am 22. Jan. 1596 zwischen dem Herzoge und denen Grafen von Gleichen, Philippen Ernsten, Hansen Ludwigen und Georg, dahin näher bestimmt:

Von denen Grafen, jetzt aber von dem Fürsten von Nassau-Oranien, geschieht die Präsentation auf die in der Grafschaft vacant werdenden Pfarr- und Capellanendienste an fürstl. Consistorium; und wenn sie von letzterm geprüft und ordinirt worden,

auch den Huldigungsend abgeleistet haben, so werden sie von deren Beamten ohne Zuthun des Superintendenten, der allein, wenn der Prediger zu Copenbrügge eingeführt wird, dabey vorher eine Predigt (oder vielmehr Einführungs: Sermon) thun soll, immittirt. Uebrigens können gedachte Beamte den Generalvisitationen (denn mit den jährlichen Specialvisitationen sind sie gänzlich zu verschonen) mit beywohnen, um, nebst den fürstl. Visitationibus, die vorkommenden Mängel abzustellen. So oft ein Prediger irriger Lehre halber verdächtig wird, ist er dem Consistorio zu stellen; doch kann zugleich ein gräflicher Rath mit abgesandt werden, um es zu vernehmen, ob vermöge der Kirchen: Ordnung mit ihm verfahren werde.

Dem Superintendenten zu Münden liegt daher in der Grafschaft, außer den ihm etwa vom Consistorio zu ertheilenden Commissionen in Untersuchungssachen wider die Kirchendiener, vorzüglich nur die Introduction des jedesmaligen Predigers zu Copenbrügge, in Gemeinschaft mit den dasigen Beamten, ob. Die Generalvisitation hat der Generallissimus. Der Prediger zu Copenbrügge, welcher in der Grafschaft die Rechte eines Pastoris primarii hat, introducirt auf erhaltenen Auftrag des Consistorii, nebst den Beamten, die Prediger in Hohnsen und Brüniehausen, da jedoch, wegen der mit letzterm Orte verbundenen Mutterkirche zu Benntorff, der Superintendent zu Münden und der gräflich Metz-

ternichsche Amtmann zu Bisperode concurrirt. Er ist auch befugt, bey diesen beyden Pfarren jährlich die Kirchenrechnungen mit einzunehmen. Bey der zu Brünthausen und Hohnsen entstehenden Vacanz hat er die Geschäfte mit zu versehen.

Die obbenannten nach Hachmühlen eingepfarrten Dörfer sind jedoch der Specialvisitation des Superintendenten zu Münden unterworfen; so wie auch in dem nach Coppenbrügge eingepfarrten, aber ganz im Hannöverschen Amte Lauenstein belegenen Dorfe Dörpe die Catechumenen, so wie von den beyden ebenbenannten Dörfern, dem Superintendenten zur Prüfung auf Verlangen zu stellen sind b). Auf den Schuldienst zu Dörpe und Brülligsen schlägt der Superintendent zu Münden dem königl. Consistorio zu Hannover, wie sonst gewöhnlich, zwey Subjecte vor.

Die Ehe- und sonstigen geistlichen Sachen pflegen vermöge des oberwähnten Recesses, in erster Instanz bey der zu Coppenbrügge angeordneten Canzley angebracht zu werden, und geht die Appellation von selbiger an das Consistorium zu Hannover. Uebrigens sind zwischen königl. Consistorio und der Canzley zu Coppenbrügge noch mehrere Punkte bey königl. Oberappellations- Gerichte rechtshängig, bis

b) Consistorial- Rundebuch. Tom. III. pag. 123
et 139.

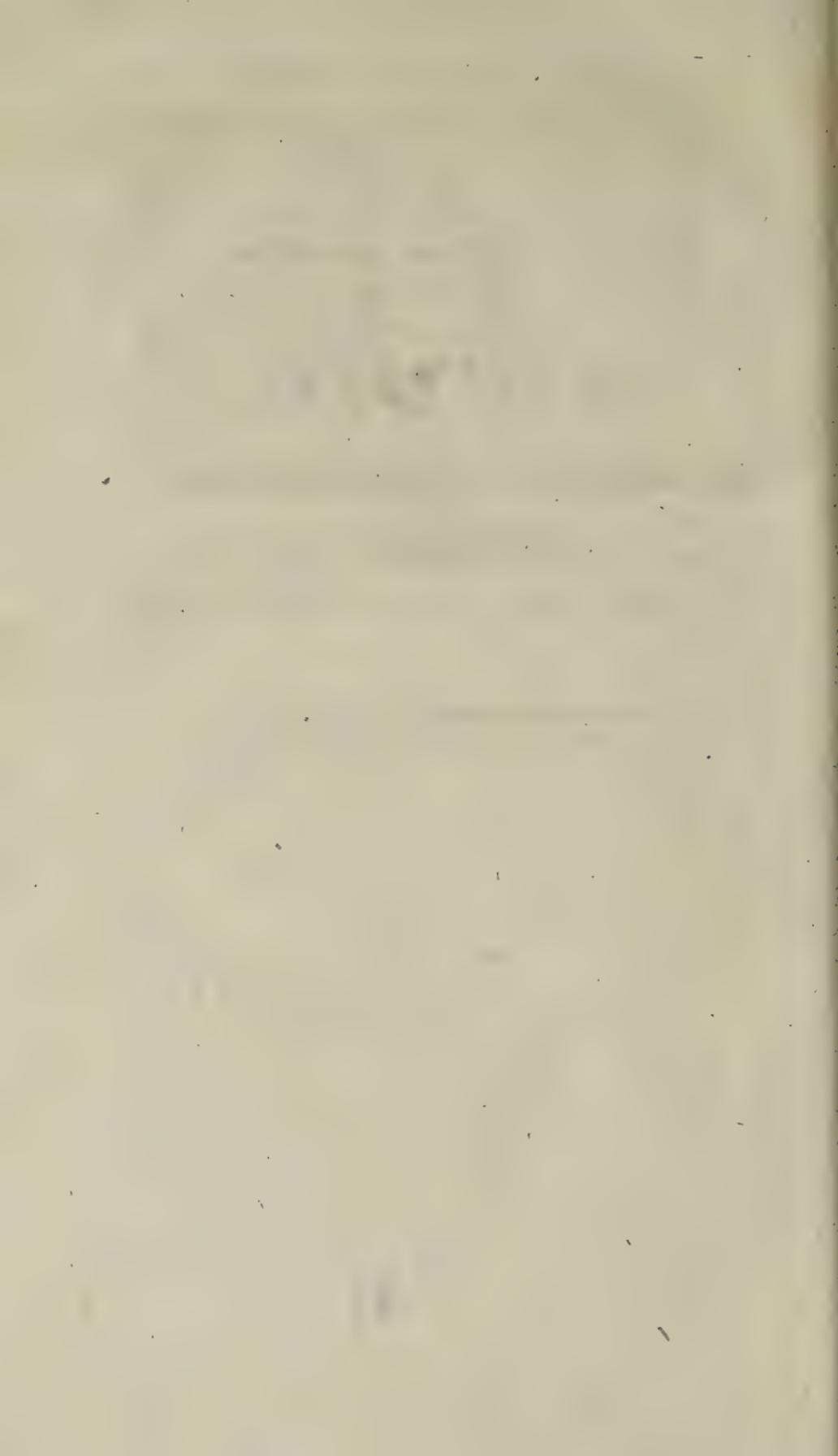
zu deren rechtlichen Entscheidung das königl. Consistorium den Besitzstand behauptet, als wegen des Rechts der ersten Instanz über die Geistlichen und der Privatvisitation; wozu noch ferner die gedachter Canzley nicht zugestandene Befugniß, den Schulmeister zu Brülligsen endlich verpflichten; auch die Pfarr: Melioramenten: Vergleiche errichten und confirmiren zu können, hinzu zu rechnen ist:

Laut der landesherrlichen Resolution vom 4. April 1718 c) sind endlich auch den Beamten zu Coppenbrügge alle im Fürstenthume Calenberg ergehende geistliche Verordnungen zuzusenden.

c) von Liebhaber Beiträge zur Erdörterung der Staatsverfassung der Braunsch.-Lüneb. Churlande. S. 67.

Beylagen

zum ersten Theile des Churhannoverschen
Kirchenrechts.



I.

Chronologisches Verzeichniß der in den Sammlungen der Chur-Braunschweigischen Landesordnungen und Gesetze, Calenbergischen und Zellischen Theils, vom Jahr 1739 und 1741, nicht mit enthaltenen Verordnungen, welche in Kirchensachen ergangen sind.

A n m e r k u n g.

Zur Abkürzung sind die, welche die Landesacademie und Aßessor betreffen, hinweggelassen; nicht weniger auch die, welche sich nur auf Zeitumstände beziehen, als wegen Anordnung eines Kirchengebers, Bußtages oder Dankfestes, wegen Ausschreibung einer Haus- und Brandcollekte, oder der Fiscis, Revisions- und Baudouceur-Gelder, und wegen Vertheilung des königl. Gnadengeschenktes; wenn nicht zugleich allgemeine Grundsätze darin aufgestellt sind, oder sie zur Kirchengeschichte dienen. Alle diejenigen, bey denen nichts bemerkt ist, finden sich in dem Consistorial-Archive vor. Die mit einem † bezeichneten finden sich in Willichs Chronologischem Verzeichnisse, und die mit * in der Registratur der Inspection Göttingen zweyten Theils. Bey den übrigen sind die Quellen angegeben. Aus Willichs Verzeichnisse fallen diejenigen aus, die er selbst als ihm unbekannt anführt; und aus Wageners Supplementen-Sammlung diejenigen, deren Angabe nur auf einer Verwechslung des Datums beruhet.

I. Lüneburgische Verordnungen bis 1705,
als bis zur Vereinigung mit dem Für-
stenthum Calenberg.

1645. April 2. Patent des Herzogs Friedrich, daß
Fahermärkte und Kirchmessen nicht an Sonn- und
Festtagen zu halten.

Eod. Ausschreiben in Beziehung auf jenes Patent.

1653. Febr. 9. Verordn. des H. Christ. Ludwig, daß
die Candidaten vor der Aufstellungs-Predigt zu
examiniren, und nach der Aufstellungs-Predigt
zu ordiniren sind.

1653. May 25. Verordn. H. Christ. Ludw., wegen
Haltung der Catechismuslehren.

1653. Aug. 6. Desselben Ausschreiben, wegen Verthei-
lung des neu aufgelegten lutherischen Catechismus.

1654. Jun. 14. Desselben wiederholter Befehl in Ver-
ziehung auf die Verordnung vom 25. May 1653,
auch wegen Haltung der Sommerschule nach geen-
digten Sonn- und Wochen-Gottesdiensten.

1658. May 30. Desselben wiederholte Verordnung
über eben den Gegenstand.

1676. Nov. 20. Regier.-Ausschreiben, daß Kinder
und Gesinde fleißig in die Catechismuslehre zu
schicken seyen.

1693. Jul. 8. P.St. der Zellischen Regierung wegen
Reliquion der Kirchenstühle. S. Wagener ic.
Cap. I. S. 97.

1693. Oct. 30. Regier.-Ausschreiben, daß Prediger
beym öffentlichen Gottesdienste communiciren sollen.

1695. Sept. 19. Regier.=Ausfchr. an die Beamte im Hoya'schen, daß die Jahrmärkte an Wochentagen zu halten.

II. Calenbergische Verordnungen bis 1705, als bis zur Vereinigung mit dem Fürstenthume Lüneburg.

1571. May 1. Verordn. daß künftlg Hochzeiten am Sonntage nach geendigtem Nachmittags = Gottesdienste angestellt werden dürfen. S. Consist.=Kundebuch. Tom. III. p. 339.

1585. May 10. Ausfchr. Herzogs Julii, daß die Verächter der Sacramente und des Gottesdienstes mit Geldstrafe zu belegen. S. Consist.=Kundebuch. T. III. p. 339.

1595. Sept. 9. Verordn. des H. Heintr. Julii wegen der vom Consistorio zu erkennenden Strafen. S. Consist.=Kundebuch. T. II. p. 101.

1596. Aug. — Verordn. wie es mit Verbirung und Bezahlung der Weiden, Hopfen = Kühlen, Säune und Obstbäume in und bey den Pfarren zu halten.

1597. Jun. 14. Edict gegen die Simonie. S. Consist.=Kundebuch. T. II. p. 422.

1617. Dec. 17. Landesbh. Befehl wegen des beständig am 21. Trinit. Sonntage zu feyernden Reformation = Festes. *

1623. Jan. 23. Verordn. wie es bey Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen zu halten.

1623. Sept. 4. Consist.=Ausfchreiben in Beziehung auf letztere Verordn.

1631. May 17. Verordnung wegen Abstellung der Unordnungen bey den Pfingstfeiertagen. S. Consistorial-Kundeb. T. II. p. 7, et T. III. p. 181.
1633. Febr. 20. Verordn. wegen Beobachtung einer schärfern Kirchen-Disciplin. S. Consist.-Kundeb. T. II. p. 235 et p. 560.
1639. Aug. 29. Consist.-Auschr. wegen Einführung der revidirten Catechismuschule des M. Gesenii.
1640. März 15. Consist.-Auschr. wegen einer vorzunehmenden allgemeinen Kirchen-Visitation.
1640. Jun. 27. Verordn. wegen der anstößigen theologischen Schriften des M. Statii Büscherii.
1642. Sept. 14. Consist.-Auschreib. wegen der am Michaelisfeste abzustattenden Dankagung für die vor 100 Jahren geschehene Reformation des Fürstenthums Calenberg.
1643. Jun. 29. Verordn. wegen der Sabbathsfeyer. S. Consist.-Kundeb. T. II. p. 1 seq.
1644. Jun. 27. Verordn., wodurch jenes Sabbath-Mandat von neuem eingeschärft worden. S. Consistorial-Kundeb. T. II. p. 59.
1646. May 12. Verordn. wegen fleißiger Besuchung Gottesdienstes und Catechismuslehre, auch Einführung der Sonntagsschule im Sommer.
1646. Oct. 10. Verordn. wegen Haltung der Catechismuslehren in den Bergstädten Zellerfeld, Wilsdemann, Lautenthal und Grund. S. Consist.-Kundeb. T. I. p. 460, auch 509.
1650. Oct. 9. H. Georg Wilhelm renovirte Schulordnung. S. Consist.-Kundeb. T. I. p. 461.

1651. Nov. 17. Außschr. wegen der statt der ehemaligen 4 Quatember = Bußtagen einzuführenden 3 jährlichen Buß = und Bettage. *
1652. Oct. 7. Consist. = Außsch. wegen der von den Superintendenten mit den Predigern anzustellenden Convente zur Unterredung und Disputation über theologische Gegenstände. S. Consist. = Kundebuch. T. II. p. 140 et p. 200.
1655. Oct. 16. Consist. = Außschr. wegen abzustattender Dankfagung für den Religionsfrieden.
1656. Oct. 14. Ordnung der Superintendenten zwischen Deister und Leine. *
1671. April 29. Rescr. des H. Johann Friedrich, wegen Einnahme der Erbhuldigung von den Predigern. S. Consist. = Kundeb. T. II. p. 377.
1671. May 20. Consist. = Außschr., welches deshalb erlassen. *ibid.* p. 375.
1672. Dec. 19. Verordn., wie es mit Eheverlöb = nissen gehalten werden soll.
1673. Dec. 20. Consist. = Außschr., daß Soldaten, ohne Consens der Officiere, nicht zu copuliren sind. S. Consist. = Kundeb. T. II. p. 548.
1674. Febr. 3. Cons. = Außschr., wer die Copulationen der Soldaten zu verrichten habe. *ibid.* p. 549.
1675. Febr. 18. Consist. = Außschr. an alle Superint. und Beamte, daß Kirchen = und Schuldiener nicht ans Landgericht zu ziehen. S. Consist. = Kundeb. T. I. p. 32.
1675. Jun. 3. Consist. = Außsch. wegen Publicat. der Verordn. vom 6. May 1675 gegen Simonie. S. Consist. = Kundeb. T. II. p. 439.

1675. Nov. 26. Consist.-Auschr. wegen des von den Predigern nach gescheneher Copulation darüber auszustellenden Scheins für die Beamten. S. Cons.-Rundeb. T. II. pag. 557.
1676. Nov. 23. Consist.-Auschr. wegen Haltung über die erneuerte Schul-Ordnung. S. Consist.-Rundeb. T. I. p. 471.
1676. Dec. 14. Consist.-Auschr., worin die Schul-Ordnung, in Ansehung der Strafgeelder, modificirt worden. S. Consist.-Rundeb. T. I. p. 473.
1677. März 1. Consist.-Auschr. wegen des Anfangs der auf die Pfarr-Meyergüter gesetzten Contribution.
1677. Apr. 5. Auschr., daß Kindtaufen, Hochzeiten und Begräbniß-Mahlzeiten nicht am Sonnabend und Sonntag zu halten. *
1679. Jun. 26. Consist.-Auschr. wegen der von den Predigern halbjährig den Superintend., und von diesen den Beamten zu übersendenden Verzeichnisse der Copulirten. S. Cons.-Rundeb. T. II. p. 552.
1681. Aug. 25. Consist.-Auschr., wie die Prediger bey Führung des Strafamtes, auch Abweisung vom Abendmale, sich zu verhalten haben. *ibid.* p. 289.
1686. Febr. 15. Auschr., daß fremde Personen nicht ohne vorgezeigte Testimonia copulirt werden sollen. *ibid.* p. 558.
1686. Dec. 3. Verordn., die Feyer des Sabbath's betreffend. †
1687. Jan. 17. Verordn. wegen Einführung des Quartalopfers für die Geistlichen, zur Entschädigung des Licent's. S. Cons.-Rundeb. T. I. p. 273.

1687. Aug. 25. Consist.-Aus schreiben, daß die Prediger ihre Privat-Streitigkeiten nicht auf die Kanzel bringen, und keinen dieserhalb vom Abendmale abweisen sollen.
1690. Febr. 13. Aussch. wegen Ausstellung von Obligationen über Kirchen=Capitale, und Einsetzung derselben ans Consistorium. *
1693. März 2. Consist.-Auschr. wegen der von den Predigern auszustellenden Documente wegen des Mannthalers. S. Consist.=Kundeb. T. 4. p. 50.
1693. Nov. 3. Aussch. wegen des Predigens der studiosorum und Schüler. *
1698. Sept. 16. Consist.=Aus schreib., wodurch die Observanda in introductione novi pastoris et visitationibus mitgetheilt worden. *
1698. Sept. 23. Consist.=Auschr. wegen Kauf- und Beweinkaufung der Kirchenstühle. S. Consist.=Kundeb. T. V. p. 451.
1699. März 18. Landesb. Aussch. einer Collecte für die französischen und piemontesischen um der protest. Religion willen Vertriebenen.
1703. May 4. Consist.=Auschr., die Verhütung des Kirchendiebstahls betreffend. *
1704. May 29. Consist.=Auschr. wegen der von Patronen in Ansehung ihrer Pfarren geforderten Belohnungs=Reverse. *
1704. Oct. 2. Cons.=Auschr. nebst Mittheilung des Anhangs zur Kirchen=Censur=Ordnung.
-

III. Lüneburgische und Calenbergische Verordnungen von 1705.

1706. Jan. 6. Consist.=Auschr. an die Superint. des Fürstenthums Lüneburg, nebst landesh. Resolution wegen Verweisung der Kirchensachen aus dem Fürstenthum Lüneb. und der Graffsch. Hoya an das Hannöversche Consistorium. S. Consist.=Kundeb. T. V. p. 8.
1706. Jan. 21. Consist.=Auschr. wegen öffentlicher Beerdigung an Sonntagen, nebst P.St. d. eod. wegen öffentlicher Beerdigung todtgeborner Kinder.*
1706. März 26 und May 14. Die Privat-Communion betreffend. *
1706. März 29. Auschr., die Kirchen-Visitat. und Kirchen-Vorraths-Gelder betreffend. *
1706. Jun. 10. Cons.=Auschr. de tollendis abusibus campanarum. *
1706. Sept. 2. Cons.=Auschr., daß den Predigern pro censura ecclesiastica nichts gebühre. *
1707. Dec. 19. Cons.=Auschr. wegen besserer Beobachtung der Schul-Ordnung. *
1708. Apr. 20. Edict wegen einer bewilligten Becken-Collecte für die Churpfälzischen evangelisch-lutherischen Prediger.
1709. März 1. Cons.=Auschr. von dem Feste Verk. Mariä, wenn es in die Charwoche fällt.
1712. Nov. 30. Auschr. wegen der von den Predigern bey grassirenden Seuchen auszustellenden Todtenzetteln, und wegen der von ihnen unweigerlich von den Kanzeln zu verlesenden Verordnungen.*

1713. Jul. 28. Verordn., daß zu den Licentſchreiberdienſten in den kleinen Städten und Dörfern Eingefessene, auch Küster und Schulmeister genommen werden sollen. * †.
1713. Aug. 25. Conf. = Außſchr. in Beziehung auf die Verordn. vom 18. Jul. 1713, wegen Einſammlung einer Hauscollecte für diejenigen, deren Häuser und Sachen zur Abwendung der Peſtgefahr verbrannt worden.
1713. Oct. 13. Conf. = Außſchr., daß die Prediger ſich in die Streitigkeiten des removirten Anſpachſchen Conſiſtorial = Raths Handel nicht einlaſſen ſollen.
1714. Jul. 13. Conf. = Außſchr. wegen Einſtellung der bisherigen Peſt = Betſtunden und Anſtellung eines Dankfeſtes wegen abgewandter Peſt.
1715. Febr. 15. Conf. = Außſchr. wegen Publicirung des Viſitations = Directorii. *
1717. Oct. 1. Conf. = Außſchr. wegen deß am 31. ejusd. zu feyern den Jubelfeſtes, neßt Verordnung der Feyer.
1717. Oct. 14. Conſiſt. = Außſchr. wegen der dabey zu haltenden Frühpredigt.
1717. Oct. 21. Conf. = Außſchr. wegen der in jeder Inſpect. befindlichen Pfarren und Filiale.
1717. Nov. 18. Conf. = Außſchreiben, daß die auf das Jubelfeſt etwa zu druckende Predigten, Oraſtionen und carmina ans Conſiſtorium zur Cenſur einzufenden ſeyen.
1719. Febr. 16. Conf. = Außſchr. wegen der Commiſſionskoſten für Superint. und Beamte.

1719. März 24. Cammer-Ausschr., die der hiesigen Neustädter Hofkirche zur Tilgung ihrer Schulden, ferner vom 1. Jan. 1718 bis dahin 1720 bewilligten Strafgeelder wegen Uebertretung des Sabbath's betreffend.
1719. May 11. Cons.-Ausschr. in Beziehung auf die Verordn. vom 14. Apr. 1719 wegen Copulation der Bauersleute.
1719. Aug. 31. Cons.-Ausschr. wegen Abslieferung der Kirchenregister und Einsendung derselben, nebst Kirchenrechnungs-Extracte, Aufbewahrung der Kirchengelder und Abhaltung der Kirchenvisitationen.
1720. Febr. 1. Cons.-Ausschr. wegen Auffigirung der Notificationszettel an der Kirchthüre, die Verpachtung der Bier- Accise betreffend.
1720. Febr. 16. Cons.-Ausschr. wegen der von den Predigern an die Schatz-Einnehmer zu liefernden Verzeichnisse der Leibzüchter und Händlinge.
1721. April. 3. Consist.-Ausschr. wegen Aufbewahrung des baaren Kirchen-Vorraths.
1721. Aug. 20 und } Rescripta Regia auf die gra-
Sept. 4. } vamina der Lüneburgischen
Landschaft. S. Wagener
cap. I. p. 1 et 2.
1722. Febr. 20. Consist.-Verordn. wegen Proclamation und Copulation der Verlobten, nebst dabey erlassenen Ausschr. vom 8. Sept. 1722.
1722. April 22. Regier.-Ausschr. zu der Verordn. vom 20. März 1722, wegen heiml. Trauung der Unteroffiziere und Gemeinen. †

1722. Aug. 5. Regier.=Auschr., daß Prediger und Ablade den Verkauf des gemästeten Viehes den Licent-schr. anzumelden haben. †
1722. Jun. 25. Ausschreib. wegen Entrichtung des Scheffelschages von Kirchen- und Capellengütern. *
1723. Oct. 7. Cons.=Auschr., die Feyer des Ostersfestes im Jahre 1724 betreffend.
1724. Sept. 21. Instruction für den Consistorial-Procurator J. D. Wagemann.
1724. Sept. 28. Consist.=Auschr. wegen Ansetzung zweyer Consistorial-Procuratoren, nebst Instruct.
1724. Oct. 20. Verordn. daß diejenigen, welche Theologie studiren und Kirchen- und Schulbedienungen im Lande haben wollen, zwey Jahre zu Helmstädt studiren sollen.
1724. Dec. 8. Regier.=Auschr. wegen einer fixen Licent-Resitution für den verbrauchten Communion-Wein. *
1725. März 10. Verordnung wegen Zurückgabe des Licent's vom Communion-Weine.
1725. März 27. Cons.=Auschr. in Beziehung auf letztere Verordnungen.
1725. Dec. 7. Cons.=Auschr. wegen Einsendung der Kirchenrechnungen.
1726. Aug. 23. Cons.=Auschr. wegen Verfertigung eines Catalogi Candidatorum und der desfalls zu erstattenden Berichte.
1727. März 14. Consist.=Auschr. wegen der den Schatz-Einnehmern vorzulegenden Kirchenrechnun-

gen, um das quantum des Kirchen- und Capellenzinses zu ersehen.

1727. Jun. 13. Conf.=Auschr. um Bericht über das quantum der Visitat.= und Introduct.= Kosten, und sonstiger geistlichen Gebühren.
1729. Nov. 18. Auschr. wegen der nach eingeführtem Rechnungs=Modell angeordneten Revisionsgebühren. *
1730. May 5. Conf.=Auschr. wegen des auf den 25. 26. und 27. Jun. angeordneten zweyten evangelischen Jubelfestes, nebst Verordnung des Gottesdienstes.
1731. Febr. 15. Conf.=Auschr. wegen Abtheilung des halben Gnadenjahrs nach Zellischer Kirchen=Ordnung.
1731. März 2. Conf.=Auschr., wodurch das Auschr. vom 16. Febr. 1720 eingeschärft worden.
1731. März 15. Conf.=Auschr. wegen Feyerung des Festes der Verkündigung Mariä, wenn es in die Char= oder Osterwoche fällt.
1731. Jun. 14. Conf.=Auschr. wegen Veytreibung der Strafgelehrten, wegen versäumter Catechismus=lehre. †
1731. Jul. 5. Conf.=Auschr. daß im Lüneburgischen Walthers und nicht Gesenii Catechismus zum Unterrichte zu gebrauchen.
1732. März 20. Conf.=Auschr. um Bericht wegen Determinirung der Visitationskosten.
1732. April 24. Conf.=Auschr. um Bericht, wie lange und wie oft die Catechumeni informirt werden.

1732. May 16. Cons.=Auschr. wegen Einsammlung einer Hauscollecte für die Salzburgischen=Emigranten.
1732. Oct. 24. Cons.=Auschr., daß das Schulgeld von allen 4 Quartalen zu bezahlen sey.
1733. März 19. Cons.=Auschr. um Bericht, an welchem Tage die Eheverlöbniß=Constitut. von den Kanzeln verlesen worden.
1733. May 27. Cons.=Auschr. wegen Aufnahme der Salzburgischen Emigranten in hiesigen Landen.
1733. Aug. 27. Cons.=Auschr., die Festsetzung einer Taxe wegen der Jurium stolae betreffend.
1733. Dec. 17. Cons.=Auschr. wegen Festsetzung der Gebühren für Führung der Kirchenrechnungen.
1734. April 15. Cons.=Auschr. wegen der zu beantwortenden 19 Visitationsfragen.
1734. Jun. 25. Consist.=Auschr. zu der Verordn. vom 8. Jun. 1734, wegen der Separatisten. †
1734. Jul. 15. Cons.=Auschr. um fernern Bericht über die Kirchen= und Pfarr=Revenüen.
1734. Aug. 31. Cons.=Auschr., daß 2, höchstens 3 Monate am 14ten Jahre bey der Confirmat. nicht attendirt werden sollen.
- Eod. P.St. 1. wegen der Schulvisitationen auf Filialbdörfern.
1734. Oct. 22. Cons.=Auschr. wegen Abschaffung der Weihnachts=Frühmetten. *
1735. April 14. Cons.=Auschr. um Bericht wegen der schadhaften Kirchens= und Capellengebäude im Fürstenthum Lüneburg.

1735. April 14. Conf. = Aussch. um Bericht, was für Landes-Verordn. jährlich von der Kanzel verlesen worden.
1735. Jul. 14. Conf. = Aussch. um Bericht von dem Verhältnisse der Kirchenstühle.
1735. Aug. 26. Conf. = Aussch., daß die Consist. = Sachen, welche eine Resolution erfordern, nicht mittelst Schreibens an einzelne Mitglieder des Consistor., sondern an das ganze Collegium unmittelbar zu bringen seyen.
1735. Aug. 26. Conf. = Aussch., daß die ex officio einzubringenden Consist. = Sachen postfrey seyen.
1735. Nov. 3. Consist. = Aussch., die jährliche Verlesung der Verordn. wegen des Desertirens betreff.
1735. Dec. 15. Conf. = Aussch. wegen richtiger Ein- sendung der Visitationsberichte.
1735. Dec. 20. Conf. = Aussch., um Bericht wegen * Befolgung der Verordn. vom 29. Nov. u. 10. Dec. 1734, wegen Confirmation der Catechumenen.
1736. Jan. 27. Conf. = Aussch. wegen des bey Prä- sentationen auf Küster-, Organisten- und Schul- dienste einzusendenden detaillirten Anschlags der Einkünfte.
1736. Jul. 20. Conf. = Aussch., welcher turnus der zu visitirenden Dörter im Lüneburgischen und Hoya's- chen gehalten werde.
1736. Oct. 10. Conf. = Aussch. wegen Mittheilung der sämtlichen Ausschreiben vom 31. Aug. e. a., das Landschulwesen betreffend, an die weltlichen Visitatoren.

1736. Dec. 7. Conf.=Auschr. um Bericht wegen der Accidenzen der Superintendenten.
1737. März 29. Conf.=Auschr. wegen Vorzuges der auf schlechten Diensten stehenden Schulmeister, bey Besetzung der einträglichen Schuldienste.
1737. Aug. 13. Confirmation der Schul=Ordnung für die großen Städte †. S. Wagener, S. 160.
1737. Aug. 15. Conf.=Auschr. um Bericht wegen der im Lüneburgischen aus den Kirchenmitteln erstatteten Reisekosten bey den jährlichen Synoden.
1738. Jan. 16. und } Zwey Auschr. wegen Anschaf-
März 14. } fung des ersten Theils der Landes=Constitut. und Kirchen=Ordn. bey den Kirchen. *
1738. May 22. Conf.=Auschr. wegen der von den Predigern quartaliter an die Superintendenten, und von diesen an das Consistorium einzusendenden Berichte.
1739. Jan. 3. Conf.=Auschr. wegen Bekanntmachung der Gnadenzeit und Melioramenten=Verordnungen.
1739. Jun. 2. Landesh. Rescript an das Consistor., bey welchen Gerichten die Klagen der Kirchen= und Schuldiener, wegen ihrer Einkünfte und Gefälle, anzubringen sind.
1739. Sept. 24. Conf.=Auschr., daß die Verordnung wegen des vor der Trauung zu producirenden obrigkeitlichen Trauscheins auch auf die Bürger in den Städten gehe.
1740. Jul. 29. Conf.=Auschr. wegen der Pietisten und Separatisten.
1741. März 9. Consist.=Auschreib., daß künftig aus dem alten Gesangbuche keine Gesänge zu singen, welche nicht in dem neuen befindlich sind.

1741. März 27. Regier.=Tabelle wegen der Jur. stolae bey Begräbnissen von Universitätsverwandten.
1741. Oct. 6. Consist.=Auschr. wegen Einsendung der Kirchen-Rechnungs-Extracte und Berichte, das Kirchen- und Capellen-Bauwesen betreffend.
1742. März 1. Consist.=Auschr., die Feyer des Festes der Verkündigung Mariä betreffend.
1742. Jun. 1. Cons.=Auschr., wodurch die Einsendung der Kirchen-Rechnungs-Extracte zu dem Kirchen-Bauwesen von neuem eingeschärft worden.
1742. Jun. 1. Cons.=Auschr. um Bericht wegen angebllicher Observanz einer Gnadenzeit für die Witwen der Küster, Schulmeister und Organisten.
1742. Nov. 23. Cons.=Auschr. um Bericht, auf welche Art die Verordnungen in auswärtigen Filialen publicirt werden.
1743. März 21. Instruction für die Superintendent., wie sie sich bey den anzustellenden Synoden zu verhalten haben, nebst Cons.=Auschr.
1743. Jun. 14. Landesb. Rescript an das Consist., wegen der Ehellagen gegen die Subalt.=Officiere. †
1743. Oct. 25. Cons.=Auschr. wegen der Leichenpredigten bey grassirenden Seuchen.
1744. Febr. 21. Cons.=Auschr. um Bericht wegen der Concessionen zur stillen Beerdigung und Haus-
trauung.
1744. Sept. 10. Cons.=Auschr., daß kein Prediger einen Fremden, ohne Erlaubniß des Superintendenten, predigen zu lassen habe.
1744. Nov. 19. Consist.=Auschr. wegen der Rechnungs-Extracte behuf des Kirchen- und Capellen-Bauwesens.

1745. Jan. 14. Ausfchr. wegen unterfagter Theilnahme der Prediger an der Freymaurer = Gesellschaft. *. S. Wagener, Seite 130.
1745. April 2. Conf. = Ausfchr., nebst Formular, wie die Betttage zu halten find.
1745. Aug. 18. Conf. = Ausfchr. wegen der von den Räuern quartaliter dem Schatz = Aerario einzufendenden Verzeichnisse von Sterbefällen, da die Erbschaften auf Ehegatten fallen. S. Wagener, Cap. I. S. 131.
1745. Oct. 14. Conf. = Ausfchr., daß keine aus fremden Landen gebürtige Person ohne Proclamationsschein und Dimissoriales eines Predigers zu copuliren sey. S. Wagener S. 185.
1746. Jun. 10. Regier. = Ausfchr. an alle Beamte im Fürstenth. Calenberg, wegen der Sommerschulen und Beobachtung der Schul = Ordnungen.
1746. Aug. 8. Conf. = Ausfchr. wegen des Examens der stud. theol. und deswegen nachzuszuchenden Termins. *. S. Wagener, S. 161.
1746. Oct. 21. Conf. = Ausfchr. wegen Aufhebung des bisherigen Kirchenbau = Regulativs.
1747. Jan. 5. Consist. = Rescript, daß die Prediger in der Gegend von Göttingen keinen Göttingischen Studenten ohne Anfrage aufbieten und trauen sollen. † *
1747. Febr. 3. Consist. = Ausfchr. wegen des Aufgebots der Bauerleute. † *. S. Wagener S. 187.
1747. Jul. 15. Declaration der Verordnung vom $\frac{4}{15}$ Decemb. 1733, die Reparation der geistlichen Gebäude betreffend.

1747. Oct. 26. Conf.-Auschr., die Einsendung der Kirchen-Rechnungs-Extracte und Berichte über das Bauwesen betreffend.
1747. Nov. 22. Conf.-Auschr. wegen Einsendung der Kirchen- und Capellen-Rechnungen.
- Eod. P.St. wegen Wiederherstellung der etwa verloren gegangenen Rechnungen.
1748. März 14. Conf.-Auschr., wodurch den Predigern erlaubt wird, Candidaten catechisiren zu lassen, und sie zur Vorbereitung der Delinquenten hinzuziehen.
1748. April 29. Landesb. Verordn. wegen der stillen Beerdigungen zu Göttingen. †
1748. May 8. Regier.-Auschr., daß über die Schul-Ordn. von 1734 und deren Declarat. von 1738 zu halten sey.
1748. May 10. Consist.-Auschreib. wegen des den Küstern und Schulmeistern zu untersagenden persönlichen Sollicitirens um eine Beyhülfe aus dem Pfarr-Witwen-Fisco.
- 1748 May 17. Consist.-Auschr., wodurch den Beamten das Regier.-Auschr. vom 8. May 1748 mitgetheilt worden.
1748. May 30. Consist.-Auschr. wegen Ausleihung der Kirchen- und Capellen-Gelder. † *
1748. Jul. 12. Conf.-Auschr. um Bericht über die zum Besten der Kirchen- und Schuldiener und deren Witwen vermachten Capitale und deren Administration.

1748. Aug. 9. Declaration der Verordn. vom 27. Jan. 1736, wegen Besetzung der Küster= Schul= und Organisten= Dienste.
1748. Aug. 23. Consist.= Aussch. wegen Bekanntmachung dieser Declaration.
1748. Nov. 22. Extension der Verordnung wegen der Separatisten.
1748. Dec. 13. Cons.= Aussch., in Beziehung auf letztere Verordnung.
1749. März 7. Verordn. wegen richtiger Führung der Kirchenbücher.
1749. April 10. Cons.= Aussch. wegen Bekanntmachung dieser Verordnung.
1750. März 5. Cons.= Aussch. wegen Einsendung der Confirmanden= Listen des damaligen Jahrs, und Beobachtung der Verordnungen wegen der Confirmation.
1750. Oct. 16. Consist.= Aussch. um Bericht über die Accidenzen der Superintendenten.
1750. Nov. 6. Consist.= Aussch. um Bericht, wer die Klosterkirchen erbaue, auch bey selbigen die Weintaufs= und Eröffnungsgelder erhebe.
1750. Nov. 26. Cons.= Aussch. um Bericht, wie viel bisher an Revisionsgebühren bezahlt sey.
1750. Dec. 17. Consist.= Aussch. wegen Bekanntmachung der Lüneb.= Verordn. vom 3. Nov. 1750, wegen Aufheb. des Taback= und Pfeifen= Impostes.
1750. Dec. 31. Regim.= Aussch., daß den vicariirenden Predigern von der Gemeinde nach Beschaffenheit des Wetters und Weges 2 bis 4 Pferde zu schicken sey.

1751. März 2. Verordn. wegen des Alters der Catechumenen im Fürstenthum Lüneburg.
1751. März 12. Consist. = Aussch. in Beziehung auf letztere Verordn.
1752. Jan. 31. Rescript R. Cammer, die Exemption der Prediger und Schulmeister vom Mühlenzwange betreffend. *
1752. April 6. Verordn. wegen Sicherstellung der vorrathigen Kirchengelder.
1752. April 27. Consist. = Aussch. wegen Bekanntmachung dieser Verordn.
1752. Jul. 7. Consist. = Aussch. wegen der einzusendenden Kirchen-Rechnungs-Extracte, nebst Modell dazu.
1752. Jul. 28. Consist. = Aussch. wegen Extension der Lüneb.-Verordn. vom 2. März 1751, wegen des Confirmationsalters auf die Graffsch. Hoya.
1753. Febr. 16. Consist. = Aussch. wegen abzustellens der Verspätung der zu erstattenden Berichte.
1753. Oct. 12. Consist. = Aussch. wegen der von den Gen. = und Spec. = Superint. über die Kirchendiener ihrer Inspect. zu führenden Aufsicht.
1753. Nov. 30. Cammer-Ausschr. wegen Bestrafung muthwilliger Versäumniß der Catechismuslehren und Schulen, und von Berechnung dieser Strafen in den Bruch-Registern. †, *.
1755. May 15. Cons. = Aussch. für das Fürst. Lüneb., daß der Bier-Steuerordn. schuldig nachzuleben sey.
1755. Jun. 12. Consist. = Ausschreib., die Bestimmung eines gewissen Beytrags für Verfertigung

und Untersuchung der Risse und Anschläge bey Kirchenbauen. †, *

1755. Aug. 26. Conf.=Auschr., die Feyer des 2ten Jubiläums wegen des Augsburgischen Religionsfriedens betreffend, nebst Anlagen.
1755. Nov. 3. Regier.=Instruction wegen der jährlich aus jedem Kirchspiele einzusendenden Listen der Gebornen und Verstorbenen.
1755. Dec. 4. Conf.=Auschr., welches desfalls erlassen ist.
1756. Jan. 14. Regier.=Auschr., daß bey Anmeldung eines Sterbefalles das Alter der Verstorbenen angezeigt werden solle. †
1756. Jan. 23. Regier.=Auschr., daß die Obrigkeiten den Superint. und Predigern zu der anbefohlenen Zählung der Unterthanen behülflich seyn sollen. †.
1756. Febr. 4. Consist.=Auschr., die Einsendung dieser Parochiallisten von den Jahren 1727 bis 1754 betreffend.
1756. Nov. 16. Conf.=Auschr., daß die verordnete Verfertigung der Listen von lebenden Personen vorerst Anstand haben, die Listen der Gebornen und Gestorbenen aber continuirt werden sollen.
1757. May 10. Conf.=Auschr. wegen Einsendung des entbehrlichen Vorraths der Kirchengelder ans Consistorium.
1757. Jul. 21. Conf.=Auschr. wegen des von den Predigern während des Kriegs zu beobachtenden Verhaltens.
1757. Oct. 20. Conf.=Auschr. wegen Verleihung der Kirchengelder an die Landschaft.

1758. März 23. Consist. = Aussch. , die Anstellung eines Dankfestes wegen Befreyung hiesiger Lande vom Feinde betreffend.
1759. Sept. 18. Cons. = Aussch. , daß der Lüneb. Biersteuer = Ordn. nachzuleben sey.
1760. Aug. 29. Consist. = Aussch. , die mit der Grafschaft Oldenburg und Delmenhorst getroffene Vereinbarung wegen Proclamation und Copulation betreffend.
1760. Nov. 18. Cons. = Aussch. , wodurch sämtliche Kirchendiener bey Antritt der Regierung Sr. Königl. Majestät Georg III. an die bereits eventualiter geleistete Huldigung erinnert werden.
1760. Nov. 25. Consist. = Aussch. wegen Einnahme des Huldigungs = Eydes von dem clero minore.
1760. Nov. 28. Cons. = Aussch. wegen Entrichtung der jurium stolae in Cassen = Münze.
1760. Nov. 28. P. St. wegen der nach dem eigentlichen Werthe zurück zu zahlenden Kirchengelder und zu entrichtenden Kirchengefälle.
1761. Jan. 9. Verordn. wegen des dem Zellischen Landschake zustehenden 50sten Pfennigs von den Collateral = Erbschaften, und Anmeldung solcher Sterbefälle von den Kirchendienern an die Ortsobrigkeit.
1762. May 21. Consist. = Aussch. wegen Bezahlung der Fisci = Gelder in Cassen = Münze.
1762. Dec. 10. Consist. = Aussch. wegen des angeordneten Dank = und Friedensfestes.
1762. Dec. 14. Consist. = Rescript, wie es mit den Copulationen derer, welche Hessen = Casselsche Unterthanen heirathen, gehalten werden soll.

1763. Jun. 14. Consist.=Auschr., daß die Consist. Fisci = Gebühren spätestens alle Quartale einzusenden sind.
1763. Jun. 23. Consist. = Auschr. wegen Bekanntmachung einiger verbotener Grade in der Ehe, bey denen keine Dispensation Statt findet.
1763. Sept. 2. Verordn. wegen Abtragung der Kriegsschulen von Lüneb. Landschaft, und des von den Geistlichen zu leistenden Beytrags.
1763. Oct. 1. Consist. = Auschr. wegen der desfalls einzusendenden Dienst-Anschläge.
1763. Oct. 7. Cons. = Auschr. wegen Umsetzung der schlechten Münze bey den Kirchen- und Capellen-aerariis gegen Cassen = Münze.
1763. Oct. 21. Cons. = Auschr. wegen Bekanntmachung der Verordnung vom 2. Sept. 1763 und Einforderung der Beyträge von den Geistlichen.
1764. März 16. Cons. = Auschr., die Einrichtung des Gottesdienstes am Sonntage Lätare, wegen Eintritts der Sonnen = Finsterniß, betr.
1764. April 13. Consist. = Auschr. wegen Reduction der schlechten Münze bey den Kirchen-Registern.
1764. May 18. Regier.=Verordn., an welchen Orten die Wittwen der versetzten Prediger die Gnadenzeit genießen sollen †. S. Wagener S. 149.
1764. Jul. 3. Cons.=Auschr. in Beziehung auf letztere Verordnung.
1764. Oct. 16. Cons.=Auschr., wie das durch den Krieg in Verfall gerathene Schulwesen wieder in bessere Aufnahme zu bringen sey.

1764. Oct. 16. P.St. 1. das Alter und die Fähigkeiten der zu präsentirenden Schulmeister, auch deren Einführung, betreffend.
1764. Oct. 16. P.St. 2. daß die Synoden im Lüneburgischen wieder in Gang zu bringen seyen.
1765. Jan. 15. Conf.=Auschr. um Bericht wegen des den Schulhaltern und Schulhalterinnen in den niedrigen Schulen, sowohl in den Städten als auf dem Lande, der Observeanz nach, bisher gereichten Schulgeldes.
1765. Jan. 19. Conf.=Auschr. wegen der von den Geistlichen prompt einzusendenden Steuerscheine. S. Wagener, Cap. I. S. 133.
1765. März 6. Conf.=Auschr., wodurch diese Aufgabe nochmals eingeschärft worden. S. Wagener ebendas.
1765. Sept. 10. Conf.=Auschr., daß die Bau- und Revisionsgebühren jedesmal zu Michael unter Consistorial=Couvert einzusenden.
1765. Dec. 17. Conf.=Auschr. wegen Einsendung der Listen der Gebornen, Copulirten und Verstorbenen von den letztern beyden Jahren.
1766. Febr. 20. Regier.=Auschr. wegen des von den Geistlichen im Lüneburgisch. zu erlegenden Imposts.
1766. May 11. Conf.=Auschr., daß der Communionwein vom Impost frey sey. S. Wagener Cap. I. S. 104.
1766. Jun. 21. Cammer=Auschr. um Bericht wegen der Abgaben der Häuslinge, die in Pfarr- Witwenhäusern wohnen. †

1766. May 30. Verordnung wegen des monatlichen Fixi, worin §. 7 etwas wegen des Cleri bestimmt ist.
1766. Jun. 25. Conf.=Auschr. wegen Eingabe der Listen von den Confirmirten und Verstorbenen an die Steuer=Receptur.
1766. Jul. 18. Conf.=Auschr., das neue Gesangbuch betreffend. S. Wagener Cap. I. S. 18.
1766. Oct. 28. Conf.=Auschr. um Bericht wegen der in den Kirchen und Capellen zu haltenden Betstunden und Wochenpredigten.
1766. Dec. 19. Conf.=Auschr., nebst der Consist.=Taxe und Modell zu Berechnung der Gebühren. †,*
1766. Dec. 19. P.St. wegen Einsendung der stillen Beerdigungsgebühren für den Witwen=Fiscus. †,* S. Wagener, Cap. I. S. 187.
1767. May 15. Conf.=Auschr. wegen der von den Predigern den Invaliden zu ertheilenden Scheine zur Erhebung ihrer Pension.
1767. Oct. 15. Verordn., die Einführung des neuen Gesangbuchs im Fürstenthum Lüneburg betreffend.
1767. Oct. 27. Consist.=Auschr. in Beziehung auf vorstehende Verordnung.
1769. März 24. Verordn. wegen Einziehung und Verlegung einiger geringerer Feiertage.
1769. April 11. Conf.=Auschr. wegen Verbesserung der geringen Schuldienste durch das Wöttchersche Legat.
1769. Apr. 14. Regier.=Auschr. wegen Publicirung der Verordn. vom 24. März 1769, die Feiertage betreffend.

1769. Apr. 28. Consist. = Aussch. , welches desfalls erlassen.
1769. Nov. 10. Cons. = Aussch. , die Verbesserung des öffentlichen Gottesdienstes betreffend, nebst 2 P.Stis über eben den Gegenstand.
1770. April 6. Consist. = Aussch. , den Beytritt der Prediger zur Calenbergischen Witwengesellschaft betreffend.
1770. May 1. Verordn. , die Gerichtsbarkeit über den clerum minorem betreffend.
1771. Sept. 6. Cons. = Declarat. der Verordn. vom 20. Febr. 1722, wegen der Proclamation und Copulation. S. Wagener, Cap. I. S. 187.
1772. April 10. Consist. = Aussch. wegen der gottesdienstlichen Verbesserungen.
1773. Jan. 19. Consist. = Aussch. wegen jährlicher Verlesung der erneuerten Verordnung vom 24. Nov. 1772, gegen die Hausdieberey.
1772. Febr. 18. Consist. = Aussch. , daß bey Ausleihung oder Wiederbezahlung der Kirchengelder kein Zählgeld gefordert und genommen werden solle.
1773. Jun. 18. Consist. = Aussch. , die Melioramente des cleri minoris betreffend.
1773. Aug. 11. Verordn. wegen der bey Hochzeiten und Sterbefällen in der Graffsch. Hoya vorgehenden Unordnungen.
1773. Aug. 26. Cons. = Aussch. zur Bekanntmachung der vorstehenden Verordn.
1774. April 6. Cons. = Aussch. wegen der Feyer des Bußtages vor Weihnachten, auch der Hagelfeyer, wenn solche auf einen Sonntag fällt.

1775. Jan. 24. Consist.-Auschr. um Bericht wegen des Schulgeldes für arme Kinder.
1775. April 18. Conf. = Auschr. wegen des Königl. Gnadengeschenkts für dürftige Schulmeister.
1775. Jul. 11. Consist.-Auschr. um Bericht wegen des etwa zu entrichtenden Zehntens von dem den Küstern und Schulmeistern im Lüneburgischen verstatteten schatzfreyen Viehe.
1776. Jan. 19. Consist.-Auschr. wegen Einsendung der rückständigen Kirchenrechnungen.
1776. Jan. 25. Consist. = Auschr., daß die Geistlichen ihre Proceßschriften beym Consistorio in gehdriger Form einzureichen haben.
1776. Jan. 30. Consist. = Auschr. wegen Abfassung und Monirung der Schulberichte.
1776. Jan. 30. Consist.-Auschr., daß die Tafeln in den Schulen, für arme Kinder, aus dem Armen-Kirchen- und Capellen = Alerario anzuschaffen. S. Wagener, Cap. I. S. 183.
1776. Febr. 6. Consist.-Auschreib. wegen jährlicher Einsendung der Candidaten-Verzeichnisse.
1776. April 9. Consist. = Auschr., die Austheilung des Königl. Gnadengeschenkts für dürftige Schullehrer betreffend.
1776. Jul. 26. Verordn. wegen der Gnadenzeit für Garnison = Prediger = Witwen.
1776. Sept. 15. Verordn., daß der Clerus sich nach der Verordn. vom 2. Aug., wegen Einführung des Impositts auf Zucker und Cacao zu richten habe. S. Wagener, Cap. I. S. 157.

1776. Oct. 22. Königl. Intimations-Patent wegen der Feyer des Ofterfestes.
1776. Nov. 7. Regier.-Auschr., daß der Communionwein dem Impost nicht unterworfen sey. S. Wagener, Cap. I. S. 106.
1776. Nov. 14. Consist.-Auschr. in Beziehung auf jenes Patent vom 22. Oct. 1776.
1777. Febr. 2. Verordn., wodurch die Unordnungen bey Hochzeiten und Begräbnissen wiederholend verboten, und dieses Verbot auch auf das Fürstenth. Lüneburg und die Gr. Diepholz erstreckt worden.
1777. Febr. II. Regier.-Verordn., wodurch die Prediger-Gebühren für Vorbereitung und Hinausführung der Delinquenten bestimmt worden.
1777. Febr. — Consist.-Auschr. um Bericht, welche Schulmeister durch die Viehseuche gelitten, behuf Vertheilung des Gnadengeschenkts.
1777. März II. Consist.-Auschr. in Beziehung auf jene Regier.-Verordn. vom II. Febr. 1777.
1777. März II. Consist.-Auschr. in Beziehung auf jene Verordn. vom 2. Febr. 1777.
1777. April 17. Consistorial-Auschr., wodurch die Gebühren der Superint. bey Bestellung und Besetzung der Küster, Organisten und Schulmeister bestimmt worden.
1777. Jun. 9. Regier.-Verordn. wegen Entrichtung der Leichengebühren zu Göttingen von denen, die keine Universitätsverwandte sind.
1777. Jun. 17. Verordn., die Feyer des Sabbaths betreffend.

1777. Jul. 21. Consist. = Aussch. in Beziehung auf letztere Verordnung.
1777. Oct. 18. Consist. = Aussch. um Bericht über das Alter, die Gaben, den Fleiß und Lebenswandel sämtlicher Prediger.
1777. Oct. 22. Von Königl. Regier. und Consist. genehmigte Tabelle wegen der Beerdigungsgebühren in der Stadt Zelle. S. Wagener, Cap. I. S. 188.
1777. Oct. 28. Königl. Extension und Declaration die Verordnung wegen der Abzugsfreyheit für die Prediger betreffend.
1777. Nov. 20. Consist. = Aussch. in Beziehung auf letztere Verordnung.
1778. Jan. 17. Consist. = Aussch., daß den Predigern bey Bestellung eines Küsters, Organisten und Schulmeisters, keine Gebühr zukomme.
1778. März 30. Consist. = Aussch. wegen der von den Predigern wegen der Invaliden zu ertheilenden Sterbescheine.
1778. May 29. Consist. = Aussch. um Bericht wegen der Frühpredigten am ersten Weihnachtstage und andern Festtagen.
1778. Dec. 1. Regier. = Instruction wegen Verfertigung und Einsendung der jährlichen Parochiallisten †. S. Wagener, Cap. I. S. 140.
1779. Febr. 8. Cammer = Aussch., daß die Küster und Schulmeister im Fürstenth. Lüneburg von dem Fleisch- und Schmahlzehnten frey seyn sollen. S. Wagener, Cap. I. S. 159.
1779. März 23. Cons. = Aussch., die Vertheilung des Gnadengeschenks an dürftige Schullehrer betreffend.

1779. May 18. Verordn. wegen der den Predigern in Gemäßheit der Verordn. vom 9. Jan. 1761 obliegenden Anzeige von den Sterbefällen, wo keine As- und Descendenten vorhanden sind.
1779. Oct. 14. Conf.-Auschr., wodurch die Verordn. vom 6. April 1752, wegen Verwahrung und Sicherstellung der Kirchengelder, von neuem eingeschärft worden.
1779. Nov. 30. Regier.-Auschr. wegen Erstattung des Licentis vom Communionweine.
1779. Dec. 9. Conf.-Auschr. zur Bekanntmachung dieses letztern Regier.-Auschr.
1780. Jan. 20. Consist.-Auschr. wegen Feyer des Festes der Reinigung Maria, wenn solches auf den Sonntag Quinquagesimä fällt.
1780. Jan. 27. Conf.-Auschr. wegen Modificirung des durch die Verordn. von 1704 vorgeschriebenen Formulars der Kirchenbuße.
1780. Sept. 1. Conf.-Auschr. um Bericht von den auf Michael selbigen Jahrs stehenden Prediger-Ehen und lebenden Pfarrwittwen.
1783. März 20. Conf.-Auschr., die Vertheilung des Gnadengeschenkts an dürftige Schullehrer betr.
1783. Nov. 18. Wiederholtes Königl. Verbot gegen die Trauer-Mahlzeiten und Bewirthung der Leichenbegleiter auf dem platten Lande in der Grasschaft Hoya.
1783. Dec. 4. Conf.-Auschr. in Beziehung auf letztere Verordn.

1784. Febr. 5. Conf.-Auschr. um Bericht über das Alter, die Gaben, den Fleiß und Lebenswandel sämtlicher Prediger.
1784. April 22. Conf.-Auschr., wodurch den Kirchen-Commissarien, besonders den weltlichen, die Sicherstellung der Kirchen-Capitalien zur Pflicht gemacht worden.
1785. April 7. Conf.-Auschr., daß das Schreiben und Rechnen in den Landschulen öffentlich und unentgeltlich zu lehren.
1785. May 26. Conf.-Auschr. wegen der von den Predigern zu thueden Anzeige an die Obrigkeit von den vorkommenden Collateral-Erbchaften.
1785. Nov. 3. Conf.-Auschr. um Bericht wegen der jährlich von den Kanzeln zu verlesenden Verordn.
1785. Dec. 1. Conf.-Auschr. wegen der dem Obers Secretair Schädler übertragenen Revision der Kirchenrechnungen.
1785. Dec. 22. Consist.-Auschr. um Bericht, wie viel für die Ausstellung der Tauf-, Copulations- und Todtenscheine gefordert werde.
1786. Jun. 15. Consist.-Auschr., daß die Anzeige wegen einiger indispensablen Ehen jährlich von den Kanzeln zu verlesen sey.
1786. Aug. 19. Consist.-Auschr. wegen des angeordneten Dankfestes für die Errettung Sr. Königl. Majestät.
1786. März 29. Consist.-Auschr. wegen Vertheilung des Königl. Gnadengeschenks an dürftige Schullehrer, nebst Formular für die Prediger.

1787. Dec. 4. Conf. = Aussch. wegen des von den Predigern den beurlaubten Unterofficieren und Soldaten unentgeltlich zu ertheilenden Zeugnisses über die Ausübung der Religionspflichten.

Eod. Conf. = Aussch. wegen der für die bequartirte Mannschaft auszuweisenden Kirchenstellen.

1788. April 1. Conf. = Aussch., die Feyer des Hagel- und Michael-Festes betreffend.

1788. Nov. 18. Conf. = Aussch., daß die Fröbingsche Bürgerschule für die Schulen aus bemittelten Kirchen = Verarieren anzuschaffen sey.

1788. Dec. 11. Conf. = Aussch. um Bericht über die bedürftigsten und würdigsten Schulmeister, nebst Formular.

1788. Jan. 27. Consist. = Aussch., daß von der Fröbingschen Bürgerschule für jede Schule nur ein Exemplar angeschafft, und solche nicht zum Lesebuche in Schulen gebraucht werde.

1789. April 8. Consist. = Aussch. wegen Anstellung eines Dankfestes für die völlige Wiederherstellung Sr. Königl. Majestät.

1789. May 19. Consist. = Aussch. wegen jährlicher Verlesung der Verordn. gegen die Hazardspiele.

1789. May 28. Consist. = Aussch. wegen Verbesserung geringer Schulstellen auf dem Lande durch Aecker, Wiesen, Gärten und dergleichen.

1789. Jul. 9. Conf. = Aussch., daß die Küster- und Organistenstellen, der Regel nach, nur verdienten Schullehrern zu Theil werden sollen.

1790. Febr. 16. Conf. = Aussch. wegen Aufbringung der Bau- und Reparationskosten der geistlichen Gebäude.

1790. Sept. 2. Consist. : Aussch. um Bericht wegen des an arme Schulkinder zu schenkenden neuen Landescatechismus.
1790. Sept. 4. Cons. : Aussch. wegen des Bindelohns des neuen Catechismus.
1790. Oct. 15. Consist. : Aussch. wegen vorläufiger Mittheilung einiger Exemplare des Landescatechismus für Prediger und Schullehrer.
1790. Nov. 12. Cons. : Aussch. wegen Einführung des neuen Landescatechismus, nebst Instruction für die Schullehrer.
1790. Nov. 19. Verordn., die Einführung des neuen Landescatechismus betreffend.
1790. Nov. 20. Verbot der Einfuhr des Lüneb. Abdrucks des neuen Landescatechismus in das Fürstenthum Calenberg, und des Calenbergischen in das Fürstenth. Lüneburg.
1790. Dec. 2. Cons. : Aussch., die von den Predigern mit den Schullehrern zu haltenden monatlichen Schulconferenzen betreffend.
1790. Dec. 2. Cons. : Aussch. um Bericht, welche Schuldienstverbesserungen seit 20 Jahren zu Stande gekommen.
1790. Dec. 14. Cons. : Aussch. um Bericht wegen Verbindung der Arbeitsschulen mit den Lehrschulen.
1790. Dec. 16. Cons. : Aussch. wegen der den Schullehrern auf Kosten der Kirchen mitzutheilenden Octav = Ausgabe jener Instruction.
1791. Jan. 12. Cammer = Aussch., die zu befördernde Verbesserung der geringen Schulmeisterstellen betreffend.

1791. Jan. 20. Cons.=Auschr. wegen Aufnahme der Landschulmeister auf dem Seminario, zu ihrer fernern Bildung.
1791. März 31. Consist.=Auschr. wodurch jenes Auschr. Königl. Cammer vom 12. Jan. 1791 sämtlichen Kirchen=Commissarien mitgetheilt worden.
1791. Apr. 7. Cons.=Auschr. wegen Vertheilung des Königl. Gnadengeschenkts an dürftige Schul=lehrer.
1791. Jul. 7. Consist.=Auschr. um Bericht, welche arme Schulkinder noch mit dem neuen Landescatechismus zu versehen seyen.
1791. Jul. 27. Cons.=Auschr. um Bericht, wie dormalen die Beichte vor dem Abendmale sich eingerichtet befinde.
1791. Oct. 13. Regier.=Auschr. wegen Verlesung der Verordnung gegen die Hausdieberey auf den 22sten Sonntag nach Trinit., wenn kein 23ster Sonntag nach Trinitatis eintritt.
1791. Dec. 15. Cons.=Auschr., das Dienstverhältniß der Schulmeister, Küster und Organisten betr.
1792. März 29. Cons.=Auschr., die Vertheilung des Königl. Gnadengeschenkts an dürftige Schul=lehrer betreffend.
1792. Jul. 12. Cons.=Auschr., den Abdruck des Catechismus mit gröberer Schrift betr.
1792. Sept. 10. Verordn., die Einführung eines neuen Anhangs zum Kirchengesangbuche für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen, Grubenhagen und die Grafschaften Hoya und Diepholz betr.

1792. Oct. 11. Consf. = Aussch. über eben den Gegenstand.
1792. Oct. 11. P.St. den festzusetzenden Preis dieses Anhangs betr.
1793. März 4. Consist. = Aussch. über verschiedene Punkte wegen der Kirchen = Censur.
1793. März 21. Consist. = Aussch. wegen Vertheilung des Königl. Gnadengeschenkts, inaleichen wegen dessen, was bey der Präsentation der Schullehrer zu beobachten.
1793. May 7. Consist. = Aussch. um Bericht über das Herkommen, daß Superintend. bey Sterbefällen von Predigern ihrer Inspect. ein Buch aus ihrem Nachlasse wählen können.
1793. Oct. 17. Consf. = Aussch. um Bericht über das Alter, Gaben und Amtsführung der Prediger, nach beygefügter Tabelle.
1793. Oct. 24. Consf. = Aussch., daß die Prediger keine Armenscheine zum Almosenfammlen auszustellen haben.
1794. Febr. 13. Consist. = Aussch., wodurch das hergebrachte Accidenz der Superintendenten bey Sterbefällen der Prediger bestimmt worden.
1794. März 4. Consist. = Aussch. wegen Abfassung und Monirung der halbjährigen Kirchen- und Schulberichte, nebst beygefügten Erinnerungen.
1794. April 3. Consf. = Aussch., die Theilnahme an dem Königl. Gnadengeschenke betreffend.
1794. May 22. Consf. = Aussch. wegen doppelter Führung und Aufbewahrung der Kirchenbücher.

1794. Jul. 1. Cons.-Auschr. wegen Anschaffung des
Wittichschen Auszugs der Calenb. Landesgesetze
auf Kosten der Kirche, zum Gebrauche der Su-
perint. und Prediger.
1794. Jul. 15. Consist.-Auschr. wegen des den
Superintendenten verstatteten Nachlasses vom ord-
nungsmäßigen Confirmationsalter.
1794. Aug. 26. Consist.-Auschr., die drey neu-
errichteten Inspectionen Beyhe, Oldendorf und
Pattensen betreffend.
1794. Aug. 28. Cons.-Auschr. um Bericht über die
äußere und innere Einrichtung der Inspectionen.
1794. Nov. 6. Consistor.-Auschr., die beständigen
Schuldienstverbesserungen auf dem Lande betr.
1794. Nov. 6. Consist.-Auschr. wegen des Königl.
Verbots vom 28. Nov. 1790, wegen gegenseitig-
ger Einfuhr des Calenbergischen und Lüneburgi-
schen Abdrucks des Catechismus.
1794. Dec. 18. Consist.-Auschr. um Bericht über
die honoraria für die Kirchenrechnungs-Abnahme
und Kirchenvisitation.
1795. März 7. Consist.-Auschr. wegen Einsendung
des entbehrlichen Kirchen-Geldvorraths.
1795. April 21. Consist.-Auschr. wegen Theilnahme
an dem Gnadengeschenke.
1795. Nov. 10. Zwey Consist.-Auschr. wegen der
ordnungsmäßig abzuhaltenden Kirchen- und Schul-
visitationen, im Calenbergischen und Lüneburgi-
schen Antheile.

1795. Nov. 10. P.St. wegen Combinirung mehrerer Parochien bey der Visitation.
1796. Jan. 28. Consist. = Aussch. wegen der jährlich zu erstattenden Berichte über die Candidaten, und die ihnen zu ertheilende Anleitung.
1796. März 26. Regier. = Aussch. wegen des Verhaltens der Prediger bey epidemischen Krankheiten, in Beziehung auf die Verordn. vom 6. März 1723.
1796. April 7. Cons. = Aussch. zur Bekanntmachung dieses Regier. = Aussch. an die Superintendenten.
1796. April 12. Cons. = Aussch. wegen Vertheilung des Königl. Gnadengeschenks an dürftige Schul- lehrer.
1796. Jul. 22. Consist. = Ausschreib. wegen Verthei- lung des Hannöverschen Gesangbuches und Cate- chismus an Arme.
1796. Dec. 8. Consist. = Aussch. wegen Anschaffung der kurzen Darstellung der gemeinen Rechte und Landesverordn. für die Landschulen, auf Kosten der Kirche.
1797. May 11. Consist. = Aussch. über die Gebüh- ren für die Inspectionsgeschäfte.
1798. Jan. 16. Consist. = Aussch. wegen der Beyträge zur Kriegssteuer von den Geistlichen und den mil- den Stiftungen im Lüneburgischen.
1798. Jan. 23. Cons. = Aussch. wegen der längstens mit Ablauf jeden Quartals einzusendenden Fisci- Gebühren.
1798. Febr. 1. Consist. = Aussch. wegen näherer Prü- fung der Prediger vor ihrer weitem Versetzung.

1798. Febr. 27. Consist. = Aussch. wegen jährlicher Verlesung der Verordn. gegen die Unvorsichtigkeit bey Bearbeitung des Flachses.
1798. März 22. Consist. Aussch., die Vertheilung des Königl. Gnadengeschenkts an arme Schulmeister betreffend.
1798. Nov. 27. Consist. = Aussch. wegen jährlicher Verlesung des Königl. Verbots, die Odrung der Sichorienwurzeln auf heißen eisernen Platten betr.
1798. Dec. 13. Consist. = Aussch., daß bürgerliche Personen und Bauerleute nicht ohne obrigkeitlichen Trauschein aufgeboden werden sollen.
1798. Dec. 20. Conf. = Aussch. über die Grundsätze wegen Theilnahme an dem Königl. Gnadengeschenke für dürftige Schullehrer.
1799. Jan. 14. Königl. Verordnung, das Verbot des Journals von Fichte und Niethammer betr.
1799. Jan. 15. Conf. = Aussch. über die Verdienste und Geschicklichkeit der Prediger, nebst beygefügter Tabelle.
1799. März 21. Conf. = Aussch. wegen Vertheilung des Königl. Gnadengeschenkts an dürftige Schullehrer.
1799. May 1. Consist. = Aussch., das Verbot des Journals von Fichte und Niethammer betr.
1799. Jun. 13. Conf. = Aussch., die von dem Superint. Hoppenstedt herauszugebenden Lieder für Volksschulen betreffend.
1799. Nov. 12. Consist. = Aussch. wegen Vorbereitung einiger Jünglinge von 16 bis 20 Jahren auf

dem Schulmeister-Seminario in den 3 erstern Monaten jeden Jahrs.

1799. Nov. 28. Consist.-Auschr., die mit dem Fürstl. Braunschw. Consistorio wegen Confirmation der Kinder aus beyderseitigen Landen getroffene Uebereinkunft betreffend.
1799. Nov. 28. Consist.-Auschr., daß die Erwähnung von dem Eintritt eines neuen Jahrhunderts auf der Kanzel erst am 1. Jan. 1801 geschehen möge.
1800. Jan. 14. Consist.-Auschr., die Bekanntmachung der Verordnungen von den Kanzeln betr.
1800. Jan. 14. Cons.-Auschr., Liturgica betr.
1800. Jan. 16. Cons.-Auschr. wegen Anschaffung des Wötnerischen Choralbuchs für die Kirchen des Landes aus den vermögenden Kirchen-Verarien betr.
1800. März 20. Consist.-Auschr., daß das erhöhte Tabacksgeld auch von der Geistlichkeit in der Grafschaft Hoya zu erlegen sey.
1800. März 25. Consist.-Auschr., die Vertheilung des Königl. Gnadengesentks für Schulmeister betr.
1800. April 3. Consist.-Auschr., die Befreyung der freyen Grundstücke der Kirchen und Capellen in den Fürstenth. Calenberg und Göttingen von dem Beytrage zu den Kriegskosten betr.
1800. April 8. Cons.-Auschr., die Zinsberechnung und deren Erleichterung betreffend.
1800. Jun. 11. Consist.-Auschr. ins Lüneburgische, wegen der Abgabe von den Collateral- Erbschaften an den Landschatz.

1800. Jun. 17. Conf. = Auschr. wegen Anordnung eines Dankfestes für die Errettung Sr. Königl. Majestät von der bevorstehenden Todesgefahr.

1800. Jan. 19. Consist. = Auschr., die Untersuchung der bruchfälligen delictorum des cleri minoris betreffend.

1800. Jul. 1. Conf. = Auschr., mittelst dessen eine Pastoral-Instruction für die unter dem Hannoverschen Consistorio stehenden Prediger mitgetheilt worden.

1800. Jul. 22. Conf. = Auschr., die Präsentation auf erledigte Schulstellen betreffend.

II.

B. G. Freund!

Aus Euerm erfordertermaaßen unterm 29. Oct. jüngst erstatteten Berichtschreiben haben Wir ersehen, welchergestalt die Fürstl. Kirchen-Ordnung in Euch anvertroueter Inspection bereits anno 1674 introduciret worden, an aller Orten aber noch nicht in allem insonderheit wegen Reluirung der Kirchen-Stände zur Observanz gekommen sey; wie nun selbiae sowohl in ein als andern observiret und derselben nachgelebet werden muß und niemanden unter der Hofnung desfalls andere Verordnung zu erhalten, nachzusehen ist; also begehren nomine Sr. U. G. F. und Herrn wir hiemit an Euch, Ihr wollet denen Eurer Inspection untergebenen Predigern an denen Orten, woselbst biß dato noch ein Mangel verspühret worden, dessen Bedeuten, und dahin sehen, und darobhalten lassen, daß die Reluition der Kirchen-Stühle, ohne Unterscheid und einwand geschehen müsse, und da sich jemand darunter wiederlich erzeigen sollte, der Beamten Hülffe erwarten, in maaßen desfalls Rescriptum an selbige erkand und unter heutigem dato abgelassen worden; nicht minder von den Prediaern erfordern, daß, wo noch die Hanische Kirchenordnung vorhanden und in sacris observiret wird, selbiae eingeführet und zu desto mehrerer dessen Beförderung Euch

die exemplaria zusenden zu lassen, auch weiter ad consistorium liefern, damit Euch an deren Stadt die hiesige zugesandt werden könne. Daran etc. und Wir etc.

Zelle, den 8. Dec. 1699.

Gn. R.

An
den Superintendenten
zu Sulingen.

III.

Unser von Gottes Gnaden Johann Friedrichen, Herzogen zu Braunschweig vndt Lüneburgk Verordtung, wornach zeit wehrender vnser Abwesenheit Unsere zu Unserm Geistlichen Consistorio verordnete Rätthe sich zu achten.

Da Jemandt einen Soldaten super matrimonio, oder sonst in causa ecclesiastica, zu belangen Vorhabens, soll die Erste klage, an vnserer geheimbte Rätthe gerichtet werden, welche Außden vnserm Ihnen ertheiltem Gnädigstem Befehl nach, mit vnserm General-Lieutenant darob communiciren, vndt derselbe, denjenigen officier vnter dessen Commando der beklagte stehet, befehlen wirdt, selbiges an vnser Fürstliches Consistorium zu verweisen, in welchem außden, wie üblich vndt herkommenß verfahren werden solle. Gleiche Meinung hat es auch, daß, da in Consitorial-sachen Zeugen abzuhören, so vnter vnser Militz begriffen, vnser General-Lieutenant wan von vnsern Geheimten-Rätthen vorhero mit Ihme darüber communiciret worden, dem Officier, vnter welchen der angegebene Zeuge stehet, desfalls die Notturnfft injungiren solle.

2) Wen Jemandt zu excommuniciren, Eine Notturnfft Erachtet werden wollte, sollenn zufoberst an vns alle vndt Jede in vnserm Geistlichen Consistorio deswegen Außgefallene vota, oder fals dieselbe Aller-

dingsten einstimmig, dessen, einhellige meinung, unterthänigster Gehubr referiret werden, ohn eingelangten vnsern schriftlichen Befehl Aber Unsern Consistorium darüber zur execution zu schreiten sich keinesweges bemächtigen.

3) Falsß ein Superintendens, Pastor, Roster, Schuelmeuter oder sonst der Geistl. immunitet genießende person sich dergestalt vergreifen sollte, daß daß delictum capitaliter bestrafet werden mußte oder könnte, soll vnser Consistorium, daß solche person feste gemacht werde, verordnen, daß factum alßdenn Summariter vntersuchen, vndt da sich solches angegebener massen befinden, oder Beklagter mit wichtigen praesumptionen graviret sein sollte, denselben ohnverlengt ab officio suspendiren, vndt darvon Unsern Geheimbten Rächten vngeseumet eröffnung thun, welche Alßden per judicem secularem competentem, denen Rechten gemäß, wieder den Reum zu verfahren wissen werden, da Eß nun in solchen Fall, ad executionem Sententiae [welche Jedoch ohne vnserere eingelangte Außdrückliche gnedigste Verordnung vndt schriftlichen Befehl niemahls ergehen soll] gelangen möchte, soll der beklagte zu vor von vnserm Consistorio seines Ampts völig entsetzt vndt aller seiner Geistlichen dignitaet beraubet werden.

4) Wen ein Superintendens, Pastor, wegen eines geringen vndt nicht vnter die hohen Malefizsachen gehöriigen delicti ab officio zu suspendiren, oder abzusetzen were, soll vnser Consistorium vor sich darunter zu verfahren keine macht haben, sondern An vnß davon gehorsambt referiren, vndt vnserere anßdigste Verordnung erwarten; Sollte Jedoch ein Pastor ob summum scandalum sofort ab officio zu suspendiren sein, kan zwar, an vnser statt vnser Consistorium, in extremo necessitatis casu, solches verfügen, Eß

sohl aber dasselbe zugleich vndt ohne einigen Anstant an vnß davon vnterthänigsten Bericht thun, vndt vnjere gnedigste Confirmation begehren vndt erwarten.

5) Ohn vnser Vorwissen vndt außdrücklichen schriftlichen Befehl, soll kein Superintendenten, Pastor oder Diaconus Anqesetzet, oder von einem Orth zum Andern transferiret werden, sondern so oft eine Pfarre in vnserm Fürstenthum vndt Landen vacant wird, darüber nicht Wir, sondern sonst Jemant daß jus patronatus Anstreitig besizet, soll zwar, in vnserm Nahmen, vnser Consistorium intra fatalia der geschenehen praesentation gehdrig deferiren, vndt darunter dem herkommen gemäß verfahren: Wen Aber eine solche Pfarr, die Wir krafft vnß zustendigen Juris patronatus zu vergeben haben erledigt wirdt, soll vnser Consistorium ohne Erhaltenen, vnsern gnädigsten schriftlichen Befehl, darunter Ichtwiß zu verfügen, keine macht haben, sondern gehalten sein, An vnß sofort vnterthänigst zu referiren, In welchem Ampt die Eröffnete Pfarre belegen, wie weit deren Außtreulichkeit sich ohngefehr erstrecke, waß für Competenten sich angemeldet, Auch waß für rationes Jedweder zu erreichung seines Zweckß in seiner Supplic [deren Inhalt den außß kurtzeste zu extrahiren vndt der relation beyzulegen] angeführet vndt darauf vnjere Gnädigste schriftliche erklerung vndt befehl erwarten.

Unsere zu vnserem Geiðlichen Consistorio versordnete Rähte, werden solchem allem, gehorsamer gebuhr nachkommen, woran sie vnsern Gnädigsten Willen vndt Meinung verrichten.

Signatum Hernhausen am 8ten 9br. 1679.

(L. S.) Johann Friedrich.

IV.

P.St. 1.

Nach, insonders vielgeehrter Herr College, und sehr wehrter, auch vielgönstige gute Freunde! wollen Wir den Herrn Collegen und die Herren in Gemäßheit der unterm 10. und 19. Dec. v. J. wiederholten Anträge, hiedurch ein- für allemal authorisiren, bey vorhandenen Pfarr=Vacanz=Geldern solche, in so fern es ohne Nachtheil vermdgender Kirchen=Verarien geschehen kann, zu Constituirung oder Verbesserung der Pfarr=Witwenhäuser zu verwenden, und verbleiben vt in Rescripto.

Hannover, den 13. März 1800.

Königl. Großbritannische zur Churfürstl. Braunschweig=Lüneburgischen Regierung verordnete Geheimte=Räthe.

v. Kielmannsegge.

An

Königl. Consistorium
hieselbst.

V.

P.St. 5.

Nach, insonders vielgeehrter Herr College, und sehr wehrter, auch vielgönstige gute Freunde! wollen Wir den Herrn Collegen und die Herrn hiedurch authorisiren, bey vermögenden Kirchen = Aerarien die Kosten zu Unterhaltung der Industrie = Schulen ohne weitere Rücksprache so fort zu bewilligen, und Wir verbleiben ut in R^oscripto.

Hannover, den 17 May 1800.

Königl. Großbritannische zur Churfürstl. Braunschweig = Lüneburgischen Regierung verordnete Geheime R^othe.

v. Kielmannsegge.

An

Königl. Consistorium
hieselbst.

VI.

Georg der andere, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irland, beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Schakmeister und Churfürsten ic. Unsern geneigten und Gnädigsten Willen zuvor, Würdige, Ehren-vest-Ehrbar-Hochgelahrte Rätthe, liebe, andächtige Getreue.

Es ist Uns allerunterthänigst referiret worden, wasmaassen zwischen Euch und Unserer Rent-Cammer daher Differenz entstanden, daß ihr in der Meinung stehet, als ob die von Kirchen- und Schuldienern, wegen ihrer Einkünfte, Gefälle und Gerechtigkeiten, wieder Unsere weltliche Unterthanen etwa habende Klagen und beschwerden nicht vor Unsere Beamten und andere weltliche Obrigkeiten, sondern ohne Unterschied vor das Consistorium gehörig wären.

Nachdem nun Unsere Geheimte Rätthe zu Hannover Unseres Ober-Appellations-Gerichts Gutachten darüber erfordert, und Uns darauf auch selbst ihre Meinung besfallt eröffnet, wie ein gewisses Regulativum festzusetzen, damit ins künftige alle fernerweite Differenzen und Collisiones vermieden bleiben möaen, Wir auch solche sowohl in denen Geistlichen und Weltlichen Rechten, als auch insonderheit in Unsere Kirchen-Ordnungen gegründet gefunden haben, so ordnen und wollen Wir:

I. daß, wenn ein Kirchen- oder Schulbedienter gewisse ohnstreitige Gefälle, Einkünfte, Abgiften oder andere Praestanda, sie haben Nahmen wie sie wollen, von denen Eingepfarrten samt und besonders zu fordern hat, diese aber des præstandi zwar geständig, jedoch, ohne eine rechtmäßige Einrede dagegen zu haben, in dessen Ableistung säumig sind, die Kirchen- und Schulbediente sich deswegen nach Maßgebung der Rechte an Unsere Beamte, Magistrate in den Städten und Flecken, auch adeliche Gerichte, und überhaupt an die weltliche Obrigkeit, unter deren Gerichtszwang die säumseelige Schuldner gefessen sind, mit ihrer Klage wenden, und bey denenselben um hülfe nachsuchen sollen:

Wann aber solche Obrigkeiten und Unterrichtere sich in leistung der bey ihnen nachgesuchten hülfe säumig erweisen sollten, oder auch die Kirchen- und Schulbediente von denen Beamten, Magistraten und andere ein forum privilegiatum habenden Persohnen etwas ohnstreitig solchergestalt, daß es auf einen förmlichen Prozeß nicht ankommt, sondern des besklagten Geständnis und keine exceptio altioris indaginis vorhanden ist, zu fordern haben, alsdenn könnet ihr, wenn die Kirchen- und Schulbedienten Unserer Fürstenthümer Lüneburg und Grubenhagen sich bey Euch melden, innhalts der in selbigen publicirten Kirchen-Ordnung, in dem erstern Falle den weltlichen Unterrichter, auch, wenn es nöthig, per mandata poenalia zu Verwaltung seiner Obliegenheit anstrengen, und, wenn solches nichts verfangen will, in der Sache selbst unmittelbar Verfügung ergehen lassen, und den Kläger ohne Weitläufigkeit zu dem seinigen verhelfen; in dem letztern Falle aber die Klage, wenn die Forderung liquid, und contu-

macia satfsam bescheiniget ist, ohne bedenken annehmen und das nöthige darinn gleichermaßen verfügen.

Wenn aber

2. die Kirchen- und Schulbediente besagter Unserer Fürstenthümer gewisse Güther, Gefälle, Einkünfte, Gerechtigkeiten und andere praestanda von Weltlichen Persohnen fordern, die ihnen nicht notorischer maaßen und ohnstreitig gebühren, sondern von Unsern Nemtern, Magistraten, Adelichen Gerichten, Gemeinden und einzelnen eingepfarrten entweder gar nicht, oder doch nicht in der maaße, wie es von ihnen begehret wird, eingestanden, oder auch mit rechtlichen Einwendungen, als compensationis, solutionis, precarii und dergleichen zurückgewiesen werden, so, daß es solcherhalben erst auf Beweis und Gegenbeweis, mithin auf eine ordentliche Rechtsausführung ankommt, hat Unser Consistoriam, weil hier kein notorisches und ohnstreitiges Kirchenthuth vorhanden ist, in allen solchen Fällen sich alles citirens und cognoscirens zu enthalten, indem Unser eruster Wille und Meinung ist, daß nach Erheischung der gemeinen Rechte und Kirchen-Ordnungen die Erörterung und Entscheidung solcher Klagen lediglich denen Weltlichen respective Nieder- und Ober-Gerichten nach beschaffenheit der Beklagte überlassen werden solle.

Wenn hingegen

3. in Unserm Fürstenthum Calenberg wegen der Kirchen- und Schulbedienten-Gefälle, Einkünfte, Gerechtigkeiten und dergleichen wieder Unsere Weltliche Unterthanen Klage vorkommen sollte, kan Unser Consistorium, weil demselben in der in solchem Fürstenthum

gebräuchlichen Kirchen-Ordnung so wenig in ohnstreitigen als in streitigen Kirchengüthern Verfügungen zu machen nachgelassen, sondern alle Cognition den weltlichen Gerichten vorbehalten worden, in keinem Falle das geringste verordnen, sondern es müssen die Klägere sich jedesmahl an des Beklagten ordentliche weltliche Obrigkeit wenden, welche dann nach der Sachen Beschaffenheit selbige Processmäßig zu entscheiden hat.

Wie ihr nun eures Ortes euch nach dieser Unserer Gnädigsten Declaration und Verordnung zu achten habt, Also wollen Wir den Inhalt derselben auch Unserer Rent-Cammer, und Unsere Justiz-Collegiis und andere Gerichten zur Nachachtung bekannt machen lassen, und sind euch mit geneigten und Gnädigsten Willen wohl beygethan. St. James, den 22. May u. 2. Jun. 1739.

(L. S.)

George Rex.

E. v. Steinberg.

An

das Consistorium
zu Hannover.

VII.

Rd. Ill^{mi}. Henrici July etc. Constitutio, wie es mit den Mulcten, so in Fürstl. Braunsch. Consistorio erkandt und gesetzt werden, zu halten, auch wohin solche zu verwenden. Sub dato 9. 7bris Anno 1595.

Lieber getrewer, Wir werden von Unsern Consistorial- und Kirchen-Räthen Unterthänig berichtet, daß Unsere Amptleute die Mulcten und straffen, so in Consistorial-sachen verwirkt, und in Consistorio erkandt und vserlegt worden, Alß wann einer Sub certâ poenâ vor Unser Consistorium citirt, oder lite ibidem pendente ichts zu innoviren, oder sich mit einer andern copuliren zu lassen inhibirt, oder in Consistorial-Sachen etwas zu exequiren jemandt befohlen, oder persohnen, so von anderer Ansprach oder vorigen Ehe-Contracten noch nicht losgezählet, wenn Ihnen des- oder anderer erheblichen Ursachen wegen die proclamation oder copulation in Unsern Landen versagt, oder biß zu erörterung solcher impedimenten differiret wird, in andere Lande lauffen, und sich daselbst von Papisten oder andern zusahmen geben lassen, oder Leuth in gradibus prohibitis sich mit einander verloben, und propter subsequen-tem copulam carnalem die Ehe nohtwendig zugelassen werden muß, oder verlobte persohnen, so einander die Ehe zugesagt, sich zufrühe vermischen, oder transactiones contra matrimonium geschehen, oder Jemand in

Ehesachen zu decidiren sich unterstehet, oder Patroni die Belehrende Unserm Consistorio zum examine nicht stellen, noch sonst vermöge Unser Kirchen-Ordnung mit denselben verfahren lassen wollen, oder Unsern Superintendenten an Ihren Visitationibus und andern Amts-sachen intrag und Verhinderung geschiehet, oder jemand einem Pastorn in der Predigt öffentlich widerspricht, oder da Kirchen- oder Schuldiener ihr Amt mißbrauchen, versäumen, delinquiren, oder anderer Ursachen halber mulcirtet werden müssen, und was dergleichen wieder Unsere Kirchen-Ordnung, auch der Ehe- und anderer Consistorial-Sachen halben außgangenen Mandaten pecciret wird, oder mehr vorfelt, auß vorgedachts Unseres Consistory processen und Mandatis herfleust, unter die Amts-Brüche und straffen zuziehen, dieselbige auch inzunehmen und vorgedachtem Unserm Consistorio vorzuenthaltten sich unterstehen, wie dann solches albereits von eßlichen angefangen und zu werk gesetzt, und, wie von Ihnen vorgegeben, werde solches von Euch und andern befohlen; Wann nun die straffen, so in und von erwehnten Sachen fallen, unter die Amptsbrück gar nicht gehdren, und vorgedachten Unsern Amptleuten eben so wenig als diejenige, so von Unserm Hoffgericht vffgelegt, und wieder deselben Geboth und process verwirckt werden, inzunehmen gebühren, So thun wir dir hiemit gnädig und ernstlich befehlen, daß du bey allen dir untergesetzten Amptleuthen und andern Befehlhabern solchs alsopalt abschaffest, und Unsertwegen Ihnen mit ernst inbindest, daß Sie sich der mulcten und straffen, so in oberzehnten und andern dergleichen Consistorial-Sachen gefallen, und in Unserm Consistorio vfferlegt und erkandt werden, gänzlich entschlahen, Unserm Consistorio dieselbe Unweigerlich folgen lassen, und wann von demselben Ihnen etwas einzufordern befohlen wird, solchs mit ernst infordern,

und in vielberürt Unser Consistorium schicken, dagegen dann Unsere Consistorialis sich der Huren- und andere Amptbrüch mit nichten anmaßen, sondern die Amptleuth damit gewehren, und was also in Unser Consistorium geliefert wird, neben andern Consistorial-Gesellen berechnen lassen sollen; Daran thustu Unsern zuverlässigen Willen undt Meinung.

Datum Wulffenbüttel, den 9. 7bris Ao. 1595.

J. J. D.

An alle Ober-Amptleuth
in simili mut. mutand.
An die Cämmerer ic.

VIII.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürst ꝛc. Diejenige Streitigkeit, welche zwischen Unserm Hannoverschen Consistorio, und dem academischen Magistrate Unserer Georg-August-Universität, über die Befugniß, in Ehe-Klagesachen der Universitätsverwandten zu erkennen und Recht zu sprechen, vor einiger Zeit sich hervor gethan hat, ist, nach ihrer Verwandniß, bey Unserm Geheimten-Raths-Collegio verschiedentlich in Erwegung gezogen worden. Und da sich ergeben, daß dieselbe, so selten auch sonst Fälle von Ehe-Klagen gegen Universitätsverwandte sich eräugenen, dennoch Unserer landesherrlichen Erklär- und Entscheidung bedürfe; So haben Wir diese hiemit ertheilen, und dadurch die entstanden gewesenen Zweifel zu heben bedacht seyn wollen.

Der academische Rath besagter Unserer Universität eignet, laut eines von seinetwegen an das Consistorium unterm 21sten August 1760 abgelassenen Schreibens, sothane Gerichtsbarkeit in Ehe-Klagesachen seiner Universitätsverwandte, und die Befugniß, selbige in erster Instanz auszuüben, ihm allein aus dem Grunde, zu; weil Unseres in Gott ruhenden Groß Herrn-Vatern Majestät, in dem der Universität unterm 7. Dec. 1736 verliehenen Privilegio derselben eine Jurisdiction-

nem omnimodam beygelegt habe, und hierunter die Jurisdictio in matrimonialibus mit-verstanden, solche auch von der Universität bis daher exerciret worden sey.

Und an der andern Seite hat gleichfallsbesagtes Unser Consistorium laut seines, nachher mehrmals wieder angezogenen Berichts vom 4ten Sept. 1760, eben dieselbe Gerichtsbarkeit ihm zu gebühren und zuzukommen, damit behaupten wollen: daß in den Universitaets-Privilegio weiter nichts als die Beylegung einer völligen Jurisdiction in Civilibus und Criminalibus, welche Jurisdictio omnimoda aber die Ecclesiasticam nicht unter sich begreife, zu befinden, und bey Ertheilung des Privilegii an das Consistorium nichts ergangen wäre, woraus die Aufhebung seines ordentlichen Gerichtszwanges in Ehesachen abzunehmen stehe.

Wann nun gleich unter einer beygelegten Jurisdictione omnimoda an und für sich, die Ecclesiastica stillschweigend nicht verstanden wird, und es andern ist, daß die letztere in dem Universitaets-Privilegio nicht genannt, in dem 11ten Articul desselben aber die Worte gebraucht worden sind: daß

das Corpus der Universitaet sowohl über die zu derselben gehörige Professores ordinarios und extraordinarios, als über alle ihre übrigen Membra singula, die völlige Jurisdictionem in Civilibus et Criminalibus haben solle.

So hat doch dagegen außer Betracht von Uns nicht gelassen werden mögen:

1) daß in den vorhergehenden 11ten Articul der Grund- und allgemeine Satz, von welchen die Special-Regula bloß in Anwendung und Absicht auf die academische Gerichtsverwaltung, und ohne Abbruch dessen,

was in jenem 1sten Articul schon gesetzt war, in dem 11ten Articul folgen, sich dahin deutlich ausgedrückt findet:

daß die Universitaet ein eigenes mit einer Jurisdictione omnimoda begnadigtes Corpus und nicht nur von der Jurisdiction des dortigen Stadt=Magistrats abgesondert, sondern auch von aller Jurisdiction und Gerichts=Zwange Ihrer Majestät andern Gerichte und Collegien eximiret seyn, und von Sr. Majestät und Dero Geheimten Consilio einzig und allein unmittelbahr dependiren solle.

2) daß mehrhochgedachten Unseres Groß Herrn=Vatern Majestät hochseel. Andenkens, wie es im Schlusse des Einganges lautet, die in dem nachfolgenden vermeldete Rechte und Vorzüge der Universitaet zu desto mehrer Bezeugung Dero gnädigsten Willens, und ihres Verlangens, sie ruhig, wohl und vergnügt zu wissen, beygeleget haben, mithin der Vorzug, unter den Landesherren und dessen geheimen Consilio allein und unmittelbahr zu stehen, zur Zeit des ertheilten Privilegii, vor etwas gehalten seyn muß, welches mit zum Wohlstande der Universitaet dienen, und erfordert würde.

3) daß solcher Vorzug, und die Exemption des Corporis der Universitaet von der Jurisdiction und dem Gerichtszwange, wie des Stadt=Magistrats, so aller landesherrlichen Gerichte und Collegiorum, das Geheimte Consilium allein ausgenommen, einigen Abbruch leyden, und es mit der Universitaet des Grund=satzes nicht wohl zu vereinigen seyn würde, wann Unserm Consistorio in Ehesachen der Universitaets=Gliedern

und Verwandten die Gerichtsbarkeit zugeeignet werden wolte.

4) daß auch diese nicht einst von demselben ohne allen Anstoß und ohne Beschwerlichkeit der Universitaet würde können ausgeübet werden, indem alle Ehesachen, ihrer Natur nach, gemeinlich mündliche Vorbescheide und Verhöre erfordern, in denen von der Universitaet aber der Ort des ordentlichen Aufenthalts des beklagten Theils allein die Stadt Göttingen ist, und dannenhero wie die Erfahrung auch schon bestätigt hat, nicht würde vermieden werden können, entweder Partheyen und Zeugen nach Hannover persöhnlich vorzuladen, und ihnen dadurch beschwerliche, zu Zeitversäumnissen und Kosten gereichende Reisen, zu verursachen, oder aber solchen Personen in loco speciale Commission zu ertheilen, welche wegen ihres fori privilegiati selbige anzunehmen, oder vor welchen die Partheyen sich zu stellen, aus einer gleichmäßigen Ursach, nicht schuldig wären.

5) daß überdem das besonders begnadigte und abgefonderte Corpus der Universitaet, nach dem schon angezogenen Iiten Articul seines Privilegii zu Verwaltung seiner Jurisdictionis omnimodae mit einem solchen, insonderheit auch durch einen Theologum und mehrere Jure-Consultos besetztem Gerichte, oder Collegio Deputato versehen ist, daß demselben die Behandlung der Ehesachen der zum Corpore gehörigen Personen, in eben der Maasse, als es daselbst in Absicht der Civil- und Criminal-Sachen verordnet ist, ohne Gefahr und Besorgniß eines Incongrui wohl anvertrauet seyn mag.

Und daß endlich 6) bey der Abfaß- und Publicirung des mehr angezogenen Universitaets-Privilegii weder der Fall, noch die Meynung, vorhanden gewesen ist, denjenigen ordentlichen Gerichtszwang Unseres

Consistorii in Ehesachen, welchen dasselbe bereits her gebracht gehabt, aufzuheben, noch solchem irgend etwas zu entziehen, sondern bloß solche Maaßregeln zu nehmen, daß das Corpus der Universitaet, welches damals noch nicht vorhanden war, sondern allererst creiret wurde, nachmals unter besagten, und überhaupt unter allen ordentlichen Gerichtszwang nicht fallen oder kommen, sondern davon eximiret seyn möchte.

Diese und mehr Umstände und Ursachen, bewegen Uns, Kraft dieses wohlbedächtlich zu erklären, und zu verordnen: daß unter der, Unserer Georg-August-Universitaet in den Isten Articul ihres Privilegii beygelegten Jurisdictione omnimoda, die Gerichtsbarkeit oder Befugniß in den Ehesachen der Universitaetsglieder und Universitaets-Verwandte zu erkennen, in so fern nemlich diese als Beklagte belanget werden, mithin mit dem, in Absicht der Jurisdiction der Universitaet überhaupt, im IIIten Articul ihres Privilegii gesetzten Unterschiede; und unter der ihr daselbst beygelegten Exemption von der Gerichtsbarkeit und dem Gerichtszwange aller Unserer Collegiorum, die Exemption von Gerichtsbarkeit und dem Gerichtszwange Unseres Consistorii, gleichfalls und mit zu verstehen sey, und solchemnach von nun-an die künftig entstehenden Eheklagen gegen Göttingesche Universitaets-Verwandte von oftgedachtem Unserm Consistorio nicht weiter angenommen, sondern an den Senatium academicum als Judicem Competentem, sofort verwiesen, von letzterm aber die Ehesachen der Universitaet in aller Maaße so, wie nach dem Articulo IIto des Privilegii, andere derselben Gerichtsfachen behandelt und ausgeführet werden sollen.

Da indeß währendem bisherigen Conflictu Jurisdictionis, Unser Consistorium eine und andere bey ihm angebracht-gewesene Eheklage Göttingescher Uni-

versitaets-Verwandten angenommen und darüber verfahren hat; So sollen selbige Sachen, in so weit sie nicht völlig geendiget, jedoch lis darin contestiret, oder gar schon Erkenntnisse und Verfügungen ergangen sind, vor und von demselben gänzlich ausgeführet, und zum Ende gebracht, mithin solche Prozesse da wo sie angefangen sind, auch fortgesetzt und geendiget; diejenigen aber, so jetzt schon geendiget sind, oder nach eben besagter Regul noch werden geendiget werden, vor dem Universitaets-Gerichte unter keinerley Vorwand wieder aufgenommen, noch von neuen darin cognosciret, sondern es bey den Sprüchen und Erkenntnissen des Consistorii lediglich bewenden gelassen; auch wo ein Subsidium Juris dabey erforderlich ist, solches ohnwegertlich geleistet werden.

Und wie übrigens sowohl Unser Consistorium als Unsere Universitaet sich beyderseits nach obstehender Unserer declaratorischen Verordnung zu achten, und die Partheyen in vorkommenden Fällen darnach zu bescheiden wissen werden;

Also sind von selbiger zwey gleichlautende Originalia; wovon jedem Theile eines zugefertiget werden wird, gemacht, mit Unserm Königl. Churfürstl. Insigniel beleyet, und an Unserer Statt von Unseren Geheimten Rätthen unterschrieben worden. So geschehen und gegeben, Hannover den 11ten May 1768.

Ad Mandatum Regis et Electoris.

(L. S.)

E. Diede.

Declaration und Verordnung
wegen
der Gerichtsbarkeit in Chesachen
der Göttingischen Universitaets-
Verwandten.

Verbesserungen.

Seite 64 Zeile 2 st. oder Tochterkirchen lies und Mutterkirchen — S. 64 Z. 15 u. 16 st. Tochterkirche l. Mutterkirche — 74 Note Z. 1 st. Edict l. Edit. — S. 77 Z. 15 st. General-Visitationen l. Special-Visitationen — S. 86 Z. 5 st. durfte l. dürfte — Z. 7 st. solche l. solcher — S. 100 Z. 3 von unten st. Erneuerung l. Ernennung — S. 140 Erster Abschn. bey den Worten: *clerum majorem*, setze † — Anmerkung Z. 2. bey protestantischen setze hinzu: Ländern — S. 142 Note c. Z. 3 v. u. st. L. 6. cap. 19. §. 2. l. L. 2. cap. 19. §. 4. — S. 145 Note b. st. obs. 1. l. obs. 166. — S. 154 Z. 9 von unten bey: des Orts, ist sich wegzustreichen — S. 160 Z. 5 und 6 von oben statt Verordnung vom 31. Dec. 1717 u. 18. Jan. 1718 l. Verordnung vom 31. Dec. 1717 18. Jan. 1718

Seite 160 Zeile 16 von oben st. Amt Siedenburg l. Amt Siedenburg — S. 161 Z. 16 v. o. st. anzukündigen l. abzukündigen — S. 163 Z. 2. von unten st. S. 252 l. S. 229 — S. 186 Note c. st. S. 2 l. Th. 2. — S. 192 Z. 6 st. Einziehung der Ehe l. Eingehung der Ehe — S. 193 Note e ist hinzuzufügen: und Cap. 14. — S. 194 Note h. letzte Zeile ist zu inseriren: S. 987. — S. 201 Z. 6 v. o. st. ihm l. ihnen — S. 211 Note a. l.: und vorzüglich 53. — S. 219 Z. 9 v. o. st. außerordentlichen l. außergerichtlichen — Das. Note c. st. §. 371. l. §. 372. — S. 230 Z. 12 von oben: examinirten Candidaten ist auszustreichen — S. 242 Anm. * Z. 4 st. Vorbereitung l. Verbreitung — S. 242 Z. 12 von oben st. werde l. würde — S. 274 Note d. muß heißen §. 1, 3) 4 et 46 — S. 291 Z. 1 st. hinfallen l. anheinfallen — S. 292 Note a. l. Seite 283. — S. 315 Z. 11 von oben st. solche l. solcher — S. 332 Note k. letzte Z. st. Tit. 17. l. Tit. 7. — S. 348 Note q. st. p. 685 l. 680 — S. 364 Z. 6 v. o. st. *Judicia* l. *Judicia* — S. 365 Note * Z. 9 von oben st. Amtsvorsehung l. Amtversetzung — S. 366 Note a bey Const. Luneb. ist zu inseriren: cap. 2. — S. 367 ist oben die Seitenzahl zu berichtigen — S. 367 S. 17 von oben st. Verordnungen l. Verordnung — S. 369 Z. 15 v. o. st. 19. Jun. 1770 l. 19. Jun. 1800 — S. 419 Z. 16 v. o. st. *mulctus* l. *mulctas* — S. 428 Z. 12 v. o. st. dieser l. dieses — Das. Z. 4. v. u. st. Lehrweise l. Lehrweise — S. 445 Z. 6. v. o. bey Wilhelm ist zu inseriren: Friedrich — Das. Z. 6 v. u. bey Georg ist zu inseriren: errichteten Recesse — S. 457 Z. 3 v. u. st. Befehlungs-Reverse l. Befehlungs-Reverse — S. 461 Z. 2 v. o. st. Adlige l. Adelige. — S. 490 Z. 3 v. o. st. Tagelsgefahr l. Todesgefahr.

Bergs, G. H. von, teutsches Polliceyrecht, 1r u. 2r Th.
— — — — — 3r Th. Neue verbess. Auflage.

Bode, J. H. tabellar. Berechnungen d. Zinsen nach Tagen,
das Jahr zu 365, auch 360 Tage gerechnet; auch der
Agio und Provision, welche Tabelle auch zur Berech-
nung der Zinsen nach Monaten angewandt, nebst einer
Tabelle vom Zinseszins und den Logarithmen der na-
türlichen Zahlen. 2te vermehrte Auflage. gr. 8.

Böttcher, J. H., quae sint origines et fundamenta
distinctionis inter jurisdictionem contentiosam et
voluntariam etc. 8. maj.

Brandes, J. G. gutachtliche Vorschläge, wie in Landes
Oeconomia, Angelegenheiten könne verfahren werden.
4r Th. Neue Aufl.

Bülow, Fr. von, und Dr. Th. Hagemanns praktische Er-
örterungen aus allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit,
hin und wieder mit Urtheilsprüchen des höchsten Tribu-
nals und der übrigen höhern Justizhöfe bestärkt. 1r, 2r
und 3r Band.

Bünemann, F. V. gemeine Bescheide und Ausschreiben der
K. Churfürstl. Justiz, Canzley zu Hannover.

Crusius, M. F. Vorkenntnisse zur Rechtsgelehrtheit. 8.

Dehns, G. V. J. Entwurf einer Classificationstabelle der
Gläubiger bey Concursum etc. 4.

Domeyer, J. G. Geschichte der Stadt Noringen, 2te Aufl. 4.

Gerke, H. C. de limitibus Senatus Consulti Velleiani.

Hagemanns, Th. kleine juristische Aufsätze, 2 Th. gr. 8.

Heiliger, E. A. Chronologiae advocatorum provincia-
lium in Ducatu Cellensi quae Generales, majores,
magni, Gros-Bögte nuncupantur dissertationes Sel-
chowianae auctarium. Fol.

— Verzeichniß der in den Churhannoverschen Landen in dem
laufenden Jahrhundert publicirten Standes- und Namens-
veränderungen, den Grafen-, Freyherrn- und Adelsstand
betreffend. 4.

Meditationen über verschiedene Rechtsmaterien, herausge-
geben v. d. Gebrüdern Overbeck, 1r Bd. 3te verb. Aufl.
2r Bd. 3te verb. Aufl. 3r, 4r u. 5r Bd. neue Aufl.
6r Bd nebst einem Hauptregister über die ersten 6 Bde.
7r und 8r Bd. 8.

Special

88-B

12181

v.1

THE GETTY CENTER
LIBRARY

